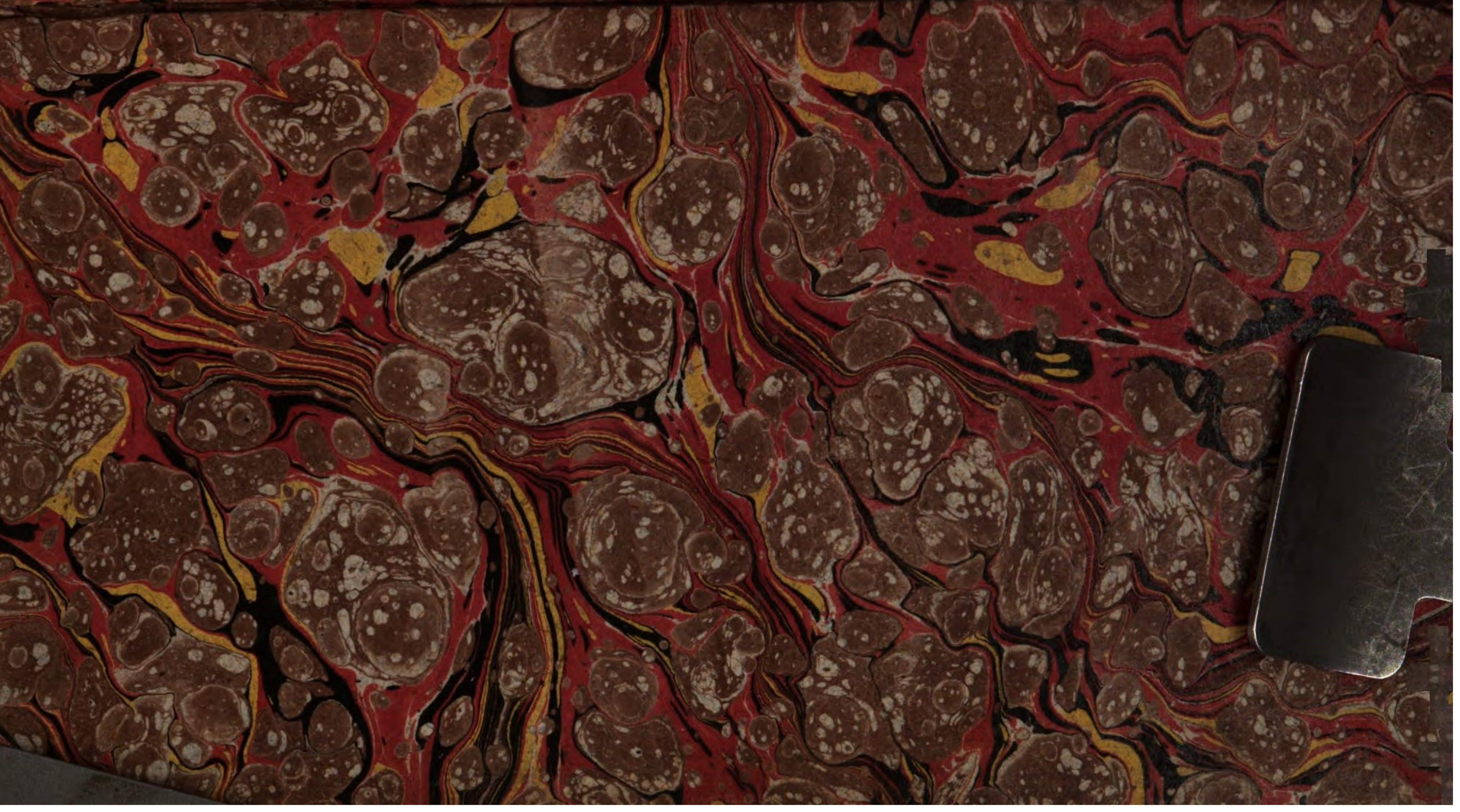

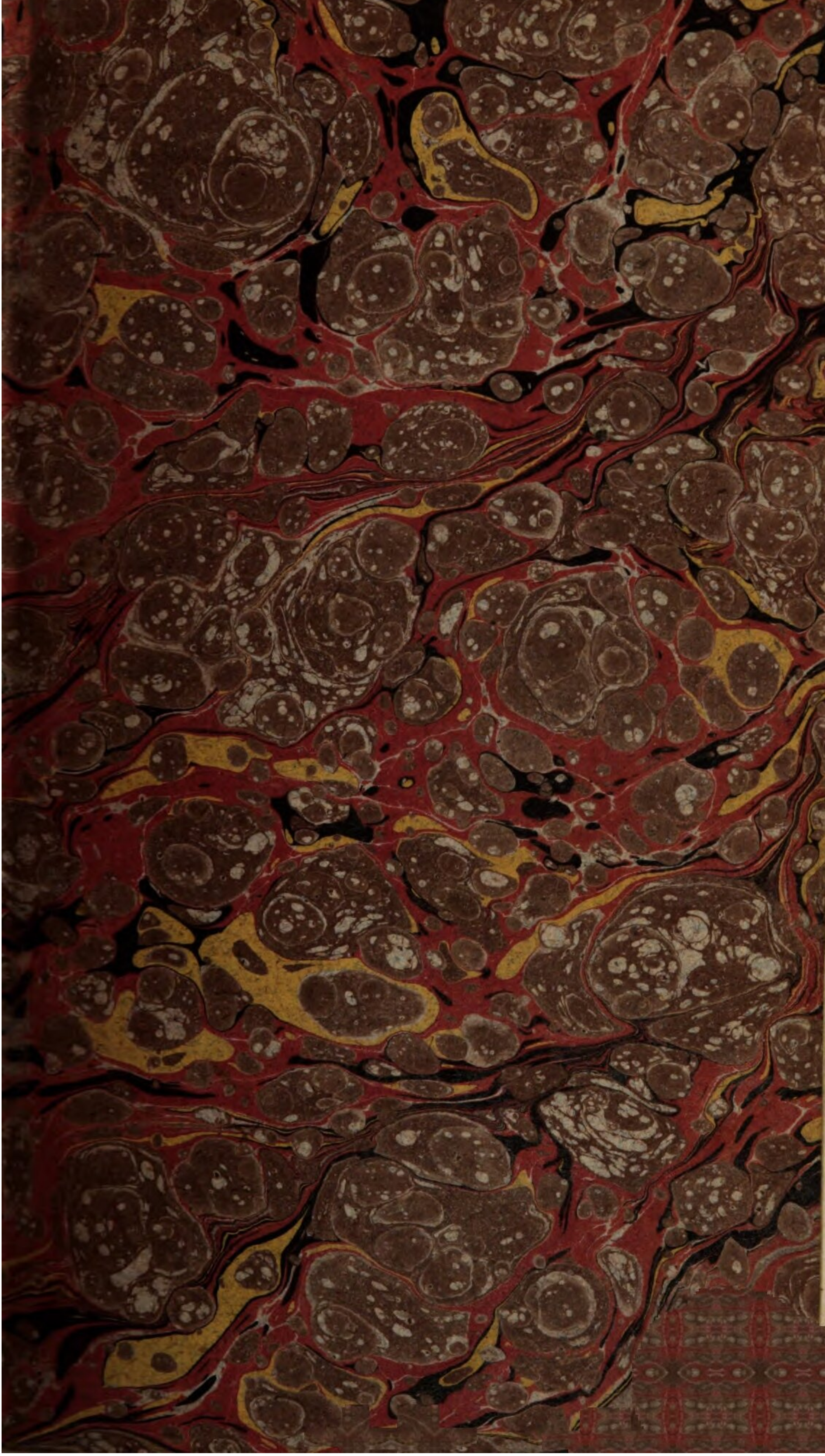

A7781 Bibl.Mont
-3

<366325312300 13

Bayer. Staatsbibliothek

# Handbuch

der

# Staatsverfassung

und

# Staatsverwaltung

des

# Königreichs Baiern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

III. Band.

1810.

München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

Mutatis moribus etiam leges mutari debent, consequenter jura quandoque, secundum varietatem temporum et rerum indigentiam, intenduntur vel remittuntur.

Aulus Gellius in noct. attic.
Lib. 20 cap. 1.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Inhaltsverzeichnifs.

## Zu dem III. Titel, §. 2.


| | Seite |
|---|---|
| LXXVII. Organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend. - | 1 — 9 |
| I. Titel. Konstituirung des Personals. | 1 — 3 |
| II. — Geschäftskreis des geheimen Raths. - - - - - | 3 — 6 |
| III. — Geschäftsgang. - - - | 6 — 9 |


## Zu dem III. Titel, §. 4.


| | |
|---|---|
| LXXVIII. Instruktion für die Generalkreiskommissäre. - - - - - - | 10 — 61 |
| I. Titel. Formation. - - - | 11 — 13 |
| II. — Wirkungskreis. - - | 14 — 36 |
| III. — Geschäftsgang und Nebenbestimmungen. - - - | 36 — 55 |
| Formularien. - - - - - | 56 — 61 |
| LXXIX. Verordnung, das Benehmen der Generalkreiskommissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen betreffend. - | 62 — 64 |
| LXXX. Verordnung, das Verfahren der Generalkreiskommissariate bei Erledigungen und Besezungen der Pfarreien und Benefizien betreffend. - - - | 65 — 69 |
| LXXXI. Verordnung, die Form der künftigen Jahresberichte betreffend. - | 70 — 120 |
| Beilagen von Lit. A — T. - - | 89 — 120 |

Seite

LXXXII. Verordnung, die Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste im Finanzfache betreffend - - - 121 — 125

LXXXIII. Verordnung, die Konkursprüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betreffend. - - - - - - 126 — 141

I. Titel. Von den Vorbedingungen der Admission zum Prüfungskonkurse. - - - - 127 — 129

II. — Von der Prüfungskommission. 129 — 132

III. — Von den Prüfungsgegenständen. - - - - - 132 — 135

IV. — Von der Zensur der Prüfungsarbeiten. - - - - 135 — 141

A. Allgemeine formelle Vorschriften. - - - - - 135 — 137

B. Von der Klassifikation. - 137 — 141

LXXXIV. Die Mitunterzeichnung der Berichte der Generalkreiskommissariate von den Direktoren und Räthen betreffend. - - - - - - 142 — 143

LXXXV. Die Korrespondenzform der Kreisbehörden mit den Beamten betreffend. 143 — 144

LXXXVI. Die Korrespondenzform zwischen den Administrativ - und Gerichtsbehörden betreffend. - - 145 — 152

LXXXVII. Instruktion der Polizeidirektionen in den Städten. - - - 153 — 136

I. Abschnitt. Von der Formation der Polizeidirektionen. - 154 — 158

II. — Von den Dienstverrichtungen der Polizeidirektion. - - - - 158 — 175

Seite

III. Abschnitt. Von den Verhältnissen der Polizeidirektionen und den Grenzen ihrer Gewalt. - - - 175 — 182

Formularien. - - - - - 182 — 186

LXXXVIII. Verordnung, die Organisation der städtischen Polizeibehörden betreffend. - - - - - - 187 — 191

LXXXIX. Verordnung, die Aufstellung der Polizeidirektionen und Kommissariate betreffend. - - - - - - 192 — 195

Zu dem III. Titel, §. 5.

LXXXX. Verordnung, über den Geschäftskreis der Landgerichtsassessoren. 196 — 199

LXXXXI. Verordnung, die Unterzeichnung der von den Landgerichtsassessoren und Aktuaren verfafsten Aufsäze betreffend. - - - - - - 200 — 202

LXXXXII. Verordnung, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betreffend. - - - - - - 203 — 212

LXXXXIII. Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden. - - - 213 — 224

LXXXXIV. Edikt über das Gemeindewesen. 225 — 260

I. Theil. Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden. 225 — 247

II. — Von der Verwaltung der Gemeinden. - - - 247 — 260

LXXXXV. Instruktion der Gemeindevorsteher. - - - - - 261 — 297

Seite

I. Abschnitt. Von den Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe. - - 263 — 264

II. — Von den Gegenständen der Lokalpolizei. - 264 — 288

III. — Von dem Amte des Gemeindevorstehers. - 288 — 297

LXXXXVI. Verordnung, die Archive der Gemeinden betreffend. - - - - 298 — 300

LXXXXVII. Verordnung, die von den Gemeinden und Stiftungen vorhin ausgeübten Präsentationsrechte betreffend. 301 — 302

## Zu dem III. Titel, §. 6.

LXXXXVIII. Verordnung, die Visitationen der Rentämter betreffend. - - 303 — 305

LXXXXIX. Verordnung wegen Ernennung von Mandatarien zur Bezahlung der Steuern an die einschlägigen Rentämter. - - - - - - - 306 — 309

C. Verordnung, die exekutive Beitreibung der in Patrimonialgerichtsdistrikten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten betreffend. - - - - 310 — 314

CI. Verbot eigenmächtiger Natural- oder Geldkonkurrenzen in den einzelnen Landgerichten. - . - - - 315 — 317

CII. Verordnung, die allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten betreffend. - 318 — 338

Allgemeines Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegslasten.

| | | Seite |
|---|---|---|
| I. Titel. | Von Einquartirungen. | 321 — 326 |
| II. — | Von Kriegsfrohnen. - | 327 — 331 |
| III. — | Von Lieferungen. - | 331 — 333 |
| IV. — | Von Peräquation der Kriegslasten. - - - - - | 333 — 338 |


## Zu dem III. Titel, §. 7.


CIII. Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend. - - - - - - 339 — 363

CIV. Verordnung, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen - und Waisenfonde betreffend. - - - - 364 — 368

CV. Pensionsnormativ der nicht ständigen Staatsdiener.

*Noch nicht erschienen.


## Zu dem IV. Titel, §. 1—7.


CVI. A. B. C. Verordnung, die Herstellung der Steuerlisten für die Wahl der künftigen Kreisversammlungen betreffend.

| | |
|---|---|
| A. - - - | 370 — 374 |
| B. - - - | 375 — 378 |
| C. - - - | 379 — 381 |

CVII. Organisches Edikt, die Nationalrepräsentationen, Wahlversammlungen und Kreisdeputationen betreffend.

*Noch nicht erschienen.

# Anhang.

Seite

1. Konstitutionsurkunde der königlichen Akademie der Wissenschaften. - - 383 — 416

2. Die Wahlordnung der königlichen Akademie der Wissenschaften betreffend. 417 — 434

3. Konstitution der königlichen Akademie der bildenden Künste. . - - 435 — 480

4. Geseze des königlichen Zivilverdienstordens der baierschen Krone. - - 481 — 487

5. Verordnung, den St. Hubertusorden betreffend. - - - - - - - 488 — 491

6. Verordnung, den Militär - Max - Josephorden betreffend. - - - - 492 — 499

7. Die Rangverhältnisse zwischen höheren Zivil- und Militärstellen betreffend. 500 — 502

8. Verordnung, den Exzellenztitel betreffend. 503 — 504

# LXXVII.

(Zu dem III. Titel, §. 2.)

## Organisches Edikt, die Bildung des geheimen Raths betreffend.

### Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Haben zur Vollziehung der im III. Titel §. 2—3 der Konstitution über die Errichtung des geheimen Raths enthaltenen allgemeinen Bestimmungen folgende organische Anordnungen zu treffen beschlossen, und beschliessen hiemit wie folgt:

### I. Titel.
### Konstituirung des Personals.

Artikel 1. Wir und Unser Kronprinz wohnen den Sizungen des geheimen Raths bei.

Dieser soll bestehen

a) aus Unsern Ministern,

b) aus zwölf, höchstens sechszehen geheimen Räthen, die Wir ernennen werden,

c) auch Unsere Kronbeamte können während ihrer Anwesenheit in Unserer Residenz den Sizungen des geheimen Raths beiwohnen, und nehmen alsdann ihren Plaz nach Unseren Ministern,

d) die Stelle des Generalsekretärs bei dem geheimen Rathe wird Unserm geheimen Konferenzsekretär übertragen.

Art. 2. Die geheimen Räthe werden anfänglich von Uns nur auf Ein Jahr ernannt, und sind nicht eher, als nach sechsjähriger ununterbrochener Dienstesleistung in dieser Eigenschaft als permanent anzusehen.

Alle Jahre mit dem 1sten Oktober wird eine von Uns angeordnete Liste der geheimen Räthe erscheinen. Diejenigen, welche nicht auf dieser Liste stehen, hören von selbst auf, geheime Räthe zu seyn.

Art. 3. Der Gehalt eines geheimen Raths wird auf 4500 Gulden festgesezt, mit Einrechnung desjenigen, den ein Mitglied wirklich schon bezieht.

Art 4. Der Gehalt des Generalsekretärs ist 4000 Gulden; was derselbe dermal bezieht, wird gleichfalls eingerechnet.

Art. 5. Die auf Lebenszeit ernannten geheimen Räthe und der Generalsekretär erhalten alle Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienst, wenn sie ihnen nicht schon nach ihren bisherigen Dienstesverhältnissen zustehen; so wie sie auch allen aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten unterworfen sind.

## II. Titel.

## Geschäftskreis des geheimen Raths.

Art. 1. Unser geheimer Rath ist in Gemäfsheit des Titels III. §. 2. der Konstitution die höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten innern Angelegenheiten Unsers Reiches.

Art. 2. Er kann sich nur auf Unsern Befehl versammeln.

Art. 3. Er hat in keinem Geschäfte die Initiative, und kann nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, welche auf Unsern Befehl von Unsern Ministern an ihn gebracht werden.

Ueber die Gegenstände, die sich zur Berathung in dem geheimen Rathe eignen, werden die Sizungen, so oft Wir es auf den Vortrag Unserer Minister nöthig erachten, von Uns bestimmt.

Es wird nie eine Vorstellung unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet; sondern allzeit an Uns, mit Bemerkung des Gegenstandes.

Art. 4. In Folge des §. 2. Titel III. diskutirt und entwirft er die Geseze und Hauptverwaltungsverordnungen nach den Grundzügen, die ihm von Uns durch die einschlägigen Ministerien werden mitgetheilt werden.

Art. 5. Ueber die an Uns gerichteten, und von Uns an ihn durch die einschlägigen Ministerien gewiesenen Fragen, den Sinn der Geseze betreffend, hat der geheime Rath Uns sein Gutachten vorzulegen.

Art. 6. Er vereinigt mit dem Karakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen kontentiosen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gebracht werden, und für welche er die lezte Instanz nach den näheren Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden.

Art. 7. Er beurtheilt:

a) die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen,

b) die Frage: ob öffentliche Beamte wegen begangener Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Art. 8. Wegen dieser Judicialgeschäfte versammelt sich der geheime Rath wöchentlich einmal an einem noch zu bestimmenden Tage. Bei diesen Versammlungen müssen jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn.

## III. Titel.

## Geschäftsgang.

Art. 1. Aus der Generalversammlung des geheimen Raths werden nach den ihm zugewiesenen Gegenständen drei Sektionen gebildet:

a) der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung,

b) der Finanzen, und

c) der innern Verwaltung.

Art. 2. Jede Sektion besteht wenigstens aus drei Mitgliedern; wenn kein besonderer Präsident als Vorstand der Sektion von Uns ernennt wird, so kommen dem ältesten Mitgliede derselben die Funktionen des Dirigenten zu.

Art. 3. In den einzelnen Sektionen werden die dahin gewiesenen Gegenstände zum Vortrage in der allgemeinen Versammlung vorbereitet.

Art. 4. Die einzelnen Sektionen versammeln sich so oft, als es die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Gegenstände erfodert. Ein geheimer Sekretär desjenigen Ministerialdepartements, zu dessen Geschäftskreise der zu bearbeitende Gegenstand gehört, führt dabei das Protokoll.

Art. 5. In der Generalversammlung wird allzeit auf den Vortrag derjenigen Sektion berathschlagt, welche den Gegenstand hiezu vorbereitet hat.

Art. 6. Wenn Wir, oder Unser Kronprinz der Sizung nicht in Person beiwohnen, so präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister.

Art. 7. Der Generalsekretär führt in der Generalversammlung das Protokoll. In denjenigen Versammlungen, welche durch wichtige innere Angelegenheiten des Reiches, oder durch die zu diskutirenden Gesezesentwürfe veranlaßt

werden, ist er verbunden, über jeden dieser Gegenstände ein eigenes Protokoll zu führen, welches Uns durch den einschlägigen Minister zur Genehmigung vorgelegt wird. Derselbe führt auch das Einlaufsprotokoll über die an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstände, verwahrt die Protokolle, und sorgt für die Fertigung der nöthigen Extrakte, die von ihm unterzeichnet werden.

Art. 8. Die Erkenntnisse des geheimen Raths in kontentiosen administrativen Sachen, so wie die Entscheidungen der Anfragen, welche entweder Kompetenzstreitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsstellen, oder die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden in Unserm Namen mit Bemerkung der hierüber vorausgegangenen Vernehmung des geheimen Raths, durch die einschlägigen Ministerien ausgefertigt.

Art. 9. Sobald die Entschliessungen des geheimen Raths in organischen Verwaltungsgegenständen, die durch den einschlägigen Minister Uns vorgelegt werden, Unsere Genehmigung erhalten haben, bilden sie Dekrete, und werden von demselben Ministerium, in dessen

Geschäftskreis sie einschlagen, in Unserm Namen ausgefertigt.

Art. 10. Ergiebt sich der Fall, dafs ein in dem geheimen Rathe auf Unsern Befehl in Berathung genommener Gesezesentwurf, nach Unserer durch den einschlägigen Minister zuvor hierüber erholter Genehmigung, den Reichsständen mitzutheilen ist, so wird derselbe jedesmal durch die von Uns dazu besonders zu ernennenden Mitglieder des geheimen Raths mit den in dem organischen Edikte über die Nationalrepräsentation vorgeschriebenen Förmlichkeiten an die Versammlung der Reichsstände gebracht.

Art. 11. Ist über einen solchen Gesezesentwurf mit der Nationalrepräsentation das Erfoderliche berichtigt, so kommt derselbe an das einschlägige Ministerium zurück, und wird, nachdem er Uns durch dieses zur endlichen Bestätigung wieder vorgelegt worden, auf gehörige Art ausgefertigt.

Art. 12. Ein jeder Unserer Staats - und Konferenzminister wird hiemit beauftragt, zur Ausführung dieses organischen Edikts die in

seinen Wirkungskreis einschlägigen weitern Einleitungen so zu treffen, dafs dasselbe mit Anfange des künftigen Etatsjahres in Vollzug gesezt werden kann.

München den 4ten Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas. Graf Morawitzky.
Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Biarowsky.

(Regierungsbl. v. J. 1808. XXVIII. St. Seite 1329 — 1335.)

# LXXVIII.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

## Instruktion für die Generalkreiskommissäre.

---

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Konstitution Unsers Reiches ist im I. Titel, §. 2., die Bestimmung getroffen, dafs das ganze Königreich nach gleichen Grundsäzen verwaltet, und im III. Titel, §. 4., dafs jedem Kreise ein Generkommissär mit 3 bis 5 Kreisräthen vorgesezt werden soll.

Zufolge dieser konstitutionsmässigen Bestimmungen verordnen Wir, dafs mit dem gegenwärtigen Dienstesjahre sämtliche dermal bestehenden Generallandeskommissariate und Landesdirektionen, die Kriegs- und Domainenkammer in Ansbach, und das Gubernium in Insbruck, ferner die in den Provinzen Ansbach und Tirol, so wie die in Vorarlberg bestehen-

den Kreisämter, nebst den in einigen Provinzen noch vorhandenen Landeskommissariaten, sich auflösen, und ihre Verrichtungen schliessen sollen.

Von dem ersten Oktober dieses Jahres anfangend sollen die neuen Generalkreiskommissariate in Wirkung gesezt werden, über deren

I. Formation,

II. Wirkungskreis, und

III. Geschäftsgang

Wir hiemit nachstehende organische Bestimmungen treffen.

## I. Titel.

## Formation.

§. 1. Jedem Kreise des Königreichs ist ein Generalkommissär vorgesezt.

§. 2. Der Standesgehalt eines Generalkommissärs besteht in 4000 Gulden.

§. 3. Der Dienstesgehalt der Generalkommissäre des Isar-, Lech-, Pegniz- und Innkreises besteht in 3000 Gulden; der Generalkommissäre des Main-, Rezat-, Ober- und Unterdonau, so wie des Etschkreises in 2000 Gulden, und der Generalkommissäre des Nab-, Alt-

mühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisackkreises in 1000 Gulden.

§. 4. Jedem Generalkommissär wird ein Kreiskanzleidirektor zugegeben.

§. 5. Der Standesgehalt eines Kreiskanzleidirektors ist 2000 Gulden.

§. 6. Der Dienstesgehalt der Kreiskanzleidirektoren im Isar-, Lech-, Pegniz- und Innkreise ist 1000 Gulden, in dem Main-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, und im Etschkreise 600 Gulden, in dem Nab-, Altmühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisackkreise 200 Gulden.

§. 7. Jedem Generalkommissär werden 3 bis 5 Kreisräthe untergeordnet.

§. 8. Der Gehalt der Kreisräthe wird klassenmässig also bestimmt, dafs

der älteste im Dienste jährlich 2000 Gulden,
der zweite - - 1800 —
und die übrigen jährlich 1600 —

beziehen sollen.

§. 9. Der Standes- und Dienstesgehalt der Kreisräthe wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1sten Jänner 1805, Artikel VI.

(Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 227.) bemessen.

§. 10. Bei jedem Generalkreiskommissariate wird ferner folgendes Unterpersonal angestellt: zwei Sekretäre, von welchen der älteste jährlich 1000 Gulden, der andere 800 Gulden bezieht; zwei Registratoren mit gleichem Gehalte. Hiezu kommen in dem Isarkreise noch 1 Sekretär und 1 Registrator.

§. 11. Für die Bureaukosten und übrigen Kanzleibedürfnisse soll in jedem Kreise eine nicht zu überschreitende Geldsumme jährlich angewiesen werden.

§. 12. Die Ernennung des oben bestimmten Kreispersonals behalten Wir Uns vor, und werden nach Umständen das Gutachten Unserer Generalkommissäre darüber einziehen.

§. 13. Die Generalkommissäre, Kreiskanzleidirektoren und Kreisräthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1sten Jänner 1805, (Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 225 — 241.) und 8ten Juni 1807 festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Titel III. §. 7.

## II. Titel.
## Wirkungskreis.

§. 14. Alle Theile der Staatsverwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche durch Unsere Ministerialorganisation vom 29sten Oktober 1806 entweder zum Geschäftskreise Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, oder zu jenem Unsers Ministeriums des Innern gehören, und nicht besonderen Centralstellen, und ihren Unterbehörden übertragen sind, werden in einem jeden Kreise unter der Leitung gedachter Ministerien einem Generalkommissär anvertraut.

§. 15. Die Gebietsgrenzen eines jeden Kreises sind durch eine besondere allerhöchste Verordnung bezeichnet. Eine nähere Purifikation der Kreis- und Landgerichtsbezirke bleibt zur einzelnen Erörterung vorbehalten.

§. 16. Der Wirkungskreis eines Generalkreiskommissariats ist gröfstentheils exekutiv. Die zur Deliberation sich eignenden Gegenstände werden unten näher bezeichnet werden.

Er bezieht sich auf

A. staatsrechtliche,

B. Polizei-

C. militärische, und

D. staatswirthschaftliche Gegenstände, und zwar auf beide leztere, insofern sie in den Geschäftskreis des Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, oder des Innern einschlägig sind.

§. 17. A. Die staatsrechtlichen Gegenstände, welche der Generalkommissär unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse zu besorgen hat, sind:

1) Aufsicht auf die Landesgrenzen, Bewahrung Unserer Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, und schleunige Anzeige aller hierauf sich beziehenden Ereignisse.

2) Behandlung der Nachsteuersachen, mit Beobachtung der bestehenden Freizügigkeitsverträge, in Verbindung mit allen Gegenständen, welche Aus- und Einwanderungen, und Vermögens- Ein- und Ausführungen betreffen; vierteljährige Einsendung der hierüber verfaßten Anzeigen, und deren jährliche Znsammenfassung in einem räsonirenden Hauptberichte.

3) Die Entscheidung in streitigen Nachsteuersachen.

4) Die Bewahrung der Gerechtsame des Souveräns rücksichtlich der Verhältnisse der in dem Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter,

und anderen Gutsbesizer, und der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

5) Die Aufsicht über die durch die Konstitution und das organische Edikt für die Wahlversammlungen und Kreisdeputationen festgesezten Verhältnisse; Anzeige der Veränderungen und Todesfälle, die sich bei denselben ergeben.

6) Diejenigen Lehengeschäfte, welche Wir nach Herstellung der bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten centralisirten obersten Lehenkurie den Generalkommissären besonders übertragen werden.

§. 18. B. Im Allgemeinen besorgen die Generalkommissäre in ihren Kreisen, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, die Handhabung der höheren Polizei.

Da aber die städtischen Polizeidirektionen und die Landgerichte, welche in dem unterm 24sten März 1802 ihnen angewiesenen Wirkungskreise, mit Ausnahme der besonderen Verfügungen, die Wir treffen werden, verbleiben, nebst den anderen Unterbehörden das nächste Organ der polizeilichen Thätigkeit sind, so ist es vorzügliche Pflicht des Generalkommissärs, Vernachlässigungen der Unterbehörden zu verhindern,

dern, und wo solche eintreten, sogleich wirksame Abhilfe zu leisten.

§. 19. Der Generalkommissär erledigt nach den bestehenden Verordnungen die Anfragen der untern Polizeibehörden, und im Falle eines Mangels an hinlänglicher Vorschrift berichtet er an Unser Ministerium des Innern.

Keine Verordnungen kann er aus eigener Macht erlassen.

§. 20. Im Besonderen erstreckt sich die Geschäftssphäre des Generalkommissärs, nach den verschiedenen Zweigen der Polizeigewalt, auf

I. die Sicherheit der Einwohner,

II. die Gesundheit derselben,

III. auf ihre Nahrungserfodernisse und das Kreditwesen,

IV. auf das Gewerbswesen,

V. auf die Kommunalverhältnisse,

VI. auf die Gerichtspolizei,

VII. auf die Sitten,

VIII. auf Unterricht und Bildung,

IX. auf Religions- und Kirchenverhältnisse.

§. 21. I. In Hinsicht auf die Sicherheit trägt der Generalkommissär Sorge:

1) für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowohl im Allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo dieselbe gestört wird.

Er ist zur Anwendung der hiezu erfoderlichen Mittel ermächtigt. Besonders steht ihm zu diesem Ende die Kordonsmannschaft, die künftige Gensdarmerie und das Bürgermilitär zu Gebote.

§. 22. 2) Er sorgt für die genaue Befolgung der in Rücksicht des Pafswesens ertheilten Vorschriften und bestehenden Verordnungen.

§. 23. 3) Ferner sorgt er für die Sicherheit wider schädliche Menschen

a) durch Anstalten wider Vaganten, liederliches und herrnloses Gesindel, Diebs- und Räuberbanden; so wie durch Anordnungen von Streifen und anderen Mafsregeln,

b) durch Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnung wider den Bettel und die unerlaubten Sammlungen.

c) durch Aufsicht über die Strafarbeitshäuser, Gefängnisse, und Polizeistrafhäuser.

d) durch Aufsicht über gefährliche Pasquillanten, und

e) auf verbotene geheime Verbindungen.

f) Die Entscheidung der Appellationsfälle bei Polizeivergehen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesezbuches steht ihm zu; den peinlichen Prozefs hingegen, wo derselbe eintritt, hat er den Kriminalbehörden zu überlassen.

§. 24. 4) Er besorgt die Sicherheitsmafsregeln wider schädliche Thiere.

§. 25. 5) Auch sorgt er durch die Lokalbehörden für die Sicherheitsanstalten wider Unglücksfälle: als

A. Wider Brandschäden. Insbesondere:

1) Zur Verhütung der Feuersgefahr:

a) durch Aufsicht auf die Baupolizei, und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen;

b) durch beförderte Aufführung der Gebäude von Stein, und Entfernung brandgefährlicher Dächer;

c) durch Handhabung der Kaminkehrerordnung und der Feuerbeschau;

d) durch Entfernung brandgefährlicher Gebäude an minder bewohnte Orte; und

e) durch Aufsicht auf Verhütung der Fahrlässigkeiten mit Licht, Feuer, Schiefsgewehren und Pulver.

2) Bei ausgebrochenem Brande:

a) durch schnelle Dienstleistung mit den nöthigen Geräthschaften, für deren Anschaffung, Erhaltung und Aufbewahrung er Sorge zu tragen hat;

b) durch Veranstaltung von Thurm- und Feuerwachen, und Sorge für Feuersignale:

c) durch Rettungsanstalten für Menschen, und Sicherung der geretteten Mobilien gegen Diebstahl u. s. w.

3) Nach dem Brande;

a) durch Untersuchung der Veranlassung;

b) durch Unterbringung und Unterstüzung der Verunglückten;

c) durch Einleitung der Belohnungeu für diejenigen, welche bei der Rettung sich vorzüglich ausgezeichnet haben.

Uebrigens unterstüzt er die Brandversicherungsanstalt durch seine Bemühungen, und sorgt für ihre Aufrechthaltung und Erweiterung.

B. Er sucht die Gewitterschäden zu vermindern: durch Abstellung des verbotenen Läutens bei Gewittern, und durch beförderte Errichtung der Blizableiter.

C. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Sicherheitsmafsregeln wider Wasserschäden, Eisgang, Ueberschwemmungen u. s. w. und benimmt sich hierüber mit den geeigneten Behörden.

D. Er sorgt für die Demolirung ruinoser und gefährlicher Gebäude.

E. Er veranstaltet die Sperrung oder Sicherung gefährlicher Wege und Passagen; die Entfernung gefährlicher Gegenstände auf den Strassen, und die Verhinderung des schnellen Reitens und Fahrens auf denselben.

F. Er sorgt für gute Beleuchtungsanstalten.

G. Er trift die nöthigen Sicherheitsmafsregeln bei öffentlichen Feierlichkeiten und grossen Versammlungen.

§. 26. II. In dem Wirkungskreise der Gesundheitspolizei liegen:

a) die Anstalten wider ansteckende Krankheiten unter den Menschen;

b) die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehseuche;

c) die Sorge für die Anstellung geprüfter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Entfernung medizinischer Pfuschereien.

d) die Aufsicht über Apotheken und Apothekertaxen;

e) die Aufsicht auf Spitäler und Krankenanstalten, mit Rücksicht auf die allerhöchste Entschliessung vom 7ten Mai, 1808;

f) die Anordnung der Fleisch- und Getränkebeschau;

g) die Sorge für gute und sichere Badanstalten;

h) die Rettungsmittel für Ertrunkene und Scheintodte;

i) die Sorge für die angeordnete Leichenbeschau;

k) die Aufrechthaltung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen, und insbesondere die Beförderung der Schuzbockenimpfung nach

der Verordnung vom 20sten August 1807. (Regierungsbl. v. J. 1807, Stück 39, Seite 1426 — 1437.)

§. 27. III. Für den Nahrungszustand und das Kreditwesen der Einwohner sorgt der Generalkommissär durch seine Einwirkung gegen die Nachtheile des Wuchers, des Mangels, und der verhältnifsmässigen Theuerung der Lebensmittel und Bedürfnisse. Ihm liegen in dieser Hinsicht besonders ob:

a) die Aufsicht auf die öffentlichen Leiheanstalten;

b) die Unterdrückung der Winkelpfandhäuser;

c) die Aufsicht auf Gefährden im Handel und Wandel;

d) die Sorge für richtige Führung der Hypothekenbücher;

e) die Handhabung der Spielverbote, und des Verbots fremder Lotterien;

f) die Abstellung der Mifsbräuche in dem Handel mit Lebensmitteln;

g) die Erhaltung der Markts- und Schrannenordnungen, so wie der Ordnung bei den Viktualien Märkten;

h) die Entfernung der Hindernisse des freien Getreidhandels;

i) die Aufsicht auf die Beobachtung der Regulative über Fleisch- und Biersaz;

k) die Sorge für gutes und gewichthaltendes Brod;

l) die Handhabung der Verbote des Bier-, Brod- und Mühlzwanges;

m) die Aufsicht auf Mafs und Gewicht;

n) die Aburtheilung der Polizeikonfiskationen und Strafen in lezter Instanz; in Gegenständen, welche mehr, als 150 Gulden, oder, wenn sie auch unter dieser Summe sind, den gröfsten Theil des Vermögens des Bestraften betragen, bleibt der Rekurs an den geheimen Rath freigestellt;

o) die Aufsicht auf das Gesindewesen;

p) die Aufsicht auf Beschäftigungshäuser;

q) die Sorge für Armenpflege;

r) die Aufsicht auf Wittwen- und Waiseninstitute und andere Wohlthätigkeitsanstalten, unter den näher zu treffenden Bestimmungen;

§. 28. IV. In Hinsicht auf die Gewerbe steht unter dem Einflusse des Generalkommissärs

a) die gesammte Handwerkspolizei, und die Entfernung der dabei herrschenden Mifsbräuche;

b) die Entscheidung über die Gewerbsbeeinträchtigungen und andere Gewerbsstreitigkeiten, mit Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath;

c) die Gewerbsverleihungen, mit Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen;

d) die Sorge für richtige Führung der Gewerbskataster nach der Verordnung vom 1sten Dezember 1804; (Regierungsblatt v. J. 1805. St. 1: S. 47 — 48. §. 20.

e) die Aufsicht auf genaue Befolgung der in Betreff des Wanderns der Handwerker bestehenden Verordnungen, und auf die vorschriftmässige Haltung der Wanderbücher.

§. 29. V. Rücksichtlich der Kommunalverhältnisse, sowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten und Märkten, übertragen Wir den Generalkommissären;

a) die Sorge für eine ordentliche Dorf- und Feldpolizei;

b) die Aufsicht auf eine polizeimässige Unterhaltung der Wege und Stege, Pflaster und Brücken;

c) die Mitwirkung zum Vizinal- und Kommerzialstrassenbauwesen nach Unsern besonderen Bestimmungen;

d) die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, welche sich bei Gelegenheit der Strassen-, Wege-, Brücken- und Wasserbauten ergeben, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 16ten August 1805; (Regierungsblatt St. 36. S. 897 — 904.)

e) die Entscheidung über streitige Gemeinderechte der Einwohner nach der Verordnung vom 22sten Februar 1808; (Regierungsblatt St. 17. S. 854 — 856.)

f) die Prüfung und Bestätigung der Kommunalbeamten nach den Instruktionen des Ministeriums des Innern;

g) alle Geschäfte der Kommunalkuratel, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern, nach den organischen Bestimmungen vom 30sten Dezember 1807; (Regierungsblatt v. J. 1808. St. 5. S. 209. et seq.)

§. 30. VI. Im Fache der Gerichtspolizei:

a) das Gutachten über die Anstellung der Landrichter und Aktuaren, gemeinschaftlich mit den Hofgerichten, so oft Wir solches abfodern;

b) die Verpflichtung der Landrichter;

c) die Bestätigung und Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter;

d) die Aufstellung und Ernennung der Gerichtsdiener;

e) die Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener;

f) die Untersuchung und Abstellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichtsherren, insofern sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen;

g) die Amtsextraditionen an die Landrichter, benehmlich mit den geeigneten Organen der Finanzverwaltung.

§. 31. VII. In Hinsicht auf die Sitten haben die Generalkommissäre:

a) der öffentlichen Unsittlichkeit zu steuern;

b) die Aufsicht auf Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen zu führen;

c) auf die Vereinigung der Volksbelustigungen mit dem sittlichen Anstande zu wachen, und

d) durch Auszeichnung bürgerlicher Tugenden für ihre Verbreitung zu sorgen.

§. 32. VIII. In Rücksicht auf Unterricht und Bildung übertragen Wir den Generalkommissären:

a) die Aufsicht auf das Schul- und Erziehungswesen in ihrem Kreise, unter der besonderen Leitung Unsers Ministeriums des Innern; bis hierüber nähere Instruktionen erfolgen, bestimmt sich ihr Wirkungskreis nach den Vorschriften der Verordnung vom 6ten September 1805; (Regierungsblatt St. 40. S. 993 — 1001.) und der nach Auflösung des General- Schul- und Studiendirektoriums erlassenen Verordnung vom 31sten Jänner 1807, (Regierungsblatt St. 40. S. 260 — 264.) mit Ausdehnung desselben auf die Geschäfte des Oberschulkommissariats;

b) die Beförderung der Feiertags- und Industrieschulen;

c) die Aufmerksamkeit auf die Beobachtung des Verbots des Studirens im Auslande;

d) die Beobachtung des Censuredikts vom 13ten Juni 1803; (Regierungsblatt v. J. 1805 St. 25. S. 377 — 383.)

e) die Aufsicht auf die besonderen Intelligenzblätter des Kreises;

f) die genaue Befolgung der wegen der politischen Zeitschriften unter dem 6ten September 1799 (Regierungsblatt v. J. 1799. St. 41. S. 665 — 666.) und 17ten Februar 1806; (Regierungsblatt v. J. 1806 St. 9. S. 70 — 71.) erlassenen Verordnungen, unter der Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

g) die Aufsicht auf Buchdruckereien und Leseinstitute;

h) die Sorge für ein anständiges Aeusseres bei neuen Anlagen und Gebäuden.

§. 33. IX. In Hinsicht auf Religions- und Kirchenverhältnisse übertragen Wir den Generalkommissären bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Rathes durch Unsere Entschliessung vom 6ten Oktober 1802 den Landesdirektionen vertraut hatten, insbesondere

a) die Sorge für die Reinheit des Kultus überhaupt, nach den hierüber bestehenden und noch erfolgenden Verordnungen;

b) die Aufrechthaltung des Religionsedikts vom 26sten August 1801 (Regierungsblatt v. J. 1801. St. 36. S. 559 — 561.) und 10ten Jänner 1803, (Regierungsblatt v. J. 1803. St. 3. S. 25 — 28.) und die Beförderung der Duldung verschiedener Religionsverwandten unter sich;

c) die Aufrechthaltung Unserer Verordnung vom 7ten Mai 1804 über die Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur geistlichen; (Regierungsblatt v. J. 1804. St. 21. S. 509—514.

d) die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichkeit aller Religionsparteien, besondes in Hinsicht auf ihre öffentlichen Vorträge;

e) die Sorge für Beobachtung der Verordnung wegen der Pfarrkonkurse, vom 30sten Dezember 1806; (Regierungsblatt v. J. 1807. St. 7. S. 270 — 275.)

f) die Aufsicht und Sorge über Kirchhöfe, Leichengepränge, und Stolgebühren;

g) die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr - Kirchen - und Schulgebäude.

§. 34. C. Der Generalkommissär besorgt alle militärischen Gegenstände in seinem Kreise, soweit sie zur Geschäftssphäre der Civilstellen gehören, insbesondere

a) die Konskription und Landkapitulantenaushebung nach den Verordnungen des Kantonsreglements vom 7ten Jänner 1805. (Regierungsblatt v. J. 1805, Stück 7. Seite 245 — 270.) und den nachgefolgten Verordnungen;

b) die Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden;

c) die Verfügungen zur Anhaltung der diesseitigen Deserteurs nach den bestehenden Verordnungen;

d) die Aufsicht gegen fremde Deserteurs nach der Verordnung vom 14ten Oktober 1806; (Regierungsblatt v. J. 1806. Stück 40. Seite 393 — 394.)

e) die Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in fremde Kriegsdienste;

f) die Aufsicht über das Bürgermilitär, unter der Leitung Unsers Ministeriums des Innern;

g) die Sorge über die Vollziehung der für das Salpeterwesen bestehenden Verordnungen;

h) die Besorgung der Marsch-, Vorspann- und Einquartierungsangelegenheiten;

§. 35. D. In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Generalkommissäre gehören, haben dieselbe zu sorgen, in Rücksicht auf Produktion:

a) für den fleissigen Anbau des Ackerlandes;

b) für die Urbarmachung öder Gründe und Austrocknung der Möser;

c) für die Vertheilung der Gemeindegründe nach den bestehenden Kulturverordnungen;

d) sie haben die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten in zweiter Instanz, mit Vorbehalt des Rekurses, welcher bei zwei widersprechenden Entscheidungen an Unsern geheimen Rath ergriffen werden kann;

e) sie sorgen für die Beförderung der Güterzertrümmerungen und Arrondirungen; für möglichste Hebung der Kulturhindernisse, und für die Emporbringung des Feldbaues überhaupt.

§. 36. In Ansehung der Fabrikation hat der Generalkommissär

a) den Gewerbfleifs zu beleben, und seinen Hindernissen entgegen zu wirken;

b) die Gewerbsfreiheit und den Absaz der Fabrikate gegen die Mifsbräuche des Zunftzwanges, und gegen monopolische Anmassungen zu schüzen.

§. 37. Zur Beförderung des Handels richtet der Generalkommissär seine Aufmerksamkeit auf

a) die Erhaltung unverfälschter Münze, Masses und Gewichtes;

b) gute Unterhaltung des Strafsen-, Wasser- und Brückenbaues;

c) Beobachtung der über das Post- und Landfrachtwesen bestehenden Verordnungen;

d) auf die Gasthöfe und Niederlagen;

e) auf die Messen und Jahrmärkte;

f) er entscheidet die Postreklamationen nach der Verordnung vom 25sten Februar 1807; (Regierungsblatt v. J. 1807. Stück 10. Seite 369 — 370.)

g) er hat die Aufsicht auf die Landkrämer in Dörfern, und auf ihre Matrikel, und sorgt

## h) für die Beobachtungen der Verordnungen über die herumziehenden Krämer und Mäckler.

§. 38. Um überhaupt der Regierung ihren auf die Beförderung des Nationalwohlstandes und auf die Entfernung seiner Hindernisse gerichteten Zwecken gründlicher an die Hand arbeiten zu können, hat der Generalkommissär sich eine genaue Kenntnifs von dem ihm anvertrauten Kreise zu verschaffen, und zu solchem Ende alle Angaben zu sammeln, aus deren Zusammenstellung eine vollständige Statistik des Kreises hervorgehen kann.

Er sorgt daher vor Allem für genaue Notizen über die Volkszahl und den Flächeninhalt.

Er sammelt die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten, welche jährlich nach den Formularien der Verordnung vom 31sten Jänner 1803 (Regierungsblatt St. 6. S. 73 — 80) hergestellt werden müssen, und sendet den Generalkonspekt darüber ein. Er läfst sich die jährliche Berichtigung der Bevölkerungslisten angelegen seyn. Auch liegen in seinem Pflichtkreise die Verbesserungsvorschläge über die Eintheilung der Kreis-, Landgerichts- und Kommunalbezirke.

§. 39. Ein besonderes Attribut der Generalkreiskommissariate ist das Benehmen mit den Kreisdeputationen in den dahin einschlägigen Geschäften, nach den Bestimmungen des organischen Edikts über die Generalkreisversammlungen und Kreisdeputationen.

§. 40. Im Allgemeinen hat der Generalkommissär über die Vollziehung der Geseze und Verordnungen in allen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Theilen der Staatsverwaltung zu wachen, und auf ordentliche Aufbewahrung derselben bei den Unterbehörden zu sehen.

Er ist Uns über alle Mifsbräuche und Unregelmässigkeiten, die zu seiner Kenntnifs gelangen, Rechenschaft schuldig.

Er hat in allen solchen Fällen sogleich seine Berichte an Uns zu erstatten, damit Wir da, wo es nöthig ist, die geeigneten Verfügungen treffen können.

In dringenden Fällen bleibt es zwar dem Generalkommissär überlassen, die nöthigen Mafsregeln selbst zu ergreifen; jedoch mufs er auf der Stelle hierüber Bericht erstatten, und die Bestätigung der von ihm getroffenen Verfügungen erholen.

Jährlich sendet er an Unser Ministerium des Innern einen Hauptbericht über den Zustand des ihm anvertrauten Kreises ein, nach der Verordnung vom 26sten Dezember 1806. (Regierungsblatt v. J. 1807. St. 1. S. 19 — 25.

## III. Titel.

## Geschäftsgang und Nebenbestimmungen.

§. 41. Alle in dem vorigen Titel näher angezeigten Geschäfte sind dem Generalkommissär persönlich übertragen, diejenigen allein ausgenommen, welche nach den Vorschriften des nachfolgenden §. 45. zur kollegialen Berathung und Beurtheilung ausgesezt sind.

§. 42. Der Generalkommissär kann sich ohne Unsere besondere Erlaubniſs nicht aus seinem Kreise entfernen.

In seinem Kreise hat er jährlich eine Visitationsreise vorzunehmen, wozu, mit Inbegriff der Gefährtgelder eine jährliche Summe von 450 Gulden bewilliget wird.

§. 43. In Abwesenheit des Generalkommissärs wird dessen Stelle, wenn Wir keine andere Verfügung treffen, durch den Kreiskanzleidirektor versehen.

§. 44. Die Vertheilung der Geschäfte unter das Kreispersonal hängt von dem Ermessen des Generalkommissärs ab.

§. 45. Die Kreiskanzleidirektoren und die Kreisräthe haben nur eine berathende Stimme. Bei folgenden Gegenständen aber, welche in kollegialer Form behandelt werden sollen, kommt denselben eine entscheidende Stimme zu:

a) in streitigen Nachsteuersachen;

b) in Appellationssachen bei Polizeivergehen;

c) in Aburtheilung der Polizeikonfiskationen und Strafen;

d) in Streitigkeiten über Alimentation und Heurathsbewilligungen;

e) in Gewerbsstreitigkeiten;

f) in Entschädigungssachen über Weg-, Brücken- und Strassenbauten;

g) bei Entscheidung der streitigen Gemeinderechte;

h) bei Bestätigung der Patrimonialgerichtshalter;

i) bei Untersuchung und Abstellung der Unterthansbeschwerden;

k) bei Entscheidung der Kulturstreitigkeiten;

l) bei Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude;

m) bei Entscheidung der Postreklamationsfälle;

n) bei Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der besondern Kreisauflagen, nach vollendeter Regulirung des Steuerfusses;

o) endlich in allen Fällen, welche Wir zur kollegialen Berathung ausserdem noch in der Folge bestimmen werden.

§. 46. In den Gegenständen des kontentiosen Wirkungskreises Unserer Generalkommissariate, bei welchen ein Rekurs an Unsern geheimen Rath statt findet, mufs derselbe in einem Zeitraume von 14 Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ergriffen werden.

§. 47. Was die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen betrifft, so ist dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, dafs der höchste Grad der Beschleunigung, dessen sie fähig ist, mit der Sicherheit und Reife der Geschäfte immer verbunden werden mufs.

Insbesondere soll der Gang der Geschäfte nach folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

§. 48. Alle Dekrete, Schreiben, Berichte und Vorstellungen werden an den Generalkommissär gebracht, welcher sie eröffnet, und, nachdem sie mit dem Präsentatum und der Bestimmung des Referenten bezeichnet sind, zu dem Protokolle abgiebt.

§. 49. Das Geschäftsprotokoll wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzleidirektors, in der durch die Beilage unter Buchstaben A. näher dargestellten tabellarischen Form durch einen Sekretär geführt, und in der Registratur ein besonderer alphabetischer Renner hierüber gehalten.

§. 50. Das Lokal für das Geschäftsprotokoll wird in die nächste Verbindung mit der Registratur gesezt, und dahin das Exhibit, sobald es eingetragen ist, abgegeben. Die Registratur sorgt, dafs es noch am nämlichen Tage mit den nöthigen Vorakten dem Referenten in dem für ihn bestimmten Büreau vorgelegt werde.

§. 51. Bei Gegenständen, welche nicht ausdrücklich der kollegialen Berathung unter-

worfen sind, hängt es von dem Generalkommissär ab, ob er sich darüber von dem Referenten einzeln, oder in Beiseyn mehrerer Vortrag erstatten lassen wolle.

In jedem Falle legen die Referenten die über solche Gegenstände von ihnen entworfenen Aufsäze sogleich vor, welche der Generalkommissär im Falle der Genehmigung mit dem Expediatur bezeichnet, ein Sekretär in das eben bemerkte Geschäftsprotokoll einträgt, und sofort das Reinschreiben und die Expedition besorgt; auch über die eingehenden Taxen die Rechnung führt.

§. 52. Ueber die der kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von einem Sekretär besondere Sizungsprotokolle, in der unter dem Buchstaben B. vorgezeichneten Form abgehalten, in welchen bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden müssen, und worin jedesmal zu bemerken ist, ob der Beschluſs durch die Mehrheit, oder einstimmig gefaſst worden sey.

Die von dem Referenten verfaſsten Aufsäze werden von dem vorsizenden Sekretär unterzeichnet, von dem Kanzleidirektor mit dem

Revidit, und von dem Generalkommissär mit dem Expediatur versehen.

Der Sekretär besorgt sodann die schleunige Expedition, und übergiebt die Akten der Registratur, welche den Empfang im Geschäftsprotokolle bestätigt.

§. 53. In den Sizungen präsidirt und dirigirt der Generalkommissär. Zuerst stimmt der Kanzleidirektor; dann die Kreisräthe nach der Ordnung des Dienstesalters.

In den Gegenständen der Kollegialberathung giebt der Generalkommissär seine Stimme zulezt ab, welche entscheidend und überwiegend ist, dergestalt dafs, wenn durch seine Stimme eine Gleichheit entsteht, zugleich mit seiner Stimme sich die Mehrheit entscheidet.

§. 54. In den oben bezeichneten kontentiosen Gegenständen müssen, mit Einschlusse des Generalkommissärs, wenigstens 3 Mitglieder, welche die Eigenschaft der Justizräthe besizen, gegenwärtig seyn, um richtige Beschlüsse zu fassen. Mitglieder, welche für besondere technische Gegenstände angestellt sind, haben hiebei keine Stimme.

Im Bedürfnifsfalle kann der Generalkommissär den Fiskal und den Polizeidirektor zur Sizung beiziehen.

§. 55. Die Beschlüsse, welche in die Sizungsprotokolle eingetragen werden, bemerkt der Sekretär in dem Geschäftsprotokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortragsnumer des Sizungsprotokolls.

§. 56. Der Kreiskanzleidirektor hat darüber zu wachen, dafs die Ausfertigungen schleunigst geschehen, und gleich zur Unterschrift kommen.

§. 57. Der Generalkommissär unterzeichnet alle Ausfertigungen, und einer der Sekretäre kontrasignirt dieselben.

§. 58. Die Form der Berichte an Uns, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der unterm 1sten Jänner 1806 (Regierungsblatt v. J. 1806. Stück 1. Seite 7 — 8) ertheilten Vorschrift.

Oben, an dem linken Ecke ist der Expeditionszifer des den Bericht veranlassenden königlichen Dekrets, oder Ministerialreskripts auf folgende Art zu bemerken:

ad Num - - -

Oben, in der Mitte wird der Expedi-
tionszifer des Generalkommissariats so ange-
zeigt:

N - -

Oben, rechts ist das Datum zu bemerken:

- - den - - ten - - 180

Eine kurze Anzeige des Gegenstandes wird zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts, links in abgekürzten Zeilen beigefügt, zum Beispiel

den Todesfall des
Landrichters zu - -
betreffend.

§. 59. Die Schreiben an andere Generalkommissariate, an Hofgerichte, an auswärtige Behörden, die Kreisdeputation, das Militärkommando und andere weder vorgesezte, noch untergeordnete Behörden werden in folgender Form ausgefertigt;

Wenn das veranlassende Schreiben mit einem Expeditionszifer versehen ist, so wird derselbe oben links angeführt:

ad Num - - -

Oben, in der Mitte steht der Expeditionszifer des Generalkommissariats:

N - -

Oben, rechts wird Ort, Tag und Jahr bemerkt:

- - den - - ten - - 180

Die ersten Zeilen bezeichnen mit etwas grösserer Schrift, welche auch gestochen, oder gedruckt seyn kann, von wem und an wen geschrieben wird, auf nachstehende Weise:

Der Generalkommissär des Kreises N. N.

An - - - - - -

- - - - - -

Einen Zoll, 6 Linien tiefer wird mit dem Inhalte des Schreibens in ganzen Zeilen angefangen; oberhalb, links, in kurzen Zeilen mit wenigen Worten der Gegenstand angezeigt, zum Beispiel

die vorzunehmende
allgemeine Streife
betreffend.

In der Abfassung der Schreiben sind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemessener Sorgfalt zu beobachten.

Nach einer angemessenen kurzen Schlufsformel folgt die Unterschrift des Generalkommissärs in der Mitte, und ganz unten rechts bemerkt der Sekretär die vorgenommene Kollationirung mit seinem Namen, und dem beigefügten Zeichen: Coll.

§. 60. Die Ausfertigungen an die Landgerichte, und andere untergeordnete Behörden, so wie an Individuen geschehen nach der bisherigen Uebung der Landesstellen mit der Ueberschrift:

IM NAMEN SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS.

Die Bezeichnung der Expeditionsnumern und das Datum bleibt wie oben.

Der Stil ist im Befehlstone, welchen Unsere Generalkommissäre mit der belehrenden Bescheidenheit eines Vorgesezten von selbst in die gehörige Verbindung zu sezen wissen werden. Alle Schlufsformeln werden weggelassen. Die Unterschrift ist folgende:

Generalkommissariat des - - -
Kreises

Dann in der Mitte:

der Name des Generalkommissärs,

und unten rechts,

der Name des Sekretärs.

§. 61. Die äusseren Ueberschriften werden sowohl bei den Schreiben, als Entschliessungen an Untergeordnete mit blosser Bezeichnung der Stelle, oder des Amtes, oder der Person, ohne Beisaz von hochlöblich, oder hochpreislich u. d. g. gemacht, z. B.

An das königliche Hofgericht
in - - - - -

An die königlich - baiersche,
fürstlich - Oetting'sche Justizkanzlei in - - - -

An das königl. Landgericht
in - - - - -

An den Herrn Fürsten von
in - - - - -

§. 62. Zu besserer Aufbewahrung der Akten müssen alle einkommenden Berichte und Vorstellungen ein gleiches Papierformat von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite haben.

Alle Ausfertigungen geschehen in eben diesem Papierformate.

§. 63. Jedes Generalkreiskommissariat erhält durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein grösseres und ein kleineres Siegel, mit der Umschrift:

Generalkommissariat des - - - Kreises, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 20sten Dezember 1806. (Regierungsblatt v. J. 1807. Stück 3. Seite 135 — 139.)

§. 64. Die den Generalkommissariaten nicht vorgesezten und nicht untergeordneten Stellen beobachten in ihren Schreiben an dieselben die nämlichen Formen, welche oben (§. 59.) für die Generalkommissariate vorgeschrieben sind.

§. 65. Die untergeordneten Behörden und Individuen beobachten in ihren Berichten und Vorstellungen die gehörigen Formen der Unterordnung. Die Anrede ist:

Königliches Generalkommissariat!

Die Unterschrift, z. B.

gehorsamstes Landgericht.

Name des Landrichters.

Name des Aktuars.

§. 66. Die Registratur wird nach der Ordnung der den Geschäftskreis des Generalkommissariats bildenden Gegenstände, mit den Unterabtheilungen, nach geographischer Ordnung eingetheilt. Ueber die Geschäftsbehandlung bei den Registraturen erfolgt eine besondere Instruktion.

§. 67. Die Registratur, so wie die Kanzlei, steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Direktors, welcher vorzüglich die Formen des Geschäftsganges zu bewahren hat.

Die Kanzlei, so wie die Registratur, ist für alle Parteien, Anwälte und Fremde unzugänglich.

Die Kanzleiindividuen sollen nicht nur die vorgeschriebenen Kanzleistunden richtig halten, sondern bei vermehrten und dringenden Geschäften nach Anweisung des Direktors auch ausser denselben arbeiten.

Zur Kanzleiaushilfe darf der Generalkommissär sich der Quieszenten bedienen.

§. 68. Allen bei den Generalkommissariaten angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur besonderen Pflicht gemacht, und jede heimliche, oder offene Anwaltschaft mit allem Ernste untersagt.

Jede

Jede Mittheilung an eine Partei, oder unerlaubte Agentie würde die strengste Bestrafung, und nach Umständen den gänzlichen Verlust der Stelle nach sich ziehen.

Wegen der verbotenen Annahme von Geschenken beziehen Wir Uns auf die allerhöchste Verordnung vom 9ten Juni 1807. (Regierungsblatt St. 27. S. 1041 — 1046.)

§. 69. Der Generalkommissär kann dem Direktor, einem Rathe, oder Kanzleiindividuum die Entfernung von seinen Amtsgeschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten.

Die Reisebewilligungen auf längere Zeit, als 14 Tage, oder ausser Landes, und an den Siz Unsers Hoflagers behalten Wir Uns vor, auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern selbst zu ertheilen.

§. 70. Die Abordnungen auf Landkommissionen sollen möglichst vermieden; und, ausser den dringendsten Fällen, nicht ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen aber, wo sie nicht umgangen werden können, werden folgende Taggebühren bestimmt:

| | | |
|---|---|---|
| für den Kreiskanzleidirektor | | 10 fl. — kr. |
| für einen Kreisrath | - | 7 - — - |
| für einen Sekretär | - | 5 - — - |
| für einen Kanzellisten | - | 3 - 30 - |

Die Taggebühren dürfen in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Gehaltes eines Individuums übersteigen.

§. 71. Die Generalkommissariate sind zwar allen Ministerien untergeordnet, und haben die von ihnen an sie gelangenden Aufträge zu besorgen. Was jedoch ihre Leitung im Allgemeinen, den Vortrag über ihre Anstellung, Versezung, Beförderung betrift, stehen sie besonders unter dem Ministerium des Innern.

§. 72. Damit Wir in beständiger Kenntnifs des Geschäftsfortganges bei den Generalkreiskommissariaten bleiben, sollen an Unser Ministerium des Innern monatliche Geschäftstabellen eingesendet werden, und Wir werden Uns auch von Zeit zu Zeit die Geschäftsprotokolle selbst vorlegen lassen.

§. 73. Die vierteljährig einzusendenden Geschäftstabellen enthalten:

a) die Zahl der eingelaufenen Gegenstände;

b) die Anzeige, was hievon der Generalkommissär selbst übernommen, und was er dem Direktor, und den Räthen zur Bearbeitung übertragen hat;

c) die Zahl der von jedem derselben erledigten Gegenstände;

d) den unbearbeitet gebliebenen Rückstand von den lezten und den vorigen Monaten, mit Bemerkung der Referenten und der Rubriken der einzelnen Gegenstände.

Diesen Tabellen wird eine eigene Reihe von Anmerkungen beigefügt, in welchen der Generalkommissär mit pflichtmässiger Unpartheilichkeit anführt, was er zum Vor - oder Nachtheile der Mitglieder zu erinnern findet.

§. 74. Diese Geschäftstabellen sind nach dem in der Beilage unter Buchstab C vorgezeichneten Formular mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu führen, indem Wir bei künftigen Beförderungen auf die hieraus sich ergebenden Resultate vorzügliche Rücksicht nehmen werden.

Der Kanzleidirektor hat über die Geschäfte der Kanzlei ebenfalls eine eigene Tabelle mit seinen Bemerkungen beizufügen.

§. 75. Die eingesendeten Geschäftstabellen werden unter den einschlägigen Ministerien zirkuliren, damit jedes dadurch in den Stand gesezt werde, Uns die Erinnerungen hierüber zur zweckmässigen Anweisung der Stellen vorzulegen.

§. 76. Ausser den auf solche Art vorgeschriebenen Protokollen und Tabellen sollen bei jedem Generalkommissariate noch folgende Vormerkungsbücher gehalten werden:

a) der unter der Leitung des Generalkommissärs stehenden sämtlichen Staatsdiener des Kreises, mit Bemerkung ihres physischen Alters, der Stufenfolge des Dienstalters, der Gehalte, ihrer Qualifikation, der besondern Fälle, wo sie sich empfehlen, oder in ein nachtheiliges Licht sezen.

Das Formular hiezu enthält die Beilage unter Buchstab D;

b) das Vormerkungsbuch der in dem Kreise vorhandenen Quieszenten, mit eben denselben Rubriken, und besonderer Bemerkung, in welchen Diensteszweigen sie sich vorzüglich zur Wiederanstellung eignen, nach der Beilage unter dem Buchstab E;

e) ein Verzeichnifs der neuen Adspiranten zum Staatsdienste, mit Bemerkung ihrer Qualifikationen und Prüfungszeugnisse, nach dem unter Buchstab F beigelegten Formular;

d) ein Vormerkungsbuch, worin die bei einzeln vorgekommenen Fällen ausgesprochenen allgemeinen Grundsäze, deren Bekanntmachung nicht durch eigene Verordnungen im Regierungsblatte verfügt wird, zur weitern Nachachtung aufgezeichnet werden.

§. 77. Was die individuellen Dienstesverhältnisse des Kreispersonals betrift, so sind dieselben theils an den betreffenden Stellen bereits vorgekommen, theils fliessen sie aus ihrer Bestimmung von selbst.

§. 78. Die Ertheilung der Heurathsbewilligungen für die Generalkommissäre, Kreisdirektoren und Kreisräthe, vorausgesezt, dafs sie die Stabilität im Dienste erlangt haben, behalten Wir Uns nach der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Dezember 1806. (Regierungsblatt v. J. 1807. Stück 1. Seite 11 — 13.) auf den Vortrag Unsers Ministeriums des Innern vor.

§. 79. Den Rang haben die Generalkommissäre nach den Bestimmungen des einsweiligen Regulativs vom 21sten März 1800. (Regierungsblatt Stück 14. Seite 213 — 218.) in der zweiten Klasse.

Sie gehen den Hofgerichtspräsidenten vor. Unter sich haben die Generalkommissäre den Rang nach dem Dienstesalter.

Die Kreiskanzleidirektoren stehen in der dritten Rangklasse, und rouliren mit den Hofgerichtsdirektoren nach dem Dienstesalter.

Die Kreisräthe stehen in der vierten Rangklasse, zwischen den Oberstjustizräthen und den Hofgerichtsräthen.

Wir versprechen Uns von Unsern Generalkommissären, Kreiskanzleidirektoren und Kreisräthen, so wie von dem gesamten Personale dieser obern Landesadministrativbehörden, dafs sie, der Würde ihres Berufes eingedenk, sich auf alle Art beeifern werden, den Ansprüchen der Regierung und des Vaterlandes an sie durch ihre Anstrengung im Dienste des Staats zu genügen, und dem Vertrauen zu entsprechen, mit welchem Wir ihnen einen für

das Nationalwohl so wichtigen Wirkungskreis angewiesen haben.

München den 17ten Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas. Graf Morawizky.
Freiherr v. Hompesch.

(Regierungsbl. v. J. 1808. XXXIX. St. Seite 1649—1688)

Formular des

# Geschäftsprotokoll

## des königlichen Generalkommissariats des N... Kreises

für den Monat . . . 18

Beilage A.

| Nr. d. Exhib. | Datum. | Präsent. | Referent. | Ort. | Betreff des Exhibit. | Beschluss mit dem Tage desselben. | Tag u. Numer d. Exped. | Attest d. Registrat. üb. Rückgabe d. Exhibit. | Attest d. Registrat. üb. Rückgab. d. beigel. Akt. | Bemerkung der treffenden Taxen. schul. fl. | schul. kr. | beric. fl. | beric. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 29/9 | 1/10 | N. | N. | Bericht des Landgerichts, die nach der jüngsten Verordnung einzusendenden Bevölkerungsanzeigen betreffend.<br>Mit Akten des Landgerichts. | Res. demselben, man vermisse unter den Patrimonialgerichten das Gericht N. und sey dieser Abgang förderlich zu ersezen.<br>Stimulentur zugleich die mit ihren Anzeigen rückhaftenden Landger. N. und N. mit Termin v. 8 Tagen 3/10. | 8/10 N. 1376<br>1377<br>und | N. ist der Chiffre des Registrators. | | | | | |
| 3 | 30/9 | — | N. | N. | Vorstellung des N. um die durch den Tod des N. erledigte Stelle eines N.<br>Mit 3 Originalbeilagen. | Erledigt durch Vortrag nach dem Sizungsprotokolle vom 5/10 Nro 5.<br>nach diesem wurde Bericht zur höchsten Stelle zu Gunsten des N. erstattet 3/10. | 1378<br>6/10 N. 1379 | 6/10 N.<br>7/10 N. | 6/10 N.<br>7/10 N. | | | | |
| 3 | 29/9 | — | N. | N. | Bericht des Landgerichts, die Konzession für N. das Schusterhandwerk in N. ausüben zu dürfen. | Res. sey bewilligt 9/10. | 10/10 1380 | 11/10 N. | — | 3 | 12 | 3 | 1 |

Formular des

Beilage B.

# Sizungsprotokoll

des

königlichen Generalkommissariats des N. . . Kreises

vom . . ten des Monats . . . 18

In Gegenwart

Geführt durch den Sekretär N.

---

## Protokoll der Beschlüsse des königlichen Generalkommissariats des N. . . Kreises.

den . . ten des Monats . . . 18



| Numer des Vortrags. | Numer des Exhibit. | Referent. | Gegenstand. | Beschluſs. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

Formular der

Beilage C.

# Geschäftstabelle

## des königlichen Generalkommissariats des N. . . Kreises

für den Monat . 18

Bei dem königlichen Generalkommissariate des N. . . Kreises
bestand der Einlauf vom 1sten bis 31sten . 18 . aus . . . Numern
Diese wurden zum Vortrage vertheilt, wie folgt:

| S. E. der Herr Generalkommissär. 52. | Herr Kreiskanzleidirektor. 102. | Kreisräthe. H. N. . 73. | H. N. . 136. | H. N. . 240. | H. N. . 190. |
|---|---|---|---|---|---|

Hievon wurden erlediget . . . Numern.
Im Rückstande sind noch . . . Numern.
und zwar folgende:

| Referent. | Nrus. Exhib. | Gegenstand. | Referent. | Nrus. Exhibit. | Gegenstand. |
|---|---|---|---|---|---|
| Hr. N. Kreiskanzleidirektor. | 710. | Bericht des Landgerichts N. die Einsendung der Bevölkerungsanzeigen betreffend. | | | Am Schlusse folgen die besonderen Anmerkungen des Generalkommissärs. |
| | 706. | Vorstellung des N. etc. | | | |
| Hr. Kreisrath N. | * | Vorstellung etc. | | | |
| | 700. | Vorstellung etc. | | | |
| | 531. | Bericht etc. | | | |
| Hr. Kreisrath N. | * | und so gleichfalls abwärts incl. der Rückstände von vorigen Monaten. | | | |

Formular des

Beilage D.

# Vormerkungsbuches

über

## sämtliche unter der Leitung des Generalkommissärs des . . . . . Kreises stehende Staatsdiener.

| Vor- und Zuname. | Stelle. | Zeit der dermaligen Anstellung. | Zeit der frühern Anstellung. | Lebensalter. | Familienstand. | Gehalt. | Nebenbezüge. | Allgemeine Qualifikationszeugnisse. | Besondere Angaben. | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | für | wider | |
| | | | | | | | | | den Beamten. | | |
| | | | | | | | | | | | |

**Beilage E.**

**Formular des Vormerkungsbuches**

über

sämmtliche in dem N. . . Kreise befindliche quiescirende Staatsdiener.

| Vor- und Zuname. | Dermalige Verwendung. | Vorige Anstellung. | Zeit der frühern Anstellung. | Lebensalter. | Familienstand. | Quiescenzgehalt. | Funkzionszulage. | Allgemeine Qualifikationszeugnisse. | | Besondere Angaben. | | Fach der geeigneten Wiederanstellung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | für | wider | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

Formular des

**Vormerkungsbuches**

der

Adspiranten zum Staatsdienste in dem N. . . Kreise.

Beilage F.

| Vor- und Zuname. | |
|---|---|
| Geburtsort. | |
| Aeltern. | |
| Lebensalter. | |
| Studienzeugnisse. | |
| Praxis- u. Sitzenzeugnisse. | |
| Prüfungszeugnisse. | |
| Vorbereitungsstellen. | |
| Dermalige Beschäftigung | |
| Allenfallsige Bezüge. | |
| Nachgesuchte Stelle. | |
| Vormerkung | |

# LXXIX.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

## Verordnung,

das Benehmen der Generalkreiskommissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen betreffend.

---

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vermeidung aller Kollisionen, welche sich bei dem Benehmen Unserer Generalkreiskommissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen ergeben könnten, wo es auf allgemeine Bestimmungen, oder auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) In allen Fällen, wo allgemeine Bestimmungen erfodert werden, oder wo es auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, soll die nöthige instruktive

Korrespondenz blos durch jenes Unserer Generalkreiskommissariate geführt werden, inner dessen Grenzen das betheiligte Ordinariat seinen Siz hat;

2) dieses Generalkreiskommissariat hat, wenn es die Veranlassung entweder selbst findet, oder durch das Ordinariat erhält, die Erinnerungen der übrigen Generalkreiskommissariate, in welche sich dieselbe Diöces erstreckt, zu gesinnen, und mit dessen Gutachten an Uns einzubefördern;

3) Unsere hierauf erfolgenden Entschliessungen werden durch das instruirende Generalkreiskommissariat an das betreffende Ordinariat zurück befördert;

4) wird eine solche allgemeine Bestimmung oder Anordnung durch eines Unserer Generalkreiskommissariate gefodert, in dessen Bezirke das einschlägige Ordinariat seinen Siz nicht hat, so hat es sich gleichfalls an das unter Nro 1. bezeichnete zur Einleitung der Korrespondenz mit dem Ordinariate zu wenden.

5) die Korrespondenz mit dem bischöflichen Ordinariate Konstanz soll durch das Generalkreiskommissariat in Kempten und mit

dem Ordinariate Regensburg durch Unser Generalkreiskommissariat in Straubing nach obigen Bestimmungen geführt werden.

München den 14ten Jänner, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. VII. Stück, Seite 129 — 130.)

## LXXX.

# LXXX.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

## Verordnung,

das Verfahren der Generalkreiskommissariate bei Erledigungen und Besezungen der Pfarreien und Benefizien betreffend.

---

### Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Betreff des Verfahrens bei Pfarrverleihungen und des Antheils, welchen Unsere Generalkreiskommissariate bei diesem Geschäfte künftig zu nehmen haben, folgende Bestimmungen zu ertheilen für nöthig befunden:

1) Alle Erledigungen von Pfarreien und Benefizien, welche sich in dem Bezirke eines Unserer Generalkreiskommissariate ergeben, sollen von den Landgerichten in der vorgeschriebenen Form an das betreffende Generalkreiskommissariat alsogleich angezeigt werden;

2) das Generalkreiskommissariat hat hierauf die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungsblatt zu verfügen, und zugleich die Anzeige an Unser Ministerium des Innern einzubefördern;

3) ist die Pfarrei von der Art, und von solchem Ertrage, dafs sie als ein Beförderungsmittel für bereits angestellte, verdiente Pfarrer angesehen werden kann, so stehet den Generalkreiskommissariaten auch die Obliegenheit zu, die Vorstellungen und Bittschriften jener Pfarrer ihres Bezirkes, welche sich hierum bewerben, anzunehmen, und mit allen dazu gehörigen Zeugnissen (welche in Urschrift anliegen müssen) an Unser Ministerium des Innern einzusenden, und mit ihrem Gutachten zu begleiten;

4) Pfarrer, welche nicht zu jenem Kreise gehören, wo die erledigte Pfründe gelegen ist, haben sich, wenn sie die Versezung auf eine solche Pfarrei nachsuchen, an jenes Generalkreiskommissariat zu wenden, in dessen Bezirke sie wirklich angestellt sind, welches sodann, wie im vorstehenden Paragraphe verordnet ist, zu verfahren hat;

5) die in §. 3. und 4. angeordneten Berichte und Gutachten Unserer Generalkreiskom-

missariate finden so lange statt, bis bei Unserm Ministerium des Innern ein allgemeines Vormerkungsbuch über die gesamte präbendirte Geistlichkeit Unsers Reiches hergestellt seyn wird, worüber nächstens eine eigene Verordnung folgen soll;

6) Unser Ministerium des Innern wird den Bedacht dahin nehmen, dafs die Besezung der erledigten Pfarreien frühestens vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Erledigung im Regierungsblatte geschehe, und wird dabei ferner nach der Verordnung vom 30sten Dezember 1806 verfahren; (Regierungsblatt 1807. Stück 7. Seite 270 — 275.)

7) die Kandidaten der bereits gehaltenen allgemeinen Konkurse behalten alle Befugnisse, welche ihnen nach der vorigen Territorialeintheilung zugestanden sind; sie können daher auf alle jene Pfarreien befördert werden, auf welche sie vorhin Anspruch hatten;

8) für die Zukunft werden nach dem Erfolge der neuen Diöcesaneinrichtung, und in Beziehung auf die im nächsten Jahre zu haltenten allgemeinen Konkurse, die Bezirke, in welchen die Konkurskandidaten auf Anstellung Anspruch machen können, näher festgesezt werden;

9) einsweilen sind folgende Generalkreiskommissariate aus besonderem Auftrage Unsers Ministeriums des Innern zu den Verrichtungen der im nächsten Jahre nach der Verordnung vom 30sten Dezember 1806 zu haltenden Konkurse bevollmächtiget, und die nachher benannten Städte als Konkursstationen erklärt:

a) Bamberg für den Main-, Pegniz- und Rezatkreis;

b) Eichstädt für den Altmühl- und Oberdonaukreis;

c) Augsburg für den Lech- und Illerkreis;

d) München für den Isar- und Salzachkreis;

e) Passau für den Unterdonau-, Regen- und Naabkreis;

f) Insbruck für den Inn- und Eisackkreis;

g) Trient für den Etschkreis.

10) Die Ausfertigung der Präsentationen und Possefs- oder Installationsbefehle bleibt unsern Generalkreiskommissariaten;

11) die Auszüge der Pfarrlehenbücher sind ihnen zu diesem Ende mitzutheilen, soweit sie ihre Amtsbezirke betreffen;

12) die Bestätigung der von den Privatpatronen zu präsentirenden Pfarrer bleibt Un-

serm Ministerium des Innern allein vorbehalten, und muſs bei diesem unmittelbar nachgesucht werden;

13) kein von einem Privatpatron präsentirter Pfarrer darf von einem Landgerichte auf eine Pfarrei zugelassen werden, bevor dasselbe von dem Generalkreiskommissariate die Nachricht der von Uns erfolgten Bestätigung nicht erhalten hat.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 12ten November 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt 1808. LXVIII. St. Seite 2709—2712.)

# LXXXI.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

## Verordnung,
## die Form der künftigen Jahresberichte betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der von Uns unterm 17ten Juli 1808 erlassenen Instruktion, ist es im §. 40. den sämtlichen Generalkreiskommissären zur Pflicht gemacht worden, jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der ihnen anvertrauten Kreise nach der Verordnung vom 26sten Dezember 1806, (Regierungsblatt v. J. 1807, Seite 22), an Unser Ministerium des Innern zu erstatten.

Der Zweck dieser gesezlichen Bestimmung ist, durch diese Jahresberichte die erfoderlichen Materialien zu einer möglichst vollständigen Statistik Unseres Reiches zu erlangen; zugleich aber auch eine jährliche Rechenschaft zu erhalten, welche Resultate aus der von den

Generalkreiskommissariaten und den ihnen untergeordneten Stellen im Laufe des Jahres geführten Amtsadministration, nach den verschiedenen Zweigen derselben hervorgehen. Damit nun das vorgesteckte Ziel in vollkommenem Grade erreicht, und besonders dem ganzen Geschäfte eine Einheit und Gleichförmigkeit mitgetheilt werde, durch welche allein Unserm Ministerium des Innern es möglich wird, aus der Zusammenstellung aller Kreise die Totalübersicht zu schöpfen, und Uns solche vorzulegen; so verordnen Wir für die künftige Form der Jahresberichte Folgendes:

## I. Für die Statistik des Königreiches.

Für das nächste Verwaltungsjahr, sohin vom 1sten Oktober l. J. an bis lezten September 1810 sollen die sämtlichen Landgerichte, Polizeidirektionen, Polizeikommissariate und Mediatjustizkanzleien nachstehende Verzeichnisse als Grundtabellen nach den beigefügten Formularien aufnehmen:

1) über den topographischen Inhalt Lit. A. ihres Bezirkes, nach Städten, Märkten oder Flecken, Dörfern, Weilern, einöden Höfen und Mühlen, unter der Bemerkung der Zahl der Häuser und sonstigen Gebäude, ihrer Bauart,

und ihres in der Brandassekuration versicherten Werthes;

Lit. B. 2) über die Volkszahl. Nicht nur die Zahl sämtlicher Familien, sondern aller und jeder Einwohner an Männern, Weibern, Kindern und Gesinde, sowohl vom Zivil- als Militärstande, ist aufzuführen.

Wie sich diese ihrer Zahl nach, nach den verschiedenen Religionsparteien, dann dem Bürger- und Bauernstande abtheilen, ist zugleich zu wissen nöthig.

Diesen sind beizufügen:

Lit. C. a) die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten;

Lit. D. b) die Uebersicht der Verstorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten;

Lit. E. 3) über die vorzüglichsten rohen Produkte des Mineralreichs, ihren ungefähren Werth und Absaz;

Lit. F. 4) über die vorzüglichsten Produkte des Pflanzenreichs, unter der Bemerkung der Gröfse des Grundes und Bodens, des Quantums der Aussaat und des Ertrags der Erndte, dann der übrigen wichtigsten Gattungen von Früchten.

Die Amtsbehörden haben zu dieser Tabelle nicht nur die Materialien der Steuerrektifikation, die Flur - und Zehentbeschreibungen, die Vermessungsregister und Descriptionen der Waldungen zu benuzen, und von den Rentämtern und Forststellen zur Einsicht zu verlangen, sondern rücksichtlich der Aussaat und des Ertrages des Bodens hauptsächlich die verständigsten Landwirthe jedes Orts zu vernehmen. Von diesen ist anzugeben: wie sich die ganze Ortsflur nach der Tagwerks- oder Morgenzahl des beſsten, mittelmässigen und schlechten Bodens eintheilen lasse; was jede Klasse dieses Erdreichs im Durchschnitte zur Aussaat auf den Morgen oder das Tagwerk nach allen Getreidsorten erfodern, und was lezteres dafür in der Erndte an Schobern, und diese an Körnerquantum ertrage? Das auf die Totalsumme zu berechnende Facit ist, nach Abzug des jährlich unangebauten Feldes, sodann in die Ortstabelle einzusezen;

5) über die Produkte des Thierrei- Lit. G.
ches, oder den Viehstand an Pferden, Rindvieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen. Sonstige vorzügliche Gattungen sind in den Anmerkungen summarisch anzuführen;

6) über den Seidenbau. Hierüber ist in denjenigen südlichen Theilen Unsers Reichs, wo solcher mit Erfolg getrieben wird, eine eigene besondere Tabelle, und zwar:

a) über den Gewinn

α) an Coccons nach Zahl und Gewicht,

β) an roher Seide nach baierschen Pfunden;

b) über den Absaz der rohen Seide, und dessen Werth zu Gelde

α) im Inlande,

β) im Auslande

beizulegen;

Lit. H. 7) über die bestehenden Manufakturen und Fabriken, nach der Zahl derselben, und ihrer Arbeiter, den Werth ihrer jährlichen Fabrikate, ihren Absaz im In- und Auslande, und den Verbrauch von inländischen und ausländischen Materialien;

Lit. I. 8) über die Zahl und verschiedenen Gattungen der vorhandenen Künstler und Handwerker;

Lit. K. 9) über die Zahl der Speditionshändler, Kaufleute und Krämer; ihren Handel

mit in- und ausländischen Waaren ins In- und Ausland.

Es sollen jedoch sowohl hiebei, als oben Nro 7. die Polizeibeamten nicht befugt seyn, von den Fabrikanten und Kaufleuten, zum Zwecke der gegenwärtigen statistischen Notizen, die Vorlegung der Handelsbücher zu fodern. Es genügt, wenn diese die erfoderlichen Nachrichten auf ihre Bürger- und Unterthanenpflicht, wahrheitsmässig angeben. Offenbare Unwahrheiten sind durch Vernehmung anderer kündiger Männer zu berichtigen, und soferne sie klar dargethan sind, durch Geldstrafen zu rügen. Uebrigens sind die Aemter verpflichtet: die einzelnen Angaben auf Verlangen geheim zu halten;

10) über den Getreid- und Viehhandel auf den Schrannen- und Viehmärkten, besonders über die Ausfuhr ins Ausland, welche auch von den übrigen vorzüglichen Produkten des Pflanzen- und Thierreichs, so weit möglich summarisch zu bemerken ist. Lit. L.

Wir befehlen Unsern sämtlichen Landgerichten und übrigen Polizeistellen, diese sämtlichen Verzeichnisse nach dem Zustande des Administrationsjahrs $180\frac{9}{10}$ über je-

des einzelne Ort aufzunehmen, das Resultat eines jeden Orts, in die Haupttabelle des ganzen Amtsdistriktes, summarisch einzutragen, und diese mit Bericht an das vorgesezte Generalkreiskommissariat einzusenden. Den Mediatjustizkanzleien und Patrimonialgerichten bleibt die Aufnahme in geschlossenen Distrikten überlassen. In vermischten Orten gebührt sie aber den Landgerichten, an welche auch die Patrimonialgerichte ihre aufgenommenen Tabellen sogleich zu übergeben haben.

Aus den eingekommenen Aemtertabellen stellen die Generalkreiskommissariate die Generaltabelle des ganzen Kreises, nach den nämlichen Formularien, worin statt der Namen der Orte die Namen der Aemter in alphabetischer Ordnung erscheinen, vollständig zusammen, und legen solche unter Beifügung der speziellen Aemterverzeichnisse, Unserm Ministerium des Innern im Jahresberichte vor.

## II. Für die Resultate der geführten Amtsadministration.

Ausser den, im vorstehenden Abschnitte gefoderten eigentlichen statistischen Nachrichten, haben die Generalkreiskommissariate jährlich über ihre im abgelaufenen Etatsjahre

vollzogene Amtsführung Rechenschaft zu geben, die wichtigsten Momente derselben auszuheben, und die Resultate vorzulegen. Diejenigen Geschäftsrubriken, welche die Instruktion vom 17ten Juli vorigen Jahres vorschreibt, müssen hiebei zum Leitfaden dienen. Jeder Generalkreiskommissär hat defshalb anzuzeigen:

A. in Ansehung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Kreises:

1) den Zustand der Grenzen gegen das Ausland, und der mit den auswärtigen Grenznachbarn obwaltenden Streitigkeiten;

2) die Zahl der geschehenen Aus- und Ein- Lit. M.
wanderungen, und die damit verknüpften Vermögensexportationen und Importationen, nach beiliegendem Formulare. Die hauptsächlichsten Ursachen der Auswanderungen sind im Berichte zu entwickeln;

3) das Verhalten der im Kreise befindlichen Mediatjustizkanzleien und Patrimonialgerichte, rücksichtlich der Beobachtung der landesherrlichen Konstitutionen und Verordnungen;

4) die Veränderungen und Todesfälle bei den durch das organische Edikt bestimmten

**Wahlversammlungen und Kreisdeputationen nach erfolgter Formation derselben.**

**B. Im Betreffe der Polizei, und zwar**

**I. in Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner:**

Lit. N. 1) Die Wirkung des aufgestellten Polizeikordons. Die Zahl der Kordonsmannschaft, und der von ihr aufgegriffenen Personen; dann die summarische Einnahme und Ausgabe der Kordonsrechnungen, oder der durch den Kordon verursachten Kosten, ist nach beiliegender Tabelle beizuschliessen;

2) die richtige Befolgung der über das Paſswesen ergangenen Verordnungen;

Lit. O. 3) den Zustand der vorhandenen Zuchthäuser, Korrektionshäuser, Strafarbeitsanstalten, und Polizeigefängnisse; und zwar durch Vorlegung einer Tabelle nach beifolgendem Muster;

4) den Bestand der Brandassekuranzanstalt, und deren Zu- oder Abnahme; unter Anführung der Summe des eingeschäzten Assekuranzwerthes, der Zahl der sich ergebenen Feuersbrünste und der dadurch abgebrannten Gebäude, des Quantums des entstandenen Scha-

dens, und der hiernach sich vom Hundert ergebenen Assekuranzbeiträge. Zugleich ist zu bemerken, ob die Unterpolizeibehörden die Inventarien der Feuerlöschgeräthschaften gehörig eingesendet haben, und was zur Vervollständigung derselben geschehen ist;

5) Die richtige Beobachtung, und den Erfolg der unterm 28sten Jänner 1805 erlassenen Bauordnung. Die Zahl der neugebauten Häuser ist hiebei zu bemerken;

6) den Zustand der vorhandenen Beleuchtungsanstalten, unter Anführung der Orte, wo sich dieselben befinden, und der sich im Laufe des Jahres ergebenen Vermehrung.

II. Rücksichtlich der Gesundheitspolizei;

1) die epidemischen Krankheiten, welche

a) unter Menschen,

b) unter dem Viehe

geherrscht haben; dann die Vorkehrungen, die dagegen getroffen worden sind;

2) die Zahl a) der angestellten Stadt- und Landgerichtsphysiker, b) der sonstigen praktizirenden Aerzte; c) der approbirten Wundärzte, und d) der angestellten verpflichteten Hebam-

men, worüber nach den verschiedenen Aemtern ein summarisches Verzeichnifs beizulegen ist;

3) den Befund der Visitation der bestehenden Apotheken;

Lit. P. 4) den Zustand der vorhandenen Hospitäler und Krankenanstalten aller Art, die Zahl derselben, und der darin aufgenommenen Kranken. Ein Verzeichnifs ist hierüber nach beigehendem Formulare vorzulegen;

Lit. Q. 5) die Resultate der Schuzpockenimpfung, nach beigefügter tabellarischer Vorschrift.

Diesem allen ist noch ein gedrängter Auszug aus den, nach dem organischen Edikte vom 8ten September 1808. §. 18. Lit. b. (Regierungsblatt desselben Jahrs St. LVI. S. 2207.) von den Kreismedizinalräthen durch das Generalkommissariat vierteljährig zu erstattenden Berichten für den Verfluſs des ganzen Etatjahres beizufügen.

III. In Ansehung der Nahrung und des Kredits der Einwohner.

1) Die Zahl, Orte und Einrichtung der bestehenden Leihanstalten;

2) den

2) den Erfolg der Viktualienpolizeivisitationen, nach der Verordnung vom 24sten Oktober 1808. (Regierungsblatt desselben Jahres St. LXIV. Seite 2558). Eine kurze Uebersicht der im Laufe des Jahres bestandenen Viktualienpreise;

a) vom Getraide durch alle Sorten,

b) vom Fleische nach dessen Gattungen

ist nach den verschiedenen Polizeistellen unter Bemerkung der daraus für den ganzen Kreis hervorgehenden Mittelpreise, hiemit zu verbinden;

3) die richtige Beobachtung der Gesindeordnung;

4) die Vollziehung und den Erfolg der Verordnungen über die Armenpflege. Die Zahl der vorhandenen Armenanstalten, und der darin recipirten Kranken, ist unter kurzer Schilderung des Zustandes dieser Institute, nach beigefügtem Formulare zusammen zu stellen und Lit. R einzusenden.

## IV. Im Betreffe der Gewerbe.

1) den Zustand derselben, und der Industrie im Allgemeinen; besonders, welche Gattungen der Künstler und Handwerker am blühendsten sind, und den meisten Absaz im

In- und Auslande haben; sich durch vorzüglich gute Arbeiten, neue Erfindungen und dergleichen auszeichnen, welche dagegen in Verfall kommen, und aus welchen Ursachen; was im Laufe des Jahrs zur Belebung der Industrie geschehen ist, und welche Mittel zum Emporbringen der gesunkenen Gewerbe überhaupt am zweckmässigsten seyn möchten;

2) die Zahl und Gattungen der ertheilten neuen Gewerbskonzessionen;

3) die Befolgung der über das Wandern der Handwerker erlassenen Verordnungen, wobei die Zahl der ins Ausland gewanderten inländischen Gesellen, nach den verschiedenen Gewerbsgattungen summarisch zu bemerken ist;

4) die bei den Handwerkszünften noch herrschenden Misbräuche, unter sachgemässen Vorschlägen zu ihrer Abstellung.

V. Rücksichtlich der Kommunalverhältnisse.

1) Die Beschaffenheit des Gemeindevermögens in Städten, Märkten oder Flecken, Dörfern und Weilern. Hierüber mus eine vorzu-

legende Uebersicht nach der Form der Beilage gefertigt werden; Lit. S.

2) den Zustand der Dorf- und Feldpolizei im Allgemeinen, und was zur Handhabung und Beförderung derselben geschehen ist.

## VI. Hinsichtlich der Gerichtspolizei.

1) Die gegen die königlichen Beamten, ihre Schreiber und Gerichtsdiener vorgekommenen vorzüglichsten Beschwerden, und deren geschehene Abstellung.

Eine Konduitenliste über das Verhalten

a) der Landrichter, Landgerichtsassessoren, Aktuare, Prokuratoren, Schreiber und Gerichtsdiener;

b) der Polizeidirektoren, Polizeikommissären, Polizeiaktuare, Polizeioffizianten und Polizeidiener

mufs jährlich mit separatem Berichte eingeschickt werden;

2) die von den Unterthanen wider ihre Grundherren, und deren Beamte erhobenen hauptsächlichen Klagen; dann was zu ihrer Abstellung verfügt worden ist.

VII. In Rücksicht auf die Sitten.

Welche Personen sich durch vorzügliche Tugenden besonders im Unterrichte der Jugend, durch Lehre in medizinischen Anstalten, durch Beförderung der Industrie und Kultur, und durch sonstige rühmliche Handlungen ausgezeichnet haben.

VIII. Im Betreffe der Sorge für Unterricht und Bildung.

1) Den Zustand der Schulanstalten, und was für die Verbesserung derselben durch Herstellung zweckmässiger Schulgebäude, Anstellung geprüfter Schullehrer, Gehaltsverbesserungen, neue Fundationen, u. dgl. sowohl durch Staats- als Privatbemühungen gethan worden ist.

Es ist hierüber ein kurzer Auszug aus dem am Ende eines jeden Schuljahres von den Generalkreiskommissariaten zu erstattenden eigenen, das ganze Studien- und Schulwesen ihrer Kreise umfassenden Hauptbericht, beizulegen; auch ein summarisches Verzeichnifs der in den Städten bestehenden höhern und niedern Bildungsanstalten, unter Bemerkung der Zahl der Lehrer und Lernenden, beizufügen;

2) die Zahl und Beschaffenheit der Feier- tags- und Industrieschulen.

IX. Im Bezuge auf Religions- und Kirchenverhältnisse.

Die Wirkung der Verordnung über die abgewürdigten Feiertage.

C. Für die Militärgegenstände.

Die Zahl der Nationalgarde dritter Klasse nach Infanterie, Kavallerie und Artillerie, abgesondert; unter Bemerkung der Zahl der Regimenter, Bataillons und Kompagnien. Eine Zusammenstellung nach den verschiedenen Bezirken der Landgerichte und Polizeibehörden ist hiemit zu verbinden. Künftig kommen in gleicher Art auch die summarischen Listen der mobilen Legionen in Ansaz.

Die Verdienste der Nationalgarde dritter Klasse für die innere und äussere Sicherheit im abgelaufenen Jahre sind kürzlich anzuführen.

D. In Ansehung staatswirthschaftlicher Gegenstände, und zwar

1) In Rücksicht auf Produktion, die Fortschritte in der Kultur des Bodens, Abtheilung der Gemeinheiten, Urbarmachung öder Gründe, Anbauung der Brache in neuen Ansiedlungen und Güterzertrümmerungen.

Lit. I'. Ein beizulegendes Tableau nach anliegender Form hat hierüber die Resultate zusammen zu stellen.

2) Im Betreffe der Fabrikation; die Bemühungen zur Beförderung der Manufakturen und Fabriken, und deren Zustand im Allgemeinen; die am meisten blühenden Gattungen derselben; die Arten der in Abnehmen kommenden; die Ursachen ihres Verfalles und die Mittel zu ihrer Wiederbelebung.

3) Hinsichtlich des Handels;

a) die Beschaffenheit desselben, das Blühen oder Abnehmen des Kommerzes unter besonderer Betrachtung des Einfuhr-, Ausfuhr- und Zwischenhandels, die Hindernisse, die noch im Wege stehen, und die Beförderungsmittel, die anzuwenden seyn möchten;

b) den Zustand des Strassen-, Wasser- und Brückenbaues, und was für dessen Verbesserung, so wie für die Vicinalwege geschehen ist.

Diesem Allen ist noch am Schlusse anzuhängen;

E. eine kurze Schilderung der sich im Laufe des Jahres ergebenen merkwürdigsten Unglücksfälle, Naturbegebenheiten, und sonstigen wichtigen Ereignisse;

F. die Bemerkung der Verbesserungsvorschläge in den einzelnen Theilen der Administration nach den lokalen oder allgemeinen Bedürfnissen, so wie solche aus den Berichten der Unterbehörden, und den eigenen Beobachtungen der Generalkreiskommissariate sich ergeben.

Wir sezen in den Diensteseifer Unserer sämmtlichen Generalkreiskommissariate und der ihnen untergeordneten Stellen das Vertrauen, dafs sie sowohl der Aufnahme der vorgeschriebenen statistischen Verzeichnisse, als den übrigen Theilen des Jahresberichts diejenige Gründlichkeit und fleissige Bearbeitung widmen werden, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt. Alle und jede übrigen in den Kreisen befindlichen Amtsbehörden, insbesondere die Rent-, Maut-, Forst-, Bergwerks- und Salinenämter, so wie die besondern und allgemeinen Stiftungsadministrationen, weisen Wir aber ausdrücklich an, den Landgerichten und Polizeistellen auf Verlangen alle Nachrich-

ten gründlich und bereitwillig mitzutheilen, die zur vollständigen Zusammenstellung der gefoderten statistischen Materialien und des Jahrsberichtes selbst unentbehrlich sind.

Uebrigens sollen von dem Verwaltungsjahr $180\frac{9}{10}$ anfangend, sowohl die Berichte über den I. als über den II. Abschnitt der gegenwärtigen Verordnung mit dem lezten Dezember jeden Jahres unfehlbar dahier einkommen, und defshalb von den Unterbehörden längstens bis zum 15ten November an die Generalkreiskommissariate eingereicht werden.

Schliefslich eröffnen Wir den Generalkreiskommissariaten, dafs Wir zu ihrer und der Unterbehörden Erleichterung den lithographischen Abdruck der in den Beilagen A bis T enthaltenen tabellarischen Formularien und deren Vertheilung in erfoderlicher Anzahl, verfügt haben.

München den 27sten September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. LXXIV. Seite 1721—1735.)

# Beilagen.

## Lit. A.

**Tabelle über die sämmtlichen Orte und darin befindlichen Gebäude im Bezirk des königlich baierschen Landgerichts (Polizeikommissariats oder Polizeidirektion) zu N. N. im Jahre 180**

| Laufender Nro. | Namen der Orte. | Hierunter sind | | | | | In solchen sind befindlich | | | | Hievon sind gedecket. | | | | Feuerassekuranzwerth aller Gebäude. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Städte. | Marktflecken. | Dörfer. | Weiler. | Einöde, Höfe und Mühlen. | Häuser-Numern. | Kirchen und Kapellen. | Wohnhäuser. | Scheunen oder Städel, Magazine oder sonstige Gebäude. | Summa aller Gebäude. | mit Ziegeln. | mit Schiefer. | mit Schindeln. | mit Stroh. | | |
| 1 | Nach alphabetischer Ordnung M. etc. etc. | — | — | — | — | — | 356 | 3 | 350 | 150 | 503 | 450 | — | 53 | — | 40,000 | |
| | Summa | | | | | | | | | | | | | | | | |

Gefertigt N. N. den ten 180

N. N.
Landrichter.

**Note.**
Wo Festungen vorhanden sind, sind solche unter den Anmerkungen summarisch anzusezen. Das nämliche gilt von isolirt oder einöd lieg. Schlössern in so ferne sie n. mit einer Stadt, Marktfleken, Dorf oder Weiler ein Continuum bilden.

Lit.

Tabelle über die Volkszahl im Bezirke des königl.

| Namen der Orte (alphabetisch.) | Zahl der sämtlichen Familien. | Zahl aller und jeder Einwohner. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | I. Vom Zivilstande. | | | | | | | II. Vom Militärstande. | | | | |
| | | Männer. | Weiber. | Kinder. Geschl. männlich. | Kinder. Geschl. weiblich. | Gesinde. Gesellen. | Gesinde. Bedienten und Knechte. | Gesinde. Mägde. | Summa aller Einwohner des Zivilstandes. | Männer. | Weiber. | Kinder. Geschl. männlich. | Kinder. Geschl. weiblich. | Summa vom Militärstand. | Summa totalis aller Einwohner beider Stände. |
| I. in den Städten und Märkten. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa I. | | | | | | | | | | | | | | | |
| II. auf dem platten Lande | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa II. dazu Summa I. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa totalis. | | | | | | | | | | | | | | | |

Gefertigt N. den

**B.**

**lich baierschen Landgerichts zu N. N. im Jahre 18**

| Hierunter sind befindlich | | | | | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. rücksichtl. der Religion. | | | | B. rücksichtl. des Standes. | | | |
| Katholiken. | Lutheraner. | Reformirte. | Juden. | andere Religions-parteien. | wirklich active Bürger. | Bürgerliche Beisizer und Schuzleute. | Bauern und Landbewohner. | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | |

Lit.

Uebersicht über die Geborn en, Ge-
des königlich baierschen Landge-

| Namen der Orte. | Geborne | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Eheliche | | Uneheliche | | Todtgeborne | Zwillinge | Summe |
| | männlich | weiblich | männlich | weiblich | | | |
| | | | | | | | |

C.

trauten und Gestorbenen im Bezirke richts N. N. im Verwaltungsjahr 18

| Getraute Paare. | Gestorben | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | männlich | weiblich | Summe | |
| | | | | |

Lit.

Uebersicht der Gestorbenen nach dem im Bezirke des königlich baierschen Verwaltungs-

| Namen der Orte. | Krankheiten. | von der Geburt bis 1 Jahr. | | von 1 bis 5 Jahre. | | von 5 bis 10 Jahre. | | von 10 bis 20 Jahre. | | von 20 bis 30 Jahre. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| | Entzündungen. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Blattern. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Masern, Scharlach, Friesel. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Hebe. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Nervenfieber. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Konvulsionen, Fraisen, Epilepsie, Gicht und Keuchhusten. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Lungensucht. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Abzehrung. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Wassersucht. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Schlagfluss. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Verhärtung. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Schwäche. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Entkräftung. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Zahnkrankheit. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Organische Verletzung. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Brand. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Ertrunken. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Nothgetaufte Kinder. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summa. | | | | | | | | | | |

**D.**

**Alter, Geschlechte und Krankheiten Landgerichts N. N. in dem jahr 18**

| von 30 bis 40 Jahre. | | von 40 bis 50 Jahre. | | von 50 bis 60 Jahre. | | von 60 bis 70 Jahre. | | von 70 bis 80 Jahre. | | von 80 bis mehr Jahre. | | Summe. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

Lit.

Tabelle über die vorzüglichsten Produkte des
schen Landgerichts (oder Polizei-

| Namen der Orte, in deren Grenzen die Mineralien befindlich sind. | Benennung der Mineralien nach (alphabetischer Ordnung.) | Ungefährer Werth der jährlichen rohen Produktion. fl. | Absaz im In- vorzüglich nach | Absaz im In- an Werth fl. |
|---|---|---|---|---|
| z. B. Sollnhofen. | z. B. Marmorschiefer | z. B. 12,000 fl. | z. B. in dem Rezatkreise, Pegnizkreise etc. | z. B. 6000 fl. |
| | | | | |
| Summa | | | | |

Gefertigt N. den

**E.**

**Mineralreichs im Bezirke des königl. baier-kommissariats N. N. im Jahre 18**

| der rohen Mineralien | | | Bemerkungen (besonders über die etwaigen Hindernisse und Beförderungsmittel, die Kosten der Arbeit.) |
|---|---|---|---|
| lande | im Auslande | | |
| wird dort selbst verbraucht, oder verarbeitet | vorzüglich nach | an Werth fl. | |
| zu Tischblatten, Belegung der Fufsböden, in Kirchen zu Grabmählern. | z. B. Oestreich | z. B. 6000 fl. | |

ten

Unterschrift des Landrichters N.



Bayerische Staatsbibliothek München

Lit.

## Tabelle über die vorzüglichsten Produkte

Landgerichte N. (Polizei-

Anmerkung. Sowohl die Gröfse Tagwerke (oder Klafter ist nach baierschem Maas anzusezen.

| Namen der Orte (alphabetisch) | Gröfse des Grundes und Bodens an | | | | | | Erzeugnisse | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Getreide | | | | | | | |
| | | | | | | | Korn oder Roggen. | | Waizen | | Dinkel | | Gersten | |
| | | | | | | | | Ertr. | | Ertr. | | Ertr. | | Ertr. |
| | Tagw. | Ackerland | | | | | Schäfl. | Aussaat | | | | | | |
| | Tagw. | Weinbergen | | | | | | Schober | | | | | | |
| | Tagw. | Gärten | | | | | Schäfl. | Körner | | | | | | |
| | Tagw. | Wiesen | | | | | Schäfl. | Aussaat | | | | | | |
| | Tagw. | Wälder | | | | | | Schober | | | | | | |
| | Tagw. | Ortschaften und Weideplätzen | | | | | Schäfl. | Körner | | | | | | |
| | Tagw. | Seen und Weiher | | | | | Schäfl. | Aussaat | | | | | | |
| | | | | | | | | Schober | | | | | | |
| | | | | | | | Schäfl. | Körner | | | | | | |
| | | | | | | | Schäfl. | Aussaat | | | | | | |
| | | | | | | | | Schober | | | | | | |
| | | | | | | | Schäfl. | Körner | | | | | | |
| | | | | | | | Schäfl. | Aussaat | | | | | | |
| | | | | | | | | Schober | | | | | | |
| | | | | | | | Schäfl. | Körner | | | | | | |

Bayerische Staatsbibliothek München

**F.**

**des Pflanzenreiches im königlich baierschen kommissariat N.) im Jahre 18**

**Morgen) als der Schäfl, des Gewichts, der Eimer und**

| des Erdreichs an | | |

# Lit. G.

**Tabelle über den Viehstand und die übrigen vorzüglichsten Produkte des Thierreiches in dem königlich baierschen Landgerichte N. (Polizeikommissariat N.) im Jahre 18**

| Namen der Orte (alphabetisch) | an Pferden | | an Rindvieh | | | | an Schaafen | | an | an | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 3 Jahre alt u. darüber | Fohlen | Ochsen | Stiere | Kühe | Jung. Vieh u. Kälber | Altvieh | Lämmer | Schwein. | Ziegen | |
| | | | | | | | | | | | In denjenigen Theilen des Reiches, wo der Gebrauch der Esel u. Maulthiere herrschend ist, sind beide Gattungen in zwei eigenen Kolonnen neben der Rubrik Pferde aufzuführen.<br>Wo sich Orte durch die Zucht des Federviehes, der Bienen etc. auszeichnen, ist unter den Anmerkungen das Nöthige zu bemerken.<br>Der Ertrag der Fischereien, unter Angabe der Flüsse und Seen, dann der Gattungen der Fische, ist gleichfalls hier summarisch anzuführen.<br>Wo Ueberfluss an Wildpret vorhanden ist, sind die Arten und der Ertrag desselben, hieher mit anzusezen. |

# Lit. H.

## Tabelle über die Manufakturen und Fabriken in dem Bezirke des königlich baierschen Landgerichts (Polizeikommissariats) zu N. N. im Jahre 18

Anmerkung. Wo von den hierin notirten vorzüglichsten Fabriken eine oder mehrere nicht vorhanden sind, bleibt die treffende Rubrik weg; dagegen sind an Orten, wo mehrere hier nicht benannte Gattungen von Fabriken und Manufakturen sich vorfinden, diese nach alphabetischer Ordnung anzureihen.

| Namen der Orte (alphabetisch) | Baumwollen Zeug- und Strumpffabriken. | | | | | Eisen- und Stahlfabriken. | | | | | Eisen- und Kupferhämmer. | | | | | Gewehrfabriken. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fabriken. | Zahl der Arbeiter. | Werth der jährlichen Fabrikate. | Absaz im Inlande | Absaz im Auslande | Fabriken. | Zahl der Arbeiter. | Werth der jährlichen Fabrikate. | Absaz im Inlande | Absaz im Auslande | Fabriken. | Zahl der Arbeiter. | Werth der jährlichen Fabrikate. | Absaz im Inlande | Absaz im Auslande | Fabriken. | Zahl der Arbeiter. | Werth der jährlichen Fabrikate. | Absaz im Inlande | Absaz im Auslande |
| | | | fl. | fl. | fl. | | | fl. | fl. | fl. | | | fl. | fl. | fl. | | | fl. | fl. | fl. |
| | Verbrauch an Materialien. | | | Inländ. | Ausländ. | Verbrauch an Materialien. | | | Inländ. | Ausländ. | Verbrauch an Materialien. | | | Inländ. | Ausländ. | Verbrauch an Materialien. | | | Inländ. | Ausländ. |

| Glasfabriken. | Gold u. Silber-bordenfabrik. | Leinwand-fabriken. | Leonische Drathfabriken |
|---|---|---|---|
| N. die Kolonnen, wie Seite 101. | | | |

| Messingfabriken. | Nadelfabriken | Gold u. Silberdrathfabriken. | Hutfabriken. |
|---|---|---|---|
| | | | |

| Kottun- und Zizfabriken. | Leder-fabriken. | Siegellak-fabriken. | Spiegel-fabriken. |
|---|---|---|---|
| | | | |

| Tabaks-fabriken. | Tuch-fabriken. | Papier-fabriken. | Porzellain-fabriken. |
|---|---|---|---|
| | | | |

| Pottasche und Salpeter-fabriken. | Seiden-fabriken. | Uhrfabriken. | Wollenzeug- und Strumpf-fabriken. |
|---|---|---|---|
| | | | |

# Rekapitulation.

| Benennung der Fabriken. | Zahl sämtlicher Fabriken. | Zahl sämtlicher Arbeiter. | Werth der sämtlichen jährlichen Fabriken. | | Absaz derselben im | | Solcheverbrauchten Materialien | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | | Inlande fl. | Auslande fl. | inländisch fl. | ausländisch fl. |
| Baumwollen-, Zeug- und Strumpffabriken | | | | | | | | |
| Eisen- und Stahlfabriken | | | | | | | | |
| Eisen- und Kupferhämmer | | | | | | | | |
| Gewehrfabriken | | | | | | | | |
| Gold- und Silberbordenfabriken | | | | | | | | |
| Hutfabriken | | | | | | | | |
| Kottun- und Zizfabriken | | | | | | | | |
| Lederfabriken | | | | | | | | |
| Leinwandfabriken | | | | | | | | |
| Leonische Drathfabriken | | | | | | | | |
| Messingfabriken | | | | | | | | |
| Nadelfabriken | | | | | | | | |
| Papierfabriken | | | | | | | | |
| Porzellainfabriken | | | | | | | | |
| Pottasche- und Salpeterfabriken | | | | | | | | |
| Seidenfabriken | | | | | | | | |
| Siegellakfabriken | | | | | | | | |
| Spiegelfabriken | | | | | | | | |
| Tabakfabriken | | | | | | | | |
| Uhrfabriken | | | | | | | | |
| Wollenzeug- u. Strumpffabriken. | | | | | | | | |
| Summa | | | | | | | | |

Gefertigt N. den

Unterschrift

Lit.

**Tabelle über die sämtlichen Künstler und Handgerichts N. (Polizeikom-**

**Anmerkung. Künstler und Handwerker, welche Fabrik-dern unter Haltung mehrerer Gesellen und Gehilfen, zirten Arbeiten auf Verkauf haben, sind in die**

| Namen der Orte (alphabetisch) | Apotheker. | Bader und Chirurgen. | Bäcker. | Bierbräuer. | Bildhauer. | Blecharbeiter. | Böttcher, Büttner und Faßbinder. | Bortenwirker. | Brandweinbrenner. | Buchbinder. | Buchdrucker. | Bürstenmacher. | Büchsenmacher. | Chocolademacher. | Drechsler und Dreher. | Färber. | Feilenhauer. | Fischer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. in den Städten und Märkten. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa A. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B. auf dem platten Lande. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa B. dazu Summa A. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ist Summa totalis | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Gefertigt N. N.

I.

werker im Bezirke des königlich baierschen Landmissariat N.) im Jahre 18

mässig arbeiten, d. h. nicht blos bestellte Waare liefern, sondern einen eigenen, nicht unbedeutenden Verlag ihrer produ-

Tabelle über Fabriken und Manufakturen zu sezen.

| Fleischer oder Mezger. | | |

Tabelle über sämtliche Kaufleute und Krä-
baierschen Landgerichte N. (Polizei-

| Namen der Orte (alphabetisch) | Speditions- u. Kommissionshändler. | | | | | | | Verkäufer od. und en | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl derselben | Spediren Gattungen von Waaren. | | d. jährliche Betrag der Spedit. ist an Waaren | | | | Zahl derselben | vorzüglich-gen ihrer |
| | | inländische | ausländische | ins Inland inländisch. | ins Ausland inländisch. | ins Inland ausländisch. | ins Ausland ausländisch. | | ausländische |
| I. in den Städten u Märkten etc. | | z. B. Getreid, Flachs, Tabak, Wein etc. | z. B. Tücher, Leder, Zucker, Kaffee, Weine etc. | fl. | fl. | fl. | fl. | | z. B. Taback, Garn, Leinwand, Kottun, Strümpfe, Nadeln etc. |
| | — | | | — | — | — | — | — | |
| Summa ad I. | | | | | | | | | |
| II. Auf dem platten Lande etc. | | | | | | | | | |
| | — | | | — | — | — | — | — | |
| Summa ad II. | | | | | | | | | |
| dazu Summa I. | | | | | | | | | |
| | — | | | — | — | — | — | — | |
| Summa totalis | | | | | | | | | |

K.

mer, dann deren Waarenhandel im königlich kommissariat) N. im Jahre 18

| Kaufleute en Gros Detail | | | | | | Krämer | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ste Gattun- Waaren. | haben jährlichen Absaz an Waaren | | | | Zahl derselben | vorzüglichste Gattungen ihrer Waaren | | haben jährlichen Absaz an Waaren | | | |
| ausländische | inländisch. | | ausländisch. | | | inländische | ausländische | inländisch. | | ausländisch. | |
| | im Inlande | i. Auslande | im Inlande | i. Auslande | | | | im Inlande | i. Auslande | im Inlande | i. Auslande |
| z. B. Tuch- und Seidenwaaren, Spezereien, Farbmaterialien etc. | fl. | fl. | fl. | fl. | | z. B. Messer, Scheeren, Nürnberger Spielwaaren etc. | z. B. Tabak, Käse, Oele, Gewürze, etc. | fl. | fl. | fl. | fl. |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

Lit.

**Tabelle über den Handel mit den vorzüglichsten ro-**
**im königlich baierschen Landgerichte N. N.**

| Namen der Orte, in welchen Schrannen und Viehmärkte gehalten werden. | An Getreide | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | an Korn, | | | | | | Weizen und Kern. | | | | | | Dinkel. | | | | | |
| | ganzer Schrannenbestand. | davon verkauft ins | | | Summe des Verkaufes | der Mittelpreis war pr. Schäfl | ganzer Schrannenbestand | davon verkauft ins | | | Summe des Verkaufes | der Mittelpreis war pr. Schäfl | ganzer Schrannenbestand | davon verkauft ins | | | | |
| | | Inland | | Ausland | | | | Inland | | Ausland | | | | Inland | | Ausland | | |
| | | Schäfl | Werth | Schäfl | Werth | | | Schäfl | Werth | Schäfl | Werth | | | Schäfl | Werth | Schäfl | Werth | |
| | S. | | A. | | A. | A. | A. | | A. | | A. | A. | A. | S. | | A. | | A. |
| Summe | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

**Anmerkung.** 1) Der Verkauf von übrigen rohen Pro-
Hopfen, Tabaksblättern, Hilsenfrüchten, Wein
stens approximative erforscht werden kann, in fine
2) Wo der Verkauf des Getreides und Viehes ins
merkt ist, ist nach genau einzuziehenden

L.

hen Produkten des Pflanzen- und Thierreichs (Polizeikommissariate N. N.) im Jahre 18

| A. | Summa des Verkaufes | Gersten. | | | | Haaber. | | | | An Vieh a. d. Viehm. wurde verk. u. zw. an | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | davon verkauft ins | | | | davon verkauft ins | | | Pferden | | Rindvieh | |
| A. | der Mittelpreis war pr. Schäff | ganzer Schrannenbestand | Inland | Ausland | Summe des Verkaufes war pr. Schäff | ganzer Schrannenbestand | Inland | Ausland | Summe des Verkaufes war pr. Schäff | in Summe | davon ins Ausland | in Summe | davon ins Ausland |
| A. | der Mittelpreis war pr. Schäff | Schäff | | | | Schäff | | | | Stücke | | Stücke | |
| S. | ganzer Schrannenbestand | Werth | | | | Werth | | | | am Werthe | | am Werthe | |
| A. | Summe des Verkaufes war pr. Schäff | Schäff | | | | Schäff | | | | Stücke | | Stücke | |
| A. | der Mittelpreis war pr. Schäff | Werth | | | | Werth | | | | am Werthe | | am Werthe | |
| A. | ganzer Schrannenbestand | Schäff | | | | | | | | | | | |
| A. | Summe des Verkaufes war pr. Schäff | Werth | | | | | | | | | | | |

dukten des Pflanzen- und Thierreiches ins Ausland z. B. an Obst, Wolle etc. ist, in soferne er bedeutend ist, und wenig summarisch zu bemerken.

Ausland, in den Schrannen- und Marktsregistern nicht be- Notizen eine annähernde ungefähre Summe anzusezen.

Lit.

Uebersicht der geschehenen Ein- und Aus-

Die Aemter haben die nämlichen Tabellen

Ueber Einwanderung und Vermögensimportationen.

im N. Kreise

| Laufender Numer. | Namen der Orte. | Einwandernde. | | | Alter. | | | | | | Summe des eingebrachten Vermögens. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | männlichen Geschlechts. | weiblichen | Summe. | von der Geburt bis zum 7ten Jahre | vom 7ten bis 16ten | vom 16ten bis 40sten | vom 40sten bis 50sten | vom 50sten Jahre aufwärts. | | | |

**M.**

**wanderungen im N. Kreise auf das Jahr 18**

nach den Namen der Orte anzufertigen.

Ueber Auswanderungen und Vermögensexportationen.

für das Jahr 18

| Auswandernde. | | | Alter. | | | | | | mehr | Mehr. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| männlichen Geschlechts. | weiblichen | Summe. | von der Geburt bis zum 7ten Jahre. | vom 7ten bis 16ten | vom 16ten bis 40sten | vom 40sten bis 50sten | vom 50sten Jahre aufwärts. | Summe des exportirten Vermögens nach Abzug der Nachsteuer. | ausgewandert | eingewandert | exportirt | importirt | Bemerkungen. |
| | | | | | | | | | | | | | |

## Lit. N.

**Tabelle über die bestehenden Kordonsanstalten im N .... Kreise im Jahre 18**

| Namen der Landgerichte. | Zahl d. Kordonisten. | | | Zahl der von ihnen aufgegriffenen Personen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | Kosten der Kordonsanstalten. | | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | Deserteurs. | | | Vagant. | | | | | | Einnahm. | | Ausgabe. | | |
| | Rottmeister. | Kordonisten. | Summe. | Mörder. | Strassenräuber. | Mordbrenner. | Diebe. | Betrüger. | Schwärzer. | Wildschützen. | Hausierer. | Holzfrevler. | Polizeiübertreter. | Diesseitige. | Auswärtige. | Kantonspflichtige. | Männer. | Weib. u. Kind. | Bettelleute. | Summe. | | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Besonders über das Betragen der Kordonisten.

Lit. O.

# Lit. O.

## Tabelle über die Zuchthäuser, Korrektionshäuser, Strafarbeitsanstalten und Polizeigefängnisse im N. . . Kreise im Jahre 18

| Namen der Polizeikommissariate und Landgerichte. | Gattungen der Strafanstalten. | Zahl derselben. | Zahl der verhafteten Personen. | | | | | | | | | | | | | | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Stand vom vorigen Jahr. | | hinzugekommen im Jahre 18 | | Summe. | Abgang durch Tod. | | Abgang durch Austritt. | | Bleibt Bestand. | | Hierunter befind. sich auf Lebzeit verurtheilt. | | | | auf Wiederentlassung. | | | |
| | | | Männlich. | Weiblich. | Männlich. | Weiblich. | Männlich. | Männlich. | Weiblich. | Männlich. | Weiblich. | Männlich. | Weiblich. | Männl. / Weibl. | Inländer. | Männl. / Weibl. | Ausländer. | Männl. / Weibl. | Inländer. | Männl. / Weibl. | Ausländer. | |
| in sämtlichen Landgerichten und Polizeikommissariaten. | I. Zuchthäuser zu N. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | 1) über den ökonomischen Zustand der Strafanstalten, d. Zahl der Arbeiter, Gattungen, u. Werth ihrer Arbeiten. 2) über den Zustand der Anstalten in Rücksicht auf Gesundheit und Sicherheit. |
| | II. Korrektionshäuser zu N. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | III. Strafarbeitsanstalten zu N. N. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | IV. Polizeigefängnisse. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Lit.

Tabelle über die sämtlichen Krankenanstal-

| Namen der Polizeistellen und Landgerichte. | Hospitäler und allgemeine Krankenhäuser. | | | | | | | | Besondere Krankeninstitute z.B. für Dienstboten und Gesellen. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der rezipirten Kranken. | | | | | Kosten. | | | Zahl der rezipirten Kranken. | | | | | Kosten. | | |
| | Zahl der Institute. | Bestand vom vorigen Jahre. | Zugang im Jahr 18 | Summe. | Abgang: durch Tod. | Abgang: durch Austritt. | Abgang: Summe. | bleibt Bestand | Einnahme fl. | Einnahme kr. | Ausgabe fl. | Ausgabe kr. | Zahl der Institute. | Bestand vom vorigen Jahre. | Zugang im Jahr 18 | Summe. | Abgang: durch Tod. | Abgang: durch Austritt. | Abgang: Summe. | bleibt Bestand | Einnahme fl. | Einnahme k. | Ausgabe fl. | Ausgabe k. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerk. Die Polizeistellen und Landgerichte nehmen nach ganze Amt zusammen.

P.

ten im . . . . Kreise. Im Jahre 18

| Zahl der Institute. | Entbindungshäuser | | | | | | | | Irrenhäuser | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der rezipirten Kranken. | | | | Kosten. | | | | Zahl der rezipirten Kranken. | | | | Kosten. | | | |
| | Bestand vom vorigen Jahre. | Zugang im Jahr 18 | Abgang | | | | | | Bestand vom vorigen Jahre. | Zugang im Jahr 18 | Abgang | | | | | |
| | | | durch Tod. | durch Austritt. | Summe. | bleibt Bestand. | Einnahme. | Ausgabe. | | | durch Tod. | durch Austritt. | Summe. | bleibt Bestand. | Einnahme. | Ausgabe. |
| | | | | | | | fl. kr. | fl. kr. | | | | | | | fl. kr. | fl. kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

gleichem Formular ihre Ortstabellen auf, und stellen sie für das

## Lit. Q.

**Tabellarische Uebersicht über die Fortschritte der Schuzpockenimpfung im N. Kreise für das Jahr 18**

| Namen der Aemter. | Zahl der Geimpften. | Angeschlagen | | gestorben an den natürlichen Blattern. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | nicht gut | gut | | |

Lit.

## Tabelle über sämtliche Armenanstalten

Anmerkung. Die nämlichen Tabellen haben die Landgerichte und Polizeistellen

| Namen der Landgerichte und Polizeistellen. | Arme, welche ohne in Armenhäuser aufgenommen zu seyn, vom Almosen leben. | | | | | | | | | | Beschäftigungshäuser. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der armen Bezirke. | Zahl der Armen. | | | | | | Kosten. | | | Zahl der Institute. | Zahl d. Rezipirten. | | | | | | Kosten. | | |
| | | Bestand v. vorigen J. | Zugang im Jahr 18 | Summe. | Abgang durch Tod | Abgang durch Austritt | Abgang Summe. | bleibt Bestand. | Einnahme fl. | Einnahme k. | Ausgabe fl. | Ausgabe k. | | Bestand v. vorigen J. | Zugang im Jahr 18 | Summe. | Abgang durch Tod. | Abgang durch Austritt. | Abgang Summe. | bleibt Bestand. | Einnahme fl. k. | Ausgabe fl. k. |
| R. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

im N . . . . Kreise. Im Jahre 18

Ortsweise aufzunehmen, und den Generalkreiskommissariaten einzusenden.

| Spitäler- und Wittwenhäuser. | | | | | | | | | | Waisenhäuser. | | | | | | | | | | Findelhäuser. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Institute. | Zahl d. Rezipirten. | | | | | | Kosten. | | | Zahl der Institute. | Zahl d. Rezipirten. | | | | | | Kosten. | | | Zahl der Institute. | Zahl d. Rezipirten. | | | | | | Kosten. | | |
| | Bestand v. vorigen J. | Zugang im Jahr 18 | Summe. | Abgang durch Tod. | Abgang durch Austritt. | Abgang Summe. | bleibt Bestand. | Einnahme fl. | Einnahme k. | Ausgabe fl. | Ausgabe k. | | Bestand v. vorigen J. | Zugang im Jahr 18 | Summe. | Abgang durch Tod. | Abgang durch Austritt. | Abgang Summe. | bleibt Bestand. | Einnahme fl. | Einnahme k. | Ausgabe fl. | Ausgabe k. | | Bestand v. vorigen J. | Zugang im Jahr 18 | Summe. | Abgang durch Tod. | Abgang durch Austritt. | Abgang Summe. | bleibt Bestand. | Einnahme fl. | Einnahme k. | Ausgabe fl. | Ausgabe k. |

Lit.

**Uebersicht des Zustandes des Gemeindever-**
Landgerichts (Polizeikommis-

| Namen der Orte. | Zahl der Gemeinds-rechnungen. | Nach lezter | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Einnahme. | | Ausgabe. | | bleibt | | | |
| | | | | | | Aktiv-rezefs. | | Passiv-rezefs. | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| I. In Städten und Märkten oder Flecken. etc. | | | | | | | | | |
| Summa ad I. | | | | | | | | | |
| II. in Dörfern und Weilern etc. | | | | | | | | | |
| Summa ad II. | | | | | | | | | |
| Dazu Summa ad I. | | | | | | | | | |
| Ist Summa totalis. | | | | | | | | | |

S.

mögens im Bezirke des königlich baierischen
sariats N. N. Im Jahr 18

| Rechnung ist | | | | Die lezte Rechnung ist. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Das Grundvermögen an Realitäten und Kapitalien. | Passiva haften auf denselben. | Die Passiva wurden im Laufe des Jahres | | von den Unterbehörden eingeschikt bis zum Jahre | von d. Kommunalkuratel justifizirt bis zum Etatsjahre. | Anmerkungen. |
| | | vermehrt | vermindert | | | |
| fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | | | |
| | | | | z. B. 1807/8 | z. B. 1807/8 | Besonders<br>a) über d. Summe der in dem Etatsjahre<br>1) aufgenommenen<br>2) heimbezahlten Kapitalien<br>b) über d. Summe d. veräusserten Realitäten.<br>c) über die vorzüglichsten Mittel zur Emporbringung des Gemeindevermögens. |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

# Lit. T.

## Tabelle über die Fortschritte der Kultur des Bodens und neuer Ansiedelungen im N . . kreise. Im Jahre 18

| Numer. | Namen der Aemter. | Getheilte Gemeindsgründe. | | | Kultivirte einmädige Wiesen, oder andere öde Privatgründe, welche kultivirt wurden. | Aufgehobene Brachen. | Vollzogene Gutszertrümmerungen. | Neu entstandene Anwesen. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weide. | Wald. | ganz öde Gründe. | | | | | |
| | | Tagw. | Juch. | Tagw. | Tagw. | Juch. | | | |
| | | | | | | | | | |

Anmerkung. Das nämliche Formular dient bei den Aemtertabellen zum Muster, unter Aufführung der einzelnen Orte.

# LXXXII.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

## Verordnung,

## die Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste im Finanzfache betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die neue Organisation der Staatsverwaltung ist es nothwendig geworden, in den, wegen der Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste, am 28sten Juni 1806 und 17ten Oktober 1807 erlassenen Mandaten einige Abänderungen zu treffen.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) So oft von einem Generalkreiskommissariate ein Prüfungskonkurs angestellt wird, haben jene Kandidaten, welche auch zu Dienstesstellen im Finanzfache adspiriren, oder deren künftige Stellen finanzielle Kenntnisse erheischen, sich auch bei der Finanz-

direktion desselben Ortes, wo die Prüfung gehalten wird, zu melden:

2) die Finanzdirektionen haben, analog mit der im Mandate vom 17ten Oktober 1807 den Justizkollegien gegebenen Vorschrift, die Kandidaten privative, jedoch kollegialiter zu prüfen;

3) sie theilen nach dem Prüfungsresultate ihre Klassifikationsnoten dem Generalkreiskommissariate mit, welches diese Klassifikationsnoten über das finanzielle Fach in seinem Hauptberichte mit aufzunehmen hat. Wechselseitig aber theilt auch das Generalkreiskommissariat von jenen Individuen, welche sich bei der Finanzdirektion haben prüfen lassen, die Klassifikationsnoten aus jenen Fächern mit, welche zum Ressort des Generalkreiskommissariats gehören, und die Finanzdirektion nimmt hienach in ihrem an das Ministerium der Finanzen zu erstattenden Hauptberichte über die Kandidaten des Finanzfaches auch die Klassifikationsnoten des Generalkreiskommissariats auf;

4) nach den Bestimmungen Unsers Mandats vom 15ten August 1803. §. VIII., über den Eintritt zum Staatsdienste, sollen alle Kan-

didaten, welche zu höhern, als blossen Kanzellistenstellen adspiriren, die Universitätsstudien vollendet, mithin sowohl im staatsrechtlichen und Polizeifache, als auch im staatswirthschaftlichen und Kameralfache die nothwendigen Vorkenntnisse besizen; defswegen der Fall nicht leicht eintreten kann und soll, dafs ein Adspirant auf die blosse Prüfung des Generalkreiskommissariats, oder auf die blosse Prüfung der Finanzdirektion in einen Staatsdienst aufgenommen werde.

Weil aber diese Unsere allerhöchste Absicht nicht immer und wenigstens nicht in den ersten Jahren durchgehends erreicht werden kann, so wollen wir auch den Finanzdirektionen die Prüfungen solcher zu mittlern Stellen adspirirenden Subjekte, welche im staatsrechtlichen und Polizeifache noch keine Prüfung auszuhalten vermögen, gestatten; jedoch darf diese nicht einzeln, sondern sie mufs mittels halbjähriger oder jähriger Konkurse geschehen, und in den Protokollen müssen sowohl die Zeugnisse über die Gymnasialstudien, als über die bei Kameralbeamten genommene Praxis,

oder in ihren Kanzleien geleisteten Dienste abschriftlich beigelegt werden.

5) Diese leztere Art der Prüfung hat auch bei jenen Finanzdirektionen statt, bei welchen aus Abgang eines Appellationsgerichtssizes, oder aus anderen Ursachen keine Generalkommissariatsprüfung gehalten wird; sie dürfen sich aber nur auf solche Kandidaten erstrecken, welche in demselben Kreise wohnen, oder bei Kameralbeamten desselben Kreises praktiziren oder Dienste leisten.

Wenn nachgehends ein solcher Kandidat bei einer Prüfung eines auswärtigen Generalkreiskommissariats erscheint, so ist das Zeugnifs der Finanzdirektion, welche ihn geprüft hat, hinreichend, um nach den Bestimmungen des §. 3. in den Hauptbericht des Generalkreiskommissariats mit aufgenommen zn werden.

6) Nach diesen Prämissen hat auch jede Kreisfinanzdirektion über die Adspiranten zum Staatsdienste im finanziellen Fache ein solches Vormerkungsbuch zu halten, wie es in der Instruktion für die Generalkreis-

kommissariate vom 17ten Juli 1808. in der Beilage Lit. F, vorgeschrieben ist.

München den 8ten August 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1809. St. LVIII. S. 1530 — 1533.)

# LXXXIII.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

## Verordnung,

## die Konkursprüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betreffend.

---

### Wir Maximilian Joseph,

**von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Indem Wir Uns je mehr und mehr von der Unbestimmtheit und Willkühr überzeugten, welche bisher aus dem Mangel umfassender Vorschriften, in den Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste bei den verschiedenen Prüfungsbehörden Unsers Reiches vorherrschend waren, haben Wir Uns zu dem Entschlusse bewogen gefunden, im Betreffe dieses dem Staate so wichtigen Aktes allgemein geltende Normen aufzustellen, und dadurch in die Beurtheilung der zum Staatsdienste fähigen Adspiranten eine durchgreifende Einheit einzuführen.

Von dieser Absicht geleitet, haben Wir, auf die Anfragen mehrerer Kreisfinanzdirektionen, bereits unterm 8ten August l. J. eine allgemeine Verordnung, rücksichtlich der Prüfungen bei den Kreisfinanzdirektionen, erlassen, deren fortbestehende Gültigkeit neben Unserer gegenwärtigen Verfügung Wir hiemit ausdrücklich sanktioniren.

Wir haben demnach beschlossen, und bestimmen, wie folgt.

---

## I. Titel.

## Von den Vorbedingungen der Admission zum Prüfungskonkurse.

§. 1. Jeder Kandidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, mufs nach den schon bestehenden Verordnungen 1) ein vollständiges Absolutorium nebst dem Sittenzeugnisse, 2) ein Zeugnifs über die bei einem Untergerichte wenigstens ein volles Jahr lang gepflogene Amtspraxis, bei dem betreffenden Generalkreiskommissariate vorzeigen können.

§. 2. Das Absolutorium mufs in der vorgeschriebenen Art auf einer Unserer Universitäten ausgefertigt seyn. Einzelne beigebrachte

Zeugnisse, auch wenn sie zusammen genommen ein Absolutorium bilden würden, können zu diesem Behufe nicht als gültig angenommen werden.

§. 3. Die gültige Gerichtspraxis kann nur nach vollendeten Rechtsstudien, worüber sich der Kandidat bei dem Untergerichte durch sein Absolutorium auszuweisen hat, angefangen werden. Das gerichtliche Zeugnifs der Vollendung derselben mufs das Datum des Ein- und Austrittes des Praktikanten bestimmt enthalten.

§. 4. Die Prüfung der Form und des Inhalts der von den Kandidaten beizubringenden Zeugnisse gebührt Unsern Generalkreiskommissariaten, benehmlich mit den Direktorien Unserer Appellationsgerichte, welche hierüber eigene Admissionsdekrete zur Konkursprüfung an die Examinanden auszufertigen haben.

Jenen Kandidaten, welche sich durch das verweigerte Admissionsdekret beschwert glauben, bleibt der Rekurs dagegen an Uns vorbehalten.

§. 5. Um den Kandidaten die Erfüllung eines vollen praktischen Jahres nach vollendeten Studien möglich zu machen, bestimmen

Wir

Wir hiemit ausdrücklich, dafs in Zukunft die Prüfungen zweimal des Jahres, jedoch nie vor dem ersten Mai und vor dem ersten November jeden Jahres, angesezt werden solle.

---

## II. Titel.

## Von der Prüfungskommission.

§. 6. Die Individuen der Prüfungskommission sind auf folgende Art zusammengesezt. Sie besteht:

1) aus zwei Kreisräthen und

2) aus zwei Appellationsgerichtsräthen.

Die Kreisfinanzdirektionen bilden eine formel abgesonderte, jedoch, nach Inhalt Unserer Verordnung vom 8ten August l. J. mit dem Generalkreiskommissariate in Verbindung stehende Prüfungskommission.

§. 7. Der Generalkreiskommissär, welchem die Befugnifs der Festsezung und Ausschreibung des Prüfungstages zusteht, bestimmt die beiden Kreisräthe als Prüfungskommissäre, und requirirt mittels Notifikationsschreiben die beiden Appellationsräthe von ihrem Präsidium.

§. 8. Von der Einsicht dieser Vorstände ist es zu erwarten, dafs sie die zu diesem Geschäfte am meisten geeigneten Räthe zu der Prüfungskommission wählen werden. Auch sollen wo möglich alle Jahre die nämlichen Prüfungskommissäre funktioniren, und demnach, von dem laufenden Jahre angefangen, eine permanente Prüfungskommission in jedem Kreise gebildet werden.

§. 9. Die beiden Kreisräthe theilen unter sich folgende Fächer als Prüfungsgegenstände:

1) Staatswissenschaft und allgemeine Staatslehre, philosophische Rechtslehre.

2) Staatsrecht des Königreichs Baiern.

5) Vaterländische Geschichte und Statistik.

4) Polizeiwissenschaft, Polizeirecht, und Polizeistrafkodex.

5) Kirchenrecht.

6) Lehenrecht.

§. 10. Die beiden Appellationsräthe theilen die eigentlich juristischen Gegenstände in der Art unter sich, dafs der eine ausschliefslich aus dem Zivilrechte und dem Zivilprozesse, der andere eben so ausschliefslich aus dem Kriminalrechte und dem peinlichen Prozesse seine Prüfungsaufgaben auswählt.

§. 11. Das gesamte Gebiet der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft bleibt den durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 8ten August l. J. regulirten Prüfungen bei den Finanzdirektionen, denen sich jeder Kandidat zu unterwerfen hat, vorbehalten.

§. 12. Einen oder höchstens zwei Tage vor dem Anfange der Prüfung legen die Kommissäre ihren respektiven Vorständen, aber auch nur diesen allein (die Justizräthe aber ihrem Direktorium) die gewählten Prüfungsaufgaben zur Genehmigung vor. Den erwähnten Vorständen steht die Befugnifs zu, aus hinreichenden Gründen die aufgesezten Fragen abzuändern, und die Zahl derselben zu vermehren oder zu vermindern. Die Genehmigung von Seite des Vorstandes wird durch dessen Unterschrift un-

ter das in der Folge an Uns einzusendende Verzeichnifs der Fragen bestätiget.

§. 13. Bei der Prüfung selbst soll jedesmal den Examinanden nur eine einzige Aufgabe auf einmal vorgelegt, und vor der Vollendung derselben kein Kandidat nach Hause entlassen werden. Auch soll für jeden halben Tag ein abgesondertes Heft von dem Examinanden gebildet, und dieses sofort am Schlusse des halben Tages dem Kommissär eingeliefert werden.

§. 14. Jeder Prüfungskommissär ist unter schwerer Verantwortuug verbunden, während der Beantwortung seiner Aufgaben ununterbrochen persönlich gegenwärtig zu seyn.

§. 15. Den Kommissären wird noch überdiefs die genaueste spezielle Aufsicht auf alle mögliche Unterschleife zur Pflicht gemacht, wodurch der Zweck dieses Aktes ganz oder zum Theile vereitelt werden würde.

---

## III. Titel.

## Von den Prüfungsgegenständen.

§. 16. In Erwägung, dafs unter den oben aufgezählten Prüfungsfächern, rücksichtlich ih-

rer entscheidenden Wichtigkeit für den Zweck der Prüfung ein mannichfaltiger Unterschied obwaltet, und dafs der Werth des Kandidaten nur hauptsächlich aus den zu seiner künftigen Funktion nothwendigen Wissenschaften beurtheilt werden soll. Wollen Wir einen Unterschied zwischen den nothwendigen oder entscheidenden, und zwischen den blos nüzlichen oder empfehlenden Prüfungsfächern hiemit festsezen.

Die erstern entscheiden allein bei der Komputation und Klassifikation, die leztern geben nur den Ausschlag bei übrigens gleichen Verhältnissen, und sind im eigentlichen Sinne blos empfehlend.

§. 17. Als nothwendige oder entscheidende Prüfungsgegenstände sollen nur die nachstehenden angesehen werden:

1) Zivilrecht, und zwar

a) römisches mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die Abweichungen des geltenden vaterländischen Rechtes.

b) Baierisches Zivilrecht.

2) Zivilprozefsordnung.

3) Praktische Ausarbeitungen im Zivilrechte und dem Zivilprozesse.

4) Peinliches Recht.

5) Peinlicher Prozefs mit

6) praktischen Ausarbeitungen im peinlichen Prozesse.

7) Polizeiwissenschaft, verbunden mit dem Polizeirechte, d. h. den verschiedenen Verordnungen im Polizeifache, und dem (künftig erscheinenden) Polizeistrafkodex.

8) Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, oder die eigentlichen Gegenstände der abgesonderten Prüfungen bei den Finanzdirektionen.

9) Staatsrecht des Königreichs Baiern.

10) Kirchenrecht, soweit dieser Rechtszweig in das Staatsrecht und in die praktische Sphäre des Säkularjuristen eingreift.

11) Lehenrecht nach den im Königreiche geltenden Edikten und Verordnungen.

§. 18. Unter die nüzlichen oder blofs empfehlenden Gegenstände reihen sich in ihrer Rangordnung folgende:

1) Staatswissenschaft und allgemeine Staatslehre, samt der

2) philosophischen Rechtslehre.

3) Vaterländische Geschichte und Statistik.

## IV. Titel.

# Von der Zensur der Prüfungsarbeiten.

### A. Allgemeine formelle Vorschriften.

§. 19. Die Prüfungsarbeiten werden zuerst von den respektiven Prüfungskommissären zensirt.

§. 20. Nach der Beendigung dieses Geschäftes versammeln sich die Prüfungskommissäre in förmlichen abgesonderten Sizungen, unter dem Vorsize ihrer respektiven Vorstände, in der Art, dafs die beiden Kreisräthe unter dem Generalkreiskommissär, und die Appellationsräthe unter ihrem Direktorium, überall mit Beiziehung eines Sekretärs, diese Sizungen bilden.

§. 21. Der respektive Prüfungskommissär hält den Vortrag über die Beantwortung

seiner Aufgaben, und wenn beide rücksichtlich der Beurtheilung und Klassifikation der Antworten, worüber (unter Ruchstabe B.) spezielle Vorschriften folgen werden, verschiedener Meinung sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§. 22. Die Resultate werden genau protokollirt, und das Protokoll von allen Gegenwärtigen unterzeichnet.

§. 23. Aus dem Zusammentrage der, in diesen Sessionen gebildeten Partialklassifikation entsteht dann, als das endliche Resultat, die allgemeine Klassifikation. Zu diesem Behufe versammeln sich die Prüfungskommissäre der beiden Stellen unter dem Vorsize des Generalkreiskommissärs. Das Protokoll wird auf die obige Art auch hier geführt.

§. 24. Da, wo das Appellationsgericht nicht zugleich an dem Size des Generalkreiskommissariats besteht, schickt jenes seine, in den (§§. 20. und 21.) erwähnten Sizungen formirte Klassifikationstabelle an das Generalkreiskommissariat ein. Eben so wird auch die zu Folge Unserer angeführten Verordnung vom 8ten August l. J. Nro. 3. von der Kreisfinanz-

direktion dort gebildete Klassifikationstabelle dem Generalkreiskommissariate mitgetheilt.

Lezteres ist sofort gehalten, binnen eines Zeitraumes von vierzehn Tagen, von dem lezten Prüfungstage an gerechnet, die gesamten Prüfungsakten an Uns mit Bericht einzusenden.

Die Vorschriften über die Klassifikation der Kandidaten, sowohl aus einzelnen Fächern, als aus der Summe derselben, enthält folgender Abschnitt,

## B. Von der Klassifikation.

§. 25. Bei der bisher vorgeschriebenen Stufenfolge und der Eintheilung in fünf Klassen soll es auch in Zukunft sein Verbleiben haben. Die Benennungen dieser fünf Grade in den auszustellenden Zeugnissen sind folgende:

1) der Grad der höchsten Auszeichnung;
2) — — — — Auszeichnung;
3) — — — — guten Befähigung;
4) — — — — Brauchbarkeit;
5) — — — — unzureichenden Befähigung.

Ueber die karakteristischen Merkmale einer jeden dieser Klassen haben Wir bereits Unsere

gesezlichen Bestimmungen erlassen. Wir machen indefs jeden einzelnen Prüfungskommissär verantwortlich, diese Bestimmungen im strengsten Sinne zu nehmen.

§. 26. Nach welchen Ansichten jede einzelne Beantwortung einer Frage aus irgend einem Fache gewürdiget und klassifizirt werden soll, wird dem Urtheile des Examinators, oder vielmehr dem, in den Partikularsizungen (§§. 20. und 21.) formirten Majoritätsurtheil (§. 21.) überlassen.

§. 27. Um aber zu bestimmen, in welche Klasse der Kandidat aus einem ganzen Prüfungsfache, z. B. dem Zivilrechte, zu sezen sey, soll in Zukunft folgende Methode allgemein und streng beobachtet werden.

Die Numern der aus jeder einzelnen Frage erhaltenen Klasse werden summirt, und diese Summe sodann mit der Anzahl der aus diesem Gegenstande vorgelegten Fragen dividirt.

Der sich entwerfende Quotient bestimmt durch seine Zahl die Klasse, in welche der Kandidat aus dem einzelnen Fache sich

reiht. Wer demnach die Zahl 2 zum Quotient erhält, kann in keinem Falle in die erste Klasse gesezt werden. Diese Vorschrift ist für alle Klassen zu beobachten. Um aber dieselbe desto ausführbarer zu machen, dürfen dem Kandidaten aus keinem Fache weniger, als fünf Fragen aufgegeben werden.

Es versteht sich von selbst, dafs jedem Kandidaten die gleiche Anzahl von Fragen vorgelegt werden mufs.

§. 28. Da bei dieser Berechnungsmethode der Quotient meistens von einer (kleinern oder grössern) Fraktion begleitet ist, so ist die Regel festgesezt, dafs die ganze Zahl des Quotienten die Klasse andeute, und die Fraktion nur den höhern oder niedern Grad in dieser Klasse bestimme, sofort nur bei der Hauptberechnung (folg. §.) und Vergleichung mehrerer Kandidaten derselben Klasse in Anschlag komme.

§. 29. Auf die nämliche Art, wie nach diesen vorhergehenden Bestimmungen bei der Klassifikation aus den einzelnen Fächern verfahren wurde, geschieht die Totalklassifikation des Examinaten bei jeder der drei prüfenden Stellen, und endlich die aus der ganzen Prüfung:

die Numern der aus jedem einzelnen Fache erhaltenen Klasse werden summirt, und diese Summe mit der Anzahl der Prüfungsfächer dividirt.

Eben so werden bei der, von den drei prüfenden Stellen vorzunehmenden endlichen Klassifikation:

die drei Klassen, die der Kandidat bei diesen Stellen erhielt, summirt, und diese Summe sodann mit der Zahl 3 dividirt.

Der Quotient spricht die Klasse aus, in welche der Examinat aus der ganzen Prüfung sich eignet.

§. 30. Nach der Grösse der Fraktionen, die sich bei einer ganzen Zahl (d. i. dem Numer der Klasse) befinden, regulirt sich die Rangordnung der Kandidaten, die sich zu einund derselben Klasse eignen, jedoch versteht es sich, dafs die kleinere Fraktion der grössern vorzusezen ist.

§. 31. Nach Anleitung dieser Bestimmungen soll aus den in den Partialsizungen formirten Tabellen eine Haupttabelle zusammengesezt, und diese, als Berichtsbeilage mit den

Prüfungsakten an Uns eingesendet werden. In dieser Haupttabelle sollen auch die Numern, vielmehr der Rang in der Klasse, welche der Kandidat bei jedem ausgeschiedenen Departement in den Partialsizungen derselben erhalten hat, in nebeneinander stehenden Kolumnen aufgeführt, und in der lezten dieser Kolumnen das oben anbefohlene Summarium nach dem vorgeschriebenen Formular beigefügt werden.

§. 32. Für die genaueste Beobachtung dieser, sogleich bei der nächsten Prüfung in Anwendung zu bringenden Verordnung, sind Uns nicht allein die darin genannten Vorstände, sondern auch die Individuen der Prüfungskommission strengstens verantwortlich.

Wir haben demnach gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Kenntnifs in unser Regierungsblatt einrücken lassen.

München den 20sten September, 1809.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas. Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsbl. 1809. LXXV. Stück, Seite 1737—1749.

## LXXXIV.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

# Die Mitunterzeichnung der Berichte der Generalkreiskommissariate von den Direktoren und Räthen betreffend.

---

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns aus bewegenden Gründen veranlafst, zu verordnen, dafs, vom Empfange des gegenwärtigen Befehls an, die Reinschriften jener Berichte der Generalkreiskommissariate, welche von irgend einem Kreisrathe, oder von dem Kreisdirektor verfafst worden sind, auch von demselben mit dem Beisaze des Wortes „Concepit“, unter der Unterschrift des General-kreiskommissärs unterzeichnet werden sollen.

München, den 17ten Dezember, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1808. LXXIII. Stück, Seite 2974.)

# LXXXV.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

## Die Korrespondenzform der Kreisbehörden mit den Beamten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem sich über die Korrespondenzform der Kreisbehörden mit den ihnen nicht eigentlich untergeordneten Unterbehörden einige Anstände ergeben haben, so wollen Wir hiemit noch einmal sämtliche Behörden auf die klaren Bestimmungen der Instruktion für die Generalkreiskommissariate, vom 17ten Julius l. J., §. 59. und 60. (Regierungsblatt XXXIX. Stück, Seite 1674 — 1677.) anweisen und verordnen, dafs:

1) die Generalkreiskommissariate und Finanzdirektionen, so wie die Appellationsgerichte, als koordinirte höhere Behörden, unter sich gleichförmig, nach dem 59. §. der Instruktion korrespondiren, und dafs

2) diese drei Behörden, welche an die Unterbehörden unter der Formel:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs“

reskribiren, und an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der anderen Dienstes-zweige, und an die Beamten der zentralisirten Behörden, nach dem §. 60, in diesem Stile ihre Erlasse richten, und von denselben die Antworten in Form der Berichte erhalten sollen.

3) Wo es jedoch nicht die Natur der Sache, oder das Dringende des Gegenstandes erfodert, wird jede obere Behörde von selbst bedacht seyn, nicht unmittelbar an die Organe der anderen Behörden zu reskribiren, sondern sich an die vorgesezte Oberbehörde zu wenden, um die nöthigen Weisungen an die untergeordneten Beamten zu erwirken.

München, den 28sten November, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. LXIX. Seite 2758—2759.)

---

## LXXXVI.

# LXXXVI.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

## Verordnung,

die Korrespondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in der Instruktion für die Generalkreiskommissariate, vom 17ten Julius, v. J., §. 59., verordnet:

dafs die Erlasse der Generalkommissariate an die Hofgerichte und an andere, weder vorgesezte, noch untergeordnete Behörden in der Form von Schreiben

und §. 60.

an die Landgerichte und andere untergeordnete Behörden im Befehlsstile ausgefertigt werden sollen;

nach §. 64.

sollen die koordinirten Stellen eben so mittels Schreiben;

und nach §. 65.

die untern Behörden mittels Berichts mit den Generalkommissariaten kommuniziren. (Regierungsblatt v. J. 1808. XXXIX. St. Seite 1674—1677.)

Unsere Kreisfinanzdirektionen wurden in der Instruktion vom 8ten August v. J., §. 41., auf die gleichen Korrespondenzformen angewiesen. (Regierungsblatt v. J. 1808. XLVII. St., Seite 1890 und 1891.)

Diese an sich deutlichen Bestimmungen wurden durch die allerhöchste Verordnung vom 28sten November v. J. noch einmal in Erinnerung gebracht, und die Weisung ertheilt, dafs

1) die Generalkreiskommissariate und Finanzdirektionen, so wie die Appellationsgerichte, als koordinirte höhere Behörden, unter sich gleichförmig, nach dem §. 59. der Instruktion, korrespondiren, und dafs

2) diese drei Behörden, welche an die Unterbehörden unter der Formel:

Im Namen Seiner Majestät des Königs reskribiren, an die ihnen nicht eigentlich untergeordneten Beamten der anderen Diensteszweige, und an die Beamten der zentralisirten Behörden nach dem §. 60, in diesem Stile ihre Erlasse richten, und von denselben die Antworten in Form der Berichte erhalten sollen;

3) wo es jedoch nicht die Natur der Sache, oder das Dringende des Gegenstandes erfodert, werde jede obere Behörde von selbst bedacht seyn, nicht unmittelbar an die untern Organe der anderen Behörden zu reskribiren, sondern sich an die vorgesezte Oberbehörde zu wenden, um die nöthigen Weisungen an die untergeordneten Beamten zu erwirken. (Regierungsblatt v. J. 1808. LXIX. Stück, Seite 2758 und 2759.)

Damit durch diese, für die Erhaltung des Ansehens der ersten Kreisbehörden nothwendigen Bestimmungen durchaus keine nachtheilige Folge auf den ausschliefslichen Wirkungskreis eines jeden zentralisirten Administrationszweiges entstehen könne, haben Wir noch ferner durch die Verordnung vom 31sten Jänner l. J. bestimmt:

dafs keine richterliche, administrative, oder militärische Gewalt, unter irgend einem Vorwande Abänderungen in dem Geschäfte, dem Gange und der Dienstesorganisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtung des Dienstes oder den Gang des Geschäfts Bezug habende Weisung erlassen könne, sondern alle Foderungen und Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes in Berichten an Uns gebracht werden sollen. (Regierungsblatt v. J. 1809. St. XI. Seite 264.)

Durch eine unterm 4ten Februar l. J. an sämtliche Appellationsgerichte erlassene allgemeine Weisung haben Wir verordnet:

dafs, wenn Wir schon Unsern Unterthanen, Falls sie sich von den administrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Administrativstelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiskus aufzutreten; doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger, noch als Beklag-

ter vor Gerichte stehen könne; noch habe sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten. Unsere Appellationsgerichte wurden daher angewiesen, in solchen Fällen sich aller direkten Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege behandeln zu lassen.

Auf diese Art haben Wir durch übereinstimmende Weisungen sowohl die Grenzen der Gewalt, als die Formen der Kommunikation zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden festzusezen gesucht.

Die im vorigen Jahre eingetretene Organisation der Gerichtsbehörden hat in diesen Bestimmungen nichts abgeändert. Die Appellationsgerichte sind an die Stelle der Hofgerichte getreten, und die Stadt- und die Landgerichte, wenn sie schon für die eigentlichen Rechtssachen eine kollegiale Verfassung erhalten haben, verbleiben doch immer in ihrer vorigen Kategorie als Unterbehörden.

Da aber zum Theile einige derselben ihre eigentliche Stellung im Staatsorganismus zu verkennen scheinen, zum Theile selbst bei einzelnen Veranlassungen Erläuterungen erfolgt sind, welche den angenommenen Grundsäzen und allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechen; so wollen Wir, mit Aufhebung aller entgegengesezten Verfügungen, alle Behörden neuerdings auf genaue Beobachtung der oben angeführten organischen Beschlüsse anweisen, und verordnen demnach wiederholt, dafs

1) Unsere Generalkommissariate und Finanzdirektionen, gleich den Apellationsgerichten, an sämtliche Stadtgerichte (mit Einschlusse der in den Hauptstädten bestehenden) Landgerichte und andere Untergerichte in dem vorgeschriebenen Befehlsstile, mit der Formel:

Im Namen Seiner Majestät des Königs

reskribiren,

2) diese koordinirten höhern Stellen unter sich mittels Schreiben kommuniziren,

3) sämtliche Stadt- Land- und Untergerichte aber, im Berichtsstile, mit der vorgezeichneten Submissionsformel an die Generalkommissariate, Finanzdirektionen und Appellationsgerichte ihre Erlasse richten, und

4) ihre übrigen Ausfertigungen, je nachdem sie an koordinirte Behörden, oder an untergeordnete und Privatpartheien gehen, mittels Schreiben, oder mit der Formel:

Von Stadtgerichts— von Landgerichts wegen

erlassen sollen.— Da wir übrigens

5) die Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden auf jede Art aufrecht erhalten und gehandhabt wissen wollen, so versteht es sich von selbst, dafs Unsere Administrativstellen, wenn sie schon an die Untergerichte nach den Formen des Befehlsstils reskribiren, doch denselben in Rechtssachen nichts befehlen können.

Nach obigen Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen

Kenntnifs bringen lassen, haben sich alle Behörden durchgehends schuldigst zu achten.

München den 17ten Junius 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas. Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. XXXXV. St. Seite 1033—1038.)

# LXXXVII.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

## Instruktion
## der Polizeidirektionen in den Städten.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem Edikte über das Gemeindewesen ist bereits bestimmt, dafs die Polizeiverwaltung in grössern Städten durch eigene königliche Beamte verwaltet werden soll.

Die Städte, in welchen eigene Polizeibeamte angestellt werden, sind die Hauptorte, in welchen die Generalkreiskommissariate ihren Siz haben, und ausserdem noch:

1) Schweinfurt,
2) Fürth,
3) Dinkelsbühl,
4) Rothenburg,
5) Ingolstadt,
6) Neuburg,

7. Nördlingen,
8. Memmingen,
9. Lindau,
10. Landshut,
11. Botzen,
12. Roverèdo.

Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen die Formation der Polizeidirektionen an diesen Orten, ihre Dienstesverrichtungen, ihre Verhältnisse, und die Grenzen ihrer Gewalt.

---

## I. Abschnitt.

## Von der Formation der Polizeidirektionen.

§. 1. Jede Polizeidirektion besteht aus einem Direktor oder Kommissär, dem nöthigen Bureaupersonale, und der erfoderlichen Polizeiwache.

§. 2. Die Polizeidirektoren oder Kommissäre und das Bureaupersonale werden auf den Vorschlag der Generalkreiskommissariate, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten ernannt; — die Polizeiwache wird, mit Genehmigung des Generalkreiskommissariats, von den

Polizeidirektoren selbst angenommen und entlassen.

§. 3. In Rücksicht auf den Gehalt und die Zahl des Personals theilen sich die oben bezeichneten Städte in drei Klassen.

In der ersten Klasse stehen die Städte, welche über 20,000 — in der zweiten, welche über 10,000 — und in der dritten, welche über 5000 Seelen zählen.

§. 4. Der Gehalt des Polizeivorstandes wird in München auf 2000 fl., — in den beiden andern Städten der ersten Klasse auf 1800 fl., in den Städten der zweiten Klasse auf 1600 fl., in den Städten der dritten Klasse auf 1400 fl. bestimmt.

§. 5. In den drei Städten der ersten Klasse: zu München, Augsburg und Nürnberg führt der Vorstand den Titel eines Polizeidirektors, und in den übrigen Städten den eines Polizeikommissärs.

§. 6. Das übrige Personal der Polizeidirektionen besteht in den Städten dritter Klasse aus einem Aktuar mit 600, aus zwei Offizianten mit 365, und aus vier Polizeidienern mit 240 fl. nebst Kleidung.

§. 7. In den Städten der zweiten Klasse wird das nämliche Personal mit der gleichen Besoldung verdoppelt, und der Polizeiwache ein Rottmeister mit dem zweifachen Geldgehalte beigegeben.

§. 8. Zu München, Augsburg und Nürnberg ist bei den Polizeidirektionen noch ein Polizeikommissär angestellt, welcher die Hälfte des dem Direktor bestimmten Gehaltes bezieht.

§. 9. Der Personal- und Besoldungsetat der Polizeidirektion zu München ist durch besondere allerhöchste Entschliessungen bestimmt; — der Etat der Polizeidirektion zu Augsbusg wurde uuterm 29sten Dezember 1806 regulirt; der Etat der Polizeidirektion zu Nürnberg soll dem der Stadt Augsburg gleichgestellt werden.

§. 10. Der Polizeikommissär, welchem ein Polizeidirektor vorgesezt ist, supplirt denselben in geringeren täglichen Amtsvorfallenheiten; er wird bei wichtigen Versendungen gebraucht; besorgt die Kasse und Verrechnung der Polizeigefälle, und vertritt die Stelle des Direktors im Verhinderungsfalle.

§. 11. Die Aktuare sind, nach der von dem Polizeidirektor zu treffenden Geschäfts-

repartition, zur Aufsicht über die Registratur, zur Führung der Protokolle, zu der Konscription und zu den verschiedenen Polizeibureau's zu gebrauchen.

§. 12. Die Offizianten haben, nach der Anordnung des Direktors die Ausfertigung der Pässe, Aufenthaltskarten, Wanderbücher, Attestate und andere Kopistendienste zu versehen.

§. 13. Den Polizeidirektionen sind ausser dem Personale, welches die Stelle selbst konstituirt, noch untergeben: alle Marktaufseher, Thorschreiber, Thurmwächter, die Nachtwächter, Polizeibeschauer, Wasenmeister und alle übrigen zu irgend einem polizeilichen Dienste angestellten Individuen.

§. 14. Die Polizeiwache soll mit Gewehren versehen, und vorschriftmässig uniformirt werden. Jeder Polizeidiener wird mit einer Instruktion, welche die Hauptpunkte seines Dienstes enthält, versehen.

Ein Theil der Polizeiwachen soll immer zu täglichen und nächtlichen Patrouillen verwendet, der andere zu den Diensten der Polizeidirektion bereit gehalten werden.

§. 15. Die Dauer des Dienstes ist bei dem untergeordneten Polizeipersonale nur durch das

Wohlverhalten bedingt; defswegen sollen unverheurathete Subjekte dazu ausgewählt, und die Verheurathung nicht ohne Nachweisung anderer Nahrungsquellen gestattet werden.

§. 16. Das Polizeipersonale soll ausser des ihm angewiesenen Gehaltes keinen Antheil an den Polizeistrafen beziehen; wohl aber kann der Polizeidirektion jährlich eine Summe zur Belohnung besonderen Fleifses, und ausserordentlicher Dienste auf die Polizeigefälle angewiesen werden.

§. 17. Die Registratur mufs beständig in guter Ordnung erhalten und nach den Gegenständen abgetheilt werden, wie sie in dieser Instruktion geordnet sind.

---

## II. Abschnitt.

## Von den Dienstverrichtungen der Polizeidirektion.

§. 18. Die Verwaltung der Lokalpolizei in den Städten sezt immer genaue Kenntnifs aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse voraus.

§. 19. Um jene zu erlangen, ist die Herstellung eines topographischen Planes noth-

wendig. Die Kenntnifs der Personen erlangt die Polizeidirektion durch die Konscription der Einwohner und Fremden.

§. 20. Die Konscription der Einwohner wird durch besondere Familienbögen hergestellt, in welche jeder Hausvater sich und die zu seiner Familie gehörigen Personen einträgt.

§. 21. Diese Familienbögen werden nach den Numern der Häuser und der Quartiere gereihet, und halbjährig zur Zeit der Miethe-veränderungen neuerdings geordnet und revidirt.

§. 22. Die Veränderungen, welche der Polizeidirektion durch die Zivilregister bekannt werden, müssen daher eben so, wie die Veränderungen der Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten, welche von den Hausvätern angezeigt werden müssen, in den Familienbögen vorgemerkt werden.

§. 23. Die Fremden werden in chronologischer Ordnung in ein besonderes Buch eingetragen, welches zugleich mit einer alphabetischen Nachweisung versehen ist.

§. 24. Die Polizeidirektion erfährt die Fremden

a) durch die Reisepässe,

b) durch die Thorzettel,

c) durch die Anzeigen der Gastwirthe und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen.

§. 25. Die Fremden, welche durch Städte passiren, wo sich Polizeidirektionen befinden, sind verbunden, ihre Reisepässe bei denselben vorzuzeigen, und sie visiren zu lassen.

§. 26. Die Aufzeichnung, welche bei den Thoren über die ankommenden und abgehenden Fremden gehalten wird, mufs täglich der Polizeidirektion eingeliefert werden.

§. 27. Jeder Gastwirth und Einwohner ist verbunden, die Fremden, welche er auch nur über Nachtszeit aufnimmt, bei der Polizei anzuzeigen. Wer es unterläfst, unterliegt einer verhältnifsmässigen Geldstrafe, und macht sich nach Beschaffenheit der Umstände des verbotenen Unterschleifgebens verdächtig.

§. 28. Die Polizeidirektionen vertreten in den Städten zugleich die Stelle der Gemeindevorsteher, und in dieser Eigenschaft kommen ihnen

ihnen alle Funktionen zu, welche in dem Edikte über das Gemeindewesen den Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe zugeeignet sind.

§. 29. Der Polizeidirektor beruft und dirigirt daher den Munizipalrath. Er bringt die Gemeindegegenstände bei demselben zur Berathung, und berichtet die Rathschlüsse, welche der Genehmigung der Kuratel bedürfen, an das Generalkreiskommissariat.

§. 30. Alle Zweige der Polizei, welche bisher noch bei den Magistraten, oder durch besondere Kommissionen und Beamte verwaltet wurden, gehen künftig an die Polizeidirektionen über, und die bei diesen einzelnen Polizeizweigen angestellten Individuen werden ihnen untergeordnet.

§. 31. Bei der Polizeidirektion mufs das Gemeindebuch der Stadt, das ist, die Beschreibung ihrer Grenzen, ihrer Gemeindegüter, ihrer Geräthe u. s. f. aufbewahrt werden.

§. 32. Das nämliche gilt auch von dem Grund- oder Lagerbuche über alle in der Stadt und ihrem Burgfrieden gelegenen Häuser und liegenden Gründe mit den darauf liegenden Steuern und Lasten.

§. 33. Die Polizeidirektionen verkünden die Verordnungen, welche in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

§. 34. Die Register über den Zivilstand werden von den Polizeidirektionen geführt.

Sie bedienen sich zu diesem Geschäfte besonderer untergeordneter Zivilkommissäre, deren Zahl von der Unterabtheilung der Stadt in ihre Pfarrsprengel abhängt.

§. 35. Wie weit sich die Gewalt der Polizeidirektionen bei entstehenden Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern, und ihre Strafgewalt bei Polizeiübertretungen erstreckt, wird unten bei den Grenzen ihrer Gewalt näher bestimmt.

§. 36. Die vorzüglichsten Gegenstände der Polizeiverwaltung in den Städten sind:

1. Sicherheit,
2. Armenpflege,
3. Sanität,
4. Lebensmittel,
5. Unglücksfälle,
6. Dienstbotenordnung,
7. Religion und Unterricht,

8. Reinlichkeit,

9. das Bauwesen,

10. Gewerbe,

11. öffentliche Vergnügungen,

12. das Intelligenzwesen.

Ad 1.

§. 37. Die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit liegt bei den Direktionen der Polizei. Sie haben defshalb alle Veranlassungen, welche sie stören können, zu entfernen; öftere Streifen gegen das verdächtige und müssige Gesindel zu veranstalten; keine Unterschleife zu gestatten, und besonders auf die erwerblose Klasse der Einwohner genaue Aufsicht zu tragen.

§. 38. Wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, haben die Polizeidirektionen Alles anzuwenden, um sich der Urheber und Theilnehmer zu bemächtigen, die Zusammenrottirungen zu trennen, und die Ruhe wieder herzustellen.

§. 39. Die Kommandantschaften sind angewiesen, in solchen Fällen den Polizeidirektionen auf ihr Ansuchen jederzeit die erforderliche militärische Unterstüzung unverweilt zu leisten.

§. 40. Wird die Polizei durch ämtliche oder Privatanzeige von einem begangenen oder bevorstehenden Verbrechen, von einem Angriffe auf das Leben, Vermögen, oder die Ehre eines Menschen in Kenntnifs gesezt, so hat sie das Uebel abzuwenden, die Personen und Sachen sicher zu stellen, den Thäter zu ergreifen, und ihn der Gerichtsstelle zu überliefern.

Ad 2.

§. 41. Die Armenpflege ruht auf der Beschäftigung der arbeitsfähigen, auf der Unterstüzung der arbeitsunfähigen Klasse, und auf der Abstellung des Bettels.

§. 42. In einer jeden Stadt, wo sich eine besondere Polizeidirektion befindet, soll daher eine Beschäftigungsanstalt für die Armen hergestellt werden.

§. 43. Für die Unterstüzung der Armen, welche sich nicht ernähren können, und für deren Allimentation Niemand nach bürgerlichen Gesezen verpflichtet ist, mufs durch öffentliche Verpflegungs- und Almosenanstalten gesorgt werden.

§. 44. Zu diesem Ende sind an jedem Orte alle Spenden und Armenstiftungen, so-

wohl mit ihrem Fonde, als mit ihren Einkünften, in ein Kapitalvermögen zu vereinigen, von dessen Renten diese Anstalten unterhalten werden.

§. 45. Der Abgang ist sodann entweder durch freiwillige Beiträge, oder wenn diese nicht zureichen, durch regulirte Armenbeiträge zu ersezen.

§. 46. Die Rechnung des Armeninstituts muſs dem Publikum jährlich bekannt gemacht werden.

§. 47. Die Polizeidirektionen sollen sich ferner von den Stiftungen für heilbare und unheilbare Kranke, für preſshafte Personen, für Wahnsinnige, für arme, älternlose Kinder u. d. gl. genaue Kenntniſs verschaffen, und auf die Abstellung der Polizeigebrechen, welche sie darin wahrnehmen, dringen.

§. 48. Die Listen aller in diesen Stiftungen aufgenommenen Personen, und die Uebersichten der Fonds und ihrer Verrechnung, müssen den Polizeidirektionen auf ihr Verlangen jedesmal mitgetheilt werden.

§ 49. Zur Steurung des Wuchers und zur Unterstüzung der Dürftigkeit soll in einer

jeden der genannten Städte eine Leihanstalt entweder durch öffentliche Fonds, oder wenn dieses nicht möglich ist, durch Unterstüzung eines hinreichend gesicherten Privatunternehmers hergestellt werden.

§. 50. Der Bettel darf nicht geduldet werden.

Der Polizeidirektion liegt ob, alle müssigen, verdächtigen und dienstlosen Leute, welche zur Kommunität nicht gehören, und ihren Aufenthalt nicht rechtfertigen können, zu entfernen.

§. 51. Die Heurathen unangesessener und gewerbloser Leute sollen ohne Bewilligung der Polizeidirektion, und ohne Nachweisung hinreichender Erwerbsquellen nicht gestattet werden.

§. 52. Um die arbeitsscheuen Bettler und Polizeiübertreter zu bestrafen und zur Arbeit anzuhalten, soll in jeder Stadt eine besondere Korrektionsanstalt, wo die Sträflinge für die Zeit ihres Arrestes nur die Nahrung erhalten, welche sie sich selbst verdienen, hergestellt werden.

## Ad 3.

§. 53. Die Stadtärzte, Chirurgen, Hebammen sind in allen polizeilichen Angelegenheiten den Polizeidirektionen untergeben.

§. 54. Mit Beiziehung der Stadtärzte, haben sie die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen; die Apotheken und Materialhandlungen halbjährig zu visitiren; die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereien der Afterärzte zu verhindern, die Schuzpockenimpfung nach den Verordnungen vornehmen zu lassen, und bei Epidemien und Epizootien alle polizeilichen Vorsichtsmafsregeln und ärztlichen Hilfsmittel zu verfügen.

§. 55. Die Instruktion der Stadt- und Landgerichtsphysiker macht daher einen ergänzenden Theil dieser Instruktion der Polizeidirektionen selbst aus.

§. 56. Durch die Sterbelisten werden die Polizeidirektionen in den Stand gesezt, die am meisten herrschenden Krankheiten zu erfahren, und den Ursachen derselben nachzuforschen.

§. 57. Die Begräbnifsorte müssen ausser den Städten angelegt, und für angemessene Leichenhäuser und ordentliche Todtenbeschau mufs gesorgt werden.

Ad 4.

§. 58. Mit diesen Zweigen der Polizei verbindet sich auch die Aufsicht auf die Qualität der Getränke und übrigen Lebensmittel, die Visitation derselben auf den Märkten, bei den Händlern und Fabrikanten.

§. 59. Alle verdorbenen, verfälschten oder der Gesundheit schädlichen Waaren sollen vernichtet, und der Verfälscher mit Geld- oder Arreststrafe, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden.

Ad 5.

§. 60. Den Unglücksfällen, welche sich in grösseren Städten öfter durch wüthende Hunde, schädliche Thiere, Wahnsinnige, verbotenes Schiessen, schnelles Fahren und Reiten u. d. gl. ereignen, müssen die Polizeidirektionen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen.

§. 61. Bei eintretenden Fällen sollen die Polizeidirektionen den Unglücklichen die schnellste ärztliche Hilfe verschaffen, und die dazu nöthigen Rettungsinstrumente immer in Bereitschaft halten.

§. 62. Zur Verhütung der Feuerschäden, Löschung eines entstandenen Brandes sind die Vorschriften der Feuerordnung zu beobachten; die nöthigen Löschgeräthe müssen beigeschaft, öfter untersucht, und immer im brauchbaren Stande erhalten werden.

§. 63. Die Lokalgeschäfte der allgemeinen Brandversicherungsanstalt sollen unter die Aufsicht und Verwaltung der Polizeidirektion genommen werden.

Ad 6.

§. 64. Die Polizeidirektionen haben zu wachen, dafs die Dienstbotenordnungen befolgt, und besonders die verordneten Zeugnisse der Dienstherren beobachtet werden.

Ad 7.

§. 65. Die Beförderung alles dessen, was auf den Kultus und Unterricht, auf die Verbesserung der Sitten und des Geschmacks Einflufs hat, liegt in dem Wirkungskreise der Polizeidirektionen.

Ad 8.

§. 66. Die Reinlichkeit in den Städten ist eine unerläfsliche Forderung des öffentlichen Wohlstandes und der Sanität; zu den

dazu erfoderlichen Ausgaben ist eine jede Gemeinde unbedingt verpflichtet.

§. 67. Hiezu gehört die beständig gute Unterhaltung des Pflasters und die Herstellung einer Ordnung, in welcher die Strassen sowohl im Sommer als im Winter täglich gereinigt werden.

§. 68. In allen grössern Städten sollen durch die Polizeidirektion Beleuchtungsanstalten eingeführt werden. — Sie haben dort, wo sie sich noch nicht befinden, die Mittel vorzuschlagen, welche dazu angewiesen werden können.

Ad 9.

§. 69. Mit der Polizeidirektion soll überall eine besondere Baukommission verbunden, und an die Instruktion der hiesigen Baukommission vom 9ten März 1805 angewiesen werden.

§. 70. Mit Hilfe der Baukommission soll die Polizeidirektion jedes Orts Sorge tragen, dafs ordentliche Baulinien hergestellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängigen Plan aufgeführt, die schadhaften Gebäude reparirt oder demolirt, zweckmässige Verschönerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt, die Baumaterialien untersucht, die öffentlichen Ge-

bäude und Denkmäler konservirt, keine öffentlichen Inschriften ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizei gestattet, alle Hindernisse der Passage entfernt, und die Wasserleitungen und Brunnen im guten Stande erhalten werden.

## Ad 10.

§. 71. Einen besondern Zweig der städtischen Polizei macht die Aufsicht auf die Gewerbe.

Die Polizeidirektionen sollen der freien Industrie der Gewerbsleute allen Schuz verleihen, und keine gesezwidrigen Hindernisse, Monopolien oder Beschränkungen gestatten.

§. 72. Die Gewerbe sollen in ihrer natürlichen und gesezlichen Eigenschaft der Unveräusserlichkeit und blos persönlichen Berechtigung erhalten werden.

§. 73. Die Verordnungen vom 1sten Dezember 1804, 7ten Jänner und 16ten März 1807 enthalten bereits die Normen, nach welchen sie, bis auf eine weitere Verfügung, bei Verleihung und Wiederbesezung der Gewerbe zu verfahren haben.

§. 74. Die Handwerkszünfte sollen einer genauen polizeilichen Aufsicht unterge-ben, und keine Handwerksmifsbräuche gestattet werden.

§. 75. Unter den Gewerben erfodern diejenigen, welche auf Probe arbeiten, und welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, als: Bräuer, Fleischer, Bäcker, Wirthe, Krämer, die besondere Aufmerksamkeit der Polizei. Sie hat sich durch öfter wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, dafs die Gegenstände ihrer Gewerbe unverdorben, im richtigen Maase und Gewichte, und soviel die taxirten Gegenstände betrift, um den vorgeschriebenen Polizeisaz verkauft werden.

§. 76. Die Zufuhr an Brod und Fleische unter gehöriger Polizeibeschau, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, ist weder durch Patente, noch durch Ausnahmen, oder andere Hindernisse zu beschränken; der Polizei liegt vielmehr ob, allen, welche Viktualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle

Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absazes zu erleichtern.

§. 77. Nur allein hat die Polizei zu verhüten, dafs vor den Thoren und den nächsten Umgebungen der Stadt kein Vorkauf geschehe, damit Alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werde.

§. 78. Gleiche Aufsicht, wie auf den Viktualienmarkt, haben die Polizeidirektionen auch auf die übrigen Märkte, nämlich: die Viehmärkte, Holzmärkte, Heumärkte, Getreidemärkte, und die gewöhnlichen Jahrmärkte zu tragen.

§. 79. Das Hausiren ist ohne Ausnahme verboten.

Ad 11.

§. 80. Bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen, Volksfesten hat die Polizei blos die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit sich angelegen seyn zu lassen. Sie mufs zuvor davon unterrichtet seyn, und die Bewilligung ertheilt haben.

§. 81. Alle Bekanntmachungen, Anschlagzettel, öffentliche Vorstellungen, ambulante Thea-

ter, Freinächte u. s. f. hängen von der Bewilligung der Polizeidirektion ab.

§. 82. Die Polizeistunde, über welche in den Zechstuben keine Trinkgelage mehr gestattet werden sollen, ist durch die Verordnungen und den Gebrauch bestimmt; — Hazardspiele sollen nirgends erlaubt werden.

§. 83. Zur Bequemlichkeit der Einwohner und Fremden soll die Polizei in den grossen Städten auch auf gute Einrichtung der Gasthöfe, Erholungsorte, Fiackeranstalten u. d. gl. Bedacht nehmen.

Ad 12.

§. 84. Das Intelligenzwesen steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizeidirektionen. Sie haben einerseits die über die Preſsfreiheit erlassene Verordnung vom 13ten Junius 1803 zu beobachten, und wenn es von dem Generalkreiskommissariate Niemand Andern übertragen ist, die erscheinenden periodischen Blätter zu revidiren; anderseits aber auch zu sorgen, daſs das Publikum durch ein öffentliches Anzeigeblatt von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und Polizeierinnerungen Kenntniſs erlange.

§. 85. Ausserdem soll mit den Polizeidirektionen selbst eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, um Käufe, und Verkäufe, um Feil- und Miethschaften aufgenommen und mitgetheilt werden können.

---

## III. Abschnitt.

## Von den Verhältnissen der Polizeidirektionen und den Grenzen ihrer Gewalt.

§. 86. Wie weit in allen diesen Gegenständen:

1) die Verordnungs-, Entscheidungs-, und Strafgewalt der Polizeidirektionen reiche;

2) in welchen Verhältnissen sie mit den übrigen Staatsbehörden stehe, und

3) welchen Rechenschaften sie unterworfen sey, enthält der übrige Theil dieser Instruktion.

### Ad 1.

§. 87. Die Polizeidirektionen dürfen keine Verordnungen erlassen, und die bestehenden Verordnungen nicht abändern, wohl aber die Polizeiverordnungen für den Fall und Ort

erneuern, und nach geschehener Anfrage bei den höhern Stellen, Reglements erlassen, welche denselben angemessen sind.

§. 88. Sie entscheiden:

a) Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fällen;

b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfodern;

c) zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen,

d) zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbsausübung;

e) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Kognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen;

f) die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten; ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

§. 89. Eigentliche Rechtssachen haben sie an das Stadtgericht zu verweisen, und in Kriminal-

minalfällen soll die Polizei blos dasjenige verfügen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Versicherung der Effekten, und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers erfoderlich ist.

§. 90. Die Polizeidirektionen sind befugt und angewiesen, die Polizeiübertretungen zu bestrafen, und den Ersaz des verursachten Schadens zu verfügen.

§. 91. Die Strafen, welche die Polizeidirektionen verordnen können, sind:

a) die Konfiskation verbotener Gegenstände;

b) Arreststrafen bis auf die Zeit von drei Tagen;

c) Geldstrafen und Entschädigungen bis auf den Betrag von 50 fl.

§. 92. Ueber höhere Straffälle muſs von den Generalkreiskommissariaten erkannt werden.

§. 93. Für den Dienst der Polizeidirektionen soll überall ein angemessener Arrestort hergestellt werden.

§. 94. Die Gewalt der Polizeidirektionen ist nicht auf die Grenzen der Städte eingeschränkt, sondern sie erstreckt sich auf alle Umgebungen, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

§. 95. Sie erstreckt sich ferner über alle Personen, ohne dafs eine persönliche oder reele Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieser Stelle statt findet.

Ad 2.

§. 96. Die Polizeidirektionen sind, ausser den Fällen, wo sie unmittelbare Aufträge erhalten, den Generalkreiskommissariaten untergeben, an welche sie in allen vorkommenden Fällen ihre Berichte und Anfragen zu richten haben.

§. 97. Sie theilen die Erfüllung ihrer Obliegenheit nicht mit dem Militärkommandanten des Orts; haben aber mit demselben immer das zur Beförderung des Dienstes erfoderliche gute Benehmen zu pflegen, und wo es die öffentliche Ordnung und Sicherheit nothwendig macht, die militärische Assistenz zu requiriren.

§. 98. Das Verhältnifs der Polizeidirektionen zu den Stadtgerichten ist oben schon bestimmt.

§. 99. Sie sind den Verwaltungsbeamten der Städte nebengeordnet, und haben sich mit denselben in allen Fällen, wo wechselseitige Unterstüzung nothwendig ist, freundschaftlich zu benehmen.

§. 100. Unter sich haben die Polizeidirektionen in nähere Verbindung zu treten, und sich gegenseitig ihre Erfahrung, Notizen und Einrichtungen mitzutheilen.

§. 101. Die Landgerichte sind angewiesen, allen Requisitionen der Polizeidirektionen jedesmal schnell zu entsprechen, und jedes Schreiben mit der Anzeige der getroffenen Verfügung zu beantworten.

Ad 3.

§. 102. Die Polizeidirektionen haben zweifache Rechenschaften abzulegen: über ihre Fonds und Einkünfte, und über ihre Geschäfte.

§. 103. Die Einnahmen der Polizeidirektionen bestehen:

1) in den Gebühren für Reisepässe, Wanderbücher, Thorpässe und Aufenthaltskarten der Fremden,

2) in der Ausbeute des Intelligenzwesens,

3) in den Polizeistrafen.

§. 104. Die Ausgaben bestehen:

1) in den Besoldungen und Gratifikationen,

2) in den Büreaukosten,

3) in besonderen Verwendungen zum Dienste der Polizei, wenn sie nicht von der Gemeindekasse bestritten werden, und zur Gemeinderechnung geeignet sind.

§. 105. Die Ausgaben lezterer Art, welche nicht schon etatsmässig bewilliget sind, erfodern die Bestätigung der vorgesezten Stelle.

§. 106. Die Rechnungsreste kommen den Finanzkassen zu Gute, oder müssen von denselben vergütet werden.

§. 107. Die Rechnung selbst muſs jährlich mit den Rechnungsbelegen bei der Finanzdirektion des Kreises zur Revision übergeben, ein Duplikat der Rechnung aber an das Generalkreiskommissariat eingesendet werden.

§. 108. Die Polizeidirektionen haben mit den Generalkreiskommissariaten in einem ununterbrochenen Rapporte über ihre Geschäftsführung zu stehen.

§. 109. Sie sollen ihnen täglich die Fremdenlisten mittheilen und andere wichtige Polizeivorfälle anzeigen.

Sie sollen monatlich einen Bericht über ihre Administration durch alle Zweige der Polizei erstatten.

Sie sollen jährlich eine Uebersicht über den Zustand der Ortspolizei und der noch bestehenden Gebrechen, nebst den Vorschlägen, wie denselben abgeholfen werden könne, liefern.

§. 110. Den monatlichen Berichten muſs nach den beiliegenden Tabellen angefügt werden:

1) eine Uebersicht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen;

2) eine Uebersicht über die Gestorbenen, nach dem Alter, Geschlechte und Krankheiten abgetheilt;

3) eine Anzeige der vorgefallenen Polizeistrafen und der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten Personen;

4) eine Uebersicht über alle in den öffentlichen Armen- und Krankenstiftungen aufgenommenen, und ausgetretenen Personen;

5) eine Anzeige der Getreid- und Viktualien-Preise; hiezu kommt noch

6) eine Uebersicht der Polizei- und Armeninstitutsrechnung, nach ihren Hauptrubriken der Einnahmen und Ausgaben.

§. 111. Die Generalkreiskommissariate sind verbunden, vierteljährig über die Geschäftsführung der Polizeidirektionen ihren Bericht an das Ministerium der innern Angelegenheiten zu erstatten, und die Uebersicht über den Zustand der Polizei in Städten, wie schon verordnet ist, mit dem Jahresberichte zu verbinden.

München, den 24sten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas. Graf Morawizky.
Freiherr v. Hompesch.

(Regierungsblatt 1808. LXIII. St. Seite 2509—2536.)

## I.

## Uebersicht über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

| Ort. | | | | | | | | Zeit. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Geborne. | | | | | | | | Getraute Paare. | Gestorbene. | | |
| Eheliche | | Uneheliche. | | Todtgeboren. | Zwillinge. | Summe. | | | männlich. | weiblich. | Summe. |
| männliche. | weibliche. | männliche. | weibliche. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

II. Uebersicht über die Verstorbenen, nach dem

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lungensucht. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Abzehrung. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wassersucht. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schlagfluss. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Verhärtung. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schwäche. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Entkräftung. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zahnkrankheit. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Organische Verletzung. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Brand. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Ertrunken. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Todtgetaufte Kinder. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe. | | | | | | | | | | | | |

Alter, Geschlechte und den Krankheiten abgetheilt.

| Ort. | Krankheiten. | von d. Geburt bis 1 Jahr. M. | von d. Geburt bis 1 Jahr. W. | von 1 bis 5 Jahre. M. | von 1 bis 5 Jahre. W. | von 5 bis 10 Jahre. M. | von 5 bis 10 Jahre. W. | von 10 bis 20 Jahre. M. | von 10 bis 20 Jahre. W. | von 20 bis 30 Jahre. M. | von 20 bis 30 Jahre. W. | von 30 bis 40 Jahre. M. | von 30 bis 40 Jahre. W. | von 40 bis 50 Jahre. M. | von 40 bis 50 Jahre. W. | von 50 bis 60 Jahre. M. | von 50 bis 60 Jahre. W. | von 60 bis 70 Jahre. M. | von 60 bis 70 Jahre. W. | von 70 bis 80 Jahre. M. | von 70 bis 80 Jahre. W. | von 80 bis mehr Jahre. M. | von 80 bis mehr Jahre. W. | Summe M. | Summe W. | Zeit. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kopf. | Entzündungen. | — | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gicht. | Blattern. | — | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Konvuls. Frais. Epilepsie, Gicht und Keuchhusten. | Masern, Scharlach, Friesel. | — | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Hebe. | — | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Nervenfieber. | — | — | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

## III.
## Anzeige der vorgefallenen Polizeistrafen, und der im Laufe des Monats gelieferten und verhafteten Personen.

| Monatstag. | Namen der Gestraften, Gelieferten, Verhafteten. | Ursache der Bestrafung, Lieferung, Verhaftung. | Bestimmung der Strafe, des Verhaftes, der Fortlieferung. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|

## IV.
## Uebersicht über die Armen-, Kranken-, Schul- und andere öffentlichen Anstalten.

| Namen der Anstalten. | Stand der aufgenommenen am Ende des vorigen Monats. | Hinzu gekommen im Laufe des Monats. | Abgegangen. | |
|---|---|---|---|---|
| | | | durch Tod. | durch Austritt. |
| Arme, welche im Almosen stehen | | | | |
| Hospitäler und Versorgungshäuser | | | | |
| Beschäftigungshaus | | | | |
| Korrektionshaus | | | | |
| Krankenhäuser für Heilbare | | | | |
| Krankenh für Unheilbare. | | | | |
| Findelhäuser | | | | |
| Waisenhäuser | | | | |

## V.
## Uebersicht über die Getreid- und Viktualienpreise.

| Gegenstände. | Maas oder Gewicht | Preis. |
|---|---|---|

# LXXXVIII.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

## Verordnung,
## die Organisation der städtischen Polizeibehörden betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zu näherer Vollziehung Unsers Edikts über das Gemeindewesen, und in Bezug auf die Instruktion der Polizeidirektionen, beide vom 24sten September l. J. folgende organische Bestimmungen festzusezen beschlossen:

1) Die 28 Städte des Königreichs, welche eigene Polizeibehörden erhalten, werden in folgende Abtheilungen eingetheilt.

### I. Klasse.
### Der Städte von mehr als 20,000 Einwohnern.

1) München.
2) Augsburg.
3) Nürnberg.

## II. Klasse.

## Der Städte von mehr als 10,000 Einwohnern.

4) Bamberg.
5) Fürth.
6) Ansbach.
7) Ulm.
8) Innsbruck.
9) Trient.

## III. Klasse.

## Der Städte von weniger als 10,000 Einwohnern.

### Erste Abtheilung.

10) Passau.
11) Landshut.
12) Bozen.
13) Roveredo.

### Zweite Abtheilung.

14) Schweinfurt.
15) Schwabach.
16) Dinkelsbühl.

17) Rothenburg.
18) Amberg.
19) Eichstädt.
20) Ingolstadt.
21) Neuburg.
22) Nördlingen.
23) Memmingen.
24) Kempten.
25) Lindau.
26) Straubing.
27) Burghausen.
28) Brixen.

2) Die Stadt München erhält einen Polizeidirektor mit 3000 fl. Besoldung, 5 Polizeikommissärs, wovon der älteste 1500 fl., die zwei folgenden 1200 fl., und die zwei leztern jeder 1000 fl. Besoldung bekommen; 11 Offizianten mit 500 fl., 3 Rottmeister mit 430 fl., 4 Korporäle mit 330 fl., 73 Polizeidiener, mit 270 fl. mit Einschluſs der Montur, für welche auf den Mann 30 fl. bestimmt werden.

Für die Stadt Augsburg bleibt der Etat vom 29sten Dezember 1806, (Regierungsblatt v. J. 1807, Seite 61.)

Für die Stadt Nürnberg wird bestimmt: ein Polizeidirektor mit 2000 fl., ein Polizeikom-

missär mit 1000 fl., 3 Aktuare, wovon einer mit 800 fl., und zwei jeder mit 600 fl., 6 Offizianten, wovon 3 mit 500 fl., und 3 mit 400 fl., 4 Rottmeister mit 300 fl., und 50 Polizeidiener mit 270 fl. mit Einschluſs des Monturgeldes.

3) Jede Stadt der zweiten Klasse bekömmt einen Polizeikommissär mit 1600 fl., 2 Aktuare jeder mit 600 fl., 4 Offizianten mit 365 fl., einen Rottmeister mit 380 fl. 8 Polizeidiener mit 270 fl.

Die Städte der ersten Abtheilung der dritten Klasse bekommen einen Polizeikommissär mit 1400 fl., einen Aktuar mit 600 fl., 3 Offizianten mit 365 fl., einen Rottmeister mit 380 fl., 6 Polizeidiener mit 270 fl.

Die Städte der zweiten Abtheilung derselben Klasse bekommen einen Polizeikommissär, einen Aktuar, 2 Offizianten, und 4 Polizeidiener, deren Besoldungen denen der ersten Abtheilung gleich sind.

4) Die Polizeidirektoren und Kommissäre, und die Aktuare werden auf den Vorschlag der Generalkreiskommissariate durch unser Ministerium des Innern ernannt; die Offizianten

auf den Vorschlag der Polizeibehörden durch die Generalkreiskommissariate, welche jedoch die gemachte Ernennung an das gedachte Ministerium binnen 24 Stunden einzuberichten haben. Die Polizeiwache wird mit Genehmigung der Generalkreiskommissariate von den Polizeidirektionen aufgenommen und entlassen.

5) Die drei Polizeidirektoren haben den Rang der Kreisräthe, die Polizeikommissäre den der Landrichter.

6) Sämtliche dieser Bestimmungen treten mit dem 1sten März 1809 in Wirkung, und von diesem Tage hören die Verrichtungen der Polizeibehörden in den hier nicht genannten Städten auf, und gehen an die Landgerichte über.

München, den 24sten Dezember, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. Stück I. Seite 5—8.)

# LXXXIX.

(Zu dem III. Titel, §. 4.)

## Verordnung,
## die Aufstellung der Polizeidirektionen und Kommissariate betreffend.

---

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die, sowohl in der am 24sten September 1808 erlassenen Instruktion der Polizeidirektionen in den Städten, als in Unserer allgemeinen Verordnung vom 24sten Dezember 1808: über die Organisation der städtischen Polizeibehörden enthaltenen Normen in Vollzug zu sezen, haben Wir beschlossen, zur Nomination der sämmtlichen Polizeidirektoren, Kommissäre, Aktuare und Offizianten zu schreiten.

Wir haben daher zu diesen Stellen ernannt die in dem XXVI. Stücke des diesjährigen Regierungsblattes bereits ausgeschriebenen Individuen.

Da

Da Wir aber bei dieser Ernennung in Betreff der Zahl des anzustellenden Personals Uns aus bewegenden Ursachen veranlafst gefunden haben, bei einigen Städten von den in der oben erwähnten Verordnung vom 24sten Dezember 1808 enthaltenen Bestimmungen abzugehen, wollen Wir diese zwar schon aus der Designation ersichtlichen Abänderungen zu Vermeidung alles Mifsverstandes und zu Vorbeugung aller Reklamationen, welchen Wir nicht Statt zu geben gedenken, auch in der gegenwärtigen Nominationsurkunde, nebst den von Uns beschlossenen anderweitigen Maasregeln, in folgenden Artikeln bestimmt ausdrücken.

1. Die Städte Schweinfurt und Lindau erhalten keinen eigenen Polizeikommissär, sondern die in diesen Städten bestehenden Landrichter haben, nach der Analogie Unserer Verordnung vom 24sten Dezember 1808, §. 6. die Funktionen der Polizeikommissäre zu versehen, und zur Besorgung der Polizeigeschäfte den für diese Städte ernannten Aktuar und Offizianten zu verwenden.

II. Die Städte:

Schweinfurt,
Rothenburg,

Dinkelsbühl,
Nördlingen,
Ingolstadt,
Neuburg,
Burghausen und
Lindau

erhalten nur Einen Polizeioffizianten.

III. Jenen Polizeikommissären in den Städten, wo nach der Verordnung vom 24sten Dezember 1808 keine Polizeidirektoren mehr angestellt sind, welche aber vor der gegenwärtigen Ernennung schon definitiv als Polizeidirektoren angestellt waren, wollen Wir zwar gestatten, für ihre Person fortan den Titel eines Polizeidirektors zu führen, das Amt aber, welchem sie vorstehen, führt den Titel eines Polizeikommissariats, und es ist nur dieser bei allen amtlichen Ausfertigungen und Unterzeichnungen zu gebrauchen.

IV. Jene Polizeidirektoren, Kommissäre und Aktuare, deren Stellen durch die gegenwärtige Organisation aufgelöst, und die bisher nicht auf andere Art verwendet wurden, behalten ihren dermaligen Gehalt als Pension, und Wir behalten Uns vor, dieselben bei irgend einer schicklichen Gelegenheit wieder anzustellen.

V. Unsere sämmtlichen Generalkreiskommissariate haben dafür zu sorgen, dafs die hiemit ernannten Individuen bis zum 16ten April l. J. an dem Orte ihrer Anstellung eingetroffen seyen.

München den 3ten April, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. XXVII. St., Seite 617—619.)

# LXXXX.

(Zu dem III. Titel §. 4.)

## Verordnung

## über den Geschäftskreis der Landgerichts-assessoren.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir sind durch verschiedene Anfragsberichte Unserer Generalkommissariate von den Anständen in Kenntnifs gesezt worden, die sich rücksichtlich des Funktionskreises der Landgerichtsassessoren und ihrer Verwendung zu den Amtsgeschäften hie und da bereits ergeben haben.

Um nun ferneren Anständen dieser Art vorzubeugen, und zugleich das Dienstesverhältnifs der Assessoren zum Landrichter auf bestimmte und unabweichliche Normen zu reduziren, finden Wir Uns bewogen, Unsern früher erlassenen Verordnungen noch folgende erläuternde Bestimmungen, vorbehaltlich der noch

zu erlassenden Hauptdienstesinstruktion für die Landgerichte, beizufügen:

1) Die Landgerichtsassessoren sind zwar, ihrer Hauptbestimmung nach, vorzüglich als Justizbeamte zu betrachten, und erscheinen in dieser Eigenschaft als selbstständige und unabhängige Räthe des dirigirenden Landrichters in den förmlichen Sizungen über streitige Rechtsangelegenheiten; da jedoch

2) der Geschäftskreis der Landgerichte, neben der reinen Justiz, auch noch das ganze Gebiet der Polizei in sich fafst; so spricht es sich durch die Natur der Sache aus, dafs die Landgerichtsassessoren keineswegs jenen Geschäften sich zu entschlagen befugt sind, denen sich der Landrichter selbst unterziehen mufs.

Wir haben diese Bestimmung nicht allein in Unseren früheren Verordnungen über die Anstellung des Landgerichtspersonals festgesezt, sondern auch in der durch Unsere Verordnung vom 4ten Juni l. J. den Landgerichtsassessoren vorgeschriebenen Eidesformel mittelst der Ausdrücke: „in Rechtsstreitigkeiten und andern Angelegenheiten“ jene Unsere allergnädigste Willensmeinung bestimmt wiederholt.

3) In Betreff des Verhältnisses der Assessoren zu dem Landrichter in Polizei- und andern, nicht zur reinen Justiz ressortirenden Amtsgeschäften wollen Wir demnach die Assessoren als Mitarbeiter und subordinirte Gehilfen des Landrichters betrachtet wissen.

4) Diese Bestimmung gilt insbesondere und hauptsächliah von jenen Landgerichten, denen kein Aktuar beigegeben ist. Wir wollen aber auch, dafs bei den Landgerichten überhaupt die Assessoren alle übertragenen Polizeigeschäfte übernehmen, sofern der Aktuar zum Nachtheile des Dienstes zu sehr überladen, oder auf andere legitime Art verhindert seyn wird.

5) Auf gleiche Art ist, besonders bei jenen Landgerichten, die mit keinem Aktuar versehen sind, die Kanzleidirektion und das Regiraturwesen unter die beiden Assessoren zu vertheilen.

6) Es versteht sich, dafs unter der Uebernahme dieser anderweitigen Geschäfte der Verwaltung der Justiz auch kein Nachtheil zugehen dürfe; so wie Wir auch

7) Unsere frühere Verordnung hiemit wiederholt wissen wollen, dafs die Assessoren und

Aktuare nicht zu blossen Schreibersgeschäften verwendet werden dürfen; ausser in Kriegszeiten und anderen sehr dringenden Fällen, ferners in jenen Angelegenheiten, die als Geheimnifs besondere Treue und Verschwiegenheit erfodern.

Ueber die genaue Befolgung dieses Dienstesverhältnisses haben Unsere Generalkreiskommissariate die geeignete Aufsicht zu pflegen.

München den 28sten Juni 1809.

Max Joseph.

Freih. v. Montgelas. Gr. Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. LIV. St. Seite 1227—1230.)

# LXXXXI.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

## Verordnung,

## die Unterzeichnung der von den Landgerichtsassessoren und Aktuaren verfafsten Aufsäze betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar in einer besondern Verordnung vom 26sten Dezember 1806. (Regierungsblatt 1807. Stück I. Seite 17.) in Beziehung auf die damals konstituirten Landgerichtsaktuare Unsern allerhöchsten Willen bestimmt ausgesprochen, von der Qualifikation dieser angehenden Staatsdiener und ihrer Ausbildung in der praktischen Geschäftsphäre von Zeit zu Zeit in unmittelbare verlässige Kenntnifs gesezt zu werden. Gleichwohl haben Wir seit einiger Zeit, und besonders seit der Aufstellung der Landgerichtsassessoren, bei welchen doch die oben allegirte Verordnung die natürlichste analoge Anwendung hätte finden sollen, unlieb wahr-

genommen, dafs hie und da, sowohl von Seite der Kreisbehörden, als von Seite der Landgerichte, Unserer allerhöchsten Absicht nicht vollends Genüge geleistet werde.

Indem Wir demnach Unsere am Eingange eingeführte Verordnung in ihrem vollen Umfange auf die dermaligen Landgerichtsassessoren und Aktuare angewendet wissen wollen, wiederholen Wir insbesondere und mit nachdrücklicher Weisung die §. 1. ausgesprochene Bestimmung, der zufolge jene Berichte, welche von den Assessoren und Aktuaren verfertiget werden, und zu den höhern Stellen bestimmt sind, neben den Landrichtern auch zugleich von dem konzipirenden Assessor oder Aktuar, mit dem Beisaze des Wortes „Concepit“, unterzeichnet werden sollen.

Andere Ausfertigungen, welche sich nicht in die Kategorie der Berichte reihen, werden in jedem Falle nur von dem Landrichter oder von dem, dessen Stelle im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle vertretenden Assessor unterzeichnet. Die Kontrasignirung mufs, da sie nur Sache des Protokollführers ist, in den hiezu geeigneten Fällen von dem Aktuare oder in dessen Ermanglung von dem ersten verpflichteten Schreiber vorgenommen werden.

Wir tragen Unsern Generalkreiskommissariaten und Appellationsgerichten allergnädigst auf, über die genaueste Befolgung dieser Unserer allgemeinen Verordnung pflichtmässig zu wachen, und versehen Uns übrigens, dafs diese Stellen keine Gelegenheit versäumen werden, von der Qualifikation der untergeordneten Assessoren und Aktuaren möglichst genaue unmittelbare Kenntnifs sich eigen zu machen, und sich dadurch in den Stand zu sezen, in den erfoderlichen Fällen, und am Schlusse eines jeden künftigen Etatsjahres jedes einzelne Individuum mit Selbstständigkeit und Unbefangenheit nach seinem Verdienste zu würdigen.

München den 19ten November 1809.

Max Joseph.

Freih. v. Montgelas. Gr. Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LXXXII. S. 1859—1860.)

# LXXXXII.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

## Verordnung,

## die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Dem Sinne unsers organischen Ediktes über das Medizinalwesen vom 8ten September vorigen Jahres Titel II. §. 8. gemäfs wollen Wir gegenwärtig die allgemeine Besezung und definitive Organisation der Stellen aller Gerichtsärzte vornehmen, und machen defshalb nachfolgende Entschliessungen kund.

I. Die Landgerichts- und Stadtgerichtsbezirke, in welche ein jeder Kreis Unsers Reiches getheilt ist, mit den in ihren Grenzen gelegenen und ihrer Respicienz untergebenen mediatisirten Distrikten, Patrimonial- und Herrschaftsgerichten, sind auch die Territorialgren-

zen für den öffentlichen Geschäftskreis der Gerichtsärzte. Die Fälle, in welchen Wir eine Ausnahme von diesem Grundsaze zu machen nothwendig finden, werden Wir besonders bestimmen. Die Gerichtsärzte wohnen der Regel nach allenthalben am Size des Landgerichts, wenn nicht darüber andere höchsteigene Anordnungen eine Ausnahme machen.

II. Wir haben zwar die Verhältnisse, Obliegenheiten und Pflichten der Gerichtsärzte in Unserem organischen Edikte über das Medizinalwesen im Allgemeinen festgesezt; ertheilen aber denselben hierüber eine besondere und umfassende Instruktion, welche Unseren Generalkommissariaten zur Kenntnifs, und den Gerichtsärzten zur genauen Befolgung mitgetheilt wird.

III. Die Gerichtsärzte sind sämmtlich zunächst den Kreiskommissariaten untergeordnet, den Untergerichten und Polizeistellen aber auf eine solche Weise koordinirt, dafs diese ihren Gerichtsarzt, oder der Gerichtsarzt das Untergericht und die Polizeistelle zur gemeinschaftlichen Verhandlung jener Gegenstände requiriren, welche

a) entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei mit der Arzneiwissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind: oder

b) nach der Instruktion und den speziellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen.

Es geht hieraus von selbst hervor, dafs medizinisch-gerichtliche oder polizeiliche Geschäfte in dieser Instanz ausschliefslich nur von den aufgestellten Gerichtsärzten behandelt werden dürfen.

Da die Stellen der Gerichtsärzte durchaus nur berathend und nicht exequirend sind, so haben diese alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeistellen zu veranlassen. Diese requiriren dagegen zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen die erstern. Bei Anständen und Kollisionen wird Bericht zu dem betreffenden Generalkommissariate erstattet.

IV. Alle Verhandlungen zwischen den Gerichtsärzten und den Untergerichten oder Polizeistellen werden schriftlich durch Kommunikate, welche von Seite der erstern die Gutach-

ten, Parere, Urtheile, Zeugnisse u. dgl. als Beilagen zugegeben sind, vorgenommen; nur in besonders dringenden Fällen können diese Verhandlungen mündlich geschehen. Hierüber ist aber jedesmal ohne Ausnahme ein Protokoll zu verfassen, und von beiden Theilen, das ist, von dem Gerichtsarzte und Untergerichte oder der Polizeistelle zu unterzeichnen. Die Gerichtsärzte führen keinen andern Titel als

königlicher Stadtgerichtsarzt zu —

königlicher Landgerichtsarzt zu —

V. Die Verhältnisse des Gerichtsarztes zu den übrigen Medizinalpersonen seines Distrikts bestimmt das organische Edikt und die Instruktion. Sie bestehen in der Hauptsache in der polizeilichen Aufsicht über die Ausübung ihrer Wissenschaft oder Kunst, über die Befolgung der ihnen nach ihren Graden ertheilt werdenden Instruktionen und Vorschriften, so wie der von Uns oder Unsern Generalkommissariaten noch zu erlassenden besondern Befehle.

VI. Die Verhältnisse der Gerichtsärzte zu Unsern Generalkommissariaten bestehen

a) in der genauesten Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen und Befehle;

b) in der richtigen Erstattung der gewöhnlichen Monatsrapporte, und der ausserordentlichen Berichte bei vorhandenen Anlässen;

c) überhaupt aber in einer Art von Geschäftsführung, welche die Gerichtsärzte in den Stand sezt, über alles in ihre Sphäre einschlägige zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

VII. Es ist defshalb nothwendig, dafs die Gerichtsärzte ihre sämtlichen Aufsäze, als Berichte, Parere, Gutachten, Zeugnisse u. d. gl. überhaupt alle auf ihr Geschäft als Gerichtsärzte Bezug habenden Arbeiten in eine eigene Registratur hinterlegen, aus welcher ein schon abgegebenes und etwa zu Verlust gegangenes Produkt wieder zu ersezen ist. Diese Maasregel ist auch aus dieser Ursache unentbehrlich, damit der Gerichtsarzt bei geeigneten Anlässen in seinen Arbeiten sich auf das bereits Verhandelte beziehen könne.

Obschon Wir den Gerichtsärzten die Freiheit des Schreibmaterials nicht bewilligen können, werden Wir denselben doch die benöthigte Anzahl der Formularien zu den Berichten, Tabellen, Zeugnissen u. s. w. in Druckform zustellen lassen, um zugleich die erfoderliche

Gleichförmigkeit zu erreichen; auch erhalten die Gerichtsärzte ein kleines Amtssiegel zur Fertigung. Diese Registratur, das Amtssiegel, die den Gerichtsärzten auf Aerarialkosten übergebenen Instrumente, so wie die Jahrbücher des Sanitätswesens, welche Wir ihnen statt des Regierungsblatts zutheilen werden, sind ein Eigenthum der Stelle, nicht der Person, müssen bei jeder Personalveränderung der Gerichtsärzte von dem einschlägigen Untergerichte, bei welchem zugleich ein Inventarium dieser Gegenstände hinterlegt wird, nachgewiesen, und das dem erstern einmal Uebergebene auf ihre Kosten immer brauchbar unterhalten werden.

Die Gerichtsärzte und Untergerichte haften für diese Gegenstände persönlich.

VIII. Die Besoldung der Landgerichtsärzte haben Wir auf die jährliche Summe von 600 fl. festgesezt, in welche aber Alles einzurechnen ist, was diese aus Unsern Kassen unter welch immer für einem Titel bisher bezogen haben; diejenigen schon früher angestellten Landgerichtsärzte, bei welchen Wir ihrer besondern Verhältnisse wegen eine Ausnahme gemacht, und darüber eigene Entschliessungen erlassen haben, sind von dieser Anordnung ausgenommen.

Für

Für die Stadtgerichtsärzte, welche Wir in Konformität Unserer Verordnung vom 3ten Dezember vorigen Jahres über die Anordnung der neuen Stadtgerichte ebenfalls in drei Klassen theilen, werden Wir diesen entsprechende drei Besoldungsgrade bestimmen, und den Stadtgerichtsärzten der ersten Klasse eine nach der Volkszahl und den Geschäften dieser Städte bemessene Anzahl von Assistenten zugeben.

Dagegen unterliegen alle jene Bezüge, welche die Aerzte bisher aus Gemeinde- und Stiftungskassen erhalten haben, denjenigen Modifikationen, welche die künftige Reform und definitive Organisation der Institute der Wohlthätigkeit und der Gemeindeanstalten nothwendig machen wird.

IX. Für den Bezug der fixen Besoldung haben die Gerichtsärzte alle ihnen nach den Verordnungen und der Instruktion obliegenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

Besondere Remunerationen erhalten sie nur für diejenigen Geschäfte, für welche Wir diese ausgesprochen haben, z. B. die gesezliche Schuzpockenimpfung. Bei Vorfallenheiten in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, in welchen die Gerichtskosten von zahlenden Parteien

bestritten werden müssen, erlauben Wir den Gerichtsärzten, nach Maasgabe der Entfernung der Orte und der Wichtigkeit der Arbeiten, eine Gebühr von 5 fl. für einen ganzen, und von 2 fl. 30 kr. für einen halben Tag, exclusive des etwa nöthigen Gefährtgeldes, in Rechnung zu bringen. Die bei den Gerichtsstellen jederzeit vorzunehmende Revision dieser Ansäze wird keinen Mifsbrauch dieser Anordnung Plaz greifen lassen. Wegen der ärztlichen Besorgung der Armen werden Wir das Geeignete bei der Organisation der medizinischen Besuchsanstalten für arme Kranke, bestimmen.

X. Die sämtlichen definitiv angestellten Gerichtsärzte tragen die ihnen von Uns unterm 2ten Julius 1807 bestimmte Uniforme, und sind in der Kategorie der Staatsdiener begriffen. Ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen erhalten nach Unserer besonderen Anordnung vom 28sten Oktober 1803 die Hälfte dessen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesezt ist.

XI. Wenn ausser den von Uns aufgestellten Gerichtsärzten einzelne kleinere Städte oder Bezirke sogenannte Lokalärzte besizen, und sie aus eigenen Mitteln bezahlen wollen, so mufs darüber jederzeit Unsere allerhöchste Genehmi-

gung erholt werden. Diese Lokalärzte müssen aus allen Theilen der medizinischen Wissenschaften vorschriftmässig geprüft seyn, sind in ihren Funktionen den übrigen praktischen Aerzten gleich, haben mit diesen gleiche Instruktion zu befolgen, sind den Gerichtsärzten untergeben, und haben gleich den praktischen Aerzten nur dann sich mit der Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und medizinischen Polizei zu befassen, wenn sie in Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle der Gerichtsärzte zur provisorischen Verrichtung der Geschäfte derselben requirirt werden. In solchen Fällen werden diese Aerzte von den Untergerichten oder Polizeistellen in Spezialverpflichtung genommen. Ein solches Provisorium haben die Generalkommissariate während der Krankheit oder Abwesenheit, und nach dem Tode eines aufgestellten Gerichtsarztes jedesmal eintreten zu lassen.

XII. Zu Gerichtsärzten für die verschiedenen Stadt- und Landgerichtsbezirke der ersten zwölf Kreise Unsers Reiches werden die in der nachfolgenden Tabelle*) verzeichneten

---

*) Die Ernennung der Landgerichtsärzte ist in dem hier angeführten Stücke des Regierungsblatts v. J. 1809 enthalten.

Individuen von Uns theils bestätiget oder versezt, theils neu ernannt.

München, den 6ten Oktober, 1809.

MAX JOSEPH.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. St. LXXX. S. 1818—1826.)

# LXXXXIII.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

## Organisches Edikt, über die Bildung der Gemeinden.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem durch die bisherigen Verordnungen das Königreich Baiern verhältnifsmässig in Kreise abgetheilt ist, und diese aus mehreren Landgerichtsdistrikten bestehen, so bringt nunmehr die Folge und Ordnung mit sich, dafs auch die Gemeinden, durch deren Zusammensezung die Landgerichtsdistrikte gebildet werden, solche Bestimmungen erhalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung am allernächsten entsprechen.

Die Gestaltung der Gemeinden ist eine nothwendige Maasregel sowohl zur organischen Ausbildung des Staatskörpers und seiner Theile, als zur Vereinfachung und Erleichterung der Staatsverwaltung,

deren Zweige sich gröſstentheils in den Gemeinden, dem eigentlichen Inbegriffe der Verwaltungsgegenstände, enden.

Wir erheben daher diese Angelegenheiten zu einem der ersten und vorzüglichsten Geschäfte, welche die Generalkreiskommissariate nach ihrer Einsezung zu vollziehen haben, und stellen hier die Grundlinien fest, welche nothwendig sind, a) theils um den Zweck der Sache näher zu bezeichnen, b) theils um die Grundsäze, nach welchen verfahren werden soll, anzugeben, c) theils endlich, um die Zeit und Art der Ausführung zu bestimmen.

---

## I. Von der Bildung der Gemeinden überhaupt.

Die Gemeinden befinden sich allenthalben in den Verhältnissen und Verbindungen, in welche sie nach ursprünglichen, sehr zufälligen Veranlassungen getreten sind, und welche sich so, wie alle Werke des Zufalls, durch Regellosigkeit ausnehmen.

Ihre Verfassungen waren bisher in den verschiedenen Theilen des Königreiches nicht

nur ganz ungleich, sondern auch selbst der Begriff der Gemeinden war in einer und eben derselben Provinz vieldeutig, je nachdem derselbe auf den politischen, oder auf den finanziellen, ökonomischen, kirchlichen, Unterrichts- oder einen andern gemeinschaftlichen Zweck angewendet wurde.

Die Absicht bei der Bildung der Gemeinden ist daher nicht blos, sie in allen Theilen des Königreiches zu assimiliren, und nach gleichen Grundsäzen zu gestalten, sondern auch die Gemeinden so zu ordnen, dafs ihre Grenzen alle Theile der Verwaltung ungetheilt in sich begreifen, und dafs auf solche Weise eine jede Gemeinde einen für sich bestehenden Körper bildet, welcher in allen obigen Beziehungen einer eigenen Verwaltung empfänglich ist.

Die Ausführung dieses Prinzips wird zwar an vielen Orten Hindernissen begegnen, welche in den Lokalumständen, in einzelnen damit verwebten Interessen, und in andern bisher bestandenen Einrichtungen ihren Grund haben, und nach Beschaffenheit der Umstände leichter oder schwerer zu beseitigen sind.

Wir vertrauen hiebei auf die Einsichten der öffentlichen Verwaltungsbehörden, diese Fälle gehörig zu unterscheiden, und der Erreichung des vorgesezten Zweckes so nahe zu kommen, als es die Umstände gestatten, und wo es nicht möglich wäre, die politischen Grenzen der Gemeinden auch den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen, sollen diese Grundsäze immer als das Ziel angesehen werden, nach welchem sie streben, und welches sie zu erreichen trachten sollen.

---

## II. Allgemeine Grundsäze zur Bildung der Gemeinden.

1) Die Gemeinden theilen sich nach ihrer Ausdehnung in die Klasse der Städte und grösseren Märkte, und in die Klasse der kleineren Märkte und Dörfer.

Die Grundsäze bei Bildung der Gemeinden sind zwar auf beide Klassen anwendbar; da aber die Verwaltungen der Gemeinden erster Klasse schon so geordnet sind, dafs sie alle Verwaltungszweige umfassen, so soll sich ihre Einrichtung auch ferner nach den darüber bestehenden Verordnungen richten.

2) Der Unterschied der Städte und grösseren Märkte von den übrigen kleineren Gemeinden wird blos zur Folge haben, dafs so, wie jene nach dem Maase ihrer Bevölkerung mehrere Unterabtheilungen zulassen; dagegen auf dem Lande mehrere benachbarte Orte und Maierhöfe in den Begriff und in das Arrondissement einer Dorf- und Marktgemeinde aufgenommen werden können.

3) Wie die Zusammensezung der Gemeinden aus diesen einzelnen Bestandtheilen geschehen soll, darüber sind schon bei der Bildung der Steuerdistrikte durch die Verordnung vom 13ten Mai 1808 solche allgemeine Normen vorgeschrieben worden, welche auch hier zur Grundlage dienen können.

Die Uebereinstimmung der Gemeindegrenzen mit den Steuerdistrikten ist um so nothwendiger, als die Umlagen, welche zur Bestreitung der Gemeinde Bedürfnisse erfoderlich sind, künftig sich nur nach dem rektifizirten Steuerfufse richten können, und daher ihre Erhebung durch einen blossen Zuschlag zur Steuerquote erleichtert werden kann.

4) Die vorzüglichste Richtschnur zur Bestimmung der Gemeindegrenzen geben die natürlichen Verhältnisse selbst; denn meistens hat schon die Lage gewisse benachbarte Orte zu einem gemeinsamen und frequenten Verkehre unter sich vereinigt, welcher durch diese Einrichtung nicht getrennt, sondern vielmehr noch näher verbunden werden soll.

5) Wenn die natürliche Lage keine bestimmte Bezeichnung der Gemeindegrenzen giebt, so können auch andere bisher schon zweckmässig bestandene Abtheilungen, nach den Schultheissenämtern, Obmannschaften, Pfarrsprengeln, Schuldistrikten u. d. gl., zu den Karakteren dienen, nach welchen die Gemeindegrenzen zu ordnen und aneinander zu reihen sind.

6) Ein jedes Patrimonialgericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussezung, dafs dasselbe geschlossen und zusammenhängend besteht, und mit Ausnahme der Gerichtsholden, welche blos Theile einer vermischten Gemeinde ausmachen.

7) Die Ausdehnung der Dorfgemeinden soll, mit Rücksichtnahme auf den Flächenin-

halt so bemessen werden, dafs sie nicht mehr als 200 Familien, oder 1000 Seelen, und nicht weniger als 50 Familien, oder 250 Seelen begreifen.

8) Ueber die Bestellung und Instruktion der Gemeindevorsteher, zur Aufrechthaltung der Polizei, des Gemeinderathes, zur Besorgung allgemeiner Angelegenheiten, des Verwalters der Gemeindegüter und Gefälle, wird eine besondere Dorfordnung, welche noch der Prüfung der öffentlichen Behörden unterliegt, die näheren Bestimmungen geben.

---

## III. Von der Ausführung.

Zur Ausführung dieser Verordnung bestimmen Wir eine Jahresfrist, innerhalb welcher

a. die Landgerichte die Gemeindegrenzen entwerfen und beschreiben, und

b. die Generalkreiskommissariate sie prüfen und Uns zur Genehmigung vorlegen sollen.

a) Die Landgerichte werden angewiesen, die Bildung der Gemeinden, so viel es möglich ist, anschaulich darzustellen, und die Grenzen derselben richtig zu beschreiben.

Ueber viele Landgerichte bestehen bereits topographische Plane und allgemeine Vermessungen; diese Plane sollen ihnen auf ihr Verlangen mitgetheilt werden, damit sie mit Beziehung darauf die Gemeindegrenzen bezeichnen können.

Wo solche Plane nicht vorhanden sind, haben die Landgerichte sich derjenigen Spezialkarte zu bedienen, welche die Lage der Orte am deutlichsten darstellt, z. B. der Karten von Appian und Fink für Baiern und die obere Pfalz, von Anich für Tirol, von Vetter für Ansbach, von Hamer für Bamberg, von Amman für Schwaben, von Huber für Vorarlberg.

Die Generalkreiskommissariate sollen den Landgerichten Auszüge aus diesen Karten allenfalls im vergrösserten Maasstabe übersenden, damit sie die Gemeindegrenzen in dieselben eintragen können.

Wenn durch diese Mittel der Zweck der anschaulichen Darstellung nicht sollte erreicht werden können, so haben die Landgerichte durch Handrisse, worauf die Lage und Entfernung der Orte beiläufig ersehen werden können, den Mangel zu ersezen.

Auf diesen Planen, Karten, Handrissen soll jederzeit mit verschiedenen Linien die bisherige Gemeindegrenze, die Grenze der Steuerdistrikte, des Pfarrsprengels, des Schulbesuches und die künftige Gemeindegrenzen deutlich ausgeschieden und bemerkt werden.

Ueber die künftige Gemeindegrenze ist sodann eine genaue und umständliche Beschreibung beizufügen, welche so verfaſst seyn soll, daſs sie keine unbestimmte Lücke übrig läſst, und keinen Privatrechten, welche hier ausser dem Kreise der Verhandlung liegen, nahe tritt.

Durch die vorausgegangene Bildung der Steuerdistrikte, und durch die allgemeine Steuervermessung sind die Landgerichte schon selbst in den Besiz der meisten Vor-

arbeiten, und in den Stand gesezt worden, den gegenwärtigen Auftrag ohne vielen Aufwand von Zeit und Beschäftigung in Erfüllung zu bringen.

b) Die Generalkreiskommissariate, wenn sie die Berichte mit diesen Materialien erhalten, sollen bei einem jeden Landgerichte insonderheit untersuchen: ob in der Darstellung und in der Beschreibung die vorgeschriebenen Erfodernisse richtig beobachtet worden sind, und wenn es in einem oder dem andern Punkte unterlassen worden wäre, so sind die Abgänge zu ergänzen.

Nach dieser vorgängigen Prüfung soll der Bericht eines jeden Landgerichts, begleitet mit dem Gutachten des betreffenden Generalkommissariats, an Unser Ministerium der innern Angelegenheiten eingesendet werden.

Wenn sich bei der Ausführung dieser Aufträge ergiebt, dafs durch Zutheilung einer oder mehrerer Gemeinden ein Landgerichtsdistrikt besser begrenzt werden könne, als es bisher bei der Gebundenheit ganzer

Aemter und Gebiete geschehen konnte, so haben die Generalkreiskommissariate in ihren Berichten darauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Nach Unserer erfolgten Genehmigung sollen die Grenzen der Gemeinden, welche nicht schon durch unveränderliche, natürliche Merkmale unterschieden sind, mit Beiziehung der angrenzenden Gemeinden, durch Steine, nach gleichen Maasen und Formen, vermarket werden.

Ferner soll das Landgericht eine gefertigte Abschrift von der Beschreibung der Gemeindegrenze an die Gemeinde überliefern, um sie zu verwahren, und bei der jährlichen Besichtigung der Grenze davon Gebrauch zu machen, wie dieses in der Dorfordnung besonders vorgeschrieben wird.

Sowohl die Vermarkung, als diese Mittheilung der Grenzbeschreibung an die Gemeinden mufs in dem Verlaufe des ersten Jahres nach Unserer erfolgten Genehmigung vollzogen, und der Bericht über den Vollzug von den Landgerichten an die Generalkommissariate, so wie von diesen an

Unser Ministerium der innern Angelegenheiten stufenweise erstattet werden.

München den 28sten Julius, 1808.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas. Graf Morawitzky
Freiherr von Hompesch.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LXX. St., Seite 2789—2797.)

---

# LXXXXIV.

# LXXXXIV.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

## Edikt über das Gemeindewesen.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, über das Gemeindewesen allgemeine und gleichförmige Bestimmungen zu treffen, und die Verordnung hierüber sowohl die rechtlichen Verhältnisse, welche den Gemeinden zustehen, als auch die Grundzüge aufzunehmen, nach welchen ihre polizeiliche und ökonomische Verwaltung geordnet werden soll.

### Erster Theil.

### Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden.

§. 1. Was unter den Gemeinden in Bezug auf Grund und Boden verstanden wird; — wie sie gebildet und benüzt werden

sollen, ist durch allerhöchste Verordnung bereits bestimmt.

Jede Stadt, jeder Markt,— jedes grosse Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen,— oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§. 2. Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinden soll darauf genommen werden, dafs ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung so in sich einschliessen, dafs ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuerdistriktes, des Schulbesuches, des Pfarrsprengels u. s. f. so viel möglich, auf gleiche Weise bestimmt.

§. 3. In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde besteht eine jede Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besizen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 4. Darunter sind also auch die blossen Hausbesizer, und die Gewerbsleute, ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen.

§. 5. Ausgeschlossen sind die Inleute und Miethebewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte besizen, aber anderwärts ihren Wohnsiz haben.

§. 6. Zwischen den vollen und nuzbaren Eigenthümern tritt kein Unterschied ein; — derjenige, welcher den Grund pachtweise benüzt, und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtiget angesehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben.

§. 7. Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnüzigen Zwecke verbunden sind.

§. 8. Sie können aber, nach der Natur aller Gemeinheiten, nur mit gemeinsamen Willen handeln, und stehen unter der beständigen Kuratel des Staats.

§. 9. Die nachfolgenden Normen betreffen daher insbesondere die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, und alsdann die Art, wie sie solche ausüben, und in Erfüllung sezen.

## I. Abschnitt.

# Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 10. In der Eigenschaft öffentlicher Korporationen können die Gemeinden alle Rechte ausüben, und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geseze den Pri aten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 11. Die Rechte der Gemeinden äussern sich vorzüglich in dem Gemeindegute.

§ 12. Die Verbindlichkeiten liegen entweder schon in dem gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder sie sind erst durch willkührliche Handlungen entstanden.

§. 13. Die Mittel, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, müssen in den Kräften der Gemeinden selbst aufgesucht werden; — sie bestehen in Ermanglung eines andern Gemeindevermögens, in Frohnen und Abgaben.

### 1. Kapitel.

## Von dem Gemeindegute.

§. 14. Das Gemeindegut ist von dreifacher Natur und Bedeutung, nämlich:

1) das Gemeindegut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besizt;

2) das Gemeindevermögen, welches sich zu ihrem Nuzen verwalten läfst;

3) die Gemeindegründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benüzt werden.

---

## I. Titel.

## Von dem Gemeindegute insonderheit.

§. 15. Zu dem Gemeindegute der ersten Gattung werden gerechnet: die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzezeichen, Löschgeräthe, und alle Gegenstände, welche als Werkzeuge zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohls dienen.

§ 16. Ferner gehören dazu alle zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen und Anstalten; denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind, und unter einer besondern Kuratel und Oberaufsicht stehen, so sind doch durch die Verordnung vom 1sten Oktober 1807

alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantirt worden.

§. 17. Das unter diesem Begriffe enthaltene Gemeindegut bleibt, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erfoderlich ist, ein ganz unveräusserliches Eigenthum einer Gemeinde.

§. 18. Die Gemeinden sind sogar verbunden, dasselbe nach den Bedürfnissen und dem Erfodernisse des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen.

§. 19. Sie können Niemanden von dem Gebrauche desselben ausschliessen, so weit es zur Befriedigung Aller zureichend ist.

---

## II. Titel.

## Von dem Gemeindevermögen.

§. 20. Die zweite Klasse begreift dasjenige Gemeindevermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschliefslich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist.

§. 21. Dieses Gemeindevermögen kann in allen Arten des fruchtbringenden Eigenthums bestehen.

§. 22. Den einzelnen Mitgliedern steht darauf kein Recht einer Nuzung zu.

§. 23. Gemeindegüter dieser Art können aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Kuratel, veräussert werden.

§. 24. Sie können ferner, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeindeschulden der Veräusserung, und in Gemäfsheit der bestehenden Verordnungen, zur Beförderung der Kultur der Vertheilung unter die Gemeindeglieder unterliegen, wenn für die Gemeindebedürfnisse auf andere Weise zureichend gesorgt wird.

---

## III. Titel.

## Von den Gemeindegründen.

§. 25. Unter den Gemeindegründen werden diejenigen Güter verstanden, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeindegliedern benüzt werden.

§. 26. Gröfstentheils bestehen sie aus solchen Gründen, welche noch keine Kultur erhalten haben, oder auf den ersten Stufen derselben stehen.

§. 27. Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe; — die Benuzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maasstab der Vertheilung richtet sich nach den Kulturgesezen.

§. 28. Dieser Grundsaz entscheidet in allen Fällen, wo keine Verträge eine andere Bestimmung geben.

§. 29. Die Benüzung der Gemeindegründe richtet sich ferner nach den besondern darüber bestehenden Polizeigesezen.

§. 30. Auch diese Gemeindegüter können subsidiarisch zur Bezahlung der Gemeindeschulden veräussert werden.

§. 31. Ausser diesem Falle kann die gemeinschaftliche Benüzung und das Gemeindeeigenthum nur durch die Vertheilung unter die Gemeindeglieder, oder durch Absonderung der Antheile, auf Verlangen einzelner Gemeinde-

glieder, nach Vorschrift der Kulturgeseze, aufgehoben werden.

## 2. Kapitel.

# Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 32. Die Verbindlichkeien einer jeden Gemeinde liegen entweder in dem gemeinschaftlichen Zwecke, und sind allgemein und nothwendig, — oder sie sind blos zufällig, und aus besondern Rechtsgründen erwachsen.

---

## I. Titel.

# Von den nothwendigen Verbindlichkeiten.

§. 33. Der Zweck der Gesellschaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf; — theils solche, welche sie als Glieder des ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, — theils solche, welche in ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindung liegen.

§. 34. Als Theile des Staats haben die Gemeinden an allen Staatslasten Antheil zu nehmen, und insonderheit sich den Konkurrenzen zu unterziehen, welche schon durch all-

gemeine Verordnungen bestimmt sind, oder von den dazu authorisirten Staatsbehörden entweder auf den ganzen Staat, oder einzelne Theile desselben vertheilt werden.

§. 35. Als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob:

1) die Herstellung, Ergänzung und Erhaltung des Gemeindegutes der ersten Klasse, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich ist;

2) die Erhaltung des Gemeindevermögens, welches zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist;

3) die Unterhaltung des zur Polizeiaufsicht und Verwaltung erfoderlichen Personals.

---

## II. Titel.

## Von den zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 36. Ausser diesen allgemeinen Obliegenheiten können die Gemeinden noch verbindlich werden:

1) durch Vertrag und Aufnahme eines Kapitals;

2) durch die Verwendung einer Sache in den Gemeindenuzen;

3) durch die Zufügung eines Schadens, oder eine straffällige Handlung, welche der ganzen Gemeinde zugerechnet wird.

§. 37. Für diese Verbindlichkeiten haftet das Gemeindevermögen, welches ohne Verletzung des gesellschaftlichen Zweckes veräussert werden kann.

§. 38. An die Gemeindegründe, welche die einzelnen Gemeindeglieder benuzen, kann sich der Gläubiger nur subsidiarisch halten.

§. 39. Das Privatvermögen der Gemeindeglieder haftet nur alsdann, wenn sie sich ausdrücklich und einzeln dazu anheischig gemacht haben.

§. 40. Wenn zur Ablösung solcher Verbindlichkeiten kein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, so müssen, unter vormundschaftlicher Leitung, Beiträge regulirt werden, dergestalt, dafs das Abgängige nach und nach zusammen gebracht, und die Last unter den gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern getheilt werde.

§. 41. Die Kuratel soll jedoch sorgen, dafs die Verpflichtung, so viel möglich, durch diejenigen, welche den Vortheil gezogen haben,

oder durch deren Verschulden sie entstanden ist, wieder befreiet werde.

§. 42. Auch der Gläubiger muſs sich die Vertheilung der Schuld gefallen lassen, wenn keine andere Verabredung getroffen ist.

§. 43. Neue Mitglieder treten in diese Verbindlichkeiten ein, und die Austretenden werden davon befreiet; ausgenommen, wenn sie die Gemeindeschuld als Privatschuld übernommen haben.

## 3. Kapitel.

## Von den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu bestreiten.

§. 44. Zu den Mitteln, die Gemeindeverbindlichkeiten zu erfüllen, gehören, ausser den Früchten des Gemeindevermögens, Anlagen und Frohnen.

### I. Titel.

### Von den Gemeindeanlagen.

§. 45. Die Gemeindeanlagen finden nur Statt, wenn die Früchte des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht zureichen, und der Zweck durch gemeinsame Arbeit nicht erreicht werden kann.

§. 46. Der Maasstab, nach welchem die Gemeindeanlagen repartirt werden, ist der rektifizirte Steuerfuls — Was zu den Bedürfnissen des Staats steuerbar ist, trägt auch in dem nämlichen Verhältnisse zu den Bedürfnissen der Kreise und einzelnen Gemeinheiten bei, wovon es einen Theil ausmacht.

§. 47. Die Gemeindeanlagen werden den ordentlichen Landessteuern beigeschlagen, und mit denselben zugleich erhoben.

---

## II. Titel.

## Von den Gemeindefrohnen.

§ 48. Zur Herstellung und Reparation der nöthigen Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken etc. sind die Gemeinden Frohnen zu leisten schuldig.

§. 49. Diejenigen Gemeindeglieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; — die übrigen mit Handarbeit.

§. 50. Wenn in einer Gemeinde kein anderer Maasstab durch Verträge eingeführt ist, so richtet sich das Verhältnifs der Gespannfroh-

nen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft bestreitet.

§. 51. Das Verhältnifs der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder bemessen.

§. 52. Zu den Gemeindefrohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschierenden, oder kantonirenden Militär eingeräumt werden müssen.

§. 53. Die Quartiere werden unter die Gemeindeglieder nach dem rektifizirten Lokalsteuerfufse, und überhaupt verhältnifsmäfsig vertheilt.

---

## II. Abschnitt.

# Von der Ausübung der Gemeinderechte.

§. 54. Die Dorfgemeinden stehen unter der beständigen Kuratel des Staats; — sie äussern sich durch die Gemeindebeschlüsse und in Gemeindeversammlungen, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

### 1. Kapitel.

## Von der Kuratel der Dorfgemeinden.

§. 55. Die Kuratel der Gemeinden ist ein Theil der Staatspolizei, und wird in dem ober-

sten Ressort von dem Ministerium der innern Angelegenheiten, und unter dessen Leitung von den Generalkreiskommissariaten durch die Untergerichte als Polizeibehörden, und in den grösseren Städten durch besondere Beamte ausgeübt.

§. 56. Die Gemeinden sind daher in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beschränkt, und geniessen auch ihre Vorrechte.

§. 57. Ohne Genehmigung der Kuratel können daher weder sie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräussern, keine neuen Verbindlichkeiten auf sich nehmen, keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen, kein Personal aufnehmen oder bevollmächtigen, und überhaupt keine gültigen Gemeindeschlüsse fassen.

§. 58. Die Kuratel ist zwar ebenfalls beschränkt, dafs sie in diesen Gegenständen ohne Vernehmung der Gemeinden keine Verfügungen treffen könne; — die Bestimmung der Gemeinde kann aber durch die Autorisation des Generalkreiskommissariats, mit welchem die Oberkuratel verbunden ist, ergänzt werden.

## 2. Kapitel.

## Von den Gemeindeversammlungen und dem Munizipalitätsrathe.

§. 59. Die kleineren Märkte und Dorfgemeinden, welche unter dem Begriffe der Ruralgemeinden zusammengefafst werden, besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeindeversammlungen und Gemeindebeschlüsse; — sie können keine beständigen Repräsentanten oder Vertreter ernennen.

§. 60. In den Städten, und in den denselben gleichgeachteten grösseren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrem Mittel gewählten Munizipalrath vertreten, welcher wenigstens aus 4, und höchstens aus 5 Gemeindegliedern besteht.

§. 61. Dieser Munizipalrath wird in den Städten unter 5000 Seelen, unter der Leitung der Kuratelbeamten, von den Gemeindegliedern selbst gewählt; — in den Städten über 5000 Seelen geschieht die Wahl durch eigene Wahlmänner, welche von dem Generalkreiskommissariate, auf den Vorschlag des Polizeidirektors, und nach Vernehmung des Munizipalrathes, für jede besondere Wahl benannt werden.

Die Zahl der Wahlmänner ist noch einmal so grofs, als die Zahl der Munizipalräthe.

§. 62. Der Munizipalrath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert; die Mitglieder können jedesmal wieder gewählt werden. Sie vertreten ihre Stelle unentgeldlich.

§. 63. Sowohl die Gemeinden, als der Munizipalitätsrath, können nur auf Berufung, und unter der Leitung der Polizeistelle zusammen treten; sie können ohne Wissen und Genehmigung derselben nichts beschliessen.

§. 64. In denjenigen Orten, wo der Kuratel- oder Polizeibeamte nicht selbst gegenwärtig ist, hängt es von demselben ab, die Berufung und Leitung einem Beisizer oder Nebenbeamten zu übertragen; — ausserdem verrichtet dieses Geschäft der Vorsteher der Gemeinde, welcher zur Aufrechthaltung der Polizei bestellt ist.

§. 65. Die Gegenstände, welche bei den Gemeinden- oder bei dem Munizipalitätsrathe zur Berathung kommen können, sind:

1) die Erhaltung der Gemeindegüter;

2) die Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten;

3) die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Konkurrenzfuſses;

4) die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder;

5) die jährliche Einsicht der Gemeinderechnungen.

§. 66. Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitätsrath können eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 67. Sie können auch Nichts in den Kreis ihrer Berathungen ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeindevorstehern zur Vollziehung aufgetragen ist.

## 3. Kapitel.

## Von den Beschlüssen der Gemeinden und des Munizipalitätsrathes.

§. 68. Zur Fassung eines Raths - oder Gemeindeschluſses müssen zwei Drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn.

§. 69. Abwesende können sich durch Anwesende nicht vertreten lassen.

§. 70. Der Beschluſs wird durch die Mehrheit der Anwesenden bestimmt.

§. 71. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muſs der Schluſs schriftlich aufgesezt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

§. 72. Zu den Geschäften, welche die Schrift, oder Rechnung in einer Gemeinde erfodern, soll der Schullehrer, gegen eine verhältniſsmässige Remuneration beigezogen und gebraucht werden.

§. 73. Durch Raths - oder Gemeindeschlüsse kann keinem Gemeindegliede ohne dessen Einwilligung ein besonderes Recht benommen, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt werden.

§. 74. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine Interesse, sondern nur das Interesse eines Individuums, oder einer einzelnen Klasse betreffen, sind ohne ihre Beistimmung von keiner Wirkung.

## 4. Kapitel.

## Von den Gemeindevertretern in besondern Fällen.

§. 75. In besondern Fällen findet die Vertretung der Gemeinden Statt:

1) wenn sie in äussere Verhältnisse treten, wo einzelne Gemeindeglieder im Namen ganzer Gemeinden handeln müssen;

2) bei vorkommenden Beschwerden;

3) bei der Verwaltung ihrer Güter.

---

## I. Titel.

## Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

§. 76. Zur Vertretung der Gemeinden ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig.

§. 77. Die Vollmacht sezt einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeindeschluſs voraus, und ohne Vollmacht, oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entstehen.

---

## II. Titel.

## Von den Beschwerden der Gemeinden.

§. 78. Die Beschwerden der Gemeinden können an ihre vorgesezte Stelle, oder gegen dieselbe gerichtet seyn; — sie können sich zur

polizeilichen oder zur rechtlichen Untersuchung eignen.

§. 79. Sowohl die Gemeindevorsteher, als der Munizipalitätsrath, als auch ein jedes betheiligte Gemeindeglied kann die Beschwerden bei der vorgesezten Polizeistelle anbringen, welche sie jedesmal unverzüglich zu untersuchen und zu erledigen hat.

§. 80. An das Generalkreiskommissariat kann keine Beschwerde ohne einen obrigkeitlich bestätigten Raths- oder Gemeindeschluſs gebracht werden; ausgenommen, wenn die Beschwerde gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist.

§. 81. In diesem Falle sollen sich die Gemeindeglieder auch ohne einen Raths- oder Gemeindeschluſs an das Generalkreiskommissariat wenden, und die Bewilligung nachsuchen, den Gegenstand der Beschwerde gemeinschaftlich zu berathen.

§. 82. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr, als 2 Gemeindegliedern abordnen.

§. 83. Die Abgeordneten müssen die Beschwerden im Namen der Uebrigen unterzeichnen.

§. 84. Wenn sich durch die darauf folgende Untersuchung ergiebt, dafs der Gegenstand das gemeinschaftliche Interesse betrifft, und dafs der grössere Theil der Gemeinde an der Beschwerde Antheil nimmt, so wird sie für eine Gemeindesache angesehen.

§. 85. Erklärt nur der geringere Theil seine Theilnahme an der Beschwerde, so können die Kosten der Untersuchung auch nur diesem zur Last fallen.

§. 86. Wird aber durch die Verwendung des geringeren Theils ein Vortheil für die ganze Gemeinde erlangt, so tritt die Gemeinde auch in die Verbindlichkeit ein, an den Kosten, nach Verhältnifs des erlangten Vortheils, Theil zu nehmen.

§. 87. Bei den Gerichtsstellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung als Kläger auftreten.

§. 88. Wenn eine Gemeinde, oder der sie vertretende Munizipalrath gegen die Obrigkeit, oder gegen die Kuratel selbst den Rechtsweg antreten will, so wird der Gegenstand zuvor im ersten Falle durch das Generalkreiskommissariat, und im zweiten durch das Ministerium

der innern Angelegenheiten untersucht, welches ihn nöthigen Falls an den geheimen Rath bringen wird.

§. 89. Auf diesem Wege wird sodann entweder die Beschwerde selbst erledigt, oder über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites Verfügung getroffen werden.

---

## III. Titel.

## Von der Vertretung der Gemeinden bei Verwaltnng ihres Vermögens.

§. 90. Wie weit die Gemeinde bei der Wahl der Individuen, welche zur Verwaltung des Gemeindevermögens dienen, konkurrire, und in welchem Verhältnisse sie zu der Gemeinde stehen, wird in der zweiten Abtheilung näher bestimmt.

---

## Zweiter Theil.

## Von der Verwaltung der Gemeinden.

§. 91. Unter der Leitung des Ministeriums der innern Angelegenheiten werden alle Kommunalgegenstände in den Kreisen durch die Kuratel der Generalkreiskommissariate besorgt.

§. 92. Die Kommunalkuratel bei den Generalkreiskommissariaten wird durch den Generalkreiskommissär, bei welchem der jedesmalige Kanzleidirektor den Vortrag führt, ausgeübt.

§. 93. Jedem Generalkreiskommissariate werden zu diesem Ende zwei oder mehrere Rechnungskommissäre beigefügt.

§. 94. Die Verwaltung der Gemeinden beschäftiget sich entweder mit der Aufrechthaltung der Polizei, oder der Administration des Gemeindevermögens.

---

## I. Abschnitt.

## Von der Polizeiverwaltung in den Gemeinden.

§. 95. Die Gegenstände der Lokalpolizei sind zwar nach ihren allgemeinen Begriffen in den grösseren und kleineren Gemeinden gleich; aber ihr Umfang erfodert andere Formen der Verwaltung in den Ruralgemeinden, in den kleineren, und in den grösseren Städten.

## 1. Kapitel.

# Von der Polizeiverwaltung in den Rural-gemeinden.

§. 96. Die Ortspolizei in den Ruralgemeinden wird von den Untergerichten als Polizeistellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet.

§. 97. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte bestätiget und verpflichtet; die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er aber wieder gewählt werden kann.

§. 98. Im Verhinderungsfalle wird er durch eines der zwei ältesten Gemeindeglieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinderath bilden, und zu gewissen Polizeiverrichtungen konkurriren.

§. 99. Er erhält für seine Verrichtungen aus der Gemeindekasse eine bestimmte Entschädigung, welche mit der Bevölkerung des Ortes im Verhältnisse steht.

§. 100. Die Verrichtungen des Gemeinde-vorstehers betreffen die Dorf- oder die Feld-

polizei. Die Gegenstände derselben werden ihm durch eine besondere Instruktion erklärt.

§. 101. Die Verrichtungen, welche er mit Beiziehung des Gemeinderaths vorzunehmen hat, sind:

1) die Konservation des Gemeindebuches, in welches die Gemeindegrenzen, die Gemeindegüter, das Inventarium der Geräthe, der Konkurrenzfuſs für die Anlagen und Frohnen eingetragen werden.

2) Die Konservation des Grund- oder Lagerbuches, welches alle in der Markung liegende Gründe und Besizungen, mit ihren Grenzen, Eigenthümern, Steuern und den darauf liegenden Lasten enthält.

3) Die Verkündung der königlichen Verordnungen.

4) Die Führung der Register über den Zivilstand.

5) die Vermittlung aller unter den Gemeindegliedern entstehenden Streitigkeiten, bevor sie zu einer Gerichtsstelle gelangen können.

6) Die Bestrafung geringer Polizeivergehen.

## 2. Kapitel.

## Von der Polizeiverwaltung in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 102. Auch in den Städten und Märkten unter 5000 Seelen soll neben dem Munizipalrathe, welcher sich keine Polizeigegenstände zuzueignen hat, ein Gemeindevorsteher unter dem Namen: Bürgermeister, aus der Gemeinde gewählt, und dem Untergerichte untergeordnet werden.

§. 103. Er wird von dem Munizipalrathe vorgeschlagen, und auf den Bericht des Untergerichts von dem Generalkreiskommissariate bestätigt.

§. 104. Die Dauer seines Amtes, seine Verrichtungen, seine Entschädigung kommt mit den Bestimmungen über die Gemeindevorsteher überein.

## 3. Kapitel.

## Von der Polizeiverwaltung in den grössern Städten über 5000 Seelen.

§. 105. In den grössern Städten über 5000 Seelen werden, statt des Gemeindevorstehers und Gemeinderathes, besondere Polizeidirektoren oder Kommissäre angestellt.

§. 106. Diese Beamten werden von den Generalkreiskommissariaten vorgeschlagen, und durch das Ministerium der innern Angelegenheiten bestätigt.

§. 107. Sie sind den Generalkreiskommissariaten unmittelbar untergeben.

§. 108. Ihre Geschäfte und Verfahrungsart sind der Gegenstand einer besondern Instruktion.

§. 109. Die Kosten dieser Polizeidirektionen und Kommissariate werden aus dem Finanzvermögen bestritten.

§. 110. Sowohl in den kleineren, als in den grösseren Städten können die Mitglieder des Munizipalrathes zugleich als Polizeikommissäre in den verschiedenen Quartieren angewendet werden.

---

## II. Abschnitt.

## Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 111. Die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen entweder die Verwaltungsstelle, oder den Gegenstand der Verwaltung, die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde.

## 1. Kapitel.

# Von der Verwaltungsstelle.

§. 112. Die Verwaltung ist in ihrer Form und Unterordnung nach den oben genannten 3 Klassen der Gemeinden verschieden.

---

## I. Titel.

## In den Ruralgemeinden.

§. 113. Bei den Ruralgemeinden wird die Verwaltung des Gemeindevermögens in der Regel dem Gemeindevorsteher selbst übertragen.

§. 114. Wenn ein besonderes Individuum aus der Gemeinde als Verwalter aufgestellt wird, so wird derselbe wie der Gemeindevorsteher vorgeschlagen und bestätigt; er versieht sein Amt ebenfalls nur 3 Jahre, und ist dem Untergerichte auf gleiche Weise untergeben.

§. 115. Für die Gemeindevermögensverwaltung in den Ruralgemeinden wird eine Entschädigung von 1 Prozent der Einnahme gestattet, wofür aber auch die Rechnung hergestellt werden muſs.

## II. Titel.

## In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen.

§. 116. In den Städten und Märkten unter 5000 Seelen wird für die Vermögensverwaltung nur dort ein eigener Beamte angestellt, wo die Gefälle so beträchtlich sind, dafs die Verwaltung derselben ein besonderes Individuum hinreichend beschäftigt und belohnt.

§. 117. Wird der Verwalter aus der Gemeinde gewählt, so treten bei ihm die Bestimmungen ein, wie sie bei den Ruralgemeinden angegeben sind.

§. 118. Wenn aber von der Kuratel die Anstellung eines besonderen Beamten nothwendig befunden wird, so geschieht seine Benennung auf den Vorschlag des Generalkreiskommissariats, durch das Ministerium der innern Angelegenheiten.

§. 119. Die Besoldung wird sodann nach den Prozenten bemessen, welche den Administratoren der Stiftungsgüter zugestanden werden.

§. 120. Der Verwaltungsbeamte selbst bleibt, wie der Bürgermeister, dem Untergerichte untergeben.

### III. Titel.

## In den grösseren Städten über 5000 Seelen.

§. 121. In den grösseren Städten über 5000 Seelen wird die Verwaltung des Gemeindevermögens immer besonderen Beamten übertragen, welche auf den Antrag der Generalkreiskommissariate durch das Ministerium der inneren Angelegenheiten ernennt werden.

§. 122. Sie stehen den Polizeidirektoren und Kommissären gegenüber, unmittelbar unter Aufsicht und Leitung der Generalkreiskommissariate und ihr Gehalt wird, wie oben bemerkt worden ist, mit den Einnahmen in Verhältnifs gesezt.

### 2. Kapitel.

## Von dem Gegenstande der Verwaltung.

§. 123. Die Verwaltung besteht in richtiger Besorgung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

---

### I. Titel.

## Von den Gemeindeeinnahmen.

§. 124. Die Gemeindeeinnahmen bestehen:

1) in den Nuzungen des Gemeindevermögens;

2) in den direkten und indirekten Gemeindeanlagen;

3) in den Strafbeträgen und zufälligen Einnahmen.

§. 125. Ad 1. Die Gemeindeverwalter müssen sorgen, dafs die nuzbaren Gemeindegüter, deren Renten in die Gemeindekasse fliessen, nach den allgemeinen Normen und den besonderen Verfügungen der Kuratel auf das vortheilhafteste benüzt werden.

§. 126. Ad 2. Der Betrag der jährlich zu erhebenden direkten Gemeindeanlagen wird jedesmal mit Anfang des Rechnungsjahres von der vorgesezten Zentralstelle, nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung aller eintretenden Bedürfnisse und nach Vernehmung des Gemeinde- oder Munizipalraths bestimmt, und diese Bestimmung für eine jede Gemeinde dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches einen allgemeinen Konspekt darüber herstellen lassen, und solchen dem Finanzministerium mittheilen wird, damit dasselbe nach den Bestimmungen der Konstitution diese Gemeindeanlagen als Nebenbeischläge mit den Steuern erheben lassen, und zur Disposition des Ministeriums

des

des Innern für den Zweck, wozu sie bestimmt sind, bereit halten kann.

§. 127. Ad 3. Ueber die Strafbeträge hat der Gemeindeverwalter von Zeit zu Zeit mit dem Gemeinderathe Abrechnung zu pflegen, und sie von demselben in Empfang zu nehmen.

---

## II. Titel.

## Von den Gemeindeausgaben.

§. 128. Die Gemeindeausgaben bestehen:

1) in der Bezahlung des erfoderlichen Verwaltungspersonals;

2) in Erfüllung der übrigen nothwendigen Verbindlichkeiten;

3) in Erfüllung der zufälligen Verbindlichkeiten.

§. 129. Ad 1. Unter der ersten Klasse sind begriffen: die Bezüge des Gemeindevorstehers, oder Bürgermeisters; des Gemeindeverwalters; des nothwendigen Dienstpersonals.

§. 130. Ad 2. Die Ausgaben der zweiten Klasse begreifen Alles, was die Gemeinden für ihre unerlässige Bedürfnisse, und insonderheit auch zur Ergänzung der Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten zu leisten haben.

§. 131. Hieher gehört auch der Beitrag zur Verpflegung der Armen, welchen die Gemeinden an die landgerichtliche Armenkasse, nach dem bestimmten Verhältnisse, abzuführen haben.

§. 132. Ad 3. Die Zinsen aufgenommener Kapitalien fallen in die dritte Klasse der Ausgaben.

---

## III. Titel.

## Von der Gemeinderechnung.

§. 133. Nach diesen einfachen Abtheilungen sollen die Gemeinderechnungen überall gleichförmig eingerichtet werden.

§. 134. Von der Herstellung der Gemeinderechnung ist keine Gemeinde ausgenommen.

§. 135. Die Rechnung muſs am Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeinde, oder dem Munizipalrathe vorgelegt werden.

§. 136. Die Rechnungen der grösseren Städte über 5000 Seelen werden von den Generalkreiskommissariaten selbst aufgenommen; die übrigen werden an die Untergerichte übergeben, und von diesen im ersten Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres an das Generalkreiskommissariat eingesendet.

§. 137. Das Generalkreiskommissariat hat sodann diese sämmtlichen Rechnungen der Rural- und Munizipalgemeinden in Revision nehmen zu lassen; dieselben in eine detaillirte Uebersicht nach allen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben zusammen zu stellen, und diese Uebersicht an die bei dem Ministerium des Innern bestehende Sektion für die Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens einzusenden.

§. 138. Dem Jahresberichte wird eine Anzeige beigefügt: welche Untergerichte und Gemeindeverwalter die Gemeinderechnungen eingesendet, und welche die Einsendung unterlassen haben; von welchen Gerichten und Jah-

ren die Rechnungen revidirt und erledigt, und von welchen die Revision noch rückständig ist.

München den 24sten September, 1808.

Max Joseph.

Freyh. von Montgelas. Gr. Morawitzky.
Freyherr von Hompesch.

(Regierungsblatt v. J. 1808. LXI. St. Seite 2405—2431.)

# LXXXXV.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

## Instruktion der Gemeindevorsteher.

Das Edikt über die Gemeindeverfassung bestimmt, dafs in einer jeden Ruralgemeinde ein Vorsteher zur Besorgung der Ortspolizei aus dem Mittel der Gemeinde gewählt und angestellt werden soll.

Bei der Anordnung einer speziellen Landesadministration ist es nicht möglich, die Einrichtungen so zu treffen, dafs die Staatsbeamten der Polizei das ganze Detail der Polizeiverwaltung an allen Orten zu gleicher Zeit in den Augen behalten; dafs sie Alles veranstalten, verhüten und vollziehen können, was überall zur Aufrechthaltung der Ordnung vorgeschrieben und erforderlich ist.

Diese Detailverwaltung und ununterbrochene Wachbarkeit auf Alles, was einer Gemeinde Nuzen oder Schaden bringen kann, läfst

sich nur durch solche Gemeindevorsteher erzielen, welche aus der Mitte des bürgerlichen und ackerbauenden Standes gewählt, mit den örtlichen und häuslichen Verhältnissen der einzelnen Gemeindeglieder bekant, von den Bedürfnissen der ganzen Gemeinheit unterrichtet, in vorzüglichem Maase geschickt sind, um als Werkzeuge der Lokalpolizei gebraucht zu werden, und durch sie die vielen hundert kleinen, im Einzelnen oft unbedeutend scheinenden Anordnungen, Warnungen, Berathschlagungen und Weisungen treffen zu lassen, durch deren beständige und fast tägliche Wiederholung und Einschärfung bei den Gemeinden nur allein Sicherheit, Ordnung und Wohlstand begründet und erhalten werden können.

Die Instruktion der Gemeindevorsteher wird daher

1) die näheren subjektiven Bestimmungen geben;

2) dann die vorzüglichen Lokalpolizeigeschäfte, welche sie zu verrichten haben, erklären, und endlich

3) den Umfang und die Schranken ihrer Gewalt und Obliegenheiten bezeichnen.

## I. Abschnitt.

# Von den Gemeindevorstehern, und dem Gemeinderathe.

§. 1. Zur Stelle des Gemeindevorstehers soll ein solches Gemeindeglied gewählt werden, welches zu den Geschäften brauchbar ist, lesen, schreiben und rechnen versteht, einen ordentlichen Lebenswandel führt, als ein guter Hauswirth bekannt ist, Erfahrung und Bescheidenheit besizt, und das Geschäft selbst nicht mit solcher Abneigung antritt, von welcher sich auch in der Folge keine genaue Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten erwarten läfst.

§. 2. Diejenigen, welche offene Wirthschaft treiben, sind von der Stelle des Gemeindevorstehers ausgeschlossen, und wenn es möglich ist, sollen auch andere Gemeindeglieder, deren Gewerbe öfterer Polizeinachsicht unterworfen sind, davon ausgenommen bleiben.

§. 3. Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeinde vorgeschlagen, und von dem Untergerichte ernennt.

§. 4. Die Dauer seines Amtes ist auf 3 Jahre beschränkt, nach deren Umlaufe er bestäti-

get, oder ein anderes Gemeindeglied gewählt werden kann.

§. 5. Dem Gemeindevorsteher sind in einer jeden Gemeinde zur Aushilfe und Berathung immer die zwei ältesten Gemeindeglieder, welchen das Alter den Dienst dazu nicht versagt, beigegeben.

§. 6. Sie bilden mit dem Gemeindevorsteher den Gemeinderath, und nehmen an denjenigen Verrichtungen Theil, welche in dem folgenden Abschnitte dem Gemeinderathe besonders zugewiesen werden.

§. 7. Sowohl der Gemeindevorsteher, als die Gemeindemänner werden von den Untergerichten in Pflicht genommen.

---

## II. Abschnitt.

## Von den Gegenständen der Lokalpolizei.

§. 8. Die Verrichtungen des Gemeindevorstehers sind von zweierlei Art, jene nämlich, welche er mit Beiziehung des Gemeinderaths zu verrichten hat, und jene, welche ihm allein zu versehen obliegen.

## 1. Kapitel.

## Von den Verrichtungen des Gemeinderaths.

§. 9. Dem Gemeinderathe liegen folgende Geschäfte ob:

1) die Konservation des Gemeindebuches, oder Weisthums;

2) die Konservation des Grund- oder Lager-Buches;

3) die Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen;

4) die Führung der Register über den Zivilstand;

5) das Vermittlungsamt bei Streitigkeiten;

6) die Bestrafung der geringeren Polizeivergehen.

## I. Titel.

## Von dem Grundbuche oder Weisthume.

§. 10. Jede Dorfsgemeinde erhält ein Buch, das Gemeindebuch oder Weisthum genannt, in welches das Eigenthum der Gemeinden, ihre Gerechtsame und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden.

§. 11. Dasselbe muſs enthalten:

2) die Beschreibung der Gemeindegrenzen;

2) die Beschreibung der Gemeindegüter nach obigen dreifachen Beziehungen;

3) das Inventarium über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlöschrequisiten und dergleichen;

4) den Konkurrenzfuſs für die Anlagen, Frohnen und Quartiere.

§. 12. Das Gemeindebuch wird mit dem Siegel und der Unterschrift des Untergerichtes versehen, und in einer Kiste mit zweifacher Sperre bei dem Gemeindevorsteher verwahrt.

§. 13. Abänderungen in dem Gemeindebuche dürfen nur von dem Untergerichte, nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der Gemeinde, verfügt werden.

## II. Titel.

## Von dem Grund- oder Lagerbuche.

§. 14. Neben dem Grundbuche soll für jede Dorfsgemeinde ein besonderes Grund oder Lagerbuch hergestellt werden, worin alle in den Grenzen der Dorfsgemeinde gelegenen Häuser und Besizungen, mit ihrem Eigenthume, dem

Steuerbetrage und anderen darauf liegenden Lasten eingetragen werden.

§. 15. Die Herstellung dieser Lagerbücher geschieht dadurch, dafs die Beschreibung der Besizungen aus den Steuerkatastern in dieselben übertragen wird.

§ 16. Oder noch zweckmässiger: wenn die Grundstücke nicht nach dem Körper, sondern einzeln, ihrer natürlichen Lage nach, wie sie in der Flur aufeinander liegen, beschrieben werden.

§. 17. Auch das Lagerbuch mufs auf die nämliche Weise, wie das Gemeindebuch, gefertiget und verwahret werden.

§. 18. In dem Lagerbuche müssen alle Veränderungen, welche sich mit den Besizungen in einer Dorfsgemeinde durch Kauf, Tausch u. dergl. zutragen, bemerkt und nachgetragen werden.

§. 19. Durch diese Umschreibung in dem Lagerbuche werden aber die Unterthanen nicht verbunden, diejenigen Handlungen gerichtlich aufnehmen zu lassen, welche nach den Gesezen die Errichtung der Briefe erfodern.

§. 20. Vielmehr ist der Gemeindevorsteher angewiesen, dem Untergerichte alle Monate eine Anzeige aller vorgefallenen Veränderungen zu übergeben, damit dasselbe die Errichtung der Briefe besorgen, die erfoderlichen Abänderungen in dem Hypothekbuche treffen, und sonst das Interesse der Theile wahrnehmen könne.

---

## III. Titel.

## Verkündung und Aufbewahrung der königlichen Verordnungen.

§. 21. Jede Dorfsgemeinde erhält ein Exemplar des Regierungsblatts; das Untergericht muſs dem Gemeindevorsteher diejenigen Geseze und Verordnungen bezeichnen, welche zur Verkündung geeignet sind.

§. 22. Der Gemeindevorsteher ist sodann verbunden, mit Beiziehung der Gemeindemänner, an dem nächstfolgenden Sonn- oder Feiertage die Verordnung nach geendigtem Gottesdienste an einem öffentlichen, dafür bestimmten Orte verständlich zu verkünden, und nach der Anweisung des Untergerichtes zu erklären.

§. 23. Er trägt sodann die geschehene Verkündung in ein dafür bestimmtes Register

ein, welches die Gemeindemänner jedesmal, zur Bezeugung der vollzogenen Handlung, unterschreiben.

§. 24. Enthält die Verordnung bestimmte Zeiträume oder Zeitpunkte, innerhalb welchen ein Auftrag vollzogen werden soll, so sind diese Zeiten in einem Schreibkalender, womit eine jede Gemeinde, so wie mit dem Noth- und Hilfsbüchlein versehen seyn soll, zu bemerken, damit die Erfüllung nicht verabsäumt werde.

§. 25. Das Regierungsblatt und die Verordnungen müssen in der Gemeindekiste ebenfalls aufbewahrt werden.

§. 26. Der Gemeindevorsteher mufs sich bei seinem monatlichen Rapporte durch Vorzeigung des Registers über die geschehene Verkündung legitimiren, und zugleich auch den Vollzug der Verordnung anzeigen.

---

## IV. Titel.

## Von den Registern über den Zivilstand.

§. 27. Dem Gemeinderathe sind die Register über die Geburten, Trauungen und Todesfälle in der Gemeinde anvertraut, welche

wie obige Gemeindeurkunden verwahrt werden sollen.

§. 28. Die Ordnung, nach welcher der Gemeinderath dabei zu verfahren hat, ist in dem bürgerlichen Gesezbuche vorgeschrieben.

---

## V. Titel.

## Von dem Vermittlungsamte.

§. 29. Wenn in einer Dorfsgemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, von welcher Art sie seyn mögen, über Unbilden, Schulden, liegende Gründe oder Dienstbarkeiten, zwischen Herren und Dienstboten, Nachbarn oder Familiengliedern, so mufs der Gemeinderath sich der Vermittlung unterziehen.

§. 30. Er hat zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, und ohne eine schriftliche Verhandlung alle Mittel des Vergleiches zu versuchen.

§. 31. Die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeindegliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Thei-

le nicht das Zeugnifs beibringen, dafs sie ihre Angelegenheit dem Gemeinderathe vorgelegt, und dieser sich vérgebens, sie durch Vergleich beizulegen, bemühet habe.

§. 32. Bei Todesfällen unter den Gemeindegliedern hat der Gemeinderath Obsorge zu tragen, dafs Nichts distrahirt werde; dem Gerichte aber sogleich davon die Anzeige zu machen, und wegen der Inventur, Bevormundung der Kinder, und einstweiligen Besorgung der Feldwirthschaft das Nöthige zu veranlassen.

---

## VI. Titel.

## Von den Polizeistrafen.

§. 33. Wie weit die Gewalt des Dorfsvorstehers in Verhinderung und Wahrnehmung der Polizeivergehen sich erstreckt, wird bei der Bezeichnung seines Wirkungskreises bemerkt werden. Es soll ihm zur Aufrechthaltung der Polizei auch die Gewalt, Polizeivergehen zu bestrafen, zustehen; doch wird er darin durch den Gemeinderath und durch nachfolgende Bestimmungen beschränkt.

§. 34. Körperliche Strafen darf weder der Gemeindevorsteher, noch der Gemeinde-

rath verfügen; nur in dem nachher bemerkten Falle, wo es die öffentliche Sicherheit erfodert, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, liegt ihnen ob, mit Arrest zu verfahren, den Verhafteten aber unmittelbar gleich nach der Ergreifung an das Untergericht abzuliefern, oder der Polizeiwache zu übergeben.

§. 35. Die Strafen, welche der Gemeinderath bei vorkommenden Polizeivergehen verfügen darf, sollen nicht über einen Gulden betragen, und müssen zur Gemeindekasse erlegt werden.

§. 36. Sind mit dem Vergehen Beschädigungen verbunden, so läfst der Gemeindevorsteher den Schaden schäzen, und der Fehlige mufs, neben der Strafe, den Ersaz leisten, und die Schäzungskosten vergüten.

§. 37. Den Bestraften steht der Rekurs an das Untergericht offen.

§. 38. Alle Strafverhandlungen, welche der Gemeinderath vornimmt, müssen in ein Strafbuch kurz und bestimmt eingetragen, und von dem Dorfsvorsteher bei dem monatlichen Rapporte durch Vorweisung des Strafbuches dem Untergerichte angezeigt werden.

§. 39.

§. 39. Wenn Straffälle von mehrerer Erheblichkeit vorfallen, z. B. blutige Verlezungen, geflissentliche Verfälschungen, muthwillige Zerstörungen der Kultur, u. s. f., oder wenn die Beschädigung die Schadenssumme von 3 fl. übersteigt, oder wenn ein Gemeindeglied öfter in dem nämlichen Falle straffällig befunden wird, und sich den Anordnungen nicht unterwirft; so soll der Gemeinderath zwar die Vorkehrung treffen, welche zur Abwendung naher Gefahr erfoderlich ist, die Verhandlung und fernere Verfügung mufs aber dem kompetenten Gerichte überlassen werden.

## 2. Kapitel.

## Von den Verrichtungen, welche dem Gemeindevorsteher selbst zukommen.

§. 40. Die Geschäfte, welche dem Gemeindevorsteher selbst zu besorgen obliegen, betreffen entweder die Dorfs- oder die Feldpolizei.

---

## I. Titel.

## Von der Dorfspolizei.

§. 41. Unter den mannigfaltigen Gegenständen der Dorfspolizei sind die vorzüglichsten:

1. Sicherheit;
2. Armenpflege;
3. Gesundheit;
4. Lebensmittel;
5. Unglücksfälle;
6. Dienstbotenordnung;
7. Unterricht;
8. Reinlichkeit und Gebäude.

§. 42. Die Sicherheit und Ruhe in einer Gemeinde kann durch innere oder äussere Veranlassungen gestört und unterbrochen werden.

Der Gemeindevorsteher hat daher zuvörderst alle Ruhestörungen in der Gemeinde selbst zu verhindern, keine Zusammenrottirungen zu gestatten, Exzesse in den Wirthshäusern, verbotene und hohe Spiele, Trinkgelage über die Polizeistunden, Gassentumulte, Raufhändel und Schwelgereien zu unterdrücken.

§. 43. Ferner sind die Gemeinden von allen Bettlern, Vaganten, Dieben, Deserteurs, Hausirern, Spielleuten, Landfahrern, Handelsjuden, Oel- und Arzneihändlern, und andern verdächtigen Leuten, welche sich nicht legitimiren können, zu reinigen.

§. 44. Alle Ruhestörer, und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen sollen, mit Zuhilfnahme der Dorfswache, und erfoderlichen Falls mehrerer Gemeindeglieder, verfolgt, ergriffen und sogleich an die Polizeiwache abgegeben, oder an das Untergericht überliefert werden.

§. 45. Wird ein Verbrechen verübt, so liegt dem Gemeindevorsteher ob:

a) die Nacheile, oder die Verfolgung des Verbrechers;

b) die schleunige Anzeige bei Gericht;

c) die Sorge für den verlezten Körper und für unveränderte Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechens bis zur gerichtlichen Untersuchung.

§. 46. Da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am meisten durch den Unterschleif, welchen die Verbrecher in den Dorfsgemeinden finden, begünstiget werden; so haben die Gemeindevorsteher auch unter den Gemeindegliedern keines zu gedulden, welches verdächtigen herumziehenden Leuten Aufnahme gestattet, und Unterschleif giebt.

§. 47. Jedes Mitglied einer Gemeinde ist daher, bei Gefahr, wegen Verdachtes des verbotenen Unterschleifes, in peinliche Untersuchung zu gerathen, verbunden, von einer jeden nicht zu seiner Familie gehörigen Person, welche es beherberget, dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu machen.

§. 48. Selbst die Wirthe dürfen keine Durchreisende, welche in dem Orte übernachten wollen, aufnehmen, ohne sich nach ihren Namen, Stand, Vaterland und Reisepafs zu erkundigen; diese Angaben sind auf einem Zettel zu bemerken, und solcher den Gemeindevorstehern zu behändigen. Die richtige Einlieferung dieser Fremdenanzeigen mufs auch in kleinen Dorfsgemeinden durch ähnliche Strafbefehle bewirkt werden.

§. 49 In allen Verrichtungen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bezwecken, werden die Gemeindevorsteher auf das thätigste von der durch das ganze Reich vertheilten Polizeiwache unterstüzt werden, und die Untergerichte sind verbunden, ihnen durch die Gerichtsdiener und andere ihnen zu Gebote stehenden Mittel jedesmal die erfoderliche Beihilfe zu leisten.

§. 50. Zur Besorgung der Armenpflege sind alle Gemeinden eines Landgerichts in eine gemeinsame Assekuranz vereinigt, wozu eine jede den verhältnifsmässigen Beitrag leistet.

§. 51. Hierüber sind durch die königliche Verordnung vom 22sten Februar 1808. (Regierungsblatt 1808 Stück XII. Seite 593. 602) die Grundsäze und Normen bestimmt, deren Erfüllung die Gemeindevorsteher sich zur Pflicht machen sollen.

§. 52. Für die Gesundheitspflege ist durch die Anstellung eines eigenen Arztes in jedem Landgerichte und durch das Institut der Landärzte schon wesentliche Sorge getragen worden; die Gemeindevorsteher haben aber von ihrer Seite aufmerksam zu seyn, dafs nicht andere ungeprüfte Subjekte die Heilkunde ausüben, und dafs keine Afterärzte das Zutrauen der Unterthanen mifsbrauchen.

§. 53. Für zwei oder drei benachbarte Gemeinden soll eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angenommen werden. Die Gemeindevorsteher sollen es nicht ausser ihrem Berufe halten, nachzusehen, dafs für die neugebornen Kinder in der ersten Periode des Lebens, wo

die Sterblichkeit am gröfsten ist, immer die gehörige Sorge getragen werde.

§. 54. Sie sollen zur Beförderung der Kuhpockenimpfung, nach der darüber erlassenen Verordnung vom 26sten August 1807, (Regierungsblatt 1807 Stück 39. Seite 1426 – 1437.) auf alle zweckmässige Weise mitwirken.

§. 55. Bei entstehenden Epidemien sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, gleich mit der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, und dem Untergerichte die schleunigste Anzeige zu machen, welches in solchen Fällen schon angewiesen ist, mit Beiziehung des Arztes die weiters geeigneten Mittel zur Beschränkung des Uebels anzuwenden.

§. 56. Das nämliche Verfahren ist auch bei Viehseuchen zu beobachten. Die vorzüglichste Sorge des Gemeindevorstehers mufs dahin gerichtet seyn, dafs das erkrankende Vieh sogleich von dem gesunden getrennt, geschlachtet, verscharret, und alle Mittheilung sorgfältig verhindert werde.

Der Gemeindevorsteher mufs in solchen Fällen den Weisungen der Polizeibehörde und des Arztes die strengste Folge leisten.

§. 57. In den Dorfsgemeinden muſs eben so genaue Sorge wie in den Städten getragen werden, daſs Jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft erhalte, und durch Maas und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 58. In dieser Hinsicht haben die Gemeindevorsteher sich durch öftere Visitationen und bei einer jeden andern Gelegenheit zu verlässigen, daſs die Mühlen gut unterhalten, und aller Betrug dabei vermieden werde; daſs Brod und Fleisch in guter Eigenschaft und nach den vorgeschriebenen Preisen und Gewichten verkauft, die Getränke unverfälscht erhalten, in den Wirthshäusern und bei den Krämern richtiges Maas und Gewicht beobachtet, und überhaupt alle schädlichen Gefährden der Gewerbsleute verhütet werden.

§. 59. Bei Unglücksfällen, sie mögen die ganze Gemeinde, oder einzelne Mitglieder betreffen, wird immer die ganze Thätigkeit des Gemeindevorstehers in Anspruch genommen; ihm liegt schon ob, alle Gelegenheiten aus dem Wege zu räumen, wodurch auf leicht mögliche Weise Unglück entstehen kann.

§. 60. Wenn aber durch Zufall, unvorsichtige oder vorsäzliche Handlung Jemand in Gefahr seines Lebens oder Eigenthums geräth, so mufs der Gemeindevorsteher auf die erste Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beschaffenheit des besondern Falles, oder der besondern ärztlichen Vorschriften geeignet sind.

§. 61. Die Unglücksfälle, von welchen die Gemeinden am öftesten betroffen werden, sind die Brandschäden, zu deren Abwendung die Gemeindevorsteher die Feuerordnung zu beobachten haben.

§. 62. Insonderheit haben sie durch beständige Aufsicht und öftere Visitationen zu sorgen, dafs keine feuergefährlichen Gebäude errichtet, die Flachsdörren und Backöfen ausser den Dörfern angelegt, das Tabakrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden, der Besuch dieser Orte mit unverschlossenem Lichte unterlassen, Vorsicht bei der Behandlung der Asche angewendet, die Kamine ordentlich gereiniget, die Oefen und Feuerherde gut unterhalten, bei starkem Winde die Nachtwachen vermehrt, und dafs endlich die Feuerlöschgeräthe verordnungs-

mässig beigeschaft, und im guten Stande unterhalten werden.

§. 63. In einer jeden Dorfsgemeinde ist, der Feuerlöschordnung gemäs, eine Uebereinkunft zu treffen, wie sich die Gemeindeglieder bei entstehendem Brande in die Rettungsmittel zu vertheilen haben.

§. 64. Die Brandversicherungsanstalten haben ihren Nuzen für die Gemeinden bereits so sehr bewährt, dafs es den Gemeindevorstehern leicht seyn wird, auch diejenigen zum Beitritte zu bewegen, welche sich bisher davon ausgenommen, und ihren unglücklichen Mitbürgern den Beitrag versagt haben, auf welchen sie im Unglücksfalle selbst Anspruch machen würden.

§. 65. Um unter den Dienstboten Ordnung zu erhalten, werden die Dorfsvorsteher auf die Ehehaltenordnung vom 2ten Mai 1781, auf die Verordnung vom 9ten Dezember 1801 (Regierungsblatt v. J 1801, Stück LII. Seite 819—822.) und auf die Ausschreibung der baierschen Landesdirektion vom 15ten März 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805, Stück XIV. Seite 477—478.) angewiesen.

§. 66. Diejenigen Dienstboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienstherren vernachlässigen, sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen, mehrere Darangelder nehmen; die Aufkündzeiten nicht beobachten, vor Ende der Zeit ohne eine gesezliche Ursache aus dem Dienste treten; sich mit ordentlicher Kost nicht begnügen, ausser des bedungenen Lohnes noch andere Foderungen an den Dienstherrn stellen, demselben mit Unart begegnen, an aufgehobenen Feiertagen zu arbeiten sich weigern, ohne Bewilligung der Dienstherren öffentlichen Belustigungen nachgehen, an Arbeitstagen die Arbeit verlassen, oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, sollen von dem Gemeindevorsteher gewarnt, und bei erfolgender Widersezlichkeit, wie andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Personen, an das Untergericht zur ferneren Bestrafung abgeliefert werden.

§. 67. Die Dorfsvorsteher haben ferner darauf zu sehen, dafs die austretenden Dienstboten mit Zeugnissen ihrer Dienstherren versehen, und keine Dienstboten ohne die Zeugnisse der vorigen Dienstherren angenommen werden.

§. 68. In dem Wirkungskreise der Gemeindevorsteher liegt ferner die Beförderung Alles dessen, was auf Sitten, Gottesverehrung und Unterricht Einfluſs haben kann.

§. 69. Sie sollen die Gemeindeglieder ermahnen, daſs sie den Schulbesuch ihrer Kinder nicht vernachlässigen, und sowohl der Schule, als den Schullehrern, besonders jenen, welchen es an Lokal- oder Sustentation gebricht, unter Mitwirkung der Pfarrer, Inspektoren und Gerichte, die Abgänge zu ersezen trachten.

§. 70. Die Dörfer erwarten den Vortheil der Reinlichkeit, welcher bei ihnen gröſstentheils vermiſst wird, blos von der Thätigkeit der Gemeindevorsteher; sie sind schon durch die Verordnung vom 1sten Julius 1804 (Regierungsblatt v. J. 1804, St. XXIX. S. 665—666.) angewiesen, daſs sie in den Dörfern, wodurch die Strassen führen, die Gräben offen erhalten, und den Unrath wegschaffen lassen.

§. 71. Aber auch in den übrigen Dörfern sollen die Wege gereiniget, und keine stehenden Wässer gestattet werden, und wenn ein Behältniſs wegen des Viehes, oder wegen Feuersgefahr nothwendig ist, so muſs dasselbe mit einer Umgebung eingeschlossen werden.

§. 72. Bei Herstellung neuer Häuser und Gebäude hat der Gemeindevorsteher die Bestimmungen der Bauordnung in Anwendung zu bringen; die schon bestehenden Häuser und Gebäude aber soll er öfter besichtigen, und durch Bauverständige untersuchen lassen, damit die Eigenthümer zeitig zur Reparation angehalten werden.

§. 73. Die öffentlichen Brunnen- und Wasserleitungen sollen immer in brauchbarem Zustande erhalten, und gegen Verunreinigungen gesichert werden.

---

## II. Titel.

## Von der Feldpolizei.

§. 74. In Bezug auf die Feldpolizei liegt dem Gemeindevorsteher die Aufsicht über die Grenzen, die Erhaltung der Wege, Brücken und Stege, die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, die Polizei bei Benuzung der Waldungen und Weidenschaften ob.

§ 75. Der Dorfsvorsteher soll alle Jahre im Herbste, nach hinweggeräumten Feldfrüchten, die Grenzen sowohl der Dorfsgemeinde,

als aller in der Flur gelegenen Gründe, mit Beiziehung zweier junger Gemeindeglieder, besichtigen, und die abgängigen oder schadhaften Markungen wiederum erneuern lassen.

§. 76. Anstatt der Feldraine und Markungen durch Bäume sollen die Gemeindevorsteher auf Herstellung steinerner Grenzzeichen dringen, und einige ehrliche und untadelhafte Männer in der Gemeinde bestellen, welche, allein mit dem Geheimnisse der Unterlage bekannt, zur Aufrichtung der Markungen und zur Abschäzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können.

§. 77. Ueberschreitungen der Grenzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen, sind auf die oben schon bemerkte Art, nebst Vergütung des Schadens, zu bestrafen.

§. 78. Die Wege, Stege und Brücken sollen die Gemeindevorsteher jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbst, untersuchen, und zugleich die Reparation derselben verfügen.

§. 79. Die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues ist eine der wesentlichsten Bestimmungen der Gemeindevorsteher; sie sollen

in dieser Hinsicht die Kultur der öden Gründe, die Vertheilung der Gemeinheiten, die Zweimädigmachung der Wiesen, die Auflösung der Brache, die Anpflanzung der Futterkräuter u. s. f. nach Vorschrift der Kulturgeseze bestens unterstüzen, und selbst durch eigenes Beispiel zur Nachahmung ermuntern.

§. 80. Die Kultur hängt ferner davon ab, dafs sie vor allen Diebstählen, Vieh- und Wildschäden sicher gestellt werde. Zu diesem Ende sollen die Gemeindevorsteher für die Bestellung einer ordentlichen Flurwache Sorge tragen, und die Schäden, welche sich in der Flur ereignen, nach vorgängiger Schäzung jedesmal sogleich durch die Urheber vergüten lassen.

§. 81. Sie haben ferner strenge Aufsicht zu tragen, dafs das Vieh nicht ohne Hirten geweidet, keine Nachtweide gestattet, die Weidegründe, zur Versicherung der kultivirten Gründe, von den Weidenschaftsinhabern verzäunet, und dafs kein krankes Vieh, wodurch der Viehstand der ganzen Gemeinde der Gefahr ausgesezt werden könnte, auf die Weide getrieben werde.

§. 82. Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Vorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nüzlich seyn, wenn sie den Wiesenbau befördern, und die Stallfütterung unterstüzen; wenn sie darauf dringen, dafs die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet, und zur Vermeidung der vielen Viehdiebstähle besser verschlossen werden; wenn sie für die Unterhaltung des Geilviehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Racen oder Viehgattungen, wo sie können, mitwirken.

§. 83. Nicht weniger haben die Gemeindevorsteher sich die Beförderung des Obstbaues angelegen seyn zu lassen; sie sollen besonders auf die Umgebungen der Gärten mit lebendigen Hecken, und auf die Pflanzung der Obstbäume an den Gemeindepläzen und den öffentlichen Strassen und Wegen bedacht seyn.

§. 84. Besizen die Gemeinden Waldungen, so soll ein Holzwart aus der Gemeinde aufgestellt werden, welcher die Abschwendung und die Beschädigung verhütet.

§. 85. Wo die Wasenstätten nicht vermindert oder ganz entbehrlich gemacht werden können, sollen sie doch hinreichend von dem

Dorfe entfernt; von den Gemeindevorstehern aber öftere Nachsicht getragen werden, damit dieselben nicht zum Unterschleife gefährlicher Leute dienen.

---

## III. Abschnitt.

# Von dem Amte des Gemeindevorstehers.

§. 86. Zur Ausübung ihres Amtes sind die Gemeindevorsteher mit der erfoderlichen Gewalt versehen; sie stehen aber darin in einer genauen Unterordnung unter die Gerichte. Sie sind verbunden, gewisse Polizeigegenstände periodisch zu besichtigen, und ausser den besondern Fällen monatlich ihren Rapport an das Untergericht zu erstatten. Für ihre Amtsausübung erhalten sie eine bestimmte Entschädigung. — Das Dienstpersonal ist ihnen untergeordnet.

---

### 1. Kapitel.

## Von der Gewalt der Gemeindevorsteher.

§. 87. Der Gewalt der Gemeindevorsteher, welche sie zur Aufrechthaltung der Lokalpolizei nöthig haben, entspricht von Seite der Gemeinde-

Gemeindeglieder die Verbindlichkeit, ihnen Folge zu leisten. Die Unbilden, welche sie ihnen zufügen, werden schärfer bestraft, weil sie solche an einer ihnen vorgesezten Person begehen.

§. 88. Die Gemeindevorsteher sollen aber den Gemeindegliedern keine unbillige Zumuthungen machen, und sie wegen geringer oder unbedachtsamer Vergehen nicht lieblos oder strenge behandeln; sondern vielmehr bei befindenden Polizeigebrechen durch Belehrung, Warnung und Vorstellung zu dem, wozu sie verbunden sind, anleiten.

§. 89. Wenn aber diese Vorstellungen nichts vermögen, so kann der Gemeindevorsteher auch mit mehrerem Nachdrucke auf der Befolgung bestehen, und mit Beiziehung des Gemeinderathes strafen, wie oben bereits bestimmt worden ist.

§. 90. Nur mufs nicht die Strafe, sondern die Abwendung des Polizeigebrechens zum Zwecke der Verhandlung gemacht, und zugleich die Abstellung desselben auf Kosten des unterlassenden Theiles verfügt werden.

## 2. Kapitel.

# Unterordnung des Gemeindevorstehers.

§. 91. Der Gemeindevorsteher ist in seiner Amtsausübung dem Untergerichte völlig untergeordnet; er muſs die Aufträge desselben auf das genaueste befolgen, und dahin auch alle seine Anzeigen richten.

§. 92. Die Grenzen dieser Unterordnung dürfen die Gemeindevorsteher niemal überschreiten; sie sollen immer berücksichtigen, daſs sie als Werkzeuge der Polizei von den allgemeinen Landesverordnungen, und von der Anweisung der Untergerichte abhängig seyen; sie dürfen ihre Pflicht niemal so weit vergessen, den Verordnungen und Anstalten, weil sie ihren Zweck nicht genug einsehen, entgegen zu handeln.

§. 93. Um solche Abweichungen zu verhüten, sollen die Untergerichte die Gemeindevorsteher nicht sich selbst überlassen, sondern sich mit ihnen in eine solche frequente Verbindung sezen, daſs sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstüzung geben können.

§. 94. Sie sollen öfter in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unter dem 24sten März 1802, bei der Organisation der Landgerichte vorgeschrieben worden ist, (Regierungsblatt v. J. 1802, Stück XV. Seite 261. §. 16.) bei jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabsichten mifsbrauchen.

§. 95. In welchen Verhältnissen die Gerichtsdiener zu den Gemeinden stehen, ist in eben dieser Verordnung ausgedrückt, wobei es auch ferner verbleibt.

---

## III. Titel.

## Von den Besichtigungen.

§. 96. Die Gemeindevorsteher sollen zwar ihre Aufmerksamkeit immer auf alle Polizeigegenstände wenden; aber gewisse Gegenstände erfodern auch periodische Besichtigungen, welche sie zu bestimmten oder unbestimmten Zeiten, mit Beiziehung der Sacheverständigen, vorzunehmen haben.

§. 97. Diese Besichtigungen haben, nach obigen Bestimmungen, zum Gegenstande:

1) die Grenzen, jährlich einmal im Herbste;

2) die Wege, Stege, Brücken, jährlich zweimal, im Früh- und Spätjahre;

3) die Gebäude, Feuergefährlichkeiten und Löschgeräthe, alle Vierteljahre;

4) das Maas und Gewicht, im Jahre öfter, zu unbestimmten Zeiten;

5) die Mühlen, jährlich einmal;

6) die Lebensmittel, so oft es die Umstände erfodern.

§. 98. Alle Besichtigungen müssen in das Strafbuch eingetragen, und von den beigezogenen Sachverständigen oder Gemeindemännern mit ihrer Unterschrift bezeuget werden.

---

## IV. Titel.

## Von dem Rapporte.

§. 99. Besondere Vorfälle, besonders solche, welche die Vollmacht des Gemeindevorstehers überschreiten, oder worüber er selbst

zweifelhaft ist, sollen dem Untergerichte jedesmal angezeigt, und dessen Aufträge erholt werden.

§. 100. Ausser diesen besondern Fällen hatte der Gemeindevorsteher am Ende eines jeden Monats bei dem Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besize der Gründe,

2) das Register über die verkündeten Gesezе und Verordnungen,

3) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind.

4) die Gemeindebeschlüsse,

---

## V. Titel.

## Entschädigung des Gemeindevorstehers.

§. 101. Der Gemeindevorsteher hat nach dem Gerichtsbeamten und der Geistlichkeit den Vorrang in der Gemeinde bei allen öffentlichen Angelegenheiten.

§. 102. Zum Zeichen seines Amtes trägt er eine kleine silberne Medaille, mit dem Brustbilde Seiner Majestät des Königs, an ei-

nem blauen und weissen Bande, um den Hals hangend.

§. 103. Wenn in einer Dorfsgemeinde über die Entschädigung des Gemeindevorstehers nichts bestimmt ist, so bezieht derselbe aus der Gemeindekasse eine jährliche Entschädigung, welche mit der Zahl der zu einer Gemeinde gehörigen Familien im Verhältnisse steht, und zwanzig Kreuzer von einer jeden Familie nicht übersteigt.

§. 104. Ausserdem erhält er aus der Gemeindekasse von jeder §. 97. verordneten Besichtigung, mit Ausnahme der ihm unentgeldlich obliegenden Untersuchung der Lebensmittel, ihres Maases und Gewichtes, im Dorfe 20 kr., und in der Flur 1 fl. — kr. Das Nämliche erhalten die beigezogenen Sachverständigen.

§. 105. Wenn der Gemeindevorsteher sich für eine Partei besonders zu Gericht begeben muſs, so gebührt ihm von derselben eine Vergütung von 20 kr. für jede Meile der Entfernung.

§. 106. Der Gemeindevorsteher darf sich von allgemeinen Frohnen und Lasten eben so

wenig, als von den Diensten ausnehmen, welche mit seinen Realitäten verbunden sind.

§. 107. Ausser dem oben bestimmten Gehalte, den Emolumenten und Vorzügen sollen ihm aber keine Bezüge weder aus der Gemeinde-Kasse, noch unmittelbar von den Gemeindegliedern zustehen; er soll sich aller Naturalienfoderungen, von welcher Art sie seyn mögen, bei Strafe der Absezung und des doppelten Ersazes, enthalten.

---

## VI. Titel.

## Von dem Dienstpersonale.

§. 108. Dem Gemeindevorsteher sind untergeben:

1) die Dorfswache;

2) die Nachtwache;

3) die Flurwache.

§. 109. Zur Dorfswache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann bestellt werden; er kann aus der Klasse der Häusler oder geringen Gutsbesizer gewählt werden. Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem

Vorschlage des Gemeindevorstehers und von der Genehmigung des Untergerichts ab.

§. 110. Die Verrichtungen des Dorfswächters bestehen darin: dafs er im Dorfe alle Ruhestörungen verhüte, sich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfodert, gebrauchen lasse, keine Bettler im Dorfe gedulde, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere. Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeindevorstehers zu vollziehen, zu den Gemeindeversammlungen anzusagen, und dabei die erfoderlichen Dienste zu leisten.

§. 111. In Ermanglung einer anderen Bestimmung bezieht er aus der Gemeindekasse ungefähr den Werth von 2 Schäffeln Korn, die Hälfte der dem Dorfsvorsteher angewiesenen Besichtigungsgebühren, und täglich 12 kr., so oft er zur Exekution einer Abgabe oder Frohne angewendet werden mufs. Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild mit der Aufschrift: Gemeindediener.

§. 112. Die Nachtwache mufs in einem jeden Dorfe, wo dafür keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechslungsweise geleistet werden: Der Gemeindevorsteher ist davon

ausgenommen; die Verrichtungen bestimmt schon der Begriff der Sache und der Gebrauch.

§. 113. Jede Gemeinde hat endlich für die Aufstellung ihrer eigenen Feldwache nach ihrem Interesse zu sorgen, und solche zu bezahlen.

München, den 24sten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas. Graf Morawitzky.
Freiherr von Hompesch.

(Regierungsblatt 1808. LXI. Stück, Seite 2431—2460.)

## LXXXXVI.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

# Verordnung,

## die Archive der Gemeinden betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Frage: wie es künftig mit den Archiven der Kommunitäten in Unserm Reiche gehalten werden soll? Vortrag erstatten lassen, und geben nun folgende Reglementargrundsäze hierüber zu erkennen:

I. Die Archive der Gemeinden enthalten die Urkunden über ihre öffentlichen und Privatverhältnisse, sohin über ihre ursprüngliche Bildung, über ihre Privilegien, über ihre vorzüglichen Verdienste um den Staat, über die Erwerbung und Erhaltung ihres Vermögens, über Verträge u. dergl. Diese Urkunden sind unverlezbares Eigenthum einer Gemeinde.

II. Diese Archive werden daher den Gemeinden belassen, und mit dem Staatsarchive nicht vereinigt.

III. Die Kosten der Unterhaltung eines Gemeindearchivs fallen auf das Gemeindevermögen.

IV. Der Regierung steht die Aufsicht und Leitung hinsichtlich einer zweckmässigen Verfassung der Gemeindearchive, und die Einsicht in dieselben zu. Sie kann daher durch Kommissäre die Originalurkunden kopiren lassen, um z. B. diese Kopien zum Behufe der vaterländischen Geschichte zu benüzen. Das Original soll durch einen Kommissär dem Archive einer Gemeinde nie entzogen werden.

V. Die Kommissionskosten werden aus derjenigen Dotation bestritten, welche für jene Stelle bestimmt ist, zu deren Bedarfe die Kopirung der Urkunden bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beschlossen worden ist.

VI. In einem jeden einzelnen Falle, welcher die Einsicht eines Gemeindearchivs nothwendig macht, wird das einschlägige General-kommissariat, in seiner Eigenschaft als Kom-

munalkuratel, angewiesen werden, die betreffende Gemeinde zu beauftragen, dem nominirten Kommissär die Einsicht des Gemeindearchivs und die Kopirung der Urkunden zu gewähren.

Nach diesen Grundsäzen ist in allen vorkommenden Fällen in Beziehung auf die Archive der Gemeinden zu verfahren.

München den 4ten August, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1809. LVII. St., Seite 1307—1309.)

# LXXXXVII.

(Zu dem III. Titel, §. 5.)

## Verordnung,
## die von den Gemeinden und Stiftungen vorhin ausgeübten Präsentationsrechte betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Betref der von den Städten, Märkten, dann übrigen Gemeinden und von Stiftungen vorhin ausgeübten Verleihungsrechte geistlicher Pfründen und Pfarreien, in Erwägung der mit der neuen Konstitution und Organisation Unsers Reiches eingetretenen Verhältnisse, auf die Uns diesfalls vorgelegte Anfrage beschlossen, wie folgt:

1) Bei Besezung erledigter Pfarreien und geistlicher Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen, und überhaupt mystische Personen zu präsentiren hatten, ist das nämliche Verfahren zu beobachten, welches für die geistlichen Stellen Unsers Patronats vorgeschrieben ist.

2) Die Anzeige der Erledigung, die persönliche Begutachtung, der Schluſs über Ernennung, die Ausfertigung der Präsentation richten sich sohin nach den nämlichen Normen, und gehen durch dieselben Organe, wie bei Unsern landesfürstlichen Pfarreiverleihungen.

3) Bei katholischen Pfarr- und andern geistlichen Pfründen, welche zu dem Kommunal- oder Stiftungspatronate gehören, haben die Titulanten der Kommunen und Stiftungen, wenn es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher, vorzüglichen Anspruch auf Anstellung.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt allgemein bekannt gemacht werden.

München den 14ten November, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. LXVIII. S. 2713—2714.)

# LXXXXVIII.

(Zu dem III. Titel §. 6.)

## Verordnung,

## die Visitationen der Rentämter betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch viele und unangenehme Erfahrungen die Ueberzeugung geschöpft, wie nothwendig es sey, die äussern Verwaltungsbehörden, und ihre Amtsführung ununterbrochen zu beobachten, um hiedurch nicht nur die Beamten in stäter Aufmerksamkeit und pflichtgemässer Thätigkeit zu erhalten, sondern auch die so nöthige Einheit der Geschäftsbehandlung selbst zu erzwecken.

Zu diesem Ende haben Wir beschlossen, aus der Mitte Unseres geheimen Zentralrech-

nungskommissariates der Finanzen ununterbrochen einige Kommissäre in die Kreise abzuordnen, welche nach einer besonderen ihnen zu ertheilenden, und von Uns bereits genehmigten Instruktion die Bestimmung haben werden, die Geschäftsführung der Kreisfinanzverwaltungs - und Rechnungsbehörden zu visitiren, die Beamten, denen es an der richtigen Ansicht gebricht, zu belehren, die entdeckten Gebrechen zur Kenntnifs, und die defswegen zu verfügenden Maasregeln durch Unser geheimes Finanzministerium Uns unmittelbar in Vorschlag zu bringen.

Diesen Visitationen sollen aber nicht nur die allgemeinen, und besondern Rentämter, die Kreiskassen, die Rechnungskommissariate der Finanzdirektionen, sondern auch die Stadt- und Landgerichte, die Polizeidirektionen, und Polizeikommissariate, die Expeditionsämter der Generalkreiskommissariate, der Finanzdirektionen, und der Appellationsgerichte, rücksichtlich der ihnen zur Perzeption, Verwaltung und Verrechnung übertragenen Sporteln, Taxen und Strafen, so wie der Depositen etc. unterworfen seyn.

Dieses

Dieses wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft der verschiedenen Kreisstellen bekannt gemacht.

München, den 12ten September, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,

der Generalsekretär

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1809. LXV. St. Seite 1533—1535.)

# LXXXXIX.

(Zu dem III. Titel, §. 6.)

## Verordnung,

## wegen Ernennung von Mandatarien zur Bezahlung der Steuern an die einschlägigen Rentämter.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben schon im Steuermandate vom 25sten November v. J. erklärt, und bestimmen auch für die Zukunft, dafs die Steuern von jeder Besizung zu jenem Rentamte entrichtet werden müssen, in dessen Bezirke die Besizung gelegen ist.

Um aber die Anstände zu beseitigen, welche sich bei der Ausführung dieser Maasregel gezeigt haben, beschliessen Wir, wie folgt:

1) Wer immer einen steuerbaren Gegenstand in irgend einem Rentamte besizt, ohne in dem nämlichen Rentamtsbezirke seinen beständigen Wohnsiz oder eine Gutsverwaltung zu haben, mufs einen Andern, daselbst domizilirten bevollmächtigen, und dem Rentamte anzeigen, welcher die ausgeschriebenen Steuerziele bei ihrer Verfallzeit auf seine Rechnung bezahlt.

2) Jedes Rentamt hält sich, wegen Einbringung der Steuern von den erwähnten abwesenden Steuerpflichtigen, lediglich an die bevollmächtigten Steuerzahler, und merkt daher auch deren Namen und Wohnorte in dem Hebregister vor.

Die Steuerpflichtigen aber werden zu ihrer Sicherheit angewiesen, den für sie ernannten Steuerzahlern eigene Steuerbüchlein zuzustellen, in welchen die Rentämter die geleisteten Zahlungen quittiren.

3) Sollten die Steuerpflichtigen, auf welche diese Verordnung Bezug hat, versäumen, derselben Folge zu leisten, so werden Unsere Rentämter hiemit ausdrücklich ermächtiget, die verfallenen Steuerziele von den

zahlfähigsten Grundholden, Zehendholden, Bauleuten, oder Pächtern der abwesenden Steuerpflichtigen zu erheben und ihnen hiefür Quittungen auszustellen, welche sie ihren Grund-, Zehend- oder Gutherren anrechnen können; jedoch soll

4) auf solche Art von einem Grundholden, Zehendholden, oder Pächter im ganzen Jahre niemals mehr gefodert werden, als höchstens die Hälfte dessen, was derselbe seinem Grund-, Zehend- oder Gutsherrn im Durchschnitte jährlich zu leisten hat.

5) Weil es sich aber fügen kann, dafs die Steuerziele früher verfallen, als die Geld- oder Naturalprästationen der Grundholden, Zehendholden und Pächter, so wird diesem gestattet, an den genannten Prästationen nicht blos den Betrag der vorgeschossenen Steuern, sondern auch die landesüblichen Zinsen hievon, mit 5 vom Hunderte, für die Zeit des geleisteten Vorschusses in Abzug zu bringen.

Wir befehlen, dafs diese Verordnung durch das Regierungsblatt zur Kenntnifs aller Betheiligten gebracht werde, und Unsere Fi-

nanzdirektionen werden angewiesen, über deren pünktlichen Vollzug zu wachen.

München, den 8ten August, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1809. LVIII. St. Seite 1333—1335.)

# C.

(Zu dem III. Titel, §. 6.)

## Verordnung,

## die exkutive Beitreibung der in Patrimonialgerichtsdistrikten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten betreffend.

---

### Wir Maximilian Joseph,
### von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir vernehmen, dafs einige Patrimonialgerichte Unsern Rentämtern das Exekutionsrecht um Unsere grundherrlichen Gefälle bei Unsern in Patrimonialgerichtsbezirken gelegenen Grundunterthanen streitig machen wollen, und in solchen Fällen vorerst eine Exekutionsimploration von Seite Unsers Rentamtes zu verlangen sich anmassen. Da aber in dem organischen Edikte über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8ten September 1808. §. 20. den Gerichtsherren das Pfändungsrecht nur über ihre liquiden Gerichts- und grundherrlichen Gefälle

und andere unbestrittene, gutsherrliche Prästationen belassen worden ist, und in der Aufzählung der übrigen belassenen Effekte der neu konstituirten Patrimonialgerichtsbarkeit von einem Rechte, Unsere Grundunterthanen um Unsere grundherrlichen Gefälle auf vorläufige Imploration Unsers Rentamtes zu exequiren, nichts vorkommt, sondern vielmehr, wenn hiebei die Frage über die Liquidität dieser Unserer grundherrlichen Abgaben streitig würde, die Sache nach dem §. 22. des Edikts schon ganz offenbar nicht mehr zur Kompetenz des Patrimonialgerichts gehören würde; so erklären Wir hiemit, dafs die in Unserm Mandate vom 27sten Februar 1807. (Regierungsblatt desselben Jahres Seite 407.) Unseren Rentämtern eingeräumte, exekutive Beitreibung Unserer grundherrlichen Gefälle, sich auch auf Unsere in Patrimonialgerichtsbezirken entlegenen Grundunterthanen, oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten erstrecke. Jedoch haben auch die Rentbeamten bei diesen von Grundherrschaftswegen vorzunehmenden Exekutionen jene Schranken nicht zu überschreiten, welche in dem Edikte über die Patrimonialgerichtsbarkeit §. 20. und 21. den Gutsherren bei der Beitreibung ihrer grundherrlichen Gefälle vorgeschrie-

ben sind. Gegenwärtige Erklärung soll mit der nachfolgenden, welche wegen der Rekurse gegen die Rentämter zu den Appellationsgerichten unterm 4ten Februar l. J. an die sämtlichen Appellationsgerichte ergangen ist, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 12ten September, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

G. Geiger.

## Wir Maximilian Joseph,

### von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist uns zu vernehmen gekommen, dafs von Unsern Appellations- als ehemaligen Hofgerichten einige Beschwerden der Unterthanen gegen das Verfahren der Rentämter diesen administrativen Unterbehörden um Verantwortung mit Instandsbefehlen zugeschlossen worden sind.

Wenn Wir gleich Unsern Unterthanen, im Falle sie sich von gedachten Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt zu seyn glauben, und von der obern Administrativstelle keine Abhilfe erlangen, es nicht versagen, in Sachen, die zum Rechtswege sich eignen, sich zu Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unsern Fiskus aufzutreten, so kann doch in solchen Fällen eine administrative Unterbehörde weder als Kläger noch Beklagter vor Gerichte stehen, noch hat sie den Fiskus gegen die Ansprüche der Unterthanen selbst zu vertreten.

Wir befehlen daher Unsern Appellationsgerichten in dergleichen Fällen sich aller direkten Weisungen an diese Unterbehörden zu enthalten, und die gegen Unsern Fiskus einkommenden Klagen oder Beschwerden in dem durch Unsere Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege fortschreiten zu lassen.

München, den 4ten Februar, 1809.

Max Joseph.

Graf Morawizky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Nemmer.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LXVI. Seite 1537—1540.)

# CI.

(Zu dem III. Titel, §. 6.)

## Verbot eigenmächtiger Natural- oder Geldkonkurrenzen in den einzelnen Landgerichten.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem in der Konstitution Unsers Reiches, Titel III. §. 4. bereits verordnet ist, dafs künftig die zu Bestreitung der Lokalausgaben in Vorschlag gebrachten und von Uns genehmigt werdenden nöthigen Auflagen abgesondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen, und nur von Unsern Rent- oder Steuerbeamten erhoben; jedoch sodann ausschliefslich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden sollen; so haben Wir nun auch allergnädigst beschlossen, den noch aus den Zeiten des Krieges herrührenden Unfug, dafs von einigen Landgerichten noch gegenwärtig, unter verschiedenen Rubriken und zu mancherlei Behufen,

Natural- und Geldkonkurrenzen ausgeschrieben und erhoben werden, ohne von Uns hiezu ermächtigt zu seyn, alsogleich aufzuheben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

1) Es soll jede Art einer Geld- oder unentgeldlichen Naturalkonkurrenz in den Kreisen und Landgerichten, ohne Unsere ausdrückliche und allgemein bekannt zu machende allerhöchste Genehmigung, bei persönlicher Verantwortlichkeit und Vermeidung geeigneter Strafe Unserer dagegen handelnden Beamten, verboten seyn.

2) Für Naturalkonkurrenzen ist zwar der Fall schnell eintretender Durchmärsche einheimischer oder fremder Truppen ausgenommen, für deren Transport und Verpflegung augenblicklich gesorgt werden muſs; es ist aber über diese getroffene Vorsorge allezeit Anzeigsbericht zu Unserer allerhöchsten Stelle zu erstatten, und wenn sie von längerer Dauer seyn müſste, Unsere allerhöchste Ratifikation derselben zu erholen.

3) Im Falle, daſs eine Geldkonkurrenz von Uns genehmiget wird, soll solche besondere Auflage nach dem Inhalte der Konstitution durch Niemand Andern, als durch unsere

Rent- oder Steuerbeamte erhoben, und zu dem Zwecke, zu welchem sie ausschliefslich bestimmt ist, abgegeben werden.

4) Von den dermal bestehenden Konkurrenzen ist binnen 14 Tagen eine ausführliche Anzeige ihres Zweckes, ihres Maasstabes, dann: ob und von wem sie autorisirt worden seyen, zu machen, damit näher untersucht und bestimmt werden könne: ob und mit welcher Behebungsart dieselben künftig noch statt finden mögen.

München, den 18ten Oktober, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. LXIV. S. 2554 — 2555.)

## CII.

(Zu dem III. Titel §. 6.)

# Verordnung,

## die allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um die aus den Durchzügen und Kantonirungen fremder Truppen in einzelnen Kreisen und Distrikten des Reiches unsern Unterthanen zugehenden, unvermeidlichen Lasten weniger drückend zu machen, bietet sich in einer allgemeinen und, so viel möglich, gleichheitlichen Vertheilung derselben das zweckmässigste Mittel dar.

Wir finden Uns daher nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, bewogen, eine allgemeine Konkurrenz zur Ausgleichung der Kriegslasten in der Art anzuordnen, dafs

a) in jedem Kreise die, einzelnen Distrikten oder Gemeinden desselben durch Einquar-

tierungen, Kriegsfrohnen der Naturalliefe-
rungen zugefallenen Lasten und Beschädi-
gungen quartalweise auf dem Umfang des
ganzen Kreises repartirt, und durch Geld-
beiträge peräquirt, dann,

b) nach den von den Generalkreiskommissa-
riaten darüber einzusendenden Hauptkon-
spekten die Summe aller dieser einzelnen
Kreiskonkurrenzen alljährlich auf die ganze
Ausdehnung des Königreiches ausgeschla-
gen, und nach dem Steuerfuſse gleichheit-
lich vertheilt werden solle.

Die Grundsäze, nach welchen die Vergü-
tung der verschiedenen Leistungen zu berech-
nen kommt, so wie die Vorschriften für das
hiebei überall gleichförmig zu beobachtende
Verfahren, sind in dem anliegenden Regulativ
umständlich enthalten.

Da Wir durch gegenwärtige Anordnung
das Beste des Ganzen bezwecken, und den un-
gleichen, oft ganz unverhältniſsmässigen Belä-
stigungen Unserer Unterthanen, so viel an Uns
liegt, abhelfen wollen, so versprechen Wir Uns,
daſs nicht nur die durch ihre topographische
Lage dem Drucke der Kriegslasten gewöhnlich
mehr ausgesezten Distrikte diese landesväterli-

che Verfügung mit gebührendem Danke erkennen, sondern auch die Bewohner der davon mehr entfernten Gegenden nach dem vorgeschriebenen billigen Maasstabe gerne zu einiger Erleichterung ihrer gedrängten Mitbürger und zur Erhaltung des Nationalwohlstandes einen verhältnifsmässigen Beitrag leisten werden.

Unsere sämtlichen Generalkreiskommissariate, so wie alle und jede dabei mehr oder minder betheiligten Unterbehörden haben sich, jede in ihrem Wirkungskreise, den pünktlichen und sorgfältigen Vollzug der hier ausgesprochenen Verfügung pflichtmässig angelegen seyn zu lassen.

München, den 23sten Februar, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

---

Allgemeines

# Allgemeines Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegslasten.

**Die durch Konkurrenz zu vergütenden Kriegslasten sind:**

**A. Einquartierung, mit Naturalverpflegung verbunden;**

**B. Kriegsfrohnen, und zwar**

**1) Spanndienste,**

**2) Handfrohnen,**

**C. Naturallieferungen.**

---

## I. Titel.

## Von Einquartierungen.

**§. 1. Die auf einige Zeit an einem Orte stationirten fremden Truppen sollen überall, wo es immer thunlich ist, in Kasernen oder andern zu solchem Behufe tauglichen Gebäuden untergebracht werden.**

**§. 2. In diesem Falle sind zu derselben normalmässigen Verpflegung da, wo die Naturalien nicht mit mehr Vortheil durch Naturalkonkurrenz beigebracht werden können, Akkorde mit Lieferanten, im Wege öffentlicher Lizitation, abzuschliessen, wofür die Zahlung**

nach den weiter unten ausgesprochenen Perä-quationsgrundsäzen zu berichtigen kommt.

§. 3. Die Verpflegung der bei Privaten einquartierten Offiziere und Gemeinen liegt dem Quartierträger in so weit ob, als die Mannschaft ihre Nahrung nicht etwa mitbringt, oder aus Magazinen erhält.

§. 4. Das Maas dieser Verpflegung wird für die Unteroffiziere und Gemeinen folgender massen regulirt:

Zum Frühstücke:

Suppe oder 1 Gläschen Brandwein.

Zum Mittagsmahle:

Suppe,
ein halbes (baiersches) Pfund Fleisch, eine Portion trockenen oder frischen Zugemüfses.

Zum Abendessen:

Suppe oder Zugemüfse.

Ueberdiefs täglich $1\frac{1}{2}$ (baiersches) Pfund Brod, und, nach Verschiedenheit der Bier oder Wein erzeugenden Länder, eine Maas Bier, oder $\frac{1}{2}$ Maas Wein im baierschen Maase.

§. 5. Die schwere Pferderation, für schwere Kavallerie und Fuhrwesen soll da, wo durch besondere Reglements nicht ein anderes Verhältnifs festgesezt wird, aus

8 (baierschen) Pfunden Haber,
12 — — Heu,
3 — — Stroh,

die leichte Ration, für Husaren, Chasseurs, Dragoner etc., dann für Pferde der Offiziere und Verpflegungsbeamten, aus

6 (baierschen) Pfunden Haber,
10 — — Heu,
3 — — Stroh,

bestehen.

§. 6. Es ist Pflicht der Landgerichte, Mediatuntergerichte und Polizeikommissariate, als Untermarschkommissariate, und der Stationsvorstände, zu sorgen, dafs die Quartierväter sich die nöthigen Bedürfnisse zur Verpflegung der bei ihnen wohnenden Mannschaft auf eigene Kosten verschaffen können. Wo es auf andere Art nicht geschehen kann, ist dieses durch Lieferanten zu bewirken, bei welchen die Hausväter die Portionen zu kontraktmässig bestimmten Preisen erhalten.

§. 7. Unterläfst ein Quartierträger, die vorgeschriebenen Verpflegungsartikel beizuschaffen, so werden solche auf dessen Kosten von der Stationsbehörde erkauft, und sein Anspruch auf Entschädigung ist erloschen.

§. 8. Wäre aber ein Hausvater anerkanntermassen so arm, dafs er sich die Verpflegungsbedürfnisse für die bei ihm wohnende Mannschaft weder für Geld, noch auf Kredit verschaffen könnte; und erlauben es gleichwohl die Umstände nicht, denselben mit Einquartierung gänzlich zu verschonen, so ist aus der Stationskasse (wovon unten §. 42. das weitere verordnet ist) die Zahlung für diesen Quartierträger bei jenen Gewerbsleuten, von welchen er die erwähnten Artikel beziehen mufs, zu leisten. Solche Zahlungen sind dann als Vorschüsse zu betrachten, welche dem Quartiervater bei der Abrechnung abgezogen werden.

§. 9. Die Vergütungsquote für jeden einzelnen verpflegten Mann, so wie für jedes Pferd kommt nach dem Werthe der die Mundportion und respektive die Pferdsration ausmachenden Hauptartikel, nämlich Fleisch, Brod, Wein oder Bier, — Haber, Heu und Stroh, zu berechnen.

§. 10. Zu diesem Ende haben die Untermarschkommissariate am Schlusse jeden Quartals die von den verschiedenen Marschstationen ihres Bezirkes monatlich zu erholenden Kurrentpreise der erwähnten Artikel dem einschlägigen Generalkommissariate mit Bemerkung der sich daraus ergebenden Mittelpreise, und motivirten Gutachten, wie hoch darnach der Vergütungspreis einer Mundportion, und einer Pferdsration angenommen werden dürfte, berichtlich vorzulegen.

§. 11. Aus den von allen Untermarschkommissariaten des Kreises solchergestalt eingehenden Mittelpreisbestimmungen regulirt sodann das königliche Generalkommissariat für das verflossene Quartal den Normalpreis, wonach in dem ganzen Kreise die Mundportion, und zwar mit Wein oder Bier, und die schwere, so wie die leichte Pferdsration zu vergüten kommt, wenn nicht allzugrosse Verschiedenheit der Lokalpreise in einem und demselben Kreise einzelne Ausnahmen erfodert.

§. 12. Zu dem für die tägliche Verpflegung eines Mannes festzusezenden Vergütungspreise kommt übrigens noch für Wohnung, Stroh, Holz und Licht zur Winterszeit 2 Kreu-

zer, und zur Sommerszeit 1 Kreuzer pr. Kopf zu berechnen.

§. 13. Für die beherbergten Pferde wird jedoch dem Quartierträger kein Stallgeld vergütet, weil demselben der Dünger verbleibt.

§. 14. Zum Behufe der Vergütung in Geld ist ein Feldmarschall oder kommandirender Obergeneral für 24; — ein Divisionsgeneral, oder Generallieutenant für 16; — ein Brigadegeneral, oder Generalmajor für 10; — ein Oberkriegskommissär, ein kommandirender Adjutant und ein Oberst für 8; — ein Stabsoffizier, — ein Kriegskommissär, ein Feldarzt oder Chirurg erster Klasse für 6; — ein Offizier vom Hauptmanne abwärts, so wie jeder Verpflegs- oder Sanitätsbeamte von geringerm Grade, für 4; — ein Sergeantmajor oder Feldwebel für 2 Mann zu rechnen.

## II. Titel.

## Von Kriegsfrohnen.

---

### 1. Kapitel.

### Von Spanndiensten.

§. 15. Die Verbindlichkeit zur Vorspannsleistung in natura gegen nachfolgende Vergütung ruhet auf dem Besize des Zugviehes innerhalb eines nach dem Drange des Bedürfnisses und nach Lokalverhältnissen zu bestimmenden Umkreises um die Hauptmarschstation.

§. 16. Diese Verbindlichkeit kommt nach einer durch die Stationsvorstände, unter der Aufsicht der Untermarschkommissariate, festzusezenden, auf den wirklichen Zugviehstand in den dazu berufenen Orten gegründeten Rollordnung zu erfüllen, welche von einem Orte, wann er die ihm obliegende Zahl von Vorspannsfuhren geleistet hat, auf den zweiten und so auf alle andere der Reihe nach übergeht, bis die Rolle am ersten Orte wieder von neuem anfängt.

§. 17. Damit aber eine Ortschaft nicht auf einmal von allem Zugviehe entblöfst wer-

de, so soll bei der Bestimmung: wie viel Anspann sie zu stellen habe, überall nur der dritte Theil des wirklich vorhandenen Zugviehes angeschlagen werden, wodurch auch vermieden wird, dafs vorübergehende Ab- und Zunahme in dem Viehstande eine Stockung in der Rolle hervorbringe. Dieser Absaz zweier Drittheile des Viehes hat jedoch nur für die Ortschaften im Ganzen, nicht für den einzelnen Eigenthümer zu gelten.

§. 18. Die Stationsvorstände haben bei Vertheilung der Spanndienste nach der Rollordnung pflichtmässigen Bedacht darauf zu nehmen, dafs für etwa vorkommende Eilfuhren und unangekündigte Transporte in dem Hauptorte, oder dessen nächster Umgebung immer eine Anzahl Fuhren im Reserve bleiben.

§. 19. Von der Naturalvorspannsleistung sind die zum Postdienste nöthigen Pferde der Posthalter ausgenommen.

§. 20. Die Vergütung für jedes Vorspannspferd wird zu 1 fl. auf die Marschstation gerechnet.

In den südlichen Kreisen des Königreiches soll es diefsfalls bei den Bestimmungen

des Marschkonkurrenznormals für Tirol vom 17ten Dezember 1807. §. 35. verbleiben.

§. 21. Bei der auszumittelnden Vergütung werden zwei Ochsen für ein Pferd, und in jenen Gegenden, wo man Kühe vorzuspannen pflegt, vier Kühe für 1 Pferd gerechnet.

§. 22. Für einen Wagen kommen durchaus 30 Kreuzer, und für jeden mitgegebenen Knecht auch 30 Kreuzer auf die Marschstation zu vergüten. Auf zwei Pferde wird überall nur ein Knecht angenommen.

§. 23. Der Hin- und Rückweg vom Wohnorte zur Station, so wie die Rückkehr von dem Orte, wohin die Fuhr geleistet werden mufste, wird nicht mit vergütet.

§. 24. Die Knechte und Pferde derjenigen entfernten Ortschaften, welche, um von ihrer Heimath zur Station und so wieder zurück zu kommen, unterwegs übernachten müssen, werden unentgeldlich einquartirt, aber nicht verpflegt.

## 2. Kapitel.

## Von Handfrohnen.

§. 25. Die bei Festungs - oder Schanzarbeiten u. dgl. nöthig werdenden Handfrohnen sind, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und den Lokalverhältnissen, auf einen grösseren oder geringeren Umkreis von Gemeinden zu repartiren, und von denselben nach einer Rollordnung, wie solche oben §. 16. angeordnet ist, zu leisten.

§. 26. Jedem zur Frohne aufgebotenen Unterthan kommt für jeden Tag, den er theils in der Arbeit selbst, theils auf dem Wege dahin oder davon zubringt, ein Taglohn zu vergüten, welcher überall gleichförmig auf 24 Kreuzer festgesezt wird.

§. 27. Diese Löhnungen sind, soviel es sich immer thun läfst, aus der Stationskasse, oder durch provisorische Umlage, auf Abrechnung der künftigen Peräquation, sogleich zu bezahlen.

§. 28. Eine besondere Art solcher Personaldienste sind die Bodengänge, die theils zur Besorgung der Kriegs - und Marschgeschäfte, theils zur Führung kleinerer Truppenabtheilungen nicht selten nöthig werden.

§. 29. Zu denselben sind in der Regel taugliche Insassen zu verwenden, welche zu den übrigen Lasten nicht in natura konkurriren.

§. 30. Der Botenlohn, welcher gleichfalls immer ohne Verzug zu bezahlen ist, wird hiedurch allgemein auf 16 Kreuzer von jeder teutschen Meile festgesezt, wobei aber der Rückweg nicht mit in Anschlag kommt. Botengänge unter einer halben Meile eignen sich zu keiner Vergütung.

---

## III. Titel.

# Von Lieferungen.

§. 31. Die Kriegslieferungen sind nach der Natur der Objekte, durch Naturalabgaben der mit den zu liefernden Artikeln versehenen Unterthanen jedes Standes und jeder Klasse zu realisiren. Nur in jenen Fällen, wo die Lieferung durch Naturalkonkurrenz platterdings nicht aufzubringen ist, sollten Akkorde mit Lieferanten auf dem Wege der Versteigerung getroffen werden. Von den Naturalfurageabgaben sind jedoch die königlichen Posthalter,

rücksichtlich der für ihre Dienstespferde erfoderlichen Vorräthe, frei zu lassen.

§. 32. Auf dem Wege der Naturalkonkurrenz sind in der Regel die erfoderlichen Getreidearten, dann Heu und Stroh, auch Holz, wo es die Lokalität gestattet, herbeizuschaffen, welche zum Gebrauche der zu verpflegenden Truppen in Magazinen aufbewahrt werden.

§. 33. Die Naturallieferungen kommen jedem Kontribuenten nach dem wahren Werthe der gelieferten Objekte zu vergüten, zu welchem Behufe die Mittelpreise der leztern von den Untermarschkommissariaten quartalweise dem Generalkreiskommissariate anzuzeigen, und daraus von diesem die Normalpreise zu fixiren sind.

§. 34. Für das in dringenden Fällen von königlichen Unterthanen in natura abzugebende Schlachtvieh ist der Vergütungspreis gleich bei der Abgabe nach dem augenblicklichen Kurrentpreise anzunehmen, und in die Berechnung zu bringen.

§. 35. In den mit Lieferanten abzuschliessenden Kontrakten, welche vorzüglich bei eintretender Verproviantirung von Festungen nö-

thig werden, wird ohnehin jedesmal der Preis jedes Lieferungsobjektes bestimmt; nach diesen akkordirten Preisen kommt dann auch die zu leistende Vergütung zu berechnen.

---

## IV. Titel.

## Von Peräquation der Kriegslasten.

§. 36. Die Untermarschkommissariate haben, ausser den nach bereits bestehenden Vorschriften monatlich einzusendenden Konspekten über die in ihrem Bezirke einquartirte und verpflegte Mannschaft, am Ende eines jeden Quartals dem einschlägigen königlichen Generalkommissariate nach obigen Bestimmungen dreierlei Hauptübersichten der in jeder Gemeinde ihres Bezirkes getragenen Einquartierungen, geleisteten Kriegsfrohnen und entrichteten Lieferungen, mit den dazu gehörigen Belegen, vorzulegen.

§. 37. In den Tabellen über getragene Einquartierung sind besonders die Tage der Dauer derselben respektive die Anzahl der zur Verpflegung abgegebenen Mundportionen, nach der §. 14. angegebenen Berechnungsart, und der Pferdsrationen, mit Unterscheidung der schwe-

ren und leichten, gehörig zu bemerken und zu belegen. Dabei ist noch anzuzeigen: ob der Mannschaft Bier oder Wein zum Trunke gereicht worden sey.

§. 38. Nach den in Gemäfsheit der obigen Verfügung, §. 11. eruirten Normalpreisen, (für deren Beisezung in den einzusendenden Konspekten eine Kolumne offen zu belassen ist,) bestimmt sodann das königliche Generalkreiskommissariat den zu vergütenden wahren Werth aller in jenen drei Rubriken verzeichneten Kriegsprästationen.

§. 39. Aus den auf gleiche Weise von allen Untermarschkommissariaten zusammengebrachten Einquartierungs - Kriegsfrohnen - und Lieferungstabellen, und der von dem Generalkreiskommissariate bei jeder gleichförmig festgesezten Taxation, ergiebt sich die Summe der in dem ganzen Kreise durch Geldkonkurrenz zu peräquirenden Kriegslasten.

§. 40. Nachdem über die wirkliche Umlage dieser Summe von dem königlichen Generalkommissariate, gemeinschaftlich mit der Kreisfinanzdirektion der geeignete Bericht an des Königs Majestät erstattet worden, und die allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, so haben

die beiden genannten Stellen, in so lange die durch den III. Titel, §. 4. der Konstitution angeordnete Kreisversammlung und Deputation noch nicht in Wirksamkeit sind, das ganze Konkurrenzquantum, mit Zuschlagung eines Fünftheiles der Summe, auf sämmtliche Steuerpflichtige des Kreises nach dem Steuerfuſse zu repartiren.

§. 41. Bei dieser durch die königlichen Rentämter, benehmlich mit den Untermarschkommissariaten vorzunehmenden Repartition kommt Jedem, der selbst Naturaleinquartierung getragen, Spann- oder Handdienste geleistet, oder Naturallieferungen gemacht hat, der vorschriftmässig nachgewiesene Betrag dieser Prästationen nach den festgesezten Normalpreisen von dem ihn treffenden Konkurrenzquantum abzurechnen, oder in soferne jener Betrag die Repartitionsquote übersteigt, das Surplus desselben in Geld zu vergüten.

§. 42. Die (§. 40.) angeordnete Zuschlagung eines Fünftheiles der ausgemittelten Konkurrenzsumme ist zur Dotation der Stationskassen bestimmt, aus welchen (nach §. 8.) arme Quartierväter zu unterstüzen, die Löhnungen der Boten und Fröhner (nach §§. 27 und 30.)

zu entrichten, und überhaupt alle unverschieblichen Ausgaben zu bestreiten kommen.

§. 43. Die von den durchmarschierenden oder kantonirenden fremden Truppen für ihre Verpflegung, Vorspann oder sonstige Bedürfnisse geleisteten Zahlungen sind, wenn nicht von dem Generalkreiskommissariate mit dem kommandirenden Offiziere eine allgemeine Abrechnung geschieht, von den Stationsvorständen und respektive den Untermarschkommissariaten zu erheben, als Verlagsgelder zu behandeln, und in den zu dem königlichen Generalkommissariate einzusendenden Konspekten gehörig vorzutragen.

§. 44. Die durch solche Zahlungen in allen Stationen des Kreises sich bildende Summe wird sodann von dem (nach §. 39.) berechneten Betrage der zu leistenden Konkurrenz in Abrechnung gebracht, und blos der sich hienach noch bezeigende Rest auf die Steuerpflichtigen des Kreises ausgeschlagen.

§. 45. Ausser der hier angeordneten Berechnung und Vergütung der von Quartal zu Quartal in jedem einzelnen Kreise getragenen Kriegslasten soll am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Peräquation aller im Laufe des-

selben,

selben, in dem Umfange des ganzen Königreiches getragenen und provisorisch auf die betreffenden Kreise ausgeschlagenen Lasten der bemerkten Art Statt finden.

§. 46. Die Totalsumme der zu diesem Ende auszuschreibenden Geldkonkurrenz ergiebt sich aus den in den einzelnen Kreisen während der verflossenen vier Quartale zur Umlage gebrachten Partialsummen. Dieselbe wird nach dem Verhältnisse des Steuerfusses auf alle Kreise gleichheitlich repartirt; jedem der Betrag seiner selbst getragenen Last an der treffenden Quote abgerechnet, und respektive der diese Quote übersteigende Betrag von den übrigen Kontribuenten vergütet.

§. 47. Die Erhebung der Konkurrenzbeiträge von den Steuerpflichtigen hat auf gleiche Weise, wie der übrigen direkten Abgaben durch die königlichen Rent- und Steuerbeamten zu geschehen.

§. 48. Die Hinausbezahlung der treffenden Vergütungsquoten an die Prägravirten geschieht durch die Stations- und Gemeindevorstände, unter der Aufsicht der Untermarschkommissariate, welche die bereits bei anderer Gelegenheit vorgeschriebenen Legitimationsproto-

kolle und übrigen Belege darüber einzusammeln und an das Generalkreiskommissariat einzusenden haben. Dieses erstattet umständlichen Bericht an des Königs Majestät über die Vollendung des Geschäftes in dem ihm anvertrauten Bezirke.

München, den 23sten Februar, 1809.

(Regierungsblatt 1809. Stück XVI. Seite 385—398.)

# CIII.

(Zu dem III. Titel, §. 7.)

## Verordnung,

die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend.

---

Max Joseph, Churfürst etc.

Wir haben seit Unserm Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältnifs Unserer Staatsdiener in der dreifachen Beziehung auf die Würde und den Schuz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unsers Finanzsystems eintretende erste Etatsjahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Be-

zeichnung durch eine kombinirte und ergänzende Redaktion der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt:

I. Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikationsbedingungen durch das Anstellungsrescript, welches bei allen obern Stellen mit einem besondern Nominationsdekrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungsetat verbunden ist, erworben.

II. Die auf den Etats des aktiven Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwei Bestandtheile:

In einen Gehalt des Standes, — und

In einen Gehalt des Dienstes.

III. Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Kompetenz des Individuums, als Gliedes einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes gesichert wird.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener innern Bedürfnisse und äussern Formen, welche für das Individuum, als

Funktionär in der Klasse seines Standes entstehen, gesichert ist.

IV. Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwei Bestandtheile geschieht auf eine zweifache Weise:

Sie ist entweder in den Anstellungsrescripten der Individuen ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats aufgeführt; in welchem Falle die speziellen Bestimmungen und Positionen des Rescriptes und des Etats entscheiden;

oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs.

V. Dieses allgemeine Regulativ umfafst zwei Fälle: nämlich jenen, wenn ein Hauptgeldbezug ohne allen Nebenbezug, und jenen, wenn zu einem Hauptgeldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Naturalgenufs, oder in beiden zugleich bestehen können, verliehen sind.

VI. In jenem Falle, wenn ein Hauptgeldbezug ohne Nebenbezug verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar

a) im ersten Jahrzehente des Dienstes
drei Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehente des Dienstes
zwei Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent
des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben

ein Zehenttheil

des Gesamtgehaltes als Gehalt des Dienstes; und also

a) in der ersten Periode
sieben Zehenttheile;

b) in der zweiten Periode
acht Zehenttheile; und

c) in der dritten Periode
neun Zehenttheile

des Gesamtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

VII. In jenem Falle, wenn zu dem Hauptgeldbezuge noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld, oder an Naturalgenuſs, oder an beiden zugleich verliehen sind, werden

a) zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge; und zugleich

b) im ersten Jahrzehente des Dienstes
zwei Zehenttheile, und

e) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben

ein Zehenttheil

des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Dienstes, und also

a) in der ersten Periode

acht Zehenttheile, und

b) in der zweiten Periode

neun Zehenttheile

des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Standes erklärt.

VIII. Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justizkollegiums erfolgen: und wird auf den unerwarteten Fall, dafs ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staatsoberhauptes durch Verbal- oder Realangriffe zu verlezen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstesverhältnisses, ausdrücklich unter die gesezlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

IX. Die Funktion des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal

mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Spezialuntersuchung, zugleich der Suspension.

Der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

X. Ausser dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverlezliche Natur der Perpetuität.

XI. Die Funktion des Dieners, und der Dienstesgehalt sind prekärer Natur.

Sie können, ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung,

entweder für immer, mittels Dimission,

oder für eine gewisse Zeit, mittels Quieszirung, benommen werden.

XII. Der entlassene, und der quieszirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Funktionsgehalt.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugnifs, sich der mit der Funktion seiner Standesklasse verbundenen äussern Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der quieszirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Funktionszeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Funktion, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

XIII. Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quieszirung kann auch die Translokation eines aktiven Staatsdieners eintreten.

Die lokale Versezung darf jedoch niemals, weder eine Zurücksezung in Beziehung auf die Diensteskklasse;

noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesamtgehalt, und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyn.

XIV. Die Umzugsgebühren werden von dem Hauptgeldbezuge einer Stelle, in welche die Versezung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld - oder Naturalbezügen, oder von lebenslänglichen ausserordentlichen Entschädigungspensionen, und zwar:

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit $1\frac{1}{2}$—,

und ausser dem Ehestande mit 1 vom Hundert, auf die deutsche Meile vergütet.

XV. Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translokation fällt jede Klage wegen Zurücksezung, und jeder Anspruch auf Ersaz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XVI. Das Standes- und Funktionsverhältnifs eines Staatsdieners läfst alle jene Privatverhältnisse desselben im grossen Reiche der Nationalökonomie zu, wofür der spezielle Titel des Bürgerstandes nicht erfodert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe, oder einem örtlichen Besize verbundene Gefahr einer Vernachlässigung des Dienstes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen bleibt der aktive Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschliessenden persönlichen Betriebe einer Fabrike, und insbesondere der äussere Justiz- und Kameralbeamte von dem Besize einer Gutsrealität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen.

Alle übrigen zulässigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen;

und können in Fällen einer Translokation keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

XVII. Der Befugnifs zur Entlassung und Quieszirung auf Seite des Staates steht eine solche Befugnifs auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen:

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle das Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen.

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quieszenz treten. Hiezu werden durch alle Diensteskklassen volle vierzig Dienstesjahre erfodert.

Zum Komplement des Dienstesalters, dürfen alle, — unter verschiedenen Regierungen des Gesamtchurstaates, und in verschiedenen Diensteskklassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereituugsstellen, und einer interimistischen Quieszenz, gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält das

Standesgehalt mit dem Titel, und den Funktionszeichen, und verliert das Dienstesgehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quieszenz treten.

Hiezu werden durch alle Diensteskklassen siebenzig volle Lebensjahre erfodert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält gleichfalls das Standesgehalt, den Titel und das Funktionszeichen; und verliert das Dienstesgehalt.

D. Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesezten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines äussern, in oder ausser der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung, funktionsunfähig, und dadurch zur Quieszenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muſs durch die strengsten Beweise des Faktums, und durch die bestimmtesten Zeugnisse ämtlicher Aerzte, und kompetenter Geschäftsmänner, hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniſs ab:

ob der Staatsdiener für immer — oder nur für eine gewisse Zeit —

zu quiesziren; und ob ihm in dem einen und andern Falle, neben dem in der Quieszenz verbleibenden Standesgehalte und Titel, auch das Funktionsgehalt entweder ganz, oder zum Theile zu belassen sey.

XVIII. Die Vorstände und Räthe der Justizkollegien verbleiben in allen Quieszenzfällen im Bezuge des verlichenen Gesamtgehaltes.

XIX. Der Staatsdiener, welcher die Befugniſs zur Dimission und Quieszenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit, befinden.

XX. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quieszenz gesezte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Funktion angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch, oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

XXI. Im Falle der Berufung eines Quieszenten zur provisorischen Aktivität, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Funktion alsdann eine derselben angemessene Diensteszulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon das Gesamtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch funktionirt.

XXII. Im Falle der Wiedereinsezung eines Quieszenten in eine definitive Aktivität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quieszenz verbliebene Sandesgehalt war; so wird dieser lezte, sowohl während der Aktivität in dieser neuen Stelle, als bei einer wieder eintretenden Quieszenz belassen.

XXIII. Dem Staate ist es vorbehalten, ausserordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners, mit ausserordentlichen Gratifikationen zu erwiedern; und in Fällen einer gegebenen, oder genommenen Quieszenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, dafs neben dem Standesgehalt der Dienstesgehalt, gleichfalls lebenslänglich

als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde.

XXIV. Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten, und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1. Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Grösse des von dem Erblasser genossenen Gehaltes, schliefst alle Rücksicht auf das Privatverhältnifs des Reichthumes oder der Armuth aus, und nur die beiden Fälle der Aktivität und der Quieszenz in sich.

§. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstesaktivität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesamtgeldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesamtgeldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt, verstanden.

Jene Geldnebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansäzen für spezielle Dienstestitel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansaz gebracht.

§. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quieszenten im Gelde verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4. In den beiden Fällen der Aktivität oder der Quieszenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil, und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehenttheile der Wittwenpension, als einen Unterhalts- und Erziehungsbeitrag.

§. 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Foderungen ihrer äussern repräsentativen Funktionskaraktere der gröfste Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, dafs in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegialpräsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegialpräsidenten behandelt.

§. 6. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verreicht werden.

§. 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange fort, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20sten Lebens-

jahres; und ist mit dem Eintritte in das 21ste Jahr oder mit dem Eintritte einer frühern Versorgung, von selbst erloschen.

§. 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerialreferenten, der Kollegialpräsidenten und Vizepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, der Kollegialdirektoren, und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Kollegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstesaktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Quieszenz defindlich sind; diesen wird der Unterhaltungsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmässigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-

obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstüzung zurücklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle, oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Prefshaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesezten Bettlägrigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden mufs.

§. 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweiten Falle das Ganze des regulativmässigen Unterhaltsbeitrages belassen, oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen ausseror-

dentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen - oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§. 13. Die Zeugnisse der Aerzte, und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses, unterscheiden; und im lezten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen, oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschliessung vorgelegt werden muſs.

§. 14. Der Unterhaltungsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem

Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§. 16. Angeheurathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltungsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater ausser dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17. Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstüzung, ein für allemal angewiesen.

§. 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Zentral- oder Provinzialstaatsdiensten befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzialstaatskasse geleistet.

§. 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hofetats, deren zum Pensionsmaasstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der dem Obersthofmeisterstabe anvertrauten und besonders fundirten Hofelemosinariatskasse geleistet.

§. 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedrigsten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters, oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche oder ständige Unterstüzungen, nach der Natur des speziellen Falles, verreicht.

§. 22. Der Genufs einer Pension im Auslande ist von einer besonderen höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch

den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes, abhängig.

§. 23. Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen, und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heurathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quieszentenstande, auch mit Bewilligung, verehelicht haben.

Dieser Pensionsausschluſs wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen,

insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schliefst eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen - und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, dafs vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes, aller Derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschliefst.

In Beziehung auf eine solche Wittwen - und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesezt:

a) dafs ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) dafs hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln, weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird;

c) dafs, da schon Provinzialwittwenkassen bestehen, auch die fernere Einrichtung als Provinzialanstalt, und eben so jene aus den Beiträgen der Zentralstaatsdiener, als Zentralstaatsanstalt betrachtet werden solle;

d) dafs der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältnifs des Staatspensionsregulativs beibehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die defsfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

XXV. Alle diese Bestimmungen über das Verhältnifs der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren, erstrecken sich auf die gesammte Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Zentraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung.

XXVI. Alle diese Bestimmungen treten mit dem 1sten Jänner 1805, und zwar für alle

Diejenigen, welche sich an diesem Tage im Aktivitätsstande angestellt befinden, oder welche von diesem Tage an angestellt, quieszirt, oder in Wittwen- und Waisenstand versezt werden, in den baierschen, oberpfälzischen, neuburgischen, fränkischen und schwäbischen Provinzen Unseres Gesammtchurstaates, in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die mit den vordern provisorischen Regulativen übereinstimmenden Gehälter und Pensionen der vor diesem Tage quieszirten Diener und in Wittwen - und Waisenstand versezten Individuen verbleiben unverrückt, und werden keiner retrogreſsiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unsere Staatsdiener, daſs sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Karakter einer konstitutionellen Hauptlandespragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Dienstesverhältnisse erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlassenen jene Beruhigung schöpfen werden, deren beiderseitige Verbindung mit dem Bewuſstseyn der erfüllten Dienstespflicht

ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade, und also in Uebereinstimmung mit Unserm innigsten Regentenwunsche zu bereiten im Stande seyn wird.

München, den 1sten Jänner, 1805.

MAX JOSEPH, CHURFÜRST.

Freiherr von Montgelas.

Auf Churfürstlichen höchsten Befehl.

von Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1805. VII. St., Seite 225—241.)

# CIV.

(Zu dem III. Titel, §. 7.)

## Verordnung,

## die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonde betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus einem von Unserem geheimen Finanzministerium uns erstatteten ausführlichen Vortrage über den Zustand der Finanzen Unseres Königreiches entnommen, zu welcher beträchtlichen Summe sich in den verschiedenen Provinzen desselben die Pensionen und Unterstüzungsbeiträge erheben, die den Wittwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener darin aus den Staatskassen gereicht werden. Nun sind Wir zwar weit entfernt, eine Staatsausgabe, die unstreitig eben so sehr auf den Grundsäzen eines jeden, in allen seinen Beziehungen genau erwogenen und wohlgeordneten Regierungs-

systems, als auf den Foderungen der Billigkeit und Menschlichkeit beruht, umgehen, und den Wittwen und Waisen wirklicher Staatsdiener Unsere Vorsorge, oder diesen Staatsdienern selbst die Beruhigung, die hieraus für sie auf den Fall ihres Absterbens entspringt, benehmen zu wollen.

Nicht minder finden Wir aber der Billigkeit und richtigen Regierungsgrundsäzen angemessen, dafs eine solche Unterstüzung nicht den Staatskassen ausschliessend aufgebürdet werde, sondern dafs diese zugleich, wie es in mehreren andern Staaten und selbst bei Unserm Militär geschieht, durch einen sich allmählig bildenden besonderen Wittwen- und Waisenfond eine Erleichterung erhalte. Wir haben daher Unserem geheimen Finanzministerium aufgetragen, Uns über die zweckmässigste Art der Bildung eines solchen Wittwen- nnd Waisenfondes einen reiflich durchdachten Plan vorzulegen, welchen Wir sodann bei seiner Ausführung mit den Pensions- und Unterstüzungszahlungen der Staatskassen in eine korrespondirende Verbindung bringen werden. Vorläufig aber glauben Wir schon jezt zur ersten Grundlage jenes Fondes einen Beitrag bestimmen zu müssen, den alle

Unsere Staatsdiener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben.

1. Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quieszenzgehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Wittwen- und Waisenfondsbeitrage gänzlich befreiet.

2. Die Besoldungen und Quieszentengehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beitrag zum Wittwen- und Waisenfond von 1 Prozent.

3. Die Besoldungen und Quieszentengehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Wittwen- und Waisenfondsbeitrag von $1\frac{1}{2}$ Prozent.

4. Die Besoldungen und Quieszentengehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beitrag mit 2 Prozent.

5. Diejenigen von 6001 fl. bis 12000 fl. mit $2\frac{1}{2}$ Prozent.

6. Alles, was mehr als 12000 fl. bezieht, hat einen Beitrag von 3 Prozent zu leisten.

7. Dieser Beitrag wird von dem gesamten fixen Gehalte der aktiven Staatsdiener, und von dem Standesgehalte der Quieszierenden im Gelde, als dem in der Verordnung vom 1sten

Jänner 1805 vorgeschriebenen Maasstabe der künftigen Pensionen- und Unterstüzungsbeiträge für ihre Wittwen und Waisen, durch diejenigen Staatskassen, welche die Besoldungs- und Gehaltszahlungen zu leisten haben, bei jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.

8. Sämtliche Kassen fahren gleichwohl fort, die Besoldungen und Quieszentengehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen, und bringen dagegen die hieran als Wittwen- und Waisenfondsbeiträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahmsrubrik, die den Ausgaben auf Pensionen und Unterstüzungsbeiträgen zur Gegenposition dient.

9. Sobald sich der Wittwen- und Waisenfond noch durch andere Mittel und Beiträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen weitere Behandlung, seines eigenthümlichen Zweckes gemäfs, die näheren Verfügungen treffen.

10. Ueber die von jedem Individuum während seiner Diensteszeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesezten Pensions- und Unterstüzungsraten von Seite seiner Wittwe und Waisen. Eben so erlöschen alle An-

sprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdiefs noch seine Wittwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstüzungsansprüche verlieren.

11. Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vor der Hand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1sten Jänner 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1sten Juli dieses Jahres ihren Anfang.

Da auf solche Weise das Pensionssystem gewissermassen auf das Privateigenthum gegründet, und dessen Festigkeit und Unverbrüchlichkeit dadurch vermehret wird, so werden Unsere Staatsdiener ausser der Billigkeit, die diesen Beiträgen zum Grunde liegt, auch noch darin eine verstärkte Beruhigung für das künftige Schicksal der Ihrigen finden.

München, den 8ten Juni, 1807.

MAX JOSEPH.

Freiherr vom Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1807. XXIX. St., Seite 1105—1108.)

---

# CV.

(Zu dem III. Titel §. 7.)

## Pensionsnormativ der nicht ständigen Staatsdiener. *)

(* Noch nicht erschienen.)

## CVI.

### A.

(Zu dem IV. Titel, §. 1—7.

# Verordnung,
## die Herstellung der Steuerlisten für die Wahl der künftigen Kreisversammlungen betreffend.

---

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit nach der Konstitution Unsers Reiches, III. Titel, §. 4., die Mitglieder der künftigen allgemeinen Kreisversammlungen ernannt werden können, ist es nothwendig, für jeden Kreis, deren künftige Eintheilung Wir nunmehr unterm 21sten Juni l. J. haben bekannt machen lassen, eine Liste jener 400 Landeigenthümer, Kaufleute und Fabrikanten herstellen zu lassen, welche die höchste Grundsteuer bezahlen. Wir verordnen daher, wie folgt:

I. Jeder Rentbeamte, oder wo für die Steuern eigene Steuerempfänger bestehen, jeder

Steuerempfänger zieht aus dem Kataster seines Renten - oder Steuerbezirkes jene 400 Landeigenthümer, Kaufleute und Fabrikanten heraus, welche in diesem seinem Bezirke die höchste Steuer bezahlen, ohne Unterschied des Standes, oder der Person. Jedoch können in diesem Auszuge nur solche Individuen aufgenommen werden, welche weder blosse Grundholden, noch blosse Nuzniesser sind, sondern ein volles Eigenthum besizen. Unter die vollen Eigenthümer werden auch alle Besizer der blos bodenzinsigen Güter, und jene ehemaligen Grundholden gezählt, welche das Grundeigenthum abgelöset, und deren ehemalige Stiften und Gilten jezt die Natur eines blossen Grundzinses angenommen haben.

II. Die Liste der 400 Höchstbesteuerten eines jeden Rentamtes - oder Steuerempfangbezirkes ist nach 4 Kolonnen zu verfassen:

a) Tauf - und Zuname des Besizers;

b) Wohnort desselben;

c) Benennung und Eigenschaft des Gutes, oder der Güter, welche von dem nämlichen Eigenthümer besessen werden;

d) der Geldbetrag der heurigen wirklichen Steuerentrichtung nach dem Gesamtbe-

trage der für das heurige Jahr ausgeschriebenen Steuersimplen, und sonstiger direkter Staatsabgaben aus dem Grundvermögen; bei jenen Gütern aber, welche vormals mit keiner gemeinen Landsteuer belegt waren, nach dem Resultate des heurigen momentanen Steuerprovisoriums.

III. In jenen Provinzen, wo der Geldbetrag für das heurige momentane Steuerprovisorium nicht an die Rentämter, sondern an die Provinzial- oder an obere Steuerkassen entrichtet wird, haben die Provinzialetatskuratеln die Listen der Höchstbesteuerten aus den gesammelten Fassionen und aus den Büchern der Provinzial- oder Obersteuerkassen zu bevollständigen.

IV. Jeder Rentbeamte, oder Steuerempfänger sendet die nach den Vorschriften des 1. und 2. §. verfafsten Listen binnen 3 Wochen an die ihm dermal vorgesezte Provinzialetatskuratel ein.

V. Sämmtliche Provinzialetatskuratelen stellen diese eingesendeten Listen für jene Kreise zusammen, deren künftiger Hauptsiz sich in ihrem gegenwärtigen Provinzialdistrikte befindet. Die Listen für diejenigen Landgerichte

aber, welche künftig in solche Kreise fallen, deren Hauptsiz nicht in ihrem gegenwärtigen Provinzialdistrikte liegt, senden sie derjenigen Provinzialetatskuratel zu, unter welcher dermal der künftige Hauptsiz desselben Kreises entlegen ist.

VI. Sobald auf solche Art die Listen aller Landgerichte eines jeden der künftigen Kreise gesammelt sind, heben die Provinzialetatskuratelen aus allen denselben die 400 Höchstbesteuerten des ganzen Kreises aus, und bringen sie ebenfalls in eine solche tabellarische Liste, wie im 2. §. vorgeschrieben ist, welche jedoch mit einer 5ten Kolonne, nämlich mit der Anzeige des Landgerichts, worin das Gut liegt, vermehrt wird.

Wenn ein Eigenthümer in mehreren Landgerichten desselben Kreises Besizungen hat, so adiren sie vorerst den Steuerbetrag aller dieser Besizungen zusammen, merken dieses in der erwähnten 5ten Kolonne spezifisch vor, und reihen den Besizer nach der Gesamtsumme der Besteuerung aller seiner Güter desselben Kreises ein.

VII. Die Provinzialetatskuratelen haben zur Anfertigung der Listen eines jeden Kreiskomplexus für sich einen Termin von weitern

3 Wochen, binnen welchen sie dieselben zu Unserer allerhöchsten Stelle einsenden müssen.

VIII. Die Rentbeamten und Steuerempfänger, so wie die Provinzialetatskuratoren sind für die Aechtheit der Listen mit ihrer Pflicht verantwortlich.

Die gegenwärtige Verordnung wird durch Unser Regierungsblatt zum alsbaldigen Vollzuge bekannt gemacht.

München den 15ten Juli, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. XXXVI. S. 1577—1580.)

B.

## Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die wiederholten Anfragen verschiedener Rentämter über die Herstellung der Steuerlisten will man, zur Erläuterung des allerhöchsten Rescripts vom 15ten Juli l. J., (XXXVI. Stück des Regierungsblattes) in Gemäfsheit eines neuerlich erfolgten Rescripts vom 2ten l. M. Folgendes festgesezt haben:

1. Nur die Rentämter haben sich mit diesem Geschäfte zu befassen; die Steuerämter sind desselben enthoben.

2. Betreffend diejenigen Steuerpflichtigen, welche, nach den Bestimmungen des diefsjährigen momentanen Steuerprovisoriums, ihre Fassionen unmittelbar an hiesige Landesdirection einzusenden hatten, wird das Geeignete hierorts besorgt werden.

3. Die Häusersteuer (wo eine besonders vorkommt) ist als eine Grundsteuer zu achten, und also bei Stellung der Listen in Anschlag zu bringen.

4. Die Patrimonialgerichte, insofern in dem Komplexe derselben sich frei-eigene Güterbesizer befinden, haben diese Besizer mit Beimerkung ihrer einzelnen Steuerprästationen, und anderer direkten Staatsabgaben aus dem Grundvermögen, in Anzeige zu bringen, und diese Anzeigen den einschlägigen Rentämtern zuzusenden, welche selbe nach Umständen in die Listen aufzunehmen hiemit angewiesen werden.

5. Die Städte und Märkte haben ihre Auszüge über ihre hier in Frage stehenden Steuerpflichtigen ebenfalls an die betreffenden Rentämter zur Aufnahme in die dort zu stellenden Steuerlisten einzusenden. Nur von grossen Städten, welche eigene königliche Stadtkommissäre haben, sollen die unter Leitung des Stadtkommissärs zu stellenden Auszüge unmittelbar an die Provinzialetatskuratel zur Zusammenstellung und Einreihung eingesendet werden.

6. Da es grossen Schwierigkeiten unterliegen, und zum Theile ganz unmöglich seyn würde, bei der gemeinen Landsteuer der Städte- und Märktebewohner die Grund- und Haussteuer von der Gewerbskapitalsteuer etc. auszuscheiden, so mag zu dem vorliegenden Behufe die ganze Steuer dieser Individuen angesezt werden.

7. Wenn in einem Rentamtsbezirke sich nicht 400 frei eigene steuerpflichtige Grundbesizer befinden, so versteht sich von selbst, dafs nur so viele aufgenommen werden, als vorhanden sind.

8. Auf gleiche Weise versteht sich von selbst, dafs, wenn in einem Rentamte die Zahl der 400 Höchstbesteuerten bis zu den Kleingütlern mit geringem Steuerbetrage heruntersteigt, auch diese, ungeachtet des geringen Betrages ihrer Steuer, in die Listen aufgenommen werden müssen. Endlich

9. sind (neben der Haussteuer, oben Nro 3.) nur jene direkte, auf dem Grundvermögen haftende Staatsabgaben der Grundsteuer beizuzählen, welche in dem gedruckten Edikte über das allgemeine Steuerprovisorium, vom 13ten

Mai l. J. §. 1., als künftig zessirend spezifizirt sind.

München, den 11ten August 1808.

Königliches Generallandeskommissariat von Baiern, als Provinzialetatskuratel.

Freiherr von Weichs. Neumaier.

von Schwaiger.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. XLII. S. 1755 — 1757.)

## C.

# Wir Maximilian Joseph,

**von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Auf die von Unserer Provinzialetatskuratel in Baiern angezeigten verschiedenen Anstände bei Formirung der Steuerlisten für die Wahl der Kreisversammlungen finden Wir nothwendig, nachfolgende Bestimmungen zu Unserer Verordnung vom 15ten Juli l. J. nachzutragen.

1) Gemeinden, Korporationen, Gotteshäuser, Stiftungen etc. sind nicht wahlfähig, und können bei der Repräsentation durch keinen Mandatar vertreten werden. Die einzelnen Nuzniesser aber, z B. Kommendenbesizer, Pfarrer etc. sind nicht ausgeschlossen.

2) Weiber sind nicht wahlfähig, und können sich durch keinen Mandatar vertreten lassen.

3) die Priester sind weder als Nuzniesser der Widdumgüter, noch weniger, wenn sie eigene Güter besizen, ausgeschlossen.

4) Die Besizer von Ritterlehen werden, in Rücksicht der Repräsentation, freien Eigenthümern gleich gehalten.

5) Kaufleute und Fabrikanten sind nicht blos in Beziehung auf ihr Grundvermögen, sondern rücksichtlich ihrer direkten Gesamtsteuer in die Steuerlisten aufzunehmen.

6) Da die Dominikalrenten, wie anderes Eigenthum besteuert werden, so muſs die Dominikalsteuer mit der Grundsteuer zusammen berechnet, sohin jeder Dominikalrentenbesizer nach der Summe seiner direkten Gesamtsteuer in die Steuerlisten eingetragen werden.

Hienach haben Wir unterm heutigen sämmtliche zur Anfertigung der Steuerlisten beauftragte Provinzialetatskuratelen angewiesen, und lassen dieses auch durch das Regierungsblatt bekannt machen, damit im Falle, wenn einige Rentämter, oder Steuerbehörden in den am 15ten Juli allgemein anbefohlenen Auszügen nicht in dem Sinne dieser Bestimmungen verfahren wären, dieselben die Nachträge und Korrektionen ihrer Auszüge schleu-

nig an die einschlägigen Etatskuratelen nachsenden.

München, den 19ten August, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. XXXXIV. S. 1813 — 1814.)

## CVII.

(Zu dem IV. Titel, §. 1—7.)

# Organisches Edikt,

## die Nationalrepräsentation, Wahlversammlungen und Kreisdeputationen betreffend. *)

(* Noch nicht erschienen.)

# Anhang.

## 1.

## Konstitutionsurkunde der königl. Akademie der Wissenschaften.

### Wir Maximilian Joseph,
### von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Erfahrung aller Zeiten bewähret, dafs die Erhöhung des Wohlstandes eines Staats durch eine mannigfaltigere und vollkommnere Benützung der physischen Vortheile seines Bodens und seiner Lage, mit der geistigen Ausbildung seiner Einwohner immer gleichen Schritt gehalten hat, und die Zunahme dieses Wohlstandes immer von dem Grade abhieng, in welchem die Wissenschaften in einem solchen Staate betrieben, die Entdeckungen und Erfindungen der Vor- und Mitwelt von ihm der Auf-

merksamkeit und Anwendung gewürdiget, und Veranlassungen und Antriebe gegeben wurden zum Wetteifer, in solchen Bestrebungen gegen andere Staaten nicht zurückzubleiben.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, und zu diesem Zwecke haben Unsere Regierungsvorfahren die baiersche Akademie der Wissenschaften gegründet, und ihre Emporbringung sich angelegen seyn lassen. Auch Wir wurden dadurch bewogen, ihr während Unserer Regierung vielfache Beweise Unserer Aufmerksamkeit und gleicher Absichten und Gesinnungen zu geben.

Da aber sowohl die Fortschritte der Wissenschaften selbst seit der Errichtung der Akademie, als die grössere Ausdehnung Unsers Reiches in den lezten Jahren, und das hieraus hervor gegangene Bedürfnifs einer vielseitigeren Ausbildung ein offenbares Mifsverhältnifs zwischen dem Zwecke und den Mitteln des erwähnten Institutes hervorgebracht haben; so glauben Wir, Unsere Sorgfalt für die Vervollkommnung desselben und für die Beförderung der Wissenschaften und Künste überhaupt nicht besser an den Tag legen zu können, als indem Wir ihm nachstehende, sowohl seinem Stiftungs-

zwecke,

zwecke, als den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenere neue Einrichtung geben.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Die Akademie der Wissenschaften gehört als eine Zentralanstalt Unserm Gesamtstaate an, und hat ihren Siz in der Haupt- und Residenzstadt.

II. Ihr nächster Zweck soll seyn, durch Nachdenken, Erforschungen, fortgesezte Beobachtungen und andere Bemühungen entweder neue Resultate im Gebiete der Wissenschaften zu liefern, oder die alten ergiebiger zu machen, und sowohl jenen, als diesen zur Verbreitung des Wahren, Nüzlichen und Schönen, Anwendung in Unserm Reiche zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke soll eine Anzahl gelehrter und einsichtsvoller Männer ihr Leben ausschliessend den wissenschaftlichen Forschungen widmen, in eine Gesellschaft an einem Orte verbunden, einander sich mittheilen, unterstüzen und gegenseitig sich erregen, damit im Reiche der Wahrheit und der Kenntnisse hervorgebracht werde, was einzelne Kräfte, nähme man jede derselben auch als die möglich gröfste an, nie vermögen würden.

III. Wir wollen hiebei dem Forschungsgeiste durch bestimmte Weisungen keine Schranken sezen, und überhaupt den Zweck der Akademie nicht durch unmittelbare Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchungen bedingen; jedoch ist diese davon keineswegs ausgeschlossen, und es sollen deshalb diejenigen Mitglieder, welche ihr Nachdenken mehr auf praktische Gegenstände, als auf theoretische Untersuchungen gerichtet haben, ihre Kräfte und ihren Fleifs vorzüglich dem Vaterlande widmen, und diejenigen unter ihnen werden den gröfsten Dank verdienen, welche die angemessensten Mittel, besonders zur Verbesserung der Agrikultur, zur Belebung der Industrie, und vor allem zur Vertilgung der noch herrschenden, dem Kunstfleifse nachtheiligen Vorurtheile vorschlagen, und ihnen Eingang zu verschaffen trachten werden.

IV. Die wesentlichen Gegenstände der Akademie sind:

1. Philologie, alte und neue Literatur, Philosophie im allgemeinen und höchsten Verstande, wo sie die Erforschung der Prinzipien überall und nach allen Seiten hin zum Gegenstande hat, folglich Anfang, Mittel und Ende aller wissenschaftlichen Bil-

dung, wie der theoretischen, so auch der praktischen, ja aller Geisteskultur überhaupt ist.

2. Mathematik, und sämtliche Naturwissenschaften in der weitesten Ausdehnung.

3. Die Geschichte in ihrem ganzen Umfange, mit ihren Hilfswissenschaften.

V. Nach diesen Hauptgegenständen theilt sich die Akademie in drei Klassen. Die erste Klasse wird nicht in besondere Sektionen abgetheilt, weil die darunter begriffenen Erkenntnisse sich gegenseitig voraussezen, und bedingen; — die zwei lezten Klassen hingegen werden es zuträglich finden, sich weiter in Sektionen nach den Zweigen der einzelnen, hier mehr auseinander liegenden Wissenschaften abzutheilen.

Der historischen Klasse liegt vorzüglich ob, die vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik, Archäologie u. s. f. zum besonderen Gegenstande ihrer Nachforschungen und Arbeiten zu machen.

Sie soll sich daher vornehmlich damit beschäftigen, dafs sie alle darauf Bezug habende

Denkmäler und Beiträge mit Fleifs und Kritik sammle, und aus denselben

a) die Berichtigung und Ergänzung der monumentorum boicorum,

b) ein vollständiges geographisch-historisches Lexikon von Baiern, nebst andern historischen Sammlungen und Beiträgen, zu Stande bringe.

Die Klasse der Mathematik und Naturwissenschaften wird sich vorzüglich beschäftigen mit der Untersuchung der gesamten inländischen Produktion und Industrie, und mit Vervollkommnung derselben.

VI. Die Akademie, als eine blofs gelehrte Korporation, hat auf die Regierungsgeschäfte keinen unmittelbar leitenden, oder unmittelbar einwirkenden Einfluſs.

Sie wird jedoch dadurch in Verbindung mit der Staatsverwaltung gesezt:

a) Dafs sie verpflichtet ist, der Regierung jede neue Entdeckung mitzutheilen, die entweder eines ihrer Mitglieder, oder irgend ein auswärtiger Gelehrter gemacht hat, sobald sie glaubt, dafs die praktische Anwen-

dung derselben zu irgend einem gemeinnüzlichen Zwecke beförderlich seyn könne.

b) Dafs die Regierung selbst über wissenschaftliche Gegenstände ihr Gutachten, so oft sie es angemessen findet, abfodert.

VII. Die Akademie sezt sich nicht nur mit den Akademien und gelehrten Instituten des Auslandes, sondern auch mit den vorhandenen gelehrten Anstalten in Unsern Erbstaaten in eine umfassende literärische Verbindung.

VIII. Die Resultate ihrer Forschungen hat die Akademie in fortlaufenden Iahrbüchern dem Publikum vorzulegen.

Ausserdem kann sie andere Ausarbeitungen nach eigenem Gutfinden, in selbst gewählten periodischen Schriften, oder besondern Sammlungen unter ihrem Namen erscheinen lassen. Auch wird sie jährlich durch ein Programm die Gelehrten aller Länder zur Beantwortung aufzugebender Preisfragen einladen.

IX. Das Personale der Akademie soll künftig bestehen:

a) Aus einem Präsidenten,
b) — einem beständigen Generalsekretär,
c) — Klassensekretären,

d) aus ordentlichen in München residirenden Gliedern,

e) — Ehrenmitgliedern,

f) — auswärtigen wirklichen Mitgliedern,

g) — Korrespondenten,

h) — Adjunkten,

i) — Zöglingen.

X. Der Präsident wird von Uns selbst ernannt. Wir werden dabei immer auf solche Männer Unsere erste Rücksicht nehmen, welche ein unbestrittenes literärisches Ansehen, und anerkannte persönliche Würde für sich haben.

Der Präsident wacht über die genaue Beobachtung der Geseze, und die Erfüllung der Pflichten eines jeden Mitgliedes oder Angehörigen des Instituts.

Er präsidirt in den allgemeinen Versammlungen, und, so oft er es zuträglich findet, auch in den besondern oder Klassenversammlungen. Er kann ausserordentliche Versammlungen zusammen berufen. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen, welche unter dem Namen der Akademie geschehen, so wie er auch Alles eröffnet, und an die Behörde austheilt, was an die Akademie gerichtet ist.

Ihm liegt insbesonders ob:

a) für die Erhaltung der guten Ordnung,

b) für die Erhaltung und Vervollkommnung aller der Akademie beigegebenen Sammlungen und gewidmeten Anstalten,

c) für eine genaue Verwendung der für die Akademie bestimmten Gelder, nach den unten vorkommenden näheren Vorschriften, zu sorgen,

d) am Schlusse des Jahres über den Zustand der Akademie im Allgemeinen, über die wichtigsten Arbeiten ihrer Mitglieder, über Alles, was in den Angelegenheiten des Institutes zu Unserer unmittelbaren Kenntnifs sich eignet, Berichte an Uns zu erstatten.

In Allem, was der Präsident zur Handhabung der Geseze und der guten Ordnung vorschreibt, werden Ihm die Mitglieder der Akademie Folge leisten, ihm in solchen Weisungen nicht nur nicht widerstreben, sondern vielmehr ihrerseits mit zuvorkommendem Eifer auf den allgemeinen Zweck unter seiner Leitung hinarbeiten.

Auf den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung übernimmt der Generalsekretär einsweilen die Leitung der Geschäfte.

Uebrigens erwarten Wir von ihm, dafs er die ihm anvertraute Leitung stets in dem hohen und liberalen Geiste führen werde, welcher das Institut durchaus beleben soll.

XI. Der Präsident überträgt vorläufig die Geschäfte eines Generalsekretärs einem akademischen Mitgliede nach eigener Wahl, bis von Uns selbst eine definitive Ernennung zu dieser Stelle nach dem Gutachten des Präsidenten erfolgen wird.

Der Generalsekretär kontrasignirt die Ausfertigungen der Akademie. Siegel und Archiv sind in seiner Verwahrung. Er führt das Protokoll in den allgemeinen Versammlungen.

Er besorgt die Redaktion der Jahrbücher der akademischen Arbeiten, verfafst die biographischen Notizen, und in besondern Fällen die Ehrenreden auf die der Akademie durch den Tod entrissenen Mitglieder.

Er redigirt den Jahresbericht und die übrigen allgemeinen Berichte zur Regierung.

Er verfertiget, mit Beihilfe der Klassensekretäre, die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften und liest sie in den öffentlichen Versammlungen vor. Er verzeichnet alles, was zur

fortlaufenden Geschichte der Akademie gehört, und ist überhaupt unter der Oberleitung des Präsidenten ihr allgemeiner Geschäftsführer in Allem, wo dieselbe als ein Gesamtes in Betracht kommt.

XII. Die Klassensekretäre werden von Uns selbst benannt.

Sie vertreten die Stelle der ehemaligen Direktoren, geben in Abwesenheit des Präsidenten und Generalsekretärs die Gegenstände der Verhandlung in den Versammlungen ihrer Klassen an, führen das Protokoll, und besorgen die Ausfertigung der Beschlüsse, führen die Korrespondenz der Klasse, nehmen in Empfang, was besonders an dieselbe gerichtet ist, und unterstüzen den Generalsekretär vorbereitend in der Redaktion der Jahrbücher.

Ausserordentliche Versammlungen einer Klasse werden von den Klassensekretären dem Präsidenten und dem Generalsekretär, und von diesem allen Mitgliedern angezeigt.

XIII. Wir bestimmen zwar vorläufig, dafs künftig die Akademie ihre Mitglieder durch eigene Wahl, mit Vorbehalt Unserer jedesmaligen Bestätigung, zu ersezen haben soll; dieses Wahl-

recht soll aber erst dann in Anwendung kommen, wenn die Akademie vollständig eingerichtet, und mit hinreichenden eigenen Fonds versehen seyn wird.

Vorerst behalten Wir Uns sofort die Ernennung aller ordentlichen Mitglieder vor, und erwarten über die feste Bestimmung ihrer Zahl, und der künftigen Wahlordnung ein Gutachten von dem Präsidenten der Akademie.

Bis dahin werden Wir Uns bei jeder Benennung neuer Mitglieder durch das Organ des einschlägigen Ministeriums mit dem Präsidenten besonders berathen.

Inzwischen sezen Wir fest:

1) Dafs jeder, der als ordentliches Mitglied aufgenommen werden soll, der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienste, oder durch wichtige Entdeckungen bekannt, auch von ganz unbescholtenem Karakter seyn müsse.
2) Dafs Niemand, der sonst ein öffentliches Amt in irgend einem Fache des Staatsdienstes bekleidet, ordentliches frequentirendes Mitglied der Akademie seyn könne.

Ausnahmen von dieser Verfügung können nur für solche Staatsdiener eintreten, welche

nicht nur durch ihre unmittelbare praktische Beschäftigung zugleich zu beständigen theoretischen Erforschungen geführt, sondern auch durch die Art ihrer Amtsgeschäfte durchaus nicht gehindert sind, an den Verhandlungen und Arbeiten der Akademie, nach der nun eingeführten Ordnung, Theil zu nehmen.

XIV. Die Pflichten des ordentlichen Akademikers liegen unmittelbar im Zwecke der Anstalt. Seine wesentliche Verbindlichkeit ist, mit aller Kraft für die Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaft, der er sich gewidmet hat, zu arbeiten.

Man erwartet, dafs er jährlich entscheidende Beweise davon durch Beiträge liefere, die er der Akademie übergibt. Ueber die Druckwürdigkeit derselben erkennt vorerst jede betreffende Klasse, und berichtet hierüber durch ihren Sekretär in allgemeinen Versammlungen.

Insbesondere übernimmt auch noch jedes Mitglied der Akademie ein Fach der Wissenschaften, in welchem es den Inhalt der wichtigsten neu erschienenen literarischen Produkte, ohne Einmischung eigener Urtheile, zur Kenntnifs der Akademie bringt.

Ueberhaupt soll in den schriftlichen Arbeiten der Akademiker sowohl, als in ihren mündlichen Vorträgen nie eine andere Sprache herrschen, als die der reinen ruhigen Wahrheitsliebe, welche auch dann, wenn sie fremde Meinungen ernstlich zu bekämpfen sich veranlafst findet, nie aus den Grenzen einer achtenden Schonung tritt.

Der Präsident wird jedes Mitglied, das sich persönliche Angriffe, beleidigende Ausfälle gegen andere erlaubt, durch geeignete Erinnerungen in jene Grenzen der Mäfsigung zurückweisen, und im Falle des Bedürfens durch Ahndungen dazu nöthigen.

Er wird mit Strenge darüber wachen, dafs in allen Verhandlungen der Akademie jener Geist der Heiterkeit und Ruhe ungestört walte, unter dessen Obhut die Wissenschaften am besten gedeihen.

Uebrigens soll jedes Mitglied in der freien Behauptung seiner Meinungen ungekränkt seyn, wobei man nur erwartet, dafs es dieselben mit Bescheidenheit äussere.

XV. Auswärtige Mitglieder werden, wenn sie anwesend sind, wie Ehrenmitglieder behandelt.

XVI. Die ordentlichen Mitglieder der Akademie, welche sich ihr ausschliessend gewidmet haben, und nicht schon eine andere, nach obigen Bestimmungen mit einem Akademiker vereinbarliche, mit Einkünften versehene Stelle bekleiden, werden verhältnifsmässig besoldet; und wenn ihnen von Uns kein höherer Karakter ertheilet worden ist, so geniessen sie den Rang der höheren administrativen Stellen, und ihre Wittwen und Waisen werden nach der Pensionspragmatik behandelt, wenn bei ihrer Annahme nichts Besonderes hierüber zu ihrem gröfseren Vortheile bestimmt worden ist.

XVII. Jedem Mitgliede stehet frei, die Akademie zu verlassen. Zur wirklichen Ausschliessung aber wird Unsere ausdrückliche Sanktion erfodert.

XVIII. Die Zöglinge sind der Akademie beigegeben, um von ihr in den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern die vollendetere Ausbildung zu erhalten. Jeder Zögling wird zu dem Ende einem der ordentlichen Mitglieder zur besondern Leitung übergeben. Die natürlichen Anlagen und schon erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse, und die darauf

gegründete freie Wahl bestimmen das Fach, dem jeder Zögling sich widmen wird.

Die nähere Bestimmung über die Art der Ausbildung wird bei jedem einzelnen dem Ermessen des Präsidenten, der die einschlägigen Klassen darüber vernehmen wird, anheim gestellt, welcher hiebei auf die Individualität eines jeden die geeignete Rücksicht nehmen wird.

Die Zöglinge sollen nach dem Vorschlage der Akademie auch auf Reisen geschickt werden, und in diesem Falle werden die dafür erfoderlichen Kosten aus dem Fonde der Akademie bestritten.

Die Zöglinge sollen aus Inländern gewählet werden, welche durch sittliches Betragen, Talente und wissenschaftliche Fortschritte sich ausgezeichnet haben. Ihre Aufnahme mufs von Uns genehmiget werden.

XIX. Die geprüften, und nach dem Urtheile des Präsidenten und der einschlägigen Klasse zu einem hinreichenden Grade von Vollkommenheit gebildeten Zöglinge werden mit Unserer Genehmigung zu Adjunkten befördert, welche als die eigentlichen Gehilfen der

Akademie anzusehen sind. Sie wohnen den Klassenversammlungen mit einer deliberativen Stimme bei, und nehmen Antheil an allen Arbeiten der Akademie in dem Fache, dem sie sich gewidmet haben.

Sie haben jährlich wenigstens zwei Abhandlungen zu liefern, und wenn sie auf diese Art fortgesezte Beweise ihres Fortschreitens gegeben haben, so konkurriren sie zu den Lehrstellen auf Unseren Gymnasien, Lyzeen und Universitäten, oder zu erledigten Stellen der Akademie; und es soll auch auf ihre Beförderung vorzügliche Rücksicht genommen werden. Nimmt im Gegentheile ihr Fleifs oder ihr Fortschreiten während der Probezeit ab, so kann auf ihre Entlassung bei Uns angetragen werden.

Es sollen auf den Etat Unserer Akademie verhältnifsmässige Gehalte für die Adjunkten sowohl, als für die Zöglinge in Vorschlag gebracht werden.

Uebrigens sind die Adjunkten nicht nothwendig aus Zöglingen zu wählen.

Insbesondere behalten Wir Uns für jezt, da sonst die Akademie einige Zeit ohne Adjunk-

ten seyn würde, bevor, einige nach dem Vorschlage des Präsidenten, sobald Wir es zuträglich finden werden, zu benennen.

XX. Zu Ehrenmitgliedern werden solche einheimische oder auswärtige Individuen gewählt, welche nach ihren Verhältnissen die Bedingungen zu ordentlichen Mitgliedern nicht erfüllen, aber sonst, durch ihre Kenntnisse und ihre Liebe zu den Wissenschaften, zur Beförderung des Zweckes der Akademie beitragen können. Die Akademie legt ihnen keine Pflichten auf; aber es steht ihnen frei, mit Erlaubnifs des Vorstandes den Sizungen beizuwohnen, und Abhandlungen vorzulesen, oder einzusenden, welche, wenn sie des Druckes würdig befunden werden, in die Akten der Akademie, oder in irgend eine andere akademische Sammlung aufzunehmen sind.

Zu Korrespondenten werden von den berühmtesten auswärtigen Gelehrten diejenigen ausersehen, von welchen die Akademie durch eine solche Beigesellung sich eine gewisse Mitwirkung bei ihren Arbeiten versprechen kann.

XXI. Alle Jahre hält die Akademie an einem noch zu bestimmenden Tage eine feier-

liche

liche Versammlung, zu welcher, nebst den ordentlichen Mitgliedern, nicht nur alle hier anwesenden Ehrenmitglieder und Korrespondenten, sondern auch alle ausgezeichneten Liebhaber und Beschüzer der Wissenschaften eingeladen sind.

In dieser Versammlung stattet der Generalsekretär über die Arbeiten der Akademie während des verflossenen Jahres öffentlichen Bericht ab. Es werden ferners in dieser Versammlung die Auszüge aus den gekrönten Preisschriften bekannt gemacht, die Namen der Gelehrten, welchen die Preise zuerkannt worden sind, und die neuen Preisfragen für das künftige Jahr proklamirt. Die Namen der Gelehrten, welche die Akademie im Laufe des Jahres sich beigesellet hat, werden ebenfalls angezeigt, auch einige biographische Notizen über diejenigen Mitglieder gegeben, welche der Tod ihr geraubt hat.

Die Akademie behandelt überhaupt in allgemeinen Versammlungen, deren bis zu ihrer näheren Bestimmung wenigstens eine in jedem Monate gehalten werden soll, die Gegenstände, welche auf das Ganze derselben Bezug haben.

Die besonderen Versammlungen der Klassen und Sektionen sind vorzüglich zur Behandlung solcher wissenschaftlicher Gegenstände bestimmt, welche einem besondern Fache ausschliessend angehören.

Ueber den Geschäftskreis dieser verschiedenen Versammlungen, ihr Verhältnifs zu einander, ihre innere Einrichtung, die Bestimmung der Zeit, wann jede derselben gehalten wird, so wie über die Ferien der Akademie soll Uns ein näheres Reglement vorgelegt werden.

Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

XXII. Unter den Akademikern selbst hat keine Verschiedenheit des Ranges statt. In den Versammlungen sizen zur Rechten des Präsidenten die anwesenden Ehrenmitglieder, zur Linken der Generalsekretär und die ordentlichen Mitglieder nach der Klassenfolge. In der Klasse nehmen die Mitglieder nach dem Alter ihrer Aufnahme Plaz.

Uebrigens geniessen die Akademiker ausser ihren Versammlungen den ihnen oben zugesicherten Rang, und die damit verbundenen Vorrechte. Auch werden Wir für das gesamte

Personale der Akademie und der damit verbundenen Anstalten, nach dem Vorschlage des Präsidenten, eine eigene Uniforme bestimmen.

XXIII. Wir haben vorläufig, bis über die künftig der Akademie zu überlassende Wahl ihrer Mitglieder das Nähere bestimmt werden wird, die Benennung des gesamten Personals Uns selbst vorbehalten.

XXIV. Demnach ernennen Wir:

1) Als Präsidenten der Akademie Unseren geheimen Rath Friedrich Heinrich Jakobi.

2) Für die Stelle des Generalsekretärs wird die Ernennung seiner Zeit folgen.

3) Bis die organischen Geseze über die Art der Ergänzung der Akademie Uns vorgelegt seyn werden, und Unsere Genehmigung erhalten haben, werden indessen als Klassensekretäre ernannt:

Für die erste Klasse.

Der Oberhofbibliothekär Christoph Freiherr von Aretin.

Für die zweite Klasse.

Der geheime Rath Karl Ehrenbert Freiherr von Moll.

Für die dritte Klasse.

Der geistliche Rath Lorenz Westenrieder.

Als ordentliche, residirende Mitglieder werden ernannt und bestätiget:

Für die erste Klasse.

Oberhofbibliothekär Christoph Freiherr v. Aretin.

Hoftheaterintendant Joseph Marius Babo.

Oberbergmeister und Landesdirectionsrath Franz Xaver Baader.

Unterbibliothekär Ignaz Hardt.

Professor Friedrich Wilhelm Jos. Schelling.

Rektor Kajetan Weiller.

Für die zweite Klasse.

Landesdirektionsrath Joseph Baader.

Professor Anselm Ellinger.

Kanonikus Maximus Imhof.

Geheimer Rath Karl Ehrenbert Freiherr v. Moll.

Direktor Matthias Flurl.

Landesdirektionsrath Georg Grünberger.

Medizinalrath Johann Melchior Güthe.

Kommenthur Joseph Petzel.

Oberst Adrian von Riedl.

Professor Johann Wilhelm Ritter.

Professor Ulrich Schiegg.

Hofrath Karl Felix Seiffer.

Geheimer Rath Samuel Thomas Sömmering.

Geheimer Rath Karl Friedrich Wiebeking.

Für die dritte Klasse.

Hofrath Karl Wilhelm Friedrich Breyer.

Geheimer Staatsarchivar Vinzenz von Pallhausen.

Geheimer Legationsrath Johann Ludwig Rheinwald.

Direktor Ignaz Streber.

Geistlicher Rath Lorenz Westenrieder.

Professor Peter Philipp Wolff.

Diejenigen bisherigen Mitglieder der Akademie, welche nach den Anordnungen des §. XIII. dieser Konstitutionsurkunde in den Klassen der ordentlichen Mitglieder nicht ferner

verbleiben, treten in die Klasse der Ehrenmitglieder; auch sind die abwesenden ordentlichen Mitglieder der vormals in Mannheim bestandenen Akademie der Wissenschaften bei der hiesigen als auswärtige Mitglieder anzusehen, und in diese Klasse namentlich einzutragen.

Ueber das bei der Akademie und bei den ihr untergeordneten Anstalten und Sammlungen anzustellende Dienstpersonale, welches dem Präsidenten der Akademie und den einschlägigen Vorstehern untergeben ist, erwarten Wir einen umständlichen Vorschlag von denselben, wenn das bereits angestellte nicht hinreichend seyn sollte, oder Erledigungsfälle sich künftig ergeben. Bei solchen Vorschlägen soll aber allezeit auf Individuen Rücksicht genommen werden, welche bereits eine Pension geniessen, und noch Dienste zu leisten im Stande sind.

XXV. Wir sezen mit der Akademie in unmittelbare Verbindung:

A. Unsere Hof- und Zentralbibliothek zu München.

B. Das Naturalienkabinet.

C. Das Kabinet der physikalischen und mathematischen Instrumente.

D. Das polytechnische Kabinet.

E. Das chemische Laboratorium.

F. Das Münzkabinet und das Antiquarium.

G. Das astronomische Observatorium.

Für einige noch fehlende Anstalten wird nach dem Vorschlage der Akademie in der Folge gesorgt werden.

Wir werden zu den ersten Vorstehern dieser Versammlungen und Anstalten allezeit solche Männer ernennen, welche die Eigenschaften eines Akademikers in sich vereinigen, weſshalb jeder erste Vorsteher derselben durch seine Stelle zugleich ordentliches Mitglied der Akademie ist.

XXVI. Was insbesondere Unsere Hofbibliothek betrift:

1) Soll diese, so viel möglich, in allen Zweigen der Literatur vollständig erhalten werden.

2) Von allen in Unserem Königreiche gedruckten Werken soll ein Exemplar an dieselbe gesendet werden.

3) Sie ist das vorzüglichste Depot aller kostbaren Manuscripte und Druckwerke, wel-

che in Unseren übrigen Staatsbibliotheken sich vorfinden; weſshalb die Provinzialbibliotheken angewiesen worden sind, dieselben dahin abzuliefern.

Jedoch werden Unsere Universitätsbibliotheken davon ausgenommen; auch die übrigen grösseren Bibliotheken Unseres Reiches, wenn Unsere Hofbibliothek die nämlichen seltenen Werke schon besizt, und dadurch nur Doubletten sammeln wollte; indem Wir nicht wollen, daſs alle literarischen Schäze nur an einem Orte zusammengedrängt werden.

4) Die Akademie der Wissenschaften soll künftig keine eigene Bibliothek mehr haben; die Bücher, welche sie dermal besizt, so wie die Werke, welche sie künftig erhält, sollen an die Hofbibliothek abgeliefert werden.

XXVII. Zur Besorgung der Geschäfte bei dieser Bibliothek haben Wir durch Unser Rescript vom 31sten März vorigen Jahres das erfoderliche Personale angeordnet.

Der Wirkungskreis des Oberhofbibliothekars soll in Zukunft einzig auf die hiesige Hof-

bibliothek beschränkt seyn; derjenige, welcher vormals dem Oberhofbibliothekar in Ansehung der Provinzialbibliotheken mit einer grösseren Ausdehnung angewiesen war, hört auf, und diese stehen unter einer eigenen, von dem Oberhofbibliotkekar unabhängigen Aufsicht.

XXVIII. Der Oberhofbibliothekar hat die unmittelbare Leitung der Bibliothekgeschäfte, und die Aufsicht über das ganze Bibliothekpersonale; demselben und dem übrigen Personale werden die Dienstpflichten in besonderen Instruktionen vorgeschrieben werden, über deren genaue Erfüllung der Präsident der Akademie zu wachen hat.

XXIX. Unter dem Vorsize des Präsidenten der Akademie soll eine eigene Bibliothekadministrationskommission angeordnet werden; diese besteht: Aus dem Oberhofbibliothekar, aus dem Generalsekretär und den übrigen Klassensekretären. Auch können nach Gutbefinden des Präsidenten, einige Individuen des übrigen Bibliothekpersonals zur Berathschlagung beigezogen werden.

Der Oberhofbibliothekar hat bei dieser Kommission allezeit den Hauptvortrag.

Sie versammelt sich alle Monate, und wenn es nöthig ist, auch öfters. Ihr Geschäftskreis begreift Folgendes:

a) Sorge für die Sicherheit und Erhaltung der Bibliothek; folglich Anordnung oder Begutachtung an das einschlägige Ministerium der dafür erfoderlichen Maasregeln und Einrichtungen.

b) Die Bestimmung eines Planes, nach welchem die Bibliothek, um bald möglichst brauchbar zu seyn, zu ordnen seyn möge; dann Sorge für die allmählige Herstellung der verschiedenen Katalogen.

c) Fortgesezte Aufsicht über die Ausführung des angenommenen Planes, und über die Beobachtung einer strengen Ordnung von Seite des angestellten Personals nach den ertheilten Instruktionen.

d) Der Entwurf bestimmter Geseze, die Unserer Sanktion vorzulegen sind, über das Ausleihen der Bücher, und über die in den Lesezimmern zu beobachtende innere Polizei.

e) Die Bestimmung über den Ankauf neuer Werke und die Fortsezung der alten mit

Rücksicht auf den ausgesezten Fond und auf die eingegebenen Verlangen der Mitglieder der Akademie.

f) Die Verwendung der Doubletten nach Unsern Verordnungen.

Als Doublette, worüber dem Oberhofbibliothekar eine andere Verwendung, nämlich: entweder öffentlicher Verkauf oder Tausch zum Vortheile der Bibliothek gestattet ist, wird nur dasjenige Buch, es sey ein Inkunabel, oder anders gedrucktes Werk, angesehen, auf welches weder Unsere Universitätsbibliotheken, noch eine andere öffentliche Bibliothek in Unserm Königreiche Ansprüche zu machen hat, und welches zu dem Bedürfnisse der Zentralbibliothek selbst nicht weiter nöthig ist.

Die entbehrlichen Doubletten, welche verkauft, oder vertauscht werden, sollen vorläufig unparteiisch abgeschäzt, in einen besonderen Katalog gebracht, und in diesem soll ihre Verwendung jedesmal ordentlich angemerkt werden. Doubletten von wichtiger Seltenheit sollen gar nicht veräussert, sondern bei andern inländischen Bibliotheken für unvorgesehene Fälle aufbewahret werden.

g) Justifizirung der Rechnungen über angeschafte neue Bücher, die Fortsezungen der alten, über den Verkauf der Doubletten nach obiger Bestimmung, und die übrigen Auslagen.

Es ist hiebei zu wachen, damit die Anschaffungen in den wohlfeilsten Preisen geschehen. Den inländischen Buchhändlern soll, wenn sie Lieferungen in gleichem Preise, wie die Ausländer übernehmen wollen, der Vorzug gegeben werden.

h) Die Begutachtung der erfoderlichen Summen für das jedesmalige Etatsjahr, mit Beilegung der justifizirten Rechnungen von dem verflossenen Jahre.

i) Die Begutachtung der Annahme, Bestrafung und Entlassung des subalternen Personals.

Diese Kommission soll ihre erste Arbeit damit beginnen, dafs sie den gegenwärtigen Zustand der Bibliothek genau untersucht, und Uns einen treuen pflichtmässigen Bericht, wie sie denselben gefunden hat, darüber erstattet.

XXX. Für die Erhaltung, fortschreitende Vermehrung und zweckmässige Einrichtung

der unter Buchstaben B bis G genannten Sammlungen und Anstalten sorgt, nebst den besondern Vorstehern, eine gemeinsame Verwaltungskommission von zwei akademischen Mitgliedern, welche aus den einschlägigen Klassen und Sektionen vom Präsidenten ernannt werden.

Ihre Berichte und Gutachten werden durch den Präsidenten an das einschlägige Ministerium gesendet, und durch dieses wird Unsere Entschliessung darüber eingeholt.

XXXI. Es ist Unser Wille: dafs, Was an Naturalien, Instrumenten und anderen zum Behufe der Wissenschaften dienenden Sammlungen in Unserer Residenz sich noch befindet, und keine besondere Bestimmung hat, mit den obigen der Akademie zugehörigen Sammlungen vereiniget werde.

Demnach sollen an die einschlägigen Vorsteher dieser lezteren alle von Zweibrücken hieher gebrachten Naturalien, so wie auch das Riedlsche Kabinet abgeliefert werden.

XXXII. Das Münzkabinet und das Antiquarium sollen an einem schicklichen Orte im Akademiegebäude untergebracht werden.

XXXIII. Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, dafs

a) vor allem über jene Sammlungen vollständige Inventarien durch eigene Kommissionen hergestellt werden.

b) Von diesen Inventarien sollen vidimirte Abschriften zum Ministerium des Innern eingesendet werden.

c) Alles, was zu diesen Sammlungen jedes Jahr beigeschaft wird, mufs fortsezungsweise in den Inventarien nachgetragen werden.

d) Jährlich ist vom Präsidenten selbst, mit Beiziehung des Generalsekretärs und eines Mitgliedes aus jeder Klasse, eine durchgängige Untersuchung sämtlicher der Akademie untergebenen Sammlungen und Anstalten vorzunehmen, und über deren Resultat Bericht an Uns zu erstatten.

XXXIV. Mit Einschlusse des Fonds der vormaligen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, welche Wir der hiesigen, worin diese fortgesezt wird, zugewiesen haben, werden Wir einen hinlänglichen unabhängigen Fond bestimmen, und bis dahin zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse das Erfoderliche auf Unsere Zentralstaatskasse übernehmen.

XXXV. Der Präsident der Akademie sammelt vierteljährig von den Vorständen der Attributen die von den Verwaltungskommissionen justifizirten Rechnungen mit ihren Belegen, und sendet sie mit einem Wirthschaftsberichte, welcher das Verhältnifs der Verwendung zur Etatsmässigen Bewilligung darstellt, zu dem Ministerium des Innern, damit bei dem dortigen Zentralrechnungskommissariate eine Hauptrechnung zusammen gestellt werden könne. — Zu diesem mufs gleichfalls jährlich, und zwar am Anfange des Monats September die Exigenz für das künftige Jahr zur Regulirung der Repartition eingesendet werden.

XXXVI. Zum Lokal der Akademie und der damit verbundenen Anstalten bestimmen Wir das vormalige Jesuiten - oder Maltheser-gebäude. Unser Ministerium des Innern wird, nach den durch den Bauintendant ihm vorzulegenden Grundrisse des Gebäudes, jedem Institute nach seinem Bedürfnisse, worüber die einschlägigen Vorsteher zu vernehmen sind, den erfoderlichen Raum darin anweisen, und zu seinem Gebrauche zweckmässig einrichten lassen, welche Einrichtungskosten von dem Fonde der Akademie geleistet werden müssen; die Haupt-

unterhaltung des Gebäudes aber wird auf den für Staatsgebäude ausgesezten Fond übernommen.

XXXVII. Wir wollen, daſs nach diesem neuen Grundplane die Akademie unverzüglich in Thätigkeit gesezt werde; der Präsident hat es sich sodann zur nächsten Angelegenheit zu machen, die hier noch unbestimmt gelassenen Punkte zu Unserer endlichen Entscheidung vorzubereiten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am ersten Tage des Monats Mai, im Eintausend achthundert und siebenten Jahre, Unseres Reiches im zweiten.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Regierungsbl. v. J. 1807. XXXII. St. Seite 1201 — 1226.)

2. Die

## 2.

# Die Wahlordnung der königlichen Akademie der Wisssenschaften in München betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem von dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, zur Vollziehung des Artikels XIII. der Konstitutionsurkunde derselben, über eine feste Bestimmung der Zahl der Mitglieder und künftige Wahlordnung ein ausführliches Gutachten an Uns erstattet worden, und Wir hienach sämtlichen, in der nachstehenden Wahlordnung enthaltenen Vorschriften Unsere Genehmigung ertheilt haben;

so verordnen Wir, dafs dieselben als ein die Konstitution Unserer Akademie der Wissenschaften ergänzendes Gesez durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und von den

Mitgliedern der Akademie künftig genau befolgt werden.

München den 9ten Juli, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Baumüller.

# Wahlordnung bei der königlichen Akademie der Wissenschaften in München.

## I. Abschnitt.

### Ueber die Verhältnisse der verschiedenen Mitglieder zur Akademie, ihre Pflichten und erfoderlichen Eigenschaften.

§. 1. Die ordentlichen, residirenden Mitglieder machen das Wesen der Akademie im engern Sinne aus. Von ihnen, von dem Mafse ihrer Kräfte und ihres Fleifses hängt es ab, wie nahe ihrem Zwecke, oder wie entfernt davon die Anstalt zu jeder Zeit stehen wird. Die grössern oder geringern Verdienste, die sie sich um die Wissenschaften erwerben, entscheiden allein über die öffentliche Ehre des Instituts, wie über den innern Werth desselben. Ihre Pflichten liegen, wie die königliche Urkunde sagt, unmittelbar im Zwecke der Anstalt selbst. Darum müssen diese Mitglieder, ihre persönliche

Fähigkeit allererst vorausgesezt, auch äusserlich so gestellt seyn, dafs es ihnen möglich werde, die Bestimmung der Akademie als ihre eigenthümliche Bestimmung anzuerkennen, und akademische Arbeiten zum Hauptgegenstande ihres Zeit- und Kraftaufwandes zu machen.

In diesem Sinne wird, was schon im Geiste der Konstitutionsurkunde liegt, hier noch bestimmter, und in der Art, dafs es bei allen künftigen Wahlen ordentlicher Mitglieder allen Stimmeberechtigten zur sichern, konstitutionellen, unverlezlichen Richtschnur dienen kann und soll, festgesezt, folgendermassen:

1) Niemand kann zum ordentlichen, besuchenden Mitgliede der Akademie aufgenommen werden, der nicht der gelehrten Welt durch schriftstellerische Werke von anerkanntem Verdienste, oder durch wichtige Entdeckungen, oder durch öffentliche Vorlesungen, soferne die einen oder anderen als Beweise eines ausgezeichneten, wissenschaftlichen Geistes und seltener Gelehrsamkeit jenen schriftstellerischen Werken gleich geachtet werden können, bekannt ist.

2) Er mufs von unbescholtenem Karakter, und besonders vorherrschender Liebe zu wissen-

schaftlicher Thätigkeit seyn, in dem Grade, dafs man mit Grunde die zweckmässige Verwendung der akademischen Musse aus Neigung von ihm erwarten könne.

3) Jede künftige Wahl eines ordentlich besuchenden, und aus dem Fond der Akademie vorzüglich besoldeten Mitgliedes kann nur in der Art geschehen, dafs akademische, frei- und reinwissenschaftliche, das ist, unmittelbar auf Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaften durch freies Studium gerichtete Thätigkeit für den zu Ernennenden unzweideutige Hauptbestimmung sey und bleibe, nach welcher Bestimmung demselben, ausser den eigentlich akademischen gelehrten Arbeiten und der Aufsicht über eine mit seinem wissenschaftlichen Fache in Verbindung stehende akademische Anstalt, keine andere Beschäftigung im Staatsdienste aufgetragen ist.

4) Zu diesen aus den akademischen Fonds hauptsächlich Besoldeten können auch noch als ordentliche besuchende Mitglieder Männer von ausgezeichneten Kenntnissen in irgend einem wissenschaftlichen Fache gewählt werden, welche in München entwe-

der in einem öffentlichen oder Privatdienste angestellt, jedoch dadurch nicht gehindert sind, an den Sizungen und Verhandlungen der Akademie ordentlicher Weise Theil zu nehmen, oder die allda wohnen, und bei äusserlicher Unabhängigkeit aus freiem Antriebe zu einer thätigen Verbindung mit der Akademie der Wissenschaften geneigt sind, ohne einen Gehalt aus dem akademischen Fond in Anspruch zu nehmen, welches jedoch Zulagen, Gratifikationen etc. aus der akademischen Kasse natürlich nicht ausschliefst.

§. 2. An die ordentlichen, besuchenden Mitglieder schliefst sich eine Anzahl ausserordentlicher gleichfalls in München wohnender Akademiker an. Dazu werden Männer von anerkannter Gelehrsamkeit oder Geschicklichkeit in einem besondern Fache gewählt, die sich jedoch in solchen Verhältnissen oder Aemtern befinden, dafs sie zwar an den Sizungen und Verhandlungen der Akademie ordentlicher Weise Theil zu nehmen verhindert sind; aber der Akademie sehr wesentliche Dienste leisten können, wenn sie bei wichtigen einzelnen Untersuchungen in dem Fache, mit welchem sie

vertraut sind, zu einzelnen Klassensizungen eingeladen werden; welche Abtheilung von ausserordentlichen, residirenden Mitgliedern der königlichen Akademie durch die allerhöchste Entschliessung vom 19. März 1809 genehmigt und festgesezt ist. Es werden ihnen die öffentlichen und allgemeinen Sizungen angesagt, die Klassensizungen aber nur dann, wenn ein eben zu verhandelnder Gegenstand ihre besondere Theilnahme wünschenswerth macht.

§. 3. Ehrenmitglieder.

Von nun an sollen nur Männer vom höchsten und hohen Range hiezu aufgenommen werden, die sich durch Wissenschaftsliebe auszeichnen. Das Institut rechnet im Allgemeinen auf ihre Theilnahme, durch Unterstüzung in Allem, was die Akademie fördern, ihre Attribute und Sammlungen vervollkommnen kann.

§. 4. Auswärtige ordentliche Mitglieder (Associés étrangers.)

Sie werden von den drei Klassen aus denjenigen ausser München lebenden Gelehrten in dem Königreiche Baiern sowohl, als in der gesamten literarischen Welt gewählt, die schon lange in ihrem wissenschaftlichen Fache eines ausgezeichneten Ruhmes geniefsen. Bei neuen

Ernennungen sieht sich die Klasse zunächst unter ihren Korrespondenten um, daraus einen zu wählen. Die Akademie wünscht von den auswärtigen ordentlichen Mitgliedern gelehrte Mittheilungen aller Art aus ihrem Fache; besonders aber wichtige, die Wissenschaft fördernde Abhandlungen, die dann vorzugsweise vor anderen etwa Eingesendeten Anspruch auf Einrückung in die akademischen Denkschriften haben.

## §. 5. Korrespondirende Mitglieder.

Zu ihnen wählen die Klassen Männer von rühmlichen Namen und bekannter Thätigkeit in ihren besondern Fächern, deren rege literarische Wirksamkeit hoffen läfst:

1) dafs sie von allem Neuen, wissenschaftlich Interessanten in ihrer Gegend, von wichtigen Erscheinungen in der Natur, von Entdeckungen, Auffindungen etc. diesem Gelehrtenvereine baldigst Nachricht geben; indem sie sich an den Sekretär der Klasse wenden, der sie zugehören, oder auch an ein ihnen noch näher verbundenes Mitglied derselben Klasse;

2) dafs sie zur Vervollkommnung der Sammlungen und Attribute der Akademie auf ihren Reisen, und aus dem Umkreise ihrer Wohnorte möglichst beitragen.

Besonders kann man von den in den verschiedenen Kreisen des Königreichs Baiern wohnenden Korrespondenten, nach dem lobenswürdigen, zeither bethätigten Eifer Mehrerer derselben, erwarten, dafs sie, jeder in seinem Umkreise, auf Alles wachsam seyn werden, was aus dem Gebiete der Natur und Kunst für die Wissenschaften in ihren verschiedenen Zweigen wichtig seyn mufs.

---

## II. Abschnitt.

## Ueber die Zahl der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in den verschiedenen Abtheilungen des Instituts.

---

§. 6. Die Zahl der besuchenden ordentlichen Mitglieder, mit Einrechnung des Präsidenten und Generalsekretärs, wird auf 36 (Sechs und dreissig) als Maximum, das aber übrigens keineswegs immer erfüllt seyn mufs, gesezt, wovon für

die erste Klasse 8,
- zweite — 18,
- dritte — 8

Mitglieder gerechnet werden, jedoch so, dafs diese Vertheilung allerdings zur Regel dienen,

aber nicht als schlechthin bindendes Gesez gelten soll, und demnach höheren Rücksichten, wie der einer weit vorragenden persönlichen Vorzugswürdigkeit eines adspirirenden Gelehrten, oder der nothwendigen Vollständigkeit der Akademie, als einer literarischen Gesamtheit, in besondern Fällen wohl auch nachgesezt werden kann.

§. 7. Die Zahl der ausserordentlichen residirenden Mitglieder soll als Maximum die Hälfte der ordentlichen in jeder Klasse seyn.

§. 8. Die Zahl der Ehrenmitglieder kann so grofs seyn, als die der besuchenden ordentlichen Mitglieder, also 36.

§. 9. Auswärtige ordentliche Mitglieder (associés étrangers) können dreimal so viel seyn, als ordentliche besuchende Mitglieder, und zwar in der

I. Klasse 27,
II. — 54, und in der
III. — 27.

§. 10. Korrespondenten können viermal so viel seyn, als besuchende ordentliche Mitglieder, und zwar in der

I. Klasse 36, in der
II. — 72, in der
III. — 36.

---

Anmerkung. Wo diese Normalzahlen, die als höchste Zahlen keineswegs immer voll seyn müssen, in einer Abtheilung der Mitglieder durch den gegenwärtigen Bestand überschritten sind, da wird in der Regel die Aufnahme neuer Mitglieder so lange ausgesezt, bis wieder eine Vakanz in dieser gesezlichen Anzahl entsteht.

---

## III. Abschnitt.

## Von den bei Erwählung neuer Mitglieder zu beobachtenden Formen.

---

### §. 11. Wahl der ordentlichen Mitglieder.

Ueber die Vorfragen: ob eine erledigte Stelle wieder besezt werden, ob überhaupt je nach dem Bestande des Akademiefonds eine neue Aufnahme in diese Abtheilung Statt haben könne, und in welche Klasse sie geschehen soll, entscheidet ein Ausschufs, welcher aus dem Präsidenten, dem Generalsekretär, den 3 Klassensekretären und noch 3 andern Mitgliedern, wovon jede Klasse eines aus ihrer Mitte jedesmal auf ein Jahr wählt, besteht.

Dieser Ausschufs besorgt Alles, was zur Einleitung und Vorbereitung des Wahlgeschäftes gehört; er sammelt alle nöthigen und sachdienlichen Aufschlüsse und Notizen; erörtert und berathet über Alles, was bei der vorkommenden Wahl berücksichtiget zu werden verdienen mag.

§. 12. Wenn der Ausschufs beschlossen hat, dafs eine neue Aufnahme geschehen könne und solle, wird im Generalsekretariate, mit Zuziehung des betreffenden Klassensekretärs die Kandidatenliste gefertiget. Sie enthält die Namen, Wohnorte und literarischen Verdienste jener Gelehrten, welche sich um eine ordentliche akademische Stelle entweder selbst gemeldet haben, oder sonst in Vorschlag gebracht worden sind, jene in der ersten, — diese in der zweiten Abtheilung. Förmliche Vorschläge dieser Art zu machen, sind nur die ordentlichen Mitglieder berechtiget; sie werden bei dem Präsidium eingereicht. Der Ausschufs bestimmt, wann die Liste für geschlossen angesehen werden soll.

§. 13. Das Comité versammelt sich dann, um die Wahlfähigkeit der Kandidaten zu untersuchen; es entscheidet über dieselbe nach Vor-

schrift des §. 1., welcher die gesezlichen Bedingungen enthält, unter welchen allein die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes Statt haben kann, und deren unverlezte Aufrechthaltung dem Ausschusse zur Hauptangelegenheit gemacht wird, mit der gewissenhaftesten Strenge; indem es sich hier um die Erhaltung der Akademie in ihren Grundfesten handelt. Die für wahlunfähig erkannten Kandidaten werden in der Liste noch aufgeführt, aber die Erklärung des Ausschusses über ihre Wahlunfähigkeit beigefügt. Die so nach dem Beschlusse des Comité gefertigte Kandidatenliste wird mit den Aufschlüssen und sonstigen Bemerkungen in Bezug auf das künftige Wahlgeschäft, die der Ausschufs der Wahlversammlung mitzutheilen für gut findet, dem Sekretär der wählenden Klasse übergeben, welcher innerhalb 8 Tagen die ordentlichen Mitglieder der Klasse in einer ausserordentlichen Sizung versammelt, und ihnen die Liste nach ihrem vollen Inhalte bekannt macht.

Auch die ordentlichen Mitglieder der übrigen Klassen werden durch ihre Sekretäre, etwa in ausserordentlichen Sizungen, davon in Kenntnifs gesezt. Abschriften derselben bleiben wäh-

rend des Wahlgeschäftes in dem Büreau des General- und Klassensekretärs zur jedesmaligen Einsicht niedergelegt.

§. 14. Nach Verflusse eines Monats, während welchem jedes ordentliche Mitglied alle vortheilhaften und nachtheiligen Aufschlüsse über den einen oder den andern Kandidaten, oder sonstige Bemerkungen über die bevorstehende Wahl bei dem Klassensekretär, oder bei dem Präsidium schriftlich zu übergeben aufgefodert ist, die dann immer einige Tage vor der Wahl den wählenden Mitgliedern, ohne Benennung der Eingeber, mitgetheilt werden sollen, wird in der Klasse über alle, von dem Comité für wahlfähig erkannten Kandidaten mit weissen und schwarzen Kugeln gestimmt. Nur die ordentlichen Mitglieder werden zu dieser Sizung einberufen; denn nur sie haben bei dieser Wahl Stimmenrecht, und die Wahl ist ungültig, wenn auch nur eine Stimme eines ordentlichen Mitgliedes fehlt. Abwesende Mitglieder schicken eine verschlossene Abstimmung an den Präsidenten ein. Der Präsident und der Generalsekretär stimmen nicht in dieser Sizung; hat aber ein abwesendes Mitglied eine Stimme an den Präsidenten geschickt, so stimmt der Ge-

neralsekretär nach dem Inhalte derselben mit einer weissen oder schwarzen Kugel.

Der Klassensekretär, welcher die eingegangenen Aufschlüsse und Bemerkungen vor der Abstimmung noch einmal verliest, zählt die Kugeln, das älteste und jüngste Mitglied merken sie vor.

§. 15. Der Klassensekretär übergibt dem Präsidenten einen besondern Protokollsauszug über das Scrutinium. Dieser theilt ihn, nebst den eingegangenen Bemerkungen, den beiden Sekretären der übrigen Klassen mit, welche innerhalb 8 Tagen, allenfalls in ausserordentlichen Sizungen, die Mitglieder ihrer Klassen damit bekannt machen.

§. 16. Nach Verflusse eines Monats, während welchem wieder nach §. 14. schriftliche Aufschlüsse über die Eigenschaften und Verhältnisse des Kandidaten, und andere Bemerkungen an das Präsidium oder Generalsekretariat übergeben werden können, welche ebenfalls einige Tage vor der Abstimmung den Stimmfähigen mitzutheilen sind, wird in einer Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder über alle Kandidaten nach der Ordnung des Scrutinium der Klasse ballotirt.

Jedes ordentliche Mitglied stimmt, ist es abwesend, durch eine Erklärung an den Präsidenten, welcher dann durch den Generalsekretär für die Abwesenden in Gemäfsheit seiner Erklärung stimmen läfst.

Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Präsident 2 Stimmen. Der Generalsekretär liest noch vor der Abstimmung die allenfalls eingegangenen Bemerkungen vor. Der Präsident zählt die Kugeln, der Generalsekretär und der betreffende Klassensekretär merken sie vor. Nach vollendetem Scrutinium erstatten der Präsident und der Generalsekretär Bericht an den König.

Sind mehr als 3 Kandidaten in der Wahl gewesen, so werden nur diejenigen 3 präsentirt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Der König benennt.

Der Bestallungsbrief wird in der betreffenden Ministerialkanzlei, das Diplom von der Akademie ausgefertiget.

§. 17. Ueber einen Kandidaten, dessen Aufnahme der Ausschufs für gesezlich unzuläs-sig erklärt hat, in Beziehung auf die Bestimmungen des §. 1., wird ordentlicher Weise weder

der in der Klasse, noch in der Generalversammlung weiter abgestimmt.

Aber es soll geschehen, wenn ein stimmfähiges Mitglied es ausdrücklich verlangt; jedoch kann ein solcher Kandidat nur dann unter die Vorgeschlagenen aufgenommen werden, wenn er eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ in der allgemeinen Versammlung erhalten hat.

§. 18. Wenn eine durch ihre Theilnahme an dem Aufblühen der Wissenschaften entweder mittels ausgezeichneter Schriften, oder grofsmüthiger Unterstüzung gelehrter Anstalten verdiente Person vom höchsten oder hohen Range zum Ehrenmitgliede durch eine schriftliche Eingabe bei dem Präsidenten in Vorschlag gebracht wird, so wird in der nächsten Generalversammlung durch den Generalsekretär, ohne Benennung des Vorschlagenden, hievon Kenntnifs gegeben. Nach Verflusse eines Monats wird in einer Generalversammlung ballotirt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident 2 Stimmen. Der Präsident zählt die Kugeln, der Generalsekretär merkt sie vor.

Die absolute Stimmenmehrheit der Gegenwärtigen entscheidet. Die Wahl wird durch Bericht dem Könige zur Bestätigung vorgelegt;

nach Erhaltung derselben wird das Diplom von der Akademie ausgefertiget.

§. 19. Vorschläge zu ausserordentlichen, auswärtigen oder korrespondirenden Mitgliedern werden bei dem Präsidium, oder dem Klassensekretariate eingegeben.

Das Leztere fertigt die Kandidatenliste und bringt sie in die nächste Klassensizung. Nach Verfluſs eines Monats wird in der Klasse von den Gegenwärtigen ballotirt. Auch die ausserordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht. Nach vollendetem Scrutinium treten, in Bezug auf die Wahl durch die Generalversammlung, die Vorschriften von §. 15. und 16. ein. Die Stimmen der Abwesenden bedingen jedoch hier die Gültigkeit der Wahl nicht: sie können aber ihre Stimmen schriftlich einsenden, wenn sie wollen. Der von der Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit Gewählte wird durch Bericht dem Könige zur Bestätigung angezeigt, und erhält dann ein von der Akademie ausgefertigtes Diplom.

(Regierungsbl. v. J. 1809. St. LII. Seite 1177—1190.)

3.

# Konstitution der königlichen Akademie der bildenden Künste.

## Wir Maximilian Joseph,
### von Gottes Gnaden König von Baiern.

Indem Wir Unsere Aufmerksamkeit auf die zahlreichen und bedeutenden Kunstschäze Unsers Reiches, und auf die ausgezeichneten, durch die Geschichte bewährten Kunstanlagen der unter Unserm Zepter vereinigten Völker, so wie auf die blühenden Talente einzelner, einheimischer Künstler richten; können Wir nicht zugeben, dafs die Ersten, ohne öffentlichen Gebrauch zur Fortpflanzung der Kunst, als ein todtes Kapital daliegen, und auf die Nachkommen übergehen, ohne Spuren ihrer Wirkung in Unsern Zeiten zurück zu lassen, noch auch den Lezten die ihnen gebührende Erweckung, Beschäftigung und Begünstigung versagen.

Es ist vielmehr Unser Wille, dafs die wohlthätigen Einflüsse der schönen Künste sich

auf Unser gesammtes Volk in einem ausgedehntern Maase, als bisher verbreiten, und dieses mächtige Bildungsmittel, mit den übrigen zusammenwirkend, die Neigung zum Schönen und Wohlgestalteten vermehre, und so unmittelbar die Nationalgeschicklichkeit erhöhe, mittelbar aber den Geist, und die Sitten Unsers Volkes veredle. Denn die Liebe für Maas und Schicklichkeit, welche die Kunst einflöfst, geht endlich auf das Leben über, und lehrt auch in diesem das Zweckmäfsige und Gebildete vorzugsweise suchen.

Nach den Verhältnissen Unserer Zeit sind Akademien der bildenden Künste, wenn ihrer inneren Einrichtung richtige Begriffe zum Grunde liegen, als das wirksamste Mittel zu betrachten, welches der Staat für die Erhaltung und allgemeinere Ausbreitung der Künste ergreifen kann. Wir haben daher beschlossen, nach den vielfachen Beweisen Unserer Aufmerksamkeit und Sorgfalt für die Kunst, einen vorzüglichen und besondern Beweis hievon durch die Errichtung einer solchen Akademie in Unsern Staaten zu geben, und sowohl die Existenz dieser Anstalt, als ihren Nuzen, durch eine förmliche, den Zwecken derselben, so wie den Re-

sultaten bisheriger Erfahrungen angemessene Verfassung zu sichern.

Diesem Entschlusse gemäfs soll nachstehende Urkunde die bleibende Grundlage der Einrichtung und Verfassung Unserer Akademie der bildenden Künste seyn; und Wir verordnen zu dem Ende, wie folgt:

## I. Zweck der Akademie der bildenden Künste.

Die Akademie der bildenden Künste, welche dem Gesamtstaate angehört, und als eine Zentralanstalt ihren Siz in der Haupt- und Residenzstadt haben mufs, ist von Uns in der doppelten Absicht errichtet: einmal die Erhaltung und Fortpflanzung der Künste, welche nur durch lebendige, ja persönliche Ueberlieferung möglich ist, zu sichern; sodann den Künsten ein öffentliches Daseyn, eine Beziehung auf die Nation und den Staat selbst zu geben, wodurch sie fähig werden, ihrerseits vortheilhaft auf das Ganze zurück zu wirken, den Sinn für Schönheit und den Geschmack an edleren Formen allgemein zu verbreiten.

Ungeachtet der Verbindung dieser Zwecke und der daraus folgenden doppelten Ansicht

der Akademie als einer Lehr- und Bildungsanstalt, und als einer Kunstverbindung oder Gesellschaft, soll jedoch der erste Zweck immer als der wichtigste und vornehmste betrachtet werden.

## II. Umfang des in der Akademie zu ertheilenden Unterrichts.

Der Unterricht in der Akademie der bildenden Künste soll seinem Umfange nach allgemein seyn, und alle Zweige der bildenden Kunst umfassen; dem Geiste nach aber auf die Erlernung der Künste im höchsten und strengsten Sinne gehen.

Die Akademie als Lehranstalt zerfällt daher in vier Hauptschulen, in

eine der Mahlerei,
— — Bildhauerkunst,
— — Baukunst,
— — Kupferstecherkunst.

In der ersten bildet die Schule der Landschaftmahlerei eine eigene Unterabtheilung.

## III. Art des Unterrichts.

Wir fodern von der Akademie der bildenden Künste nicht die Bildung von Gelehrten, sondern von tüchtigen ausübenden Künstlern,

welche fähig sind, das, was sie gedacht, mit Richtigkeit, Wahrheit und Schönheit darzustellen. Gleichwie also die ganze Kunst in Ausübung besteht, so soll auch der Unterricht, sowohl der Form, als der Absicht nach, durchaus praktischer Natur seyn.

Jedoch keineswegs in dem Sinne, dafs eine blos gedankenlose Fertigkeit der Hand und des Auges erzielt werde, sondern dafs der Zögling das Wissenschaftliche seiner Kunst zugleich mit der Ausführung erlerne, und sich der Regeln seines Verfahrens nur in der Ausübung bewufst werde.

Uebrigens fodern diejenigen Theile der Kunst, die auf streng wissenschaftlichen Grundsäzen beruhen, namentlich die Perspektiv, und grossen Theils auch die Architektur von selbst einen strengeren theoretischen Unterricht.

Wir wollen den Unterricht in seinen verschiedenen Theilen hier, wo es sich mit der Natur der Sache nicht verträgt, durch keinen bestimmten Lehrplan bedingen; vielmehr wollen Wir, dafs ihm ganz die Freiheit und Lebendigkeit erhalten werde, die besonders bei der Kunst so nothwendig und wesentlich ist.

Der Lehrer soll daher keinen gleichförmigen Mechanismus aufkommen, sondern vielmehr dem Zöglinge so viel möglich Freiheit lassen, sein besonders Talent, und die Eigenheiten seiner Ansicht der Gegenstände, so wie die Art sie nachzuahmen, zu zeigen, um das Gute dieser Eigenheiten begünstigen, dem Fehlerhaften aber entgegen wirken zu können.

Erfodert wird indefs, dafs der Zögling von dem Mechanischen in der Kunst, und nur in gleichem Verhältnisse mit der darin erlangten Gründlichkeit und Fertigkeit, stufenweise zu dem Geistigern derselben fortgeführt werde, um nicht Halbkünstler zu bilden, welche blos über die Kunst zu räsonniren, nicht aber etwas auszuführen im Stande sind.

## IV. Schule der Historienmahlerei.

Die Zöglinge der Historienmahlerei sollen in drei Klassen getheilt werden, und über jede derselben ein Lehrer die Aufsicht führen.

Die erste Klasse besteht aus solchen, die den ersten Unterricht empfangen, nach Zeichnungen und Gipsabgüssen studiren, und zugleich den Anfang des Studiums nach der Natur machen.

In die zweite Klasse treten die, welche zum Gebrauche der Farben übergehen, und im eigentlichen Sinne mahlen lernen.

Sind die Schüler zu einem gewissen Grade der Fertigkeit gelangt, die Natur treu und mit Geschicklichkeit nachzuahmen, so gehen sie in die dritte Klasse über. Hier tritt zu den frühern Studien das der Komposition im weitesten Sinne hinzu; hier werden sie eigentlich mit dem Höheren der Kunst bekannt gemacht. Jede Woche sollen sie einen Vormittag von dem Lehrer der Klasse auf die Kunstsammlungen begleitet werden, wo er ihnen die Werke der grossen Meister erklärt, solche untereinander vergleicht, und das Eigenthümliche eines jeden bemerklich macht.

### V. Schule der Landschaftmahlerei.

Für die Landschaftmahlerei wird ein Lehrer hinreichend gefunden, der seine Zöglinge, welche jedoch die Regeln der Perspektive bei dem besondern Lehrer derselben zu studiren haben, vom ersten Anfange bis zur lezten Ausbildung fortführt.

### VI. Schule der Bildhauerkunst.

Die Zöglinge der Bildhauerkunst theilen mit denen der Historienmahlerei den Unterricht

der ersten Klasse in der Zeichnung, indem sie zugleich bei dem besondern Lehrer ihrer Kunst das Modelliren lernen.

Auf der zweiten Stufe folgen sie ihren besondern Zwecken; auf der dritten werden sie eben so, wie die der Historienmahlerei, zu dem tiefern Verständnisse musterhafter Kunstwerke durch den Lehrer ihrer Schule geleitet, und können zugleich an den ähnlichen Unterhaltungen des Lehrers der Historienmahlerei Antheil nehmen.

## VII. Anatomie.

Jeden Winter sollen einige Leichname mit Hinsicht auf die Bedürfnisse des Künstlers zergliedert, und den Schülern die Zeit gelassen werden, nach den dargelegten Theilen zu zeichnen. Die Akademie soll sich wegen dieses Unterrichts mit einem bereits im Dienste des Staates stehenden Anatomen benehmen, und ihm denselben gegen ein gewisses Gehalt übertragen.

Die Professoren der Mahlerei und Bildhauerei sollen abwechselnd bei diesen Studien die Aufsicht führen, und die Zöglinge auf das zu ihrem Zwecke bedeutendste besonders aufmerksam machen.

## VIII. Zeichnen und Modelliren nach der Natur.

Im Winter sollen die Abende zum Zeichnen und Modelliren nach der Natur, wobei sich die Zöglinge aller Klassen einfinden; im Sommer aber zum Zeichnen, Mahlen und Modelliren nach der Natur und dem Gewande angewendet werden. Jedoch kann, um aller einseitigen Gewöhnung vorzubeugen, auch im Winter bisweilen bei Tage nach dem Nackten gezeichnet, gemahlt und modellirt werden. Der Direktor, die Professoren der Historienmahlerei, wie auch der Bildhauerkunst, führen bei diesen Uebungen abwechselnd die Aufsicht, und stellen den Akt.

## IX. Vorlesungen über Mythologie.

Jeden Winter sollen zweimal in der Woche für die Schüler der höhern Klassen Vorlesungen über die Mythologie, und die allgemeinen Kunstgegenstände, verbunden mit einer anschaulichen Geschichte der allmähligen Ausbildung der vornehmsten Kunstideale gehalten werden. Diese Vorlesungen sind einem mit den dazu erfoderlichen Kenntnissen versehenen Mitgliede der Akademie zu übertragen.

## X. Schule der Baukunst.

Der Professor der Baukunst ertheilt Unterricht sowohl im theoretischen als praktischen Theile seiner Kunst.

Die Wichtigkeit der Architektur für das öffentliche Leben, die nahe Beziehung, die sie auf den Geist und Geschmack einer ganzen Nation hat, zusammengenommen mit der gegenwärtigen Entartung dieser Kunst, bewegen Uns, zu verordnen, dafs dem Unterrichte in derselben eine grössere Ausdehnung gegeben, und von dieser Seite auch die mechanischen Arbeiter und Handwerker mit herbeigezogen werden sollen.

Eine Stunde soll der Lehrer der Baukunst täglich seinen akademischen Zöglingen widmen. Alle Sonn- und Feiertage aber soll er während 2 Stunden diejenigen Handwerker unterrichten, deren Arbeiten die Baukunst oder Verzierungen betreffen, und die bereits in der Feiertagsschule oder sonst eine gewisse Vorbereitung erlangt haben.

## XI. Unterricht in der Perspektive.

Alle Wochen drei Stunden hat der Professor der Baukunst mit der Lehre von Schat-

ten und Licht die Perspektive für Mahler und Baukünstler zu lehren; die Erstern sollen diesem Unterrichte beiwohnen, sobald sie es in der Zeichnung der Figuren zu einiger Fertigkeit gebracht haben.

## XII. Schule der Kupferstecherkunst.

In der Kupferstecherkunst und den verschiedenen verwandten Künsten hat ein besonderer Lehrer Unterricht zu geben. Um jedoch auch dieser Kunst ihren alten Ernst, und die nothwendige Strenge, wo möglich, wiederzugeben, wird verordnet, dafs die, welche sich ihr in der Akademie widmen wollen, nicht eher zur Erlernung derselben übergehen, als nachdem sie in der ersten Klasse der Historienmahlerei die Zeichnung soweit, als die Mahler gelernt haben, die in die zweite Klasse übergehen.

## XIII. Eintheilung der Zeit.

Die nähere Eintheilung und Bestimmung der Stunden bleibt allerdings den Lehrern selbst überlassen; jedoch wird im Allgemeinen festgesezt: Das akademische Jahr geht vom Anfange jeden Novembers bis Ende Augusts; im September bis zur Mitte des folgenden Okto-

bers sind Ferien. Täglich haben sich die Professoren der ersten und zweiten Klasse der Historienmahlerei, der Professor der Landschaftmahlerei, und der Bildhauerkunst eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags auf der Akademie einzufinden, um die Arbeiten der Schüler nachzusehen, und den erfoderlichen Unterricht zu ertheilen. Auch der Professor der dritten Klasse hat ausser dem oben angegebenen Geschäfte die Arbeiten seiner Zöglinge immer nachzusehen, und sie in Allem zu leiten.

## XIV. Aufsicht.

Damit aber die Zöglinge in der übrigen Zeit des Tages, so wie während der Ferien, wo jedem anwesenden Zöglinge die Akademie offen bleibt, nicht ohne Aufsicht seyen, soll einem der Professoren ein Arbeitszimmer in der Akademie eingeräumt werden, um die Schüler unter seinen Augen zu haben, und allen Unordnungen sogleich zu steuern.

## XV. Aufnahme der Zöglinge.

Der Zutritt zu dem Unterrichte der Akademie soll im Allgemeinen jedem In- und Ausländer ohne Unterschied freistehen, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen.

Kein Zögling kann unter 13 — 14 Jahren aufgenommen werden. Jeder, der als Anfänger aufgenommen zu werden wünscht, muſs sich nach dem Neujahre mündlich oder schriftlich bei der Akademie melden, oder gemeldet werden. Es wird von ihm nichts weiter gefodert, als daſs er lesen, schreiben und rechnen könne; und wenn er sich der Baukunst widmen will, einen Anfang in der Geometrie in den öffentlichen Schulen oder durch Privatunterricht gemacht habe; ferner, daſs er über die erhaltene sittliche Erziehung sich ausweisen könne, und über seine Naturgaben ein wenigstens nicht ungünstiges Zeugniſs beibringe. Unter diesen Bedingungen geschieht die vorläufige Aufnahme um Ostern; die Aufgenommenen geniessen den Sommer hindurch täglich eine Stunde Unterricht, welchen die Professoren der beiden ersten Klassen abwechselnd, der eine diesen, der andere den folgenden Sommer zu geben verbunden sind. Hat nun der Schüler während dieser Zeit einige Fortschritte gemacht, und Anlage gezeigt, so geschieht die definitive Aufnahme nach einem Beschlusse der Akademie; der Schüler erhält die Matrikel, und genieſst von diesem Augenblicke an, die Vortheile eines wirklichen Eleven der Akademie.

Diese Verfügungen gelten natürlich nur bei solchen, die den ersten Unterricht auf der Akademie nehmen wollen, und fallen bei denjenigen hinweg, die ihre schon erlangte Fertigkeit erproben, oder die auf einer höheren Stufe eintreten wollen.

Es soll nämlich jeder dazu Befähigte in jede Klasse und zu jeder Zeit eintreten können; jedoch mufs die Akademie zuvor über seine Befähigung erkannt haben.

Der Uebergang von einer Klasse in die folgende soll an keine Zeit gebunden seyn, sondern lediglich von den gemachten Fortschritten abhängen, über welche der Direktor der Akademie zu erkennen hat.

Von den vorzüglichsten Eleven der dritten Klasse soll der Direktor der Akademie jederzeit einige benennen, die das Recht haben, Anfängern auf Verlangen ausserordentlichen Unterricht zu ertheilen, wofür sie jedoch von diesen oder ihren Verwandten honorirt werden müssen.

## XVI. Verhältnifs zu den Provinzial-Kunst- und Zeichnungsschulen.

Eine vorzügliche Pflanzschule für die Akademie der Künste denken Wir in den Provinzial-

zialkunstschulen herzustellen, deren Errichtung Wir hiemit verordnen. Zum Size derselben bestimmen Wir die drei Städte: Augsburg, Innsbruck und Nürnberg.

Wir wollen zwar keineswegs das Studium auf den Provinzialkunstschulen durch das Verhältnifs derselben zur Akademie beschränken, vielmehr mag der mit besondern Talenten Begabte auch mit den nothwendig geringern Hilfsmitteln jener Schulen sich fördern, und zu einem gewissen Grade der Vorzüglichkeit gelangen. Jedoch wird in der Regel jeder, sobald er die ersten Stufen überstiegen hat, sich nach dem Mittelpunkte zu ziehen suchen, wo die vornehmsten Musterwerke der Kunst in allen Fächern beisammen sind. Wir sezen daher im Allgemeinen fest, dafs die Provinzialkunstschulen mit den zwei ersten Klassen der Akademie parallel laufen sollen. Ueber ihre nähere Einrichtung und Besezung werden Wir das Gutachten der Akademie der Künste einholen.

Schränken sich diese Kunstschulen von selbst auf einige Hauptorte ein, so wollen Wir dagegen die Errichtung blosser Zeichnungsschulen allerwärts, wie bisher, und in dem Mafse begünstigen, dafs keine nur einigermassen be-

deutende Stadt ohne eine solche seyn soll, und wo es nur immer die vorhandenen Mittel gestatten, die Zeichnung als ein Zweig des allgemeinen öffentlichen Unterrichts behandelt werde.

Durch diese Schulen soll höherer Kunstfleifs und Geschmack zunächst unter den bürgerlichen Ständen und den Handwerkern verbreitet werden.

Die Akademie der Künste soll mit den Provinzial-Kunst-, so wie mit den Zeichnungsschulen in Verbindung stehen, und ihnen erfoderlichen Falls mit Rath und That an die Hand gehen. Schüler, welche von den Vorständen der Provinzialkunstschulen offiziell empfohlen werden, treten ohne weiters als Eleven der Akademie ein.

## XVII. Verhalten der akademischen Zöglinge.

Die akademischen Zöglinge stehen, während ihres Aufenthaltes in der Akademie, gänzlich unter den Gesezen dieses Instituts, und unter der Aufsicht des jedesmal anwesenden Lehrers. Die besondern Statuten für dieselben sollen in der Akademie angeschlagen und Jedem bei der Immatrikulation mitgetheilt werden.

Gesezlosigkeit und ungeziemendes Betragen in der Akademie, so wie eine notorisch unsittliche Aufführung ausserhalb derselben, haben die Ausschliessung von dem Genusse des Unterrichts zur Folge, welche jedoch nur durch einen Schluſs der Akademie verfügt werden kann.

## XVIII. Vortheile, welche die Zöglinge der Akademie geniessen.

Wir wollen, daſs der Unterricht in der Akademie für alle Schüler unentgeldlich sey; dagegen soll kein angehender Künstler, den äusserst seltenen Fall eines ganz ausgezeichneten Talentes, verbunden mit gänzlichem Mangel eigener Mittel, ausgenommen, auf eine Unterstüzung aus dem Fonde der Akademie Rechnung machen dürfen; es wäre denn, daſs er diese als Preis gewänne. Ihm muſs es genug Ermunterung seyn, durch den Eintritt in die Akademie frühzeitig in Verhältnisse zu kommen, in denen das wirkliche Talent sich entwickeln, und sich der Nation bemerklich machen kann.

Dagegen soll jeder aus dem Institute der Akademie hervorgegangene tüchtige Künstler vorzugsweise Aussicht auf Arbeit und Beschäftigung haben; die besten Schüler der Akademie werden zu Lehrern der Provinzialkunstschulen

befördert; so wie die vorzüglichsten Meister der Leztern die Aussicht haben sollen, zu Lehrern an der Zentralanstalt vorzurücken.

Ueberzeugt einerseits, dafs das gröfste Ermunterungs - und Förderungsmittel angehender Künstler die frühzeitige Gelegenheit ist, grössere Werke auszuführen; anderseits, dafs es Bedürfnifs ist, zweckmässige und musterhafte Vorstellungen in Gemählden und andern Kunstwerken allgemeiner zu verbreiten; wollen Wir, dafs wenigstens die öffentlichen Gebäude der Kunst geweihet bleiben, und unter Unserer Regierung nicht leicht ein solches von einiger Bedeutung entstehe, woran, ausser der Architektur, nicht auch die Skulptur und Mahlerei ihren Antheil habe. Wir werden die Gemeindevorsteher insbesondere anweisen, bei Bestellungen von Gemählden für Kirchen und andere öffentliche Gebäude, von Büsten oder sonstiger Bildhauerarbeit für öffentliche Denkmäler, desgleichen von Grundrissen öffentlicher Gebäude, sich an die Vorsteher der Akademie zu wenden, wodurch eines Theils dieselben Gelegenheit haben, ihre schon mit dem Wesentlichen der Kunst hinlänglich bekannten Schüler unter ihren Augen, oder nach ihren Zeichnungen grössere Werke ausfüh-

ren zu lassen; andern Theils die öffentlichen Gebäude sich gegen geringe Kosten mit guten, und nach löblichen Mustern ausgeführten Darstellungen schmücken könnten.

## XIX. Preise.

Alle Jahre sollen die Zöglinge der ersten und zweiten Klasse um einen Preis konkurriren. Die Aufgabe hat in einem Akte nach der Natur, und einer Zeichnung nach einer Statue zu bestehen. Der Landschaftmahler liefert ein Studium nach der Natur. Der Bildhauer eine Zeichnung oder ein Modell nach einem Kunstwerke. Der Architekt die Kopie eines Ornaments. Als Prämium soll irgend ein nüzliches Kunstbuch die Stelle der ehemals üblichen Medaillen vertreten.

Der Preisertheilung soll jedesmal eine öffentliche Ausstellung vorangehen, zu welcher alle Künstler ihre Werke zu senden eingeladen werden.

Alle drei Jahre soll eine grosse und allgemeine Preisbewerbung statt finden, zu welcher auswärtige, wie einheimische Künstler mit den Zöglingen der dritten Klasse konkurriren.

Der Mahler hat den aufgegebenen Gegenstand, der aus der Geschichte oder Mythologie zu nehmen ist, in einer reinlich ausgeführten Zeichnung zu behandeln, der Bildhauer aber ein Modell in Erde zu verfertigen; der Landschaftmahler liefert eine selbst erfundene Landschaft gemahlt.

Der Preis bei dieser Konkurrenz soll für den einheimischen Künstler in dem Auftrage bestehen, ein Gemählde, eine Statue oder Büste auszuführen, wozu er ein Arbeitszimmer, die Modelle und Materialien frei erhält. Die auf diese Art unter den Augen der Lehrer entstandenen Werke sollen sodann um einen billigen Preis zur Auszierung öffentlicher Gebäude gekauft werden, nach welcher Rücksicht auch, so weit es thunlich ist, die Wahl der Gegenstände getroffen werden kann.

Für den auswärtigen Künstler soll der höchste Preis von 50 Dukaten im Werthe, oder nach seinem Gefallen in eben so viel an Gelde bestehen; jedoch bleibt der Akademie überlassen, den Preis nach Befund der Umstände ganz, oder auch nur zum Theil zuzuerkennen, oder denselben zwischen mehreren zu theilen.

Der Gegenstand der Preisaufgabe soll durch ein eigenes Programm der Akademie jedesmal nach der Kunstausstellung des zweiten Jahres bekannt gemacht werden; der Termin soll bis Ende Juli des folgenden Jahres gehen; im August hierauf eine öffentliche Ausstellung sämtlicher Konkurrenzstücke in einem Saale der Akademie statt finden. Am Ende derselben werden die Preise durch einen Beschluss der Akademie zuerkannt, und die Preisvertheilung durch ein eigenes Programm bekannt gemacht, welches die motivirten Urtheile über jedes der eingegangenen Konkurrenzstücke enthält.

Einerseits wird diese Oeffentlichkeit des Urtheils jedem Verdachte von Partheilichkeit begegnen; andererseits werden die Programe der Akademie als Jahrbücher der Künste in Unserem Reiche, und als Mittel dienen, das In- und Ausland mit dem jedesmaligen Zustande derselben bekannt zu machen.

Uebrigens sollen jedesmal die einheimischen, im Reiche zerstreuten Künstler, eben so wie auswärtige eingeladen werden, ihre neuesten, auch ohne Absicht auf Preisbewerbung entstandenen Werke zur Ausstellung einzusenden, um wo möglich zu einer Uebersicht des

Zustandes der vaterländischen Kunst überhaupt zu gelangen. Den vorzüglicheren Künstlern werden die Kosten der Her- und Zurücksendung von der Akademie vergütet, welche noch überdiefs sich angelegen seyn lassen wird, die Theilnahme, welche gebildete Künstler durch Einsendung ihrer Werke ihr erzeigen, durch Achtung und Ehrenbezeugungen zu erwiedern.

Endlich sollen im vierten Jahre die einheimischen Historienmahler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher nochmals, und um den lezten Preis konkurriren. Die Aufgabe für die Mahler ist eine historische Komposition, nach Willkühr durch eine Zeichnung oder ein Gemählde gelöfst; die der Bildhauer, eine Figur in Erde; die der Baukünstler, der Plan, Aufrifs und Durchschnitt eines Gebäudes; die Kupferstecher aber sollen den Nachstich eines schönen Bildnisses liefern.

Jeder Künstler, der aus den ersten Fächern den Preis erhält, soll zur Belohnung mit einer Pension auf drei Jahre nach Italien gesendet werden; der Kupferstecher aber auf zwei Jahre eine Unterstüzung erhalten, um während dieser Zeit ein wichtiges Blatt nach einem Gemählde der hiesigen oder jeder andern Samm-

lung für seine Rechnung zu vollenden; doch soll er jedesmal die Wahl der Bilder der Akademie zur Prüfung vorlegen, und ihre Genehmigung einholen.

Die Zuerkennung dieser Preise soll jedesmal in einer feierlichen öffentlichen Versammlung geschehen, wozu alle Freunde der Künste eingeladen werden. Der Generalsekretär hat dabei eine dem Gegenstande der Feier angemessene Rede zu halten.

## XX. Obliegenheiten der akademischen Pensionärs.

Die mit einer Pension der Akademie in Italien befindlichen Künstler sind verbunden, vierteljährig einen Bericht von ihren Studien an die Akademie zu erstatten.

Die Mahler liefern am Ende des ersten Jahres die Kopie eines klassischen Gemähldes, welches ihnen von der Akademie angezeigt wird; am Ende des zweiten Jahres aber ein Bild von eigener Erfindung, Lebensgrösse, und wenigstens zwei Figuren.

Die Wahl der Gegenstände ist ihnen selbst überlassen. Die Akademie vergütet die Auslagen für das Material und die Hersendung. Der

Bildhauer liefert jährlich zwei Originalzeichnungen eines Basreliefs oder einer Gruppe; der Architekt am Ende des ersten Iahres die Restauration eines alten Gebäudes, welches ihm von der Akademie aufgegeben wird, am Ende des zweiten, die Idee zu irgend einem öffentlichen Gebäude im Grundaufrisse und Durchschnitte.

Der Kupferstecher liefert 20 Abdrücke seiner Platte.

## XXI. Hülfsmittel und Attribute der Akademie.

Da die Künstler hauptsächlich durch das praktische Studium älterer und neuerer Meisterwerke gefördert werden, so wollen Wir, dafs alle Unsere Kunstsammlungen ihnen jederzeit zur Benüzung und zum Kopiren offen stehen. Jeder Künstler soll, so bald er dazu durch eine von der Akademie ertheilte Karte autorisirt ist, auf Unsern Gemähldegallerien zu München und Schleifsheim jedes Gemählde kopiren können. Von den Vorstehern dieser Institute und ihrer eigenen Liebe zur Kunst erwarten Wir, dafs sie bei der nöthigen Sorge für die Erhaltung der Gemählde zugleich dem Künstler jede zur Erreichung seines Zweckes erfoderliche Bequemlichkeit verschaffen werden.

Nicht minder sollen alle Künstler zu der Kupferstich - und Zeichnungssammlung freien Zutritt haben, die Werke, die sie verlangen, sollen ihnen verabfolgt, und zu ihrem Studium, jedoch auf dem Kabinete selbst, überlassen werden.

Indem aber die plastischen Bildwerke des Alterthums für das Studium der Formen die erste und vornehmste Schule des Künstlers sind, so soll die Sammlung der Antiken und Abgüsse mit der Akademie in unmittelbarer Verbindung stehen, und wie von Uns bereits früher beschlossen worden, als ein unmittelbares Attribut derselben betrachtet, in ihrem Gebäude untergebracht, und der Aufsicht des Lehrers der Bildhauerkunst als eines Mitgliedes der akademischen Lehranstalt übergeben werden.

Literarische Werke, die der Künstler zur Hand haben, und öfter nachschlagen muſs, z. B. die aus der Architektur, sollen in der Akademie aufgestellt und gegenwärtig seyn.

Doubletten Unserer Hof- und Zentralbibliothek von Kupferwerken, welche Kunstdarstellungen enthalten, sollen der Akademie der Künste verabfolgt, und was nicht auf die-

sem Wege erlangt werden kann, allmählig von der Akademie herbeigeschaft werden.

Ausser den eigentlichen Kunstbüchern soll noch eine Sammlung der vorzüglichsten klassischen Dichter alter und neuer, jener in den besten vorhandenen Uebersezungen, angeschaft, und diese den Zöglingen geliehen werden, damit sie sich durch Lektüre mit dem poetischen Geiste, hauptsächlich des Alterthums, vertraut machen können, ohne dessen Kenntnifs ihnen auch die Kunstwerke selbst, mehr oder weniger unverständlich bleiben würden.

## XXII. Verhältnisse der Akademie als einer Kunstgesellschaft.

Wir haben bereits erklärt, Unsere Akademie der Künste, ausserdem, dafs sie eine Lehr- und Unterrichtsanstalt seyn soll, nach dem Muster aller bisher bestandenen Kunstakademien zugleich als eine freie Kunstgesellschaft konstituiren zu wollen.

Wir wollen den Künstlern Unseres Reichs einen Punkt der Vereinigung, eine Auszeichnung sichern, nach der sie streben, und deren Zuerkennung die öffentliche Erklärung wirklicher Meisterhaftigkeit in sich schliefst.

Wir wollen, dafs jener edle, und den Künsten so heilsame Wetteifer auch unter den Lehrern und schon gebildeten Künstlern erhalten werde, und dafs nach erlangter Reife in der Kunst der Einzelne durch die Vereinigung mit gleichgebildeten Männern das Mittel finde, seine wissenschaftlichen Begriffe von der Kunst immer mehr zu erhöhen und zu erweitern.

Wir wollen, dafs Unsere Kunstakademie in Wechselwirkung mit allen gleichzeitigen Kunstbemühungen trete, und auf das Zeitalter wirke, um hinwiederum von ihm gefördert zu werden, und so am sichersten jeder Einseitigkeit oder beschränkten Nationalität, die sich im Unterrichte, oder in der Ausübung einfinden wollte, vorzubeugen.

In dieser Absicht ertheilen Wir Unserer Akademie der Künste alle Rechte und Vorzüge einer gelehrten Gesellschaft. Wir erklären sie als ein freies, selbstständiges Institut, das unter Unserm unmittelbaren Schuze und von jeder andern Behörde unabhängig, nur unter dem Kuratorium steht, welches jederzeit mit dem Ministerium des Innern unmittelbar verbunden seyn soll.

Wir erklären, die Akademie in ihren eigenen Angelegenheiten bei Besezung von Stel-

len oder Ertheilung von Pensionen, so wie in anderen Veranlassungen, bei Aufführung öffentlicher Werke, Beurtheilung einheimischer oder fremder in die Kunst einschlagender Erfindungen entweder im Ganzen oder in dem Ausschusse, den Wir weiter unten festsezen werden, gutachtlich vernehmen zu wollen.

## XXIII. Zweck der Akademie als Kunstgesellschaft.

Die Zwecke der Akademie als Kunstgesellschaft ergeben sich unmittelbar aus den vorhergehenden Bestimmungen.

Sie soll zuvörderst beabsichtigen, was jede gelehrte Gesellschaft beabsichtigen soll, Wechselerregung und gegenseitige Mittheilung erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse unter den Mitgliedern selbst.

Sie soll ausserdem suchen, auf den Gemeingeist zu wirken, Liebe zur Kunst und den Geschmack an edlern Formen unter allen Ständen zu verbreiten, die Nationalgeschicklichkeit zu heben und zu befördern.

Ferner hat sie sich mit andern Instituten von gleichen Zwecken, mit Künstlern und Kunstfreunden aller Länder und Völker in thä-

tige Wechselwirkung zu sezen, und so sich immer in der Kenntniſs des Merkwürdigsten und Wichtigsten, was überall in den Künsten sich hervorthut, zu erhalten.

## XXIV. Mittel zu diesen Zwecken.

Zur Erreichung des ersten Zweckes sollen, ausserdem was der tägliche Verkehr und Umgang der Mitglieder von selbst dazu beiträgt, hauptsäclich die regelmässigen oder ordentlichen Versammlungen dienen, deren in jedem Monate wenigstens Eine seyn soll.

Ausser den laufenden in denselben abzuthuenden Geschäften, soll hier jedes Mitglied seine Ideen und Vorschläge zur Beförderung der Künste überhaupt und des akademischen Kunstzweckes insbesondere frei vorbringen, und überhaupt eine liberale Kommunikation der Ansichten und Meinungen statt finden.

Um auf das öffentliche Leben zu wirken, soll sich die Akademie öfters mit dem Publikum in Berührung zu sezen suchen, und zu dem Ende zu den Kunstausstellungen und den Preisaustheilungen das gebildete Publikum einladen. Es soll ausserdem jährlich wenigstens e i n e öffentliche Versammlung gehalten werden, in wel-

cher eine allgemeine Notiz von den Arbeiten der Akademie, und von den neuesten und interessantesten Kunsterscheinungen mitgetheilt, auch Abhandlungen vorgelesen werden können.

In Bezug auf den dritten Zweck hat sich die Akademie mit den vorzüglichsten auswärtigen Akademien, so wie mit den inländischen Kunstanstalten desgleichen mit den berühmtesten Künstlern, Kunstfreunden, Kennern und Vorstehern grosser Kunstsammlungen in Korrespondenz zu sezen, auch solche auf die nachher zu bestimmende Weise sich weiter zu verbinden.

## XXV. Personal der Akademie.

Zur Erreichung der sämtlichen, aus der doppelten Ansicht einer Kunstakademie sich ergebenden Zwecke wird folgendes Personal hinreichend gefunden:

Ein Direktor der Akademie,
Ein beständiger Generalsekretär,
Fünf Professoren der Mahlerei, mit Einschlusse der Landschaftmahlerei.
Ein Professor der Bildhauerkunst,
Ein Professor der Architektur,
Ein Professor der Kupferstecherkunst.

## XXVI. Pflichten des Direktors.

Dem Direktor steht die gesamte Leitung der Akademie als Kunstanstalt zu; er führt die oberste Aufsicht über den in derselben zu ertheilenden Unterricht; er wacht über die Beobachtung der Ordnung und gesamten inneren Einrichtung. Ihm kommt es zu, sämtliche Mitglieder in ihren Pflicht- und Geschäftskreis einzuweisen, von den Professoren den Handschlag an Eidesstatt zu empfangen, und einen jeden zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Er unterzeichnet alle an Uns zu erstattenden Berichte, desgleichen alle im Namen der Akademie zu machenden Ausfertigungen. Eben so kommt ihm die Vollziehung aller von Uns erlassenen Weisungen, Befehle und Verordnungen zu. Jährlich hat er gemeinschaftlich mit dem Generalsekretär einen Bericht über den Zustand der Akademie, ihre inneren Verhältnisse, so wie über die vorhandenen Bedürfnisse zu erstatten. Ihm bleibt die Wahl der Modelle, so wie die besondere Aufsicht über die unmittelbaren Attribute der Akademie überlassen.

Wir werden bei dieser Stelle jederzeit auf einen Mann von ausgezeichneter Geschick-

lichkeit und entschiedenem Künstlerruhme Rücksicht nehmen; versehen uns aber dagegen zu dem jedesmaligen Direktor, dafs er auch zu dem Unterrichte persönlich mitwirken, ihm, wo es erfoderlich ist, nachhelfen, ihn ergänzen, und besonders den schon weiter gediehenen Zöglingen mit Rath und That an die Hand gehen werde.

## XXVII. Pflichten des Generalsekretärs.

Der Generalsekretär hat die literarischen Verhältnisse der Akademie und alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, die sich aus dem Begriffe derselben als einer Kunstgesellschaft ergeben. Er hat das Protokoll in den Sizungen zu führen, gemeinschaftlich mit dem Direktor der Akademie die Berichte zu entwerfen, und diese, so wie alle Ausfertigungen der Akademie zu unterzeichnen. Ihm liegt es ob, die Korrespondenz zu führen; er verfafst die Programe, in welchen die Preisaufgaben, so wie die, in welchen das motivirte Urtheil der Akademie, und die Preisertheilungen bekannt gemacht werden. Er hat ferner die bei den jährlichen öffentlichen Versammlungen vorzulesende Notiz von den Arbeiten der Akademie nebst dem Auszuge aus ihrer Korrespondenz zu verferti-

gen und erscheint bei allen feierlichen Gelegenheiten als der Redner der Akademie. Siegel und Akten sind in seiner Verwahrung.

Zum Generalsekretär soll immer ein Gelehrter ernannt werden, der mit theoretischen Kenntnissen die nöthige literarische Bildung verbindet.

## XXVIII. Pflichten der Professoren.

Die Professoren haben ausser der treuen und fleissigen Besorgung der ihnen vorgeschriebenen Lehrstunden als Mitglieder dar Akademie noch die besondere Verbindlichkeit, den Sizungen derselben regelmässig beizuwohnen, ihre Ansichten nach Pflicht und Gewissen freimüthig, unpartheiisch und ohne Nebenabsicht zu eröffnen, und über alle in den Sizungen vorfallenden Aeusserungen das strengste kollegialische Stillschweigen zu beobachten.

## XXIX. Ordnung bei den Sizungen.

Die ordentlichen, wie die ausserordentlichen und öffentlichen Sizungen werden von dem Direktor der Akademie zusammen berufen. Ausserordentliche Sizungen finden besonders zur

Bestimmung der Preisaufgaben, so wie zur Beurtheilung der Konkurrenzstücke statt.

In den ordentlichen Sizungen werden die Gegenstände, welche in Berathschlagung genommen werden sollen, nach der Ordnung, wie sie an die Akademie gelangt sind, von dem Generalsekretär in Vortrag gebracht. Nach jedem Vortrage vernimmt der Direktor die Meinung der Mitglieder, und faſst, nach vollendeter Umfrage, nach der Mehrheit der Stimmen den Schluſs, oder entscheidet bei vorhandener Gleichheit durch seine Stimme.

Der Generalsekretär hat den Beschluſs, jedoch auch mit Bemerkung der abweichenden Stimmen, zu Protokoll zu bringen. Nach geendigtem Vortrage hat jedes Mitglied das Recht, Vorschläge oder sonstige Mittheilungen zu machen, die es der Akademie nüzlich glaubt. Zulezt werden die eingegangenen Nachrichten und die Korrespondenz vorgelegt.

Bei den ausserordentlichen Versammlungen, welche zum Behufe der Preiszuerkennung gehalten werden, haben der Direktor und die Professoren der Schule, die das vorliegende Kunstwerk betrift, zuerst ihre Meinung zu eröffnen; sich über alles, was ihnen an dem

Werke lobens - oder tadelnswerth scheint, zu erklären; die übrigen Mitglieder, in deren Fach es nicht einschlägt, können hierauf ebenfalls ihre Bemerkungen, jedoch blos zur Berathung mittheilen, und endlich wird der motivirte Beschluſs durch Abstimmung gefaſst, und das Protokoll derselben an Uns eingesendet, um Unsere Sanktion für die ertheilten Preise einzuholen.

## XXX. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Professores honorarii, und Korrespondenten der Akademie.

Wir verstatten der Akademie der Künste, sich einheimische und auswärtige Ehrenmitglieder beizugesellen. Als solche sollen eines Theils vorzügliche Beförderer und Liebhaber der Künste, andern Theils wirkliche Künstler vom ersten Range erwählt werden.

Ordentliche Mitglieder sollen nur ausübende Künstler seyn können; von einheimischen diejenigen, welche zu den Kunstausstellungen der Akademie alle Jahre eines, oder mehrere ihrer Werke einsenden, oder die ein förmliches Aufnahmstück geliefert haben, das, wenn es ein Gemählde ist, wenigstens 3 Schuhe

in der Höhe und Breite haben mufs; bei Porträtmahlern eine Figur mit Händen, bei Bildhauern eine ganze Figur in Metall oder Stein, in einer Höhe von wenigstens 2 Schuhen, oder ein Basrelief; bei Architekten der Grundaufrifs und Durchschnitt eines Gebäudes; bei Kupferstechern eine Platte nach einem vorzüglichen Meister seyn soll.

Auswärtige Künstler sollen nur dann zu ordentlichen Mitgliedern erwählt werden, wenn sie entweder in eine regelmässige Verbindung mit der Akademie treten, und diese durch jährliche Einsendung eines oder mehrerer ihrer Werke, oder wenigstens von Zeichnungen derselben zu den Kunstausstellungen fortwährend unterhalten, oder wenn sie ein förmliches Aufnahmstück nach den obigen Bestimmungen eingesendet haben.

Wir wollen ferner der Akademie der Künste verstatten, einheimischen und auswärtigen ordentlichen Mitgliedern, besonders den Lehrern der Provinzialkunstschulen, nach zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, den Titel von Professoren der hiesigen Akademie zu ertheilen, und diese als Professores honorarios in ihrem Etat mitaufzuführen.

Die ordentlichen hier anwesenden Mitglieder werden zu den ordentlichen Versammlungen regelmässig eingeladen, bei welchen sie eine berathende Stimme führen können, wenn nicht die Akademie selbst zuträglich findet, den ausgezeichnetsten derselben auch das Stimmrecht zuzuerkennen. Bei öffentlichen Versammlungen erscheinen sie eben so, wie die wirklichen Mitglieder der Akademie.

Es können endlich auch von einheimischen und auswärtigen Gelehrten oder Künstlern solche Männer zu Korrespondenten erwählt werden, von denen sich die Akademie überhaupt Beförderung ihres Zweckes, interessante Mittheilungen und literarische Mitwirkung versprechen kann.

Die Wahl der ordentlichen Mitglieder, so wie der Ehrenmitglieder und Korrespondenten soll regelmässig vor Ende der Kunstausstellung statt finden. Die Aufnahmstücke, welche der Akademie als Eigenthum verbleiben, bleiben jedesmal einige Wochen lang ausgestellt, und bei der Beurtheilung derselben wird eben so, wie bei Beurtheilung der Preisstücke verfahren, überhaupt aber bei den Wahlen streng, und nach der genauesten Unpartheilichkeit zu

Werke gegangen, damit die Akademie ihre Ehrenbezeugungen nicht durch Verschwendung werthlos mache, und durch die Eigenschaften ihrer Mitglieder mehr, als durch die Menge derselben sich des öffentlichen Beifalls versichere.

## XXXI. Akademische Künstler.

Indem Wir wünschen, die Akademie der Künste so viel möglich, auch für das allgemeine Leben wirksam zu machen, und wenn es möglich wäre, die Zeiten wieder herbeizuführen, wo das Handwerk der Kunst näher stand, und aus der Mitte desselben tüchtige Künstler hervorgiengen, haben wir der Akademie das Recht ertheilt, auch solchen inländischen Handwerkern, deren Arbeiten sich durch geschmackvolle, und schöne Formen auszeichnen können, besondere Aufmunterungen zu ertheilen, und zu dem Ende besonders geschickten Metall-, Stein-, Schnizarbeitern und ähnlichen, das Prädikat akademischer Künstler zu geben, oder dieselben wenigstens bei den jährlichen Preisertheilungen als vorzüglich geschickte Arbeiter nahmhaft zu machen, und öffentlich zu beloben.

## XXXII. Rang der wirklichen Mitglieder.

In wiefern Wir die Akademie der Künste als eine öffentliche Instanz in Sachen der Künste konstituiren, die durch ihre Berathschlagungen und Vorschläge den Wachsthum der Künste fördern und die von Uns auf deren Bestes zu verwendenden Mittel in Wirksamkeit sezen soll, wollen Wir, dafs die ordentlichen, wirklichen Mitglieder derselben den Rang von Kollegialräthen geniessen; dem Direktor der Akademie, als dem mit der obersten Leitung der ganzen Anstalt, so wie dem Generalsekretär, als dem mit der Leitung der literarischen Geschäfte der Akademie beauftragten Mitgliede, ertheilen Wir den Karakter und Rang von Kollegialdirektoren.

Auch soll den akademischen Mitgliedern, um sie den übrigen Staatsdienern gleichzustellen, eine Uniform nach dem Uns zur Genehmigung einzusendenden Vorschlag des Direktors bewilliget werden.

## XXXIII. Benennung des Personals der Akademie.

Die Benennung des ständischen Personals der Akademie behalten Wir Uns selbst vor:

werden aber bei künftig sich ereignenden Erledigungsfällen jedesmal den gutachtlichen Vorschlag der Akademie einholen.

Was die jezige Ernennung betrift, so geschieht dieselbe hiemit, wie folgt.

1. Als Direktor der Akademie bestätigen Wir den bereits von Uns dazu ernannten ehemaligen Direktor der Akademie und Gallerie zu Düsseldorf Peter Langer.

2. Zum beständigen Generalsekretär ernennen Wir den Doktor und ehemaligen Professor zu Würzburg, Schelling, mit Beibehaltung seiner Stelle als frequentirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

3. Zu Professoren der Akademie:

A. Für die Historienmahlerei.

a) Unsern Hofmahler Kellerhofen, dem Wir die besondere Aufsicht über die Schüler der Akademie übertragen.

b) In der dritten Klasse den Professor Joseph Langer;

c) In der zweiten Klasse den Professor Hauber.

d) In der ersten Klasse den Professor Seidel.

B. Zum Professor der Landschaftmahlerei den Gallerieinspektor Johann Georg Dillis mit Beibehaltung seiner Stelle, und der Aufsicht über das Zeichnungskabinet.

C. Zum Professor der Bildhauerkunst den Direktor Peter Simon Lamine.

D. Zum Professor der Baukunst den jezt in Rom sich aufhaltenden Architekt Fischer.

E. Zum Professor der Kupferstecherkunst den Kupferstecher Karl Hefs.

## XXXIV. Errichtung eines besondern Kunstkomitée in Bezug auf die Verwaltung der Kunstschäze.

Um den verschiedenen von einander unabhängigen Kunstanstalten einen Vereinigungspunkt zu geben, und in die Anordnungen und gesammte Verwaltung derselben Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir schon früher die Errichtung eines besondern, mit der Akademie zwar in Verbindung stehenden, aber doch von ihr verschiedenen Komitée von Künstlern beschlossen. Zur Vollziehung dieses Beschlusses sezen Wir folgende nähere Bestimmungen fest:

Mitglieder desselben sollen seyn,

a) alle Direktoren der einzelnen Kunstanstalten, als: der Direktor Unserer Zentralgallerie, Zeichnungs - und Kupferstichsammlung Christian Mannlich; der Direktor der Antikensammlungen Lamine, mit dem Direktor der Akademie Langer.

b) Von jeder Schule der Akademie ein Lehrer. — Von der Schule der Historienmahlerei wird der Professor der dritten Klasse immer dazu genommen.

c) Einige geschickte Künstler, welche aber die Zahl von vier nie übersteigen dürfen. Für jezt ernennen Wir dazu die beiden Mahler Franz und Wilhelm Kobell.

Bei diesem so zusammengesezten Komité sollen:

1) alle Haupteinrichtungen der Kunstsammlungen, und

2) alle neue Anschaffungen, Tausche und ähnlichen Gegenstände, welche sich auf die Kunst beziehen, zur Begutachtung gebracht;

3) die Herstellung genauer und vollständiger Inventarien der verschiedenen Kunstsammlungen geleitet und betrieben werden.

Von jedem dieser Inventarien mufs ein doppeltes, von den Vorstehern der betreffenden Sammlungen unterzeichnetes Exemplar gefertigt, und das eine derselben an Unser Ministerium des Innern eingesendet, das andere in dem Versammlungsorte des Kunstkomitée niedergelegt werden.

4) Auch in andern Fällen, als bei Besezung der vorzüglichsten Kunstlehrerstellen, bei Beurtheilung von Planen zu öffentlichen Gebäuden, oder von Vorschlägen, die auf das Ganze der Kunst Beziehung haben, und ähnlichen Veranlassungen behalten Wir Uns vor, dieses Komiéte, so oft Wir es nöthig befinden, zur Deliberation zusammen rufen zu lassen.

Dieses Komitée versammelt sich bei den oben angeführten Anlässen auf jedesmaligen Befehl des geheimen Ministerium des Innern. Die Versammlung wird von demjenigen Vorstande zusammen berufen und präsidirt, in dessen Fach der Deliberationsgegenstand vorzüglich einschlägt, und an welchen daher auch die besondere Ministerialweisung zur Eröffnung der Versammlung ergangen ist. Das Protokoll wird von dem Sekretär der Akademie geführt.

## XXXV. Fond der Akademie der Künste.

Bis für die Akademie der Künste ein hinlänglicher Fond bestimmt seyn wird, soll das zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse Erfoderliche auf Unsere Zentralstaatskasse übernommen werden. Ausser den Besoldungen der Mitglieder haben Wir eine bestimmte Summe für die laufenden Unkosten und die Regie ausgeworfen. Die Kasse, aus welcher diese zu bestreiten sind, wird dem Generalsekretär übergeben, und die mit den Belegen versehene Rechnung halbjährig, von dem Direktor und ihm unterzeichnet, an das Ministerium des Innern eingesendet, von welchem sodann wegen ihrer Justifikation der Geschäftsordnung gemäfs das weitere eingeleitet wird. Der für das Fach der bildenden Künste bestimmte Fond soll zugleich von jedem andern geschieden, und jedem Zweige der nicht unmittelbar zur Akademie gehörigen Kunstanstalten, als der Zentralgallerie, dem Kupferstichkabinette u. s. w. seine besondere Dotationssumme angewiesen werden.

## XXXVI. Lokal der Akademie, und untergeordnetes Personal.

Zum Lokal der Akademie der Künste und der damit verbundenen Anstalten bestimmen

Wir vor der Hand einen Theil des Wilhelminischen Gebäudes. Unser Ministerium des Innern wird nach dem durch den Hofbauintendanten vorzulegenden Plane der inneren Einrichtung, die nothwendigen, und den verschiedenen Zwecken der Anstalt angemessenen Veränderungen vornehmen lassen. Die Kosten sowohl der Herstellung als der Hauptunterhaltung des Kunstlokals werden auf den für die Zentralstaatsgebäude ausgesezten Fond übernommen.

Für die untergeordneten Dienste der Akademie soll das bisherige Personal verwendet werden, und sollte eine Vermehrung desselben nöthig seyn, so sind Uns dazu Individuen aus der pensionirten Dienerschaft in Vorschlag zu bringen. Dem Generalsekretär wird zur Fertigung der erfoderlichen Abschriften ein Diurnist beigegeben.

## XXXVII.

Wir wollen, dafs nach diesem neuen Grundplane die Akademie unverzüglich in Thätigkeit trete, um einsweilen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit nach geschehener Einrichtung des Lokals der Unterricht sogleich anfangen könne, und um diejenigen Punkte,

welche etwa durch die gegenwärtige Konstitutionsurkunde in Absicht des zur Ausführung nöthigen Details noch unbestimmt gelassen wären, zu Unserer endlichen Entscheidung zu bringen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am dreizehnten Tage des Monats Mai, im Eintausend, acht hundert und achten Jahre, Unsers Reiches im dritten.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Regierungsbl. v. J. 1808. XXV. St. Seite 1049 — 1084.)

4. Ge-

4.

# Geseze des königlichen Zivilverdienst-ordens der baierschen Krone.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

So wie Wir für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes Unserer Monarchie durch den militärischen Verdienstorden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht waren, eben so wollen Wir auch den vorzüglichen Zivilstaatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren. Wir haben daher beschlossen und beschliessen wie folgt:

I. Es soll ein eigener Verdienstorden unter dem Namen der baierschen Krone gebildet, und zum Tage seiner Gründung soll der 27ste Mai bestimmt werden.

II. Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Klassen

angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können.

III. Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nuzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienstorden aufgenommen und zu allen Klassen desselben befördert werden.

IV. Auch wird die Verleihung desselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V. Der Verdienstorden besteht aus vier Klassen, deren die erste zwölf Grofskreuze, die zweite vier und zwanzig Kommandeurs, die dritte hundert Ritter, und die vierte jene begreift, welchen die Zivilverdienstmedaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

Die Auszeichnung, welche die mit gedachter Medaille Begnadeten durch gegenwärtige Einreihung in den Verdienstorden erhalten, wird für diese ein neuer Antrieb seyn, stets den Grundsäzen eines reinen Patriotismus und eines in jeder Hinsicht ehrenvollen Wandels treu zu verbleiben.

VI. Aus den Grofskreuzen sollen zwei Grofsoffiziere des Ordens, nämlich ein Grofskanzler und der Grofsordens Schazmeister gewählt werden.

VII. Diese sind ständige Mitglieder des Ordenskonseil, so wie zu demselben vier Grofskreuze, dann vier Kommandeurs gezogen werden sollen.

VIII. Das Ordenskonseil versammelt sich alle Jahre einmal, und zwar am 27sten Mai, um die der Verleihung des Verdienstordens aller Grade Würdigen dem Monarchen vorzuschlagen, ohne jedoch einen oder den andern in bestimmten Antrag zu bringen. An dieses Konseil sollen auch alle Berichte wegen Ertheilung der Verdienstmedaille gegeben werden, weil auch von daher der Vorschlag zur Verleihung derselben erwartet wird.

Der Monarch wählt sodann einige oder mehrere unter den Vorgeschlagenen, und es ist für die nicht Aufgenommenen schon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorschlage begriffen zu seyn.

IX. Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

a) für die Grofskreuze aus einem achteckigten weifs emaillirten, und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordenskreuze, welches mit der Königskrone bedeckt ist, und in der Mitte die blauen und weissen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift: Virtus et honos, auf der gleich gestalteten untern Seite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift: Max. Jos. Rex Bajoariae, zeigen soll. Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten gewässerten blau seidenen Bande, dessen Rand einen viertel Zoll breit weifs eingefafst ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achteckigtes silbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königskrone auf den blau und weissen Rauten sich befindet, dann die Umschrift: Virtus et honos, auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Für die Kommandeurs aus dem nämlichen Ordenskreuze, nur etwas kleiner gebildet, und mit dem Unterschiede, dafs sie dasselbe an einem blauen etwas schmälern Bande, dessen

Rand weifs eingefafst ist, an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben.

c) Für die Ritter, aus einem gegen die vorige Klasse noch kleinern Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem gleichen schmälern Bande im Knopfloche befestiget wird.

d) Für die vierte Klasse aus der theils goldenen, theils silbernen schon bestehenden Verdienstmedaille, welche auf die unterm 13ten April 1807 vorgeschriebene Art getragen werden soll. *)

X. Jeder Ordensritter soll befugt seyn, mit den vorgeschriebenen Ordensinsignien sein angebornes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

---

*) Das Band an der Verdienstmedaille betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit bei der durch Verleihung der Zivilverdienstmedaille bewilligten Auszeichnung eine angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werde, verordnen Wir, dafs dieselbe an einem, einen Zoll breiten, aus zwei weissen und drei hellblauen, schmalen Streifen zusammengesezten, seidenen Bande an der linken Brust im Knopfloche getragen werden solle.

XI. Der Verdienstorden des pfälzischen Löwen erlischt durch gegenwärtige Errichtung des neuen Verdienstordens und wird sonach nicht wieder ertheilt werden; die zur Zeit damit begnadigten In- und Ausländer jedoch tragen ihn unter seinem Titel fort.

XII. Die Insignien des Verdienstordens werden nach dem Tode eines Ordensmitgliedes von seinen Erben an den Grofskanzler übermacht.

XIII. Ueber sämmtliche mit dem Orden und der Medaille Begnadete soll ein ordentliches Verzeichnifs verfafst werden, welches nebst dem Namen und dem Tage der Aufnahme auch die Verdienste jedes Ordensmitgliedes enthält, und dieses soll nebst allen auf den Verdienstorden bezüglichen Urkunden und Papiern in dem Ordensarchive hinterlegt werden.

---

Die mit der Verdienstmedaille begnadeten Individuen haben sich hiernach zu achten.

München den 13ten April, 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Flad.

(Regierungsbl. v. J. 1807. St. XVII. Seite 666 — 667.)

Die gegenwärtigen Sazungen des von Uns errichteten Verdienstordens behalten Wir Uns vor, nach Erfodernifs zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzleisiegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19ten Mai, 1808.

MAX JOSEPH.

Freiherr von Montgelas.

(Regierungsblatt v. J. 1808. St. XXIV. S. 1033 — 1038.)

(Die Liste der am 19ten Mai 1808 ernannten Grofskreuze, Kommandeurs und Ritter sehe man im angezeigten Stücke des Regierungsblatts auf Seite 1039 u. d. f.)

5.

# Verordnung,

## den St. Hubertusorden betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,

**von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Bei Gelegenheit des am heutigen Tage creirten Zivilverdienstordens der baierschen Krone wollen Wir in Rücksicht des St. Hubertusordens Folgendes bestimmen.

I. Der St. Hubertusorden bleibt mit seinen von Uns bestätigten Gesezen und Verordnungen der erste Orden Unsers Reichs; er soll dergestalt mit dem Zivilverdienstorden in Verhältnifs gesezt werden, dafs die bisherigen Kapitularen des Hubertusordens, wenn sie auch

mit dem Grofskreuze des Zivilverdienstordens begnadet worden sind, am Range den andern Grofskreuzen des leztgenannten Ordens vorgehen; den Verdienstorden selbst aber blos durch das kleine Kreuz oder Band im Knopfloche marquiren.

II. Die Zahl der wirklichen Kapitularen des St. Hubertusordens bleibt auf zwölf bestimmt. Sie werden von nun an aus den Kommandeurs des Zivilverdienstordens, welche sich dazu eignen, und diese Stelle sechs Jahre begleiten, von Uns gewählt, und nur in ihrer Ermanglung kann auf Jüngere Rücksicht genommen werden.

III. Das Kapitel des St. Hubertusordens versammelt sich ganz nach §. VIII. der Geseze des Zivilverdienstordens alle Jahre am 12ten Oktober, und untersucht die Eigenschaften derjenigen, welche sich als Adspiranten gemeldet haben, und schlägt die Würdigsten vor.

IV. Bei Realisirung der im §. II. der Geseze des Verdienstordens ausgesprochenen Dota-

tion desselben wollen Wir auch auf den St. Hubertusorden Rücksicht nehmen.

V. Nebst der gesezlich bestimmten Zahl der Kapitularen können auch Fremde in den St. Hubertusorden, jedoch nur unter folgenden Bestimmungen, aufgenommen werden:

a) Können ihn nur regierende Fürsten des rheinischen Bundes, ihre Agnaten und Verwandten männlicher Seits, wenn sie in keinen fremden Dienstverhältnissen oder fremder Subjektion stehen, erhalten; ferner

b) nur diejenigen Ausländer, welche bei Auswechslung fremder Orden mit dem Unsrigen, ihn von ihren Souverains erhalten, oder andere, welche von Uns ganz vorzüglich würdig dazu erkannt werden.

c) Die Ritter dieser Klasse sind auf keine bestimmte Zeit beschränkt, jedoch haben sie weder auf eine Stimme in dem Kapitel, noch auf die künftig zu bestimmenden Einkünfte der Ordensritter einen Anspruch.

VI. Ausser der oben §. III. zu der Versammlung des Kapitels festgesezten Zeit hat keine Promotion statt.

München, den 19ten Mai, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Biarowsky.

(Regierungsbl. v. J. 1808. St. XXIV. S. 1046 — 1048.)

## 6.

# Verordnung,

## den Militär-Max-Joseph-Orden betreffend.

---

### Armeebefehl.

München den 1sten März, 1806.

Die von dem gesammten Militär in dem für das Vaterland nun so ruhmvoll geendigten Kriege bezeigte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit haben Uns bewogen, ein bleibendes Denkmal Unserer allerhöchsten Zufriedenheit, und zwar dadurch zu gründen, das bisherige Militärehrenzeichen in einen Verdienstorden umzuschaffen, und demselben einen sichern Fond zuzuweisen, damit die vorzüglichsten Verdienste der Offiziers nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinguirt, sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschaft werde.

Wie nun dieser Orden, zu dessen Verherrlichung Wir die Grofsmeisterstelle übernehmen, unter dem Namen Militärischer Max-Joseph-Orden künftig bestehen soll, zeigen die sub Nro 1. hier anliegenden Statuten.

Wir hoffen, dafs unsere dabei bezweckte Absicht nicht verkannt, sondern dafs dieser neu gestiftete Orden als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen angesehen werde, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade ihres Königs, und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben.

In Erwägung dieses erwarten Wir, dafs derselbe mit jener Achtung aufgenommen und erhalten werde, die Wir selbst dem Verdienste um das Vaterland weihen, und wofür das Herz eines jeden biedern Baiers so laut spricht.

In der Anlage Nro 2. *) sind diejenigen verzeichnet, welche gleich jezt, und zwar als Grofskreuze, Kommandeurs und Ritter

---

*) Man sehe die Liste derjenigen Generale und Offiziers, welche am 1sten März 1806 ernennt worden sind, unter Beilage II. im unten angezeigten Stücke des Regierungsblatts S. 246 — 250.

mit der statutenmässigen Pension in den Orden aufgenommen sind.

Alle übrigen Offiziers, welche das bisherige Militärehrenzeichen erhalten haben, und in erwähntem Verzeichnisse nicht vorkommen, sind als Ritter ad honores in den neuen Orden aufgenommen.

Uebrigens ist Unser allerhöchster Wille, dafs dieser Orden vom 1sten Jänner des gegenwärtigen Jahres, als dem Tage der angenommenen Königswürde — anfangend, für gestiftet angesehen werde, und dafs die mit dem Grofskreuze belohnten Generale den Rang vor den wirklichen geheimen Räthen, welche Kämerer sind, zu geniessen haben sollen.

Max Joseph.

von Triva, Generallieutenant.

# Beilage I.

## Auszug
### aus den Statuten des Militär- Max-Joseph-Ordens.

Art. 2. Dieser Orden wird nach dem Namen des allerdurchlauchtigsten Stifters — Militärischer Max-Joseph-Orden — benannt, und in drei Klassen, nämlich Grofskreuze, Kommandeurs und Ritter getheilt.

Art. 3. Seine Majestät der König sind in allerhöchst eigener Person Grofsmeister desselben.

Art. 4. Jeder Offizier, von welchem Grade und von welcher Militärbranche er auch seyn mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang, oder andere Umstände, kann in denselben aufgenommen werden: doch können nur Generäle das Grofskreuz erhalten.

Art. 5. Sechs der Grofskreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl. — acht

der Kommandeurs jährlich 500 fl. und funfzig der Ritter jährlich 300 fl. — Doch versteht sich von selbst, dafs diese festgesezte Anzahl der Pensionen keineswegs auf die Verleihung des Ordens sich erstrecke, indem so viele Grofskreuze, Kommandeurs und Ritter aufgenommen werden, als sich hiezu qualifiziren, wo sodann die jüngern, wenn schon alle Pensionen verliehen sind, bei den sich ergebenden Erledigungen, nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme, in solche einzurücken, bis dahin aber sich dennoch des Ehrenzeichens ihrer geleisteten Dienste zu erfreuen haben.

Art. 6. Die Insignien bestehen für die Ritter in dem bisherigen Ehrenzeichen, und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird.

Die Kommandeurs tragen dasselbe um etwas grösser, das Band um etwas breiter, um den Hals.

Die Grofskreuze noch einmal so grofs, an einem breiten Bande von der nämlichen Farbe von der rechten Schulter zur linken Hüfte; nebst dem haben dieselben das Ordenskreuz mit der Aufschrift — Virtuti pro patria — auf der linken Brust gestickt.

Art. 7.

Art. 7. Da es ohnehin eines jeden Offiziers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äussersten Kräften und mit Aufopferung seines Leibs und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was desfalls die Kriegsartikel und besondern Befehle vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und sein Leben ist, standhaft und getreu zu erfüllen: so folgt von selbst, dafs nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache.

Art. 8. Auch wird zur unverbrüchlich zu beobachtenden Grundregel festgesezt: dafs Niemand, wer er auch immer sey, wegen seiner hohen Geburt, langen Dienste, vor dem Feinde erhaltenen Wunden, noch viel weniger aber aus Gnaden und auf das Vorwort Anderer den Orden erhalte, sondern

Art. 9. es werden hiezu tapfere Thaten erfodert, und zwar solche, die ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und die zum Nuzen der Armee gereichen, oder welche mit ausserordentlicher Klugheit, oder Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind.

Art. 22. Auf den Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem untern Theile des Schildes an einer Schluppe hängen, — bei den Kommandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen, — und bei den Grofskreuzen liegt der Schild auf dem Kreuze.

Art. 23. Nach dem Tode eines Generals oder Offiziers mufs der Orden von den Erben nach der Begräbnifs, da solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Grofsmeister eingesendet werden.

Art. 24. Der quittirte Offizier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfangen hat, auch darf er denselben, wenn er eine Zivilbedienung erhält, auf dem Zivilrocke tragen; jedoch verliert jeder quittirende Offizier die ihm verliehene Ordenspension, so wie den Orden selbst, wenn er ohne allerhöchste Erlaubnifs in fremde Dienste tritt.

Uebrigens mufs, wie oben Artikel 23 befohlen, der Orden nach den Tode des quittirten Offiziers an den Grofsmeister eingeschickt werden.

Art. 25. Jeder Ritter, Kommandeur oder Grofskreuz wird bei seinem erfolgten Tode um

einen Grad höher, als jener seiner bekleideten Charge ist, beerdiget.

Art. 26. Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeiert, — und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauf folgenden Tage gehalten werden.

Art. 27. Sollte sich der Fall ergeben, dafs ein mit dem Orden belohnter Offizier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seiner Charge entsezt würde, so ergiebt sich von selbst, dafs ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen und an den Grofsmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern gleich zernichten lassen wird.

(Regierungsblatt v. J. 1807. St. VI. Seite 241 — 246.)

7.

# Verordnung,

## die Rangverhältnisse zwischen höheren Zivil- und Militärstellen betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Unserm Reiche gegebene neue Konstitution, und die darauf gegründete allgemeine Organisation der Staatsbehörden, sind die nach der ältern Verfassung bestandenen Rangbestimmungen gröfstentheils von selbst ausser Wirksamkeit und Anwendung gekommen.

Wir haben Uns daher von der Nothwendigkeit überzeugt, die Rangverhältnisse im Allgemeinen nach einem neuen, anpassenden Maasstabe zu bestimmen, und werden hierüber Unsere nähere Entschliessung ertheilen.

Damit indessen schon dermal diejenigen Rangkollisionen vermieden werden, welche wegen Ermangelung bestimmter Vorschriften zwischen einigen höheren Zivil- und Militärwürden, die in solcher Art nicht bestanden haben, sich ergeben könnten; so finden Wir Uns bewogen, schon vorläufig rücksichtlich derselben einige näheren Bestimmungen zu treffen und beschliessen daher wie folgt:

I. Den ersten Rang nach den dirigirenden Ministern und den Kronbeamten haben die Marschälle Unsers Reiches:

II. denselben folgen die effektiven Mitglieder Unsers geheimen Raths im ausserordentlichen Dienste, sohin auch diejenigen Generalkreiskommissäre, welche wirkliche Mitglieder des geheimen Raths sind:

III. nach ihnen reihen sich Unsere Generallieutenants, welche ein Generalkommando führen, wenn sie nicht entweder als Marschälle, wo sie den Vorrang haben, oder als Mitglieder des geheimen Raths, wo sie mit den übrigen geheimen Räthen nach dem Dienstesalter rouliren, in eine höhere Klasse sich eignen;

IV. Unsere Generalkreiskommissäre, welche nicht Mitglieder des geheimen Raths sind, folgen im Range, und diesen

V. Unsere Generallieutenants, welche kein Generalkommando führen, und dann

VI. diejenigen Generalmajors, welchen ein Generalkommando ad interim übertragen ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen, haben sich sämmtliche genannte Autoritäten gehörig zu achten.

München, den 25sten November, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LXIX. St., Seite 2749—2751.)

## 8.

# Verordnung,
## den Exzellenztitel betreffend.

---

**Wir Maximilian Joseph,**
**von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Um allen Anständen zuvorzukommen, welche sich wegen des Titels: Exzellenz ergeben könnten, haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Der Titel Exzellenz gebührt:

a) Unsern wirklichen Staats- und Konferenzministern;

b) den obersten Kron- und Hofbeamten;

c) dem Hauptmanne Unserer Leibgarde;

d) den Generallieutenants, welche Divisionskommandanten sind;

e) dem Präsidenten der obersen Justizstelle des Königreichs;

f) den Generalkommissären, welche wirkliche geheime Räthe sind;

Bayerische Staatsbibliothek München

g) allen denjenigen, welche vor Einführung der neuen Konstitution eine Stelle begleitet haben, mit der dieser Titel verbunden war.

2) Allen übrigen Staatsdienern Unsers Reiches, von welchem Range sie seyn mögen, verbieten Wir, ihn zu führen, oder anzunehmen.

3) Diese Verordnung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, den 1sten Dezember, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsblatt v. J. 1808. Stück LXXI. Seite 2867.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

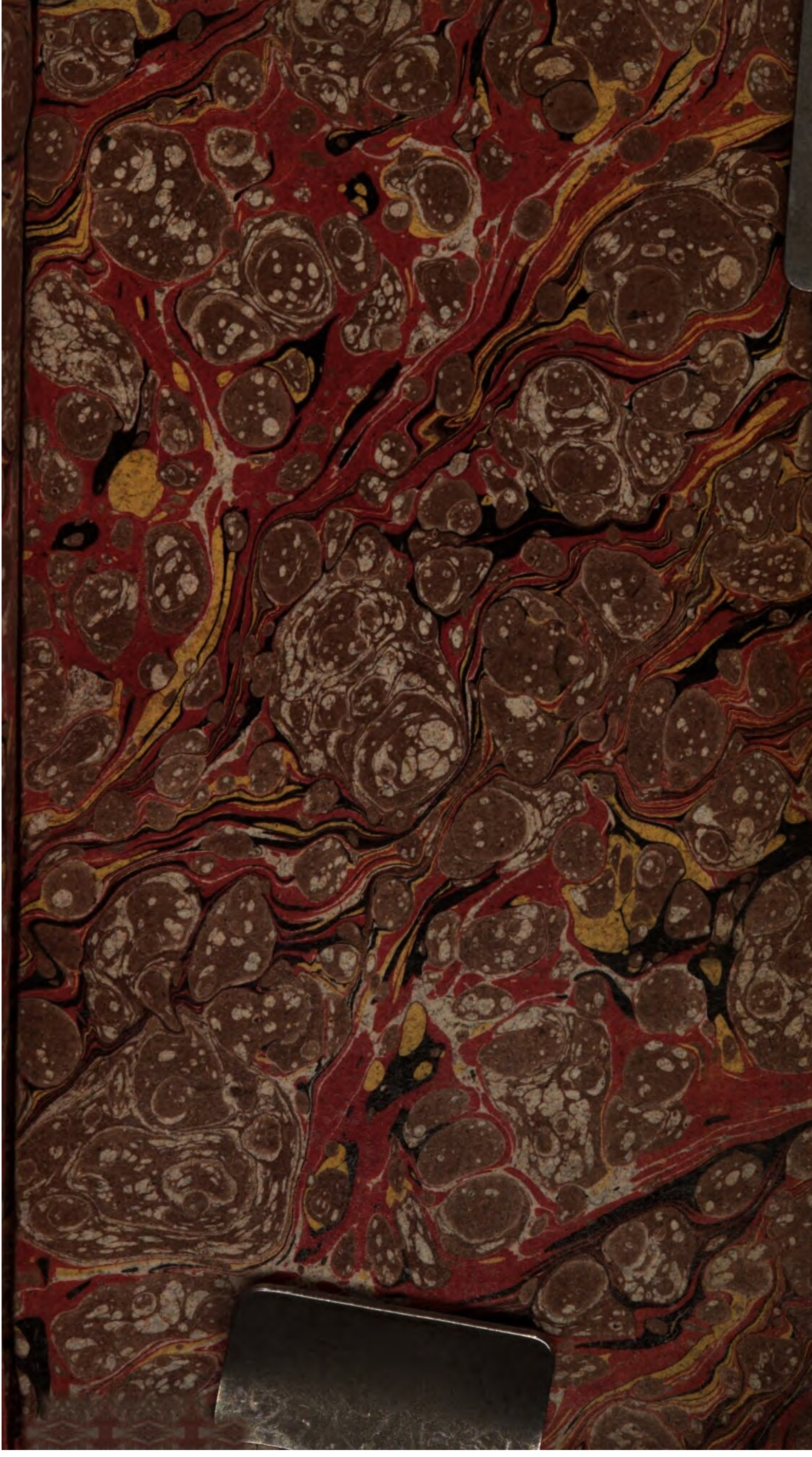

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 3

München (1810)
Bibl.Mont. 4781-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725867-7